Das Strafrecht der früheren freien Reichsstadt Überlingen

nach den Quellen dargestellt.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br.

eingereicht von

Edwin Müller

Rechtsanwalt in Pforzheim.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1911.

Referent: Geheimer Rat Professor Dr. v. Rohland

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543126_0114

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Verzeichnis der Quellen IX
Verzeichnis der benützten Literatur X
Einleitung 1

A. Allgemeiner Teil.

I. Das Verbrechen.

1. Benennung und Einteilung 9
2. Der verbrecherische Wille.
   a) Zurechnungsfähigkeit 11
   b) Absicht und Vorsatz 13
   c) Fahrlässigkeit 15
3. Die Rechtswidrigkeit der Handlung.
   a) Notwehr 16
   b) Anlaß und Anfang 17
   c) Erlaubte Selbsthilfe 18
   d) Andere Fälle 18
4. Der Versuch 19
5. Teilnahme.
   a) Mittäterschaft 22
   b) Anstiftung und Beihilfe 23
   c) Begünstigung 24

II. Die Strafe.

Einleitung 26

Die einzelnen Strafmittel.

1. Die Todesstrafen.
   a) Enthauptung 29
   b) Henken am Galgen 29
   c) Rädern 30
   d) Lebendig Verbrennen 30
   e) Lebendig Begraben und Pfählen 30
   f) Zangenreißen 31
   g) Vierteilung 31
   h) Ertränken im See 31
   i) Ausschleifen 32

Seite
2. Die Leibesstrafen 32
a) Abhauen der Hand 32
b) Blendung 33
c) Ohrenabschneiden 33
d) Abschneiden der Zunge 33
e) Brandmarken 33
f) Schwemmen im See 34
g) Ruten- und Prügelstrafe 34
3. Die Freiheitsstrafen.
a) Turmhaft und Einmauerung 34
b) Stadtverweisung 37
c) Eingrenzung 40
4. Die Vermögensstrafen 41
5. Die Ehrenstrafen.
a) Brandmarkung 44
b) Schimpfliche Tracht 44
c) Verbot des Waffentragens 44
d) Strafe der schwangeren Hochzeiterinnen 44
e) Ausstellung am Pranger 45
f) Lasterstein 46
g) Verlust des Bürgerrechts, Amtsentsetzung und Ausschluß aus der Zunft 46
h) Ehrloserklärung 47

III. Die Strafanwendung.

1. Die Strafzumessung im allgemeinen 47
2. Strafmilderungsgründe.
a) Reue und Geständnis 49
b) Einfluß des Alters 49
c) Krankheit 50
d) Trunkenheit, Gemütserregung und Provokation 50
e) Das Fehderecht 51
f) Rücksicht auf die Familie und die Kinder 51
g) Bekehrung zur katholischen Religion 52
h) Not und Armut 52
3. Strafschärfungsgründe.
a) Gefreite Orte 53
b) Heilige Zeiten 53
c) Nachtzeit 53
d) Rückfall, Gewohnheits- und Gewerbsmäßigkeit 54
4. Strafausschließungsgründe.
a) Schuldlosigkeit 55
b) Tod und Verjährung 55
c) Freistätten 55
5. Strafumwandlung 56
6. Begnadigung 56
7. Rücksicht auf persönliche Verhältnisse.
a) Bürger und Fremde 58
b) Weiber 59
c) Geistlichkeit 59
d) Unterschied der Stände 60
e) Juden 60
8. Die Bestrafung bei Verbrechenskonkurrenz 63

Seite

B. Besonderer Teil.

I. Verbrechen wider den Rechtsfrieden.

1. Friede und Friedgebot 65
2. Ausforderung und Bedrohung 72
3. Hausfriedensbruch 75
4. Raub und Wegelagerung 76
5. Brand 78

II. Missetaten an Leib und Leben.

1. Tötungen.
a) Mord und Totschlag 80
b) Straflose Tötungen 83
c) Besondere Fälle der Tötung 84
2. Leibesverletzungen.
a) Schläge mit ungewaffneter Hand 86
b) Körperverletzungen mit gewaffneter Hand 87
c) Blendung und Lähmung 88
d) Raufhändel 88

III. Die Verbrechen wider die Ehre.

1. Beleidigung 89
2. Falsche Anschuldigung und falsche Anklage 94

IV. Die Verbrechen wider die persönliche Freiheit 95

V. Verbrechen gegen die Ehegesetze und gegen die Sittlichkeit.

1. Vergehen gegen die Ehegesetze 97
2. Unzucht und Kuppelei 99
3. Ehebruch 102
4. Notzucht 103
5. Blutschande und widernatürliche Unzucht 104
6. Entführung der Ehefrau 105

VI. Die Verbrechen wider die Vermögensrechte.

1. Diebstahl.
a) Allgemeines 106
b) Arten des Diebstahls 108
2. Unterschlagung und Untreue 112
3. Anmaßung unbeweglicher Sachen 113
4. Unerlaubte Besitzstörung 113
5. Beschädigung fremder Sachen 114
6. Verbotenes Jagen und Fischen 116
7. Hehlerei 117
8. Wucher 118
9. Schuldhafter Vermögensverfall und Verschwendung 120
10. Fälschungsverbrechen 122
a) Betrug 122
b) Steuer- und Ungeldhinterziehung 126
c) Führung von falschem Maß und Gewicht 128
d) Waren- und Nahrungsmittelfälschung 129
e) Münzverbrechen 131
f) Urkundenfälschung 132
g) Verbotenes und falsches Spielen 133

Seite

VII. Missetaten, deren Wesen und Charakter durch die religiösen Vorstellungen bestimmt wurden.

1. Vernachlässigung der religiösen Pflichten 135
2. Gotteslästerung und böse Schwüre 135
3. Ketzerei 137
4. Zauberei und Hexerei 139
5. Eidesverletzungen 140

VIII. Missetaten wider Obrigkeit und Gemeinwesen.

1. Hoch- und Landesverrat 143
2. Aufruhr, Auflauf, Sammlung und Widerstand 147
3. Amtsdelikte 149
4. Militärdelikte 150
5. Andere Verbrechen gegen das Gemeinwesen 150

Literaturverzeichnis.

A. Verzeichnis der Quellen.

1. G. = Oberrheinische Stadtrechte, herausgegeben von der Badischen Historischen Kommission. Abt. 2: Schwäbische Rechte. Heft 2: Überlingen. Bearbeitet von Fritz Geier.

2. Folgende Urkunden des Stadtarchivs Überlingen (St. Arch.):

Gesch. = St. Arch. K. (Kasten) I, L. (Laden) 37 Nr. 389. Ein gebundenes Buch mit der Aufschrift: „die geschichten der so mit recht an irem lib oder sonst gestraft werden". Es enthält die Bekenntnisse der Angeklagten und die Angabe über die Art ihrer Bestrafung aus der Zeit von 1461—1511.

Kr. = St. Arch. K. I L. 37 Nr. 390. Ein starker Faszikel Kriminalakten, betitelt „Frävel urphedt und Blůot Buch"; meist Zeugenaussagen und Bekenntnisse über Beschimpfungen, Mißhandlungen, Gotteslästerungen und Schwüre; der größte Teil ist undatiert. Ferner K. I L. 31 von A bis E, L. 32 von D bis K; eine Anzahl Faszikel mit Kriminalakten, meist Geständnisse, Zeugenverhöre und Strafen, darunter der ausführliche Prozeß gegen Apollonia Mayerin wegen Hexerei (am 27. April 1576 verbrannt) und der Hexenprozeß gegen Elsa Meydlin von Buchhorn (um 1580). K. I L. 39 Nr. 397; Geständnis und Urteil des Christian Eerlich, genannt Schleifer, einen von demselben auf der Hofstatt zu Überlingen begangenen Totschlag betr. K. I L. 33 Nr. 379a; Zeugenverhör über angebliche unkirchliche Äußerungen des Dr. Havser (1523/24).

Urf. = K. I L. 38 Nr. 391. Drei Bund Urfehden (wegen Mißhandlung, Totschlags, Ehebruchs, Zolldefraudation) aus der Zeit von 1478—1565.

Urfeh. = K. I L. 38 Nr. 392. Ein Urfehdenbuch aus der Zeit von 1500—1530 mit der Aufschrift: „Urfeh der so in gevancknus kommen".

Urg. = K. I L. 39 Nr. 393. Ein gebundenes Buch mit der Aufschrift: „der Übeltätter bekanntnus und urgichten, so mit recht an irem leyb und leben gestrafft werden, angefangen bey Ulrichen Vischer Stattschreyber anno domini 1518" (geführt bis 1542).

Urphedenbuch = K. I L. 39 Nr. 356. Urphedenbuch de anno 1558 usque 1620. Enthält die Aufzeichnungen über Bekenntnisse der Angeklagten und die Vollstreckung von Urteilen.

Urphedbuch = K. VII L. 30 Nr. 2585, Urphedbuch 1686—1787.

Frauenhaus = K. III L. 8 Nr. 241—252. Mehrere Faszikel betr. das Frauenhaus zu Überlingen (Bestallungen und Reverse von Frauenwirten sowie gerichtliche Aussagen über Exzesse vor und in dem Frauenhaus).

R. = **Reutlinger,** Chronik von Überlingen, eine aus 16 Folianten bestehende Sammlung von allerlei Nachrichten zur Geschichte der Stadt Überlingen, verfaßt von Bürgermeister Jakob Reutlinger und dessen Sohn.

B. Verzeichnis der benützten Literatur.

Caspar, Darstellung des strafrechtlichen Inhalts des Schwabenspiegels und des Augsburger Stadtrechts. 1892.
Friese, Das Strafrecht des Sachsenspiegels. In Gierkes Untersuchungen Heft 55. 1898.
Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer.
Harster, Strafrecht der Reichsstadt Speyer. In Gierkes Untersuchungen Heft 61. 1900.
Heuschmid, Die Lebensmittelpolitik der Reichsstadt Überlingen bis zum Anfall an Baden. 1906.
Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht. 1896.
Köstlin, Geschichte des deutschen Strafrechts.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 10. Aufl.
Osenbrüggen, Das alamannische Strafrecht im Mittelalter. 1860.
Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschäfte der Reichsstadt Überlingen am Bodensee in den Jahren 1550—1628.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl.
Sevin, Überlinger Häuserbuch. 1890. Ferner Häuserbuch neue Folge.
Staiger, Die Stadt Überlingen am Bodensee sonst und jetzt.

Einleitung.

Überlingen erscheint erstmals in der Geschichte in einer Urkunde der Stadt St. Gallen vom Jahre 770, in welcher die Jburinga villa publica als Ausstellungsort dieser Urkunde bezeichnet wird. Ebenso erwähnt die um 780 verfaßte Lebensbeschreibung des hl. Gallus eine villa Jburinga. Wie der Name villa publica besagt, war Überlingen damals ein herzoglicher oder königlicher Fronhof. Dieser Fronhof lag ungefähr an der Stelle, die das heutige „Dorf" Überlingen einschließt. Wo sich heute die Stadt Überlingen ausdehnt, war damals noch herrschaftliches Ackerland. Die Verfassung der Hofansiedlung bestimmte sich seit Karl d. Gr. nach dessen capitulare de villis vom Jahre 812. Hiernach stand an der Spitze des Fronhofes ein Amtmann, dem neben der Verwaltung die grundherrliche Gerichtsbarkeit über die Fiskalien und die Immunitätsgerichtsbarkeit über die freie und hörige Bevölkerung des Domänenamtes zustand.[1])

Vier Jahrhunderte hindurch verschwindet dann wieder der Fronhof aus der Geschichte. Als Überlingen Ende des 12. Jahrhunderts urkundlich wieder erscheint, hatte es sich inzwischen zu einer Stadt entwickelt. Wie und wann die Gründung der Stadt Überlingen erfolgt ist, entzieht sich, da aus der Zeit seit Karl d. Gr. bis auf Kaiser Rotbart keine Urkunden vorhanden sind, völlig unserer Kenntnis. Ebensowenig sind die Besitzverhältnisse seit dem Aussterben der Karolinger historisch verbürgt. Vom Jahre 1191 an treten die Staufer als Grundherren von Überlingen auf, das um diese Zeit bereits den Städtecharakter besitzt. Zweifellos ist, ähnlich wie bei allen älteren deutschen Städten des Mittelalters, der Ausgangspunkt für die Entwicklung Überlingens zur Stadt in der unter den Staufern im 12. Jahrhundert erfolgten Marktgründung zu suchen. Zur Anlage des Marktes wurde, da der den Berg hinauf gelegene Fronhof hierzu nicht geeignet war, aus dem Bauland am See der die heutige „Stadt" umfassende Teil ausgeschieden, um den

[1]) vgl. Sevin n. F. S. 41; Schäfer S. 1; Schröder S. 197 f.

neu anzusiedelnden Marktkolonisten als Marktplatz und Hofstätten zu dienen. Diese Marktkolonie wurde gleich bei ihrer Gründung mit einem besonderen Recht, dem „marktrecht“ ausgestattet, aus dem dann später das Stadtrecht hervorgegangen ist.[1])

Die Besiedelung der Marktstadt Überlingen erfolgte hauptsächlich durch die Bewohner der umliegenden Dörfer, Flecken und Klöster. Den Zugewanderten wurden auf dem für die Marktsiedelung bestimmten Boden von dem Marktherrn gegen einen geringen jährlichen Hauszins genau abgemessene Baustellen, „Hofstätten“ genannt, zu vererblichem und veräußerlichem Eigentum zugewiesen. Freie und unfreie Leute strömten in der Stadt zusammen. Durch den Eintritt in die Stadtgemeinde erlangten auch die Hörigen und Leibeigenen nach dem mittelalterlichen Grundsatz „Stadtluft macht frei“ die Freiheit und Unabhängigkeit. Unter den Stadtbewohnern verwischten sich allmählich die Standesunterschiede. Jeder, der eine städtische Baustelle erwarb, wurde gleichberechtigter Bürger. Aber auch nur derjenige wurde zu den Bürgern gezählt, der sich städtischen Grundbesitzes rühmen konnte. Bald war indes der der Marktkolonie zugeteilte Grund und Boden vergeben. Aber immer neue Kolonisten strömten in der Stadt zusammen. Diese Spätgekommenen hatten, da der Stadtboden bereits in festem Besitze war, größtenteils keine Möglichkeit mehr, Grundbesitz zu erwerben, und blieben daher politisch rechtlos. Sie waren gezwungen, bei den grundbesitzenden Geschlechtern, den Patriziern, als Hintersassen in Miete zu wohnen. So bildete sich neben der herrschenden Geschlechtergemeinde der Stand der zwar freien, aber politisch rechtlosen Einwohner, die größtenteils aus Handwerkern bestanden und sich später in den Zünften organisierten.[2])

Als herzoglich staufischer Stadtvorstand fungierte als einziger öffentlicher Beamter in Überlingen der Amman oder Schultheiß, der von den staufischen Herzogen oder Königen auf bestimmte Zeit ernannt wurde. Seiner Kompetenz unterlagen alle Marktangelegenheiten, die sich nach dem damaligen Überlinger Recht, dem „marktrecht“, beurteilten. Der Amman führte den Vorsitz im Marktgericht. Er hatte die Gerichtsbarkeit über Erb und Eigen und die freiwillige Gerichtsbarkeit. Auch konnte er über schwere Marktfrevel, die an Hals und Hand gingen, entscheiden mit der Maßgabe, daß dem Vogte das letzte Urteil und die Vollstreckung vorbehalten war.[3])

---

[1]) Sevin n. F. S. 42ff.; Schäfer S. 2ff.; Schröder S. 622ff.
[2]) Sevin n. F. S. 49f.; Schäfer S. 3ff.
[3]) Schäfer S. 5ff.; vgl. auch Schröder S. 626f.

Die peinliche Gerichtsbarkeit, den Blutbann, hatte der Amman ursprünglich nicht. Diese übte der Landrichter im Linzgau aus. Es machte sich jedoch bald die Tendenz geltend, auch die peinliche Gerichtsbarkeit in die Hände des Amman zu bringen. Dieses Bestreben wurde unterstützt durch eine Reichssentenz Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1218, die alle Marktorte sowohl in zivilen wie in peinlichen Sachen von dem Landgerichte exempt erklärte und dem letzteren nur die Urteilsvollstreckung vorbehielt. Ferner kam hinzu, daß der Überlinger Amman „potestatem habebat regis undique in terra ista", d. i. das Amt eines Unterlandvogtes über einen Landbezirk bei Überlingen und als solcher landrichterliche Befugnisse besaß.[1]) Im Jahre 1275 hatten die Überlinger die Vereinigung des Landvogteiamtes und des Ammanamtes durchgesetzt. Das Privilegium König Rudolphs I. von Habsburg vom 30. Juni desselben Jahres bestimmte: „quod nemo civium de Ubirlingen extra civitatem in iudicium est vocandus". Zugleich wurde durch dieses Privilegium Überlingen der Stadt Freiburg i. Br. als Oberhof zugewiesen, indem darin verordnet war: „Item statuimus et pro iure volumus observari, quod quicunque civium de Uberlingen ab aliqua appellat sentencia, illam appellacionem iuxta ius et statuta de Vriburg, illud ratum a partibus est servandum".[2]) Damit war Überlingen aus dem Landgerichtsverband vollständig ausgeschieden. Der Amman war jetzt der alleinige Träger der Strafgerichtsbarkeit im Stadtgebiet, natürlich, wie auch vorher der Vogt, nicht aus eigener Macht, sondern als Vertreter des Königs oder Kaisers, von dem er das Amt zu Lehen erhielt.

An den vom Amman abgehaltenen Gerichtssitzungen nahm ursprünglich die ganze Bürgergemeinde teil; dieselbe stellte die Zeugen und half dem Amman das Urteil finden, indem sie durch Erteilung ihrer Zustimmung den Vorschlag des Amman zum Urteil erhob. Später verschwindet die Beteiligung der Gerichtsgemeinde, und an ihre Stelle tritt der im Jahre 1241 erstmals erwähnte, aus 11 Mitgliedern bestehende Stadtrat, der seit 1268 in den Strafgerichtssitzungen den Charakter einer ständigen Schöffenbank annahm.[3])

Mit dem im Jahre 1268 erfolgten Tode Konradins erlosch die Grundherrschaft der Staufer, und Überlingen fiel als herrenloses Gut an das Reich. Die Stadt wurde reichsunmittelbar und dem Stellvertreter des Kaisers in Oberschwaben, dem ober-

[1]) Schäfer S. 6ff.
[2]) G. II S. 29.
[3]) Schäfer S. 9.

schwäbischen Landvogt, unterstellt. Überlingen führte von da ab den Titel „gemaine Statt Überlingen". Mit dem Freiwerden von der Grundherrschaft der Hohenstaufen war indes Überlingen noch keine freie Reichsstadt geworden. Noch fehlte hierzu das Recht der Selbstverwaltung und Selbstgesetzgebung. Zahlreiche Rechte und Regalien waren noch im Besitze des Königs, so der Blutbann, das Ammanamt, die Zölle, Münze, Reichssteuer usw. Bis in die 80er Jahre des 13. Jahrhunderts wurde Überlingen, wie früher unter den Staufern, von dem nunmehr königlichen Amman weiterregiert. Bald gelang es jedoch den Überlingern, die Verwaltung ihrer Stadt dem Amman zu entwinden und in eigene Hände zu bringen. Um 1280 kam das Amt eines Bürgermeisters auf, der sich bis zum Jahre 1326 zum eigentlichen Oberhaupte der Stadtgemeinde emporschwang, und in dessen Person sich dann die ganze Stadtverwaltung konzentrierte. Der Amman hatte von nun ab nur noch die Justizverwaltung.[1])

Aber auch hierbei ließ es die Stadt nicht bewenden. Sie strebte darnach, das Ammanamt und den Blutbann ebenfalls in ihre Hände zu bekommen. Dank ihres Reichtums und der Geldnot der deutschen Kaiser hatte sie dieses Ziel bald erreicht. Im Jahre 1366 versetzte Kaiser Karl IV. das Ammanamt zu Überlingen um 60 Mark Silber an den Überlinger Bürger Theodor Kobe: „also daz er und die egenanten erben dazselbe ammanampt mit aller seiner zůgehorungen als lange innehaben, nutzen und niezzen sullen, ungehindert, bis daz wir oder unser nachkomen an dem reiche daz umb die egenanten sechtzig marg silbers wider von in losen".[2]) Durch Brief v. 16. 10. 1378[3]) bestätigte König Wenzel dem Andres Kobe die durch Karl IV. erfolgte Verpfändung des Ammanamtes und erteilte ihm und seinen Erben außerdem die Befugnis, einen andern zu substituieren, „der vollen und ganzen gewalt haben sol zů richten über leip und gůt mit banne und mit allen iren rechten".

Andreas Kobe jung, der Sohn des genannten Kobe, verkaufte im Jahre 1383 das Ammanamt an die Stadt Überlingen um 150 ℔ h.[4]) Durch den Brief v. 25. 10. 1397[5]) bestätigte König Wenzel diesen Kauf und bestimmte, „das die burger und die stat zů Uberlingen das egenante ammanampt bei in in der stat mit seinen zůgehorungen fur hůndert und zweinzig mark silbers Freiburger gewichtes, dorumb das dem egenanten Andresen

[1]) Schäfer S. 10ff.; Sevin n. F. S. 49f.
[2]) G. XI S. 40.
[3]) G. XIV S. 42.
[4]) G. XV S. 43ff.
[5]) G. XXI S. 50ff.

und seinen erben von dem egenanten unserm vater und auch uns usgesatzt was, in pfandesweize inhaben, halden, besitzen, und des geniessen sollen und mogen von allermenclich ungehindert, als lange bis das wir oder unsre nachkomen an dem reiche, Rômische keiser und kunige, dasselbe ammanampte von in für dieselben hundert und zweinzig mark wider lozen ân allen abslag der rente und nutze, die von dem egenanten ammanampte gefallen sein. Auch so geben und leihen wir dem amman der egenanten stat, der nu ist, oder den die egenanten burger in zeiten setzen werden, den bann über das blůt zu richten und recht zů tůn, als billich und recht ist, unschedlich doch uns und dem reiche und allermeniclich an unsern und iren rechten". Somit war im Jahre 1397 der Erwerb des Ammanamtes und des Blutbannes durch die Stadt vollendet, wenn auch mit dem Vorbehalt der Wiedereinlösung seitens des Reiches. Eine Wiedereinlösung ist jedoch niemals erfolgt.

Durch das Privilegium v. 14. 9. 1429 erlaubte König Sigismund Bürgermeister, Rat und Bürgern der Stadt Überlingen, mit Stimmenmehrheit für ihr Gebiet rechtsverbindliche Satzungen zu erlassen.[1])

Damit hatte die Gemeinde die Leitung der Stadt auf allen Gebieten in ihre Gewalt bekommen. Die Stadt war nunmehr zu einem freien und unabhängigen Gemeinwesen mit eigener Regierung, Gesetzgebung und Verwaltung emporgeblüht.

Inzwischen hatte sich auch im Innern der Stadt, in den 80er Jahren des 13. Jahrhunderts beginnend, eine sozialpolitische Umgestaltung vollzogen, die den Sturz der staufischen Geschlechterherrschaft und die Einführung einer gemischten zünftig-patrizischen Verfassung zur Folge hatte.

Mit dem Aussterben der Staufer und dem Aufhören ihrer Grundherrschaft wurden die bisher hörig gewesenen bäuerlichen Bewohner der Hofgemeinde, des Dorfes, frei. Zusammen mit den zahlreichen, das Gros der Handwerker bildenden Hintersassen stellten sie den größten, aber politisch rechtlosen Teil der Stadtbevölkerung dar. Sie strebten nach politischer Gleichberechtigung mit den eingesessenen Patriziergeschlechtern. Im Laufe dieser sozialen Revolution ging 1279 die ganze Stadt Überlingen in Flammen auf. Die Umwälzung endigte mit dem Siege der Handwerker und Rebbauern. Die Parteien versöhnten sich schließlich miteinander und teilten sich friedlich in das städtische Regiment. Den Frieden besiegelte die „grossun

---

[1]) G. XXVI S. 120.

ainunge", deren Grundbestimmungen bald darauf in dem ältesten Überlinger Stadtrecht vom Jahre 1298 niedergelegt sind.[1])

Nach dieser neuen Verfassung, die, abgesehen von einer kurzen Unterbrechung unter Kaiser Karl V., bis zum Verlust der Reichsunmittelbarkeit durch den Frieden von Luneville dauerte, war das Haupt der Gemeinde der Bürgermeister, dem zwei Ratskollegien, der junge und der alte Rat, vom Ende des 14. Jahrhunderts an der kleine und der große Rat genannt, zur Seite standen.[2])

Das Stadtgericht wurde von dem kleinen Rat gebildet mit dem Amman an der Spitze. Es bestand ursprünglich aus 24, später aus 26 Richtern. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bestand das Unterstadtgericht und das Oberstadtgericht. Während dem ersteren die Zivilgerichtsbarkeit und die freiwillige Gerichtsbarkeit zugeteilt waren, gehörte die peinliche Gerichtsbarkeit zur Kompetenz des Oberstadtgerichts, das sich aus dem gesamten kleinen Rat zusammensetzte.[3]) Das Verfahren im Oberstadtgericht in peinlichen Sachen ist seit dem 16. Jahrhundert durch die „Malefizgerichtsordnung"[4]) geregelt. Hiernach führt im „Malefizgericht", welches „vermög habender privilegien bei verschlossenen und verrigleten thüren und fenstern" abgehalten wird, der Stadtamman den Vorsitz; er erteilt die Rechtsbelehrung und hält Umfrage.

Ende des 15. Jahrhunderts erscheinen für die Aburteilung von Polizeistrafsachen und die Handhabung der niederen Gerichtsbarkeit in der Stadt die „Schadenstrafer und Wettgelder", deren Zahl in der „Schadenstrafer und Wettgelderordnung" vom Jahre 1564 auf fünf festgesetzt wurde.[5])

Ein kleiner Kreis von Vergehen und Bagatellsachen war der Strafkompetenz der Zunftmeister vorbehalten. Hierher gehörten Strafsachen, welche sich in den Zunfthäusern zutrugen oder welche „zunftgewerb und hantwerk anrurten".[6])

Für die Orte der städtischen und spitälischen Landschaft bestand in Sachen der niederen Gerichtsbarkeit das sogen. Landgericht, das aus den beiden Spitalpflegern, dem Spitalschaffner und einer Anzahl Richter gebildet und von dem Amman geleitet wurde.[7]) Die hohe Gerichtsbarkeit in der Landschaft stand der Grafschaft Heiligenberg zu.

---

[1]) Sevin n. F. S. 49ff.; Schäfer S. 14ff.
[2]) Schäfer S. 16ff.; G. XXXXIV S. 162ff.
[3]) Schäfer S. 16ff.
[4]) G. XXXXIII S. 160ff.
[5]) G. LXIII S. 571ff.; Schäfer S. 19ff.
[6]) G. XXXIV S. 135ff.; St. II § 144.
[7]) Schäfer S. 20; G. LIV S. 362ff.

Den Strafvollzug überwachte der Rat. Den Einzug der Geldstrafen besorgten die Wettgelder und Ungelder.[1]) Die Exekution der peinlichen Strafen vollzog der städtische Scharfrichter, in den Quellen „Nachrichter“ genannt.

Über die Rechtsprechung des Rates geben die Kriminalakten und Urfehdenbücher Aufschluß. Auch die Chronik von Reutlinger enthält zahlreiches strafrechtliches Material.

Das älteste kodifizierte Stadtrecht Überlingens (St. I) datiert aus der letzten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Die weiteren Kodifikationen des Stadtrechts, von denen die zweite (St. II) um 1400, die dritte (St. III) 1520 und die vierte (St. IV) 1707 entstanden sind, stellen lediglich Neuredaktionen des ersten Stadtrechts mit mehr oder weniger zahlreichen Novellen dar.[2]) Viele strafrechtliche Bestimmungen sind auch in den zahlreichen Ratsverordnungen, die im Laufe der Jahrhunderte erlassen wurden, enthalten.

Doch nicht das ganze in Überlingen geltende Strafrecht ist in den geschriebenen Satzungen niedergelegt. St. I § 50 unterscheidet ausdrücklich zwischen der „stat gesetzt, gewonhait und recht“. Die meisten peinlichen Delikte, so Raub, Brand, Mord, Diebstahl, viele Sittlichkeits-, Religions- und Fälschungsverbrechen haben die Satzungen überhaupt nicht oder nur sehr dürftig geregelt. Der Rat urteilte in diesen Fällen nach dem herrschenden Reichsrechte oder, wie es in vielen Urteilen aus der Zeit vor der Carolina heißt „nach kayserlichen Rechten“.[3]) Ohne Zweifel ist mit „der stat gewohnhait und recht“ letzteres gemeint. Es ist anzunehmen, daß für die Strafpraxis des Rats die Rechtsgrundsätze des königlichen bezw. kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil, in dessen Sprengel Überlingen gelegen war, maßgebend gewesen sind.

Nach Einführung der Carolina ist diese in Überlingen herrschendes Recht geworden, soweit nicht die Satzungen für gewisse Tatbestände abweichende Bestimmungen getroffen haben. Ein Ratsbeschluß, wonach die Carolina offiziell in Überlingen eingeführt worden ist, läßt sich zwar nicht nachweisen. Es wurden eben in der Praxis vom Rat die Bestimmungen der

---

[1]) G. S. 180 f.: Der Ungelder Eid; ebenda S. 182 ff.: Eid der Ungelderknechte.

[2]) G. Einleitung XXIX u. XXX.

[3]) Gesch. 1479, Urteil gegen Wolfgang von Konstanz: „und wiewol durch sollich sin missetat er verschult haut, damit mit Recht nach kayserlichen Rechten zu sinem lyb und leben gericht mocht worden sein“. Vgl. ferner Gesch. 1489 Urtl. g. Hans Schmid von Andelshofen und Gesch. 1493, Urtl. g. Jakob Stiler.

Carolina gewohnheitsmäßig angewendet. Zahlreiche Urteile aus der Zeit nach Erlassung der peinlichen Halsgerichtsordnung sprechen es direkt aus, daß der Verbrecher zu strafen sei „nach kayserlichen und des hailigen Reiches Rechten“ oder „nach des hailigen Römischen Reiches peinlicher Halsgerichtsordnung“ u. ähnl.[1])

Daß durch Einführung der Carolina in Überlingen die Strafen härter und grausamer geworden sind, kann nicht behauptet werden. Weder hat sich die Zahl der Todes- und Verstümmelungsstrafen gegen früher vermehrt, noch sind die Strafarten erheblich andere geworden. Milde sind die verhängten peinlichen Strafen, soweit sich dieselben in den Quellen verfolgen lassen, zu keiner Zeit gewesen. Zwar kamen verstümmelnde Leibesstrafen verhältnismäßig selten vor. Dagegen wurden die Todesstrafe in allen Formen sowie körperliche Züchtigungen, namentlich Auspeitschen, außerordentlich zahlreich verhängt und vollstreckt.

Nicht sklavisch hielt sich übrigens der Rat an die Strafnormen der Satzungen und des kaiserlichen Rechts. Mit souveräner Machtvollkommenheit sprach er Recht nach eigenem Gutdünken, niemand verantwortlich als dem eigenen Gewissen. Wo es der Rat für billig oder zweckmäßig hielt, nahm er keinen Anstand, vom „strengen rechte“, nämlich von den Satzungen und dem Reichsrechte, abzuweichen und „außerhalb rechtens“ zu urteilen, d. h. nach Gnaden und nach seinem eigenen freien Ermessen, wobei die das Gericht bildenden Ratsherren lediglich an ihren Eid gebunden waren.[2])

---

[1]) vgl. Urg. 1540, Urtl. g. Hans Hogg; Urphedenbuch 1558, Urtl. g. Hans Haberkalt u. a.

[2]) vgl. Urg. 1540, Urtl. g. Hans Hogg von Malspüren; Urphedenbuch 1563, Urtl. g. Bartholome Schuhmacher; ebenda 1563, Urtl. g. Theyssen Flamm; ebenda 1562, Urtl. g. Conradt Schaur; ebenda 1565, Urtl. g. Martin Hietterich; ebenda 1556, Urtl. g. Chr. Mayer; ebenda 1570, Urtl. g. Ludi Kuhn; ebenda 1610, Urtl. g. Hans Nierden Urphedbuch 1686, Urtl. g. Elisabetha Hartmann; ebenda 1700, Urtl. g. Hans Imhof u. a. m.

A. Allgemeiner Teil.

I. Das Verbrechen.

1. Benennung und Einteilung.

Für die rechtswidrige, mit Strafe bedrohte Handlung haben die Quellen verschiedenartige Bezeichnungen. Dieselben sind so mannigfaltig und für die einzelnen Vergehen oft gleichlautend, daß die Einteilung der Delikte in bestimmte Klassen nur von theoretischer Bedeutung sein kann.

Für das Delikt im weiteren Sinne, schwere und leichte Sachen umfassend, gebrauchen die Stadtrechte die Bezeichnung „unzuht".[1]) Im gleichen Sinne erscheint der Ausdruck „frevel" (frâvel, vrâvelin, frevli, frâvli, vrâve, frefel, frâvlung).[2]) Später werden mit dem Worte frevel die geringeren Vergehen bezeichnet, die mit Geld, leichten Freiheits- und Ehrenstrafen gebüßt werden und vornehmlich zur Kompetenz der Schadenstrafer gehören.[3])

Schwere Delikte werden oft mit dem Ausdruck „mistat" (missetat)[4]) bezeichnet. In derselben Bedeutung finden sich die Worte „mißhandlung",[5]) „getat",[6]) „übeltat",[7]) „übertretung".[8])

Das Wort „malefiz" kommt nur für solche Delikte vor, die, der hohen Gerichtsbarkeit zugehörend, mit peinlicher Strafe bedroht und durch das Malefizgericht abgeurteilt werden.[9])

Der Ausdruck „Verbrechen" gehört erst der späteren Zeit an und ist wie die Begriffe „unzucht" und „frevel" die allgemeine Bezeichnung für die strafbare Handlung überhaupt.[10])

---

[1]) St. I §§ 3, 15, 46, 50; St. II §§ 4, 9, 46, 113; St. III §§ 29, 30.
[2]) St. I §§ 50, 80; St. II §§ 55, 56, 84; St. III 49; St. IV Tit. 11 Art. 1, Tit. 12.
[3]) G. LXIII S. 571 ff.
[4]) St. I § 6; St. II §§ 11, 12; St. III § 49.
[5]) G. LI S. 358; vgl. auch Urg. 1540, Urtl. g. Brosi Sodin.
[6]) G. VIII S. 35.
[7]) Kr. 508, Urtl. g. Hans Mezger; Urg. 1540, Urtl. g. Brosi Sodin.
[8]) Urg. 1539, Urtl. g. Jakob Khon.
[9]) G. XXXXIII S. 160 ff.; G. LXV S. 558; G. LXXII S. 659 ff.; St. IV Tit. 4.
[10]) G. LXX S. 624; St. IV Tit. 3; St. IV Tit. 34.

Weitere Bezeichnungen der strafbaren Handlung sind „ungeschicklichkeit“,[1]) „unfug“[2]) u. a. m.

Wie das Verbrechen, so erfährt auch der Verbrecher mannigfaltige Benennungen. Der Name „verprecher“[3]) tritt erst im 16. Jahrhundert auf und bezeichnet allgemein denjenigen, der das „gesetz brichet“.

Der auf Tod und Leben Angeklagte oder zum Tod Verurteilte erscheint als der „arme sünder“ (arme mann, arme frow;)[4]) daneben findet sich die Bezeichnung „schädliche leut“ (schädlich lütt, schädlicher mann, schädliche frau),[5]) womit namentlich diejenigen bedacht werden, die besonders gemeingefährliche Straftaten auf dem Gewissen haben, wie Raubmörder, Brandstifter, Unzüchter, Gotteslästerer, Hexen, Sodomiten und Diebe. Andere Namen für den Verbrecher sind „übeltäter“,[6]) „missetäter“,[7]) „übertreter“,[8]) malefizische person“.[9])

Der Unterscheidung zwischen ehrlichen und unehrlichen Sachen geschieht zwar in Satzungen nirgends Erwähnung. Sie ist aber, wie im mittelalterlichen Strafrecht überhaupt, auch in Überlingen von Bedeutung. Das unehrliche, von Feigheit und gemeiner Gesinnung zeugende Delikt, namentlich das heimlich verübte, heischt auch unehrliche Strafe. Als unehrlich gelten vornehmlich Diebstahl, Mord, Ketzerei, Gotteslästerung und Hexerei. Die Strafe dieser Delikte verbietet das ehrliche Begräbnis. Der Dieb wird, wie der stets gleichlautende Urteilstenor lautet, „dem erdreich entfrembdet, der luft bevolhen“ und verdirbt als Speise der Raben am Galgen. Die Asche der Ketzer, Hexen und Sodomiten zerstiebt ruhelos in die Winde. Der im See ertränkte Leichnam der Fälscher und Gotteslästerer soll ein Raub der Fische werden. Als Gnade wird es daher angesehen, wenn die unehrliche Strafe des Hängens, Verbrennens und Ertränkens in die ehrliche des Schwertes umgewandelt wird.

---

[1]) G. S. 412.
[2]) G. S. 435.
[3]) G. LXIII S. 571.
[4]) G. XXXXIII S. 160f.
[5]) St. I § 45; St. II § 50.
[6]) vgl. „Der übeltäter Bekanntnus und Urgichten“.
[7]) vgl. diese oft wiederkehrende Bezeichnung in den Urphedenbüchern.
[8]) G. S. 424.
[9]) Urphedenbuch 1563, Urtl. g. Theyssen Flamm (schadhafter manu).

2. Der verbrecherische Wille.

a) Zurechnungsfähigkeit.

Es ist germanische Rechtsanschauung, daß der verbrecherische Wille die Grundlage des strafbaren Unrechts ist. Nur derjenige ist strafbar, bei dem Alter und geistige Gesundheit die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht voraussetzen lassen.[1])

Daß Kinder und Jugendliche, die noch nicht zur erforderlichen Verstandsreife gelangt sind, nicht bestraft werden können, erhellt aus zahlreichen Stellen. Mehrfach wird zur strafrechtlichen Verantwortungsfähigkeit verlangt, daß der Täter „zů sinen tagen komen ist".[2]) Im Vertrag zwischen der Grafschaft Heiligenberg und der Stadt Überlingen über die Jurisdiktion in Strafsachen v. 14. 5. 1528 ist bestimmt: „wann die hierten oder sonst knaben, die noch nit vierzechen jar oder daruber alt weren, ainandern vorderten, oder mit stainen, stecken oder dergleichen dingen zuosamen würfen und väleten, daß dieselben in solichen baiden articuln außgesondert, nit begriffen und von kainem thail gestrafft werden".[3]) Vielfach werden die Eltern an Stelle ihrer strafunmündigen Kinder — allerdings nur in leichten Sachen und bei Polizeiübertretungen — zur Strafe herangezogen.[4])

Sehr oft liest man, daß Missetäter wegen ihrer „blühenden Jugend" entweder straffrei ausgehen oder zu einer milderen Strafe verurteilt werden.[5]) Doch ist der Rat bestrebt, bei jugendlichen Verbrechern den Grad der Zurechnungsfähigkeit genau festzustellen. Ergibt sich bei der Untersuchung, daß der jugendliche Übeltäter das erforderliche Maß von Einsicht und Denkfähigkeit besitzt, so erfährt derselbe nach dem Grundsatze, daß die Bosheit das Alter erfüllen könne, vor dem Forum der Gerechtigkeit keine Gnade. So wurden 1578 Margarethe Ecker von Goldbach und ihr zehnjähriges Söhnchen Gallus, die miteinander Blutschande getrieben hatten, beide zum Feuertode verurteilt. Immerhin fand das zarte Alter des Knaben insoweit

---

[1]) Osenbrüggen S. 131 f.; Liszt S. 137 ff.
[2]) St. II §§ 110, 127.
[3]) G. LI S. 358; s. auch G. LXXII S. 652.
[4]) vgl. Berůff und verpott v. 28. 11. 1552, G. S. 413; Schadenstrafer- und Wettgelder-Ordnung § 37, G. S. 577.
[5]) vgl. Kr. 1496, Urtl. g. Hans Tuchscher; Urphedenbuch 1563, Urtl. g. Theyssen Flamm; ebenda 1569, Urtl. g. Thebus Mangolf; ebenda 1770, Urtl. g. Georg Mayer von Kempten u. a. m.

Berücksichtigung, als derselbe nachträglich anstatt verbrannt zum Ertränken im See begnadigt wurde. Die Bekenntnisse des Knaben, der trotz seiner Jugend bereits mehrere kleine Mädchen stupriert hatte, hatten allerdings den Rat davon überzeugt, daß eine Besserung des jugendlichen Delinquenten kaum noch zu erhoffen sei.[1])

Geisteskrankheit und Geistesschwäche lassen für gewöhnlich die peinliche Bestrafung nicht zu. 1496 wurde Barbara Konradt aus Villingen, die zweimal versucht hatte, das „offen hus" (Frauenhaus) in Überlingen in Brand zu setzen, „wegen der blödigkait und krankhait, denne sie damals und noch beladen gewest ist, ungestrafft und unverletzt leibs und lebens ußer fanknus gelassen" und lediglich nach geschworener Urfehde der Stadt verwiesen.[2])

Inwieweit bei den zum Feuertod verurteilten Hexen und Zauberern Hallunzination und Geisteskrankheit im Spiele waren, kann kaum aufgeklärt werden. Jedenfalls hat die Zeit der Hexenverbrennungen an das objektive Bestehen unter Eingebung und Mithilfe des Teufels vollbrachter strafbarer Handlungen geglaubt, ohne in den Geständnissen der Angeklagten lediglich krankhafte Wahnvorstellungen zu erblicken. Oft wird von den Angeklagten der „böße feindt" als Verführer und Anstifter der von ihnen begangenen Tat bezeichnet und alle Schuld auf ihn geschoben. Nicht selten finden solche Ausreden beim Rat Glauben und bewirken Straffreiheit oder mildere Bestrafung.[3])

Sinnlose Betrunkenheit wird von den Inkulpanten bisweilen mit Erfolg als Entschuldigungsgrund geltend gemacht. 1519 wird der Schmiedknecht Klaus Ruch, der seinen Meister überfallen und „gewaffnet Hand" über ihn gemacht hatte, ledig gegesprochen, „dieweil er mit wein damals beladen gewest und nachgends seiner handlung gar dhain wissen gehabt".[4]) 1559 suchte sich einer, der im „roten Ochsen" zu Überlingen seinen Zechgenossen entleibt hatte, damit zu entschuldigen, daß er „mit überflüssigkait des weins dermassen beladen gewest", daß er nicht mehr wisse, mit wem er umgegangen oder wen er beleidigt oder verwundet habe; er wird begnadigt mit der Auflage, sich mit des Entleibten Verwandten auseinanderzusetzen.[5])

Unkenntnis des Gesetzes schützt vor Strafe nicht. Die Stadtsatzungen wurden alljährlich an Pfingsten auf der Gred

---

[1]) Urphedenbuch 1578.
[2]) Kr. 1519.
[3]) vgl. Urphedenbuch 1571, Urphed des Zacharias Hadiner.
[4]) Kr. 1519.
[5]) Kr. 1519, Urfehde des Christian Ehrlich.

vor der versammelten Einwohnerschaft öffentlich verlesen und galten daher als jedermann bekannt.[1])

Für Zufall und Ungefähr haftet an sich niemand. Nach St. III § 149 soll derjenige, dessen „camin ungefahrlicher weiß angienge“ und dadurch einen Brand verursachte, „hierinnen nit strafbar sein“.

b) Absicht und Vorsatz.

Der widerrechtliche Wille, die Absichtlichkeit und Mutwilligkeit der Handlung, sind Voraussetzung der Strafbarkeit. Die Art der Betätigung des verbrecherischen Willens und der Willensgrad werden durch mannigfache Ausdrücke wiedergegeben.

Oft wird die verbrecherische Willensrichtung gekennzeichnet durch „frâvel“ (frevelich, vrâvelich, frâvenlich, frevenlicher weise).[2]) Diese Ausdrücke, dem lateinischen temere entsprechend, bedeuten die offene, vermessene, übermütige, gewaltsame Rechtsverletzung und werden hauptsächlich gebraucht bei Beleidigung, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Friedbruchsvergehen, überhaupt bei Gewalttätigkeitsdelikten: „swer den andern vrâvelich sleht“,[3]) „swer uf den andern vrâvelich und übelich dringet“,[4]) „swer ainen fride bricht mit worten schalklich und frâvenlich“,[5]) „wöllicher aim rät wider seine gebot, fürnemen und ansehen frevenlich rädt“[6]) usw.

Im gleichen Sinne wie „vrevelich“ wird „mutwillig“ (mutwilliglich, mûtlingen, mûtwilligerweis, durch mûtwillen[7]) gebraucht: „swer dem andern sine reben ushowet aldir zert, odir mûtlingen verbrennet“,[8]) „wa ainer den andern freventlicher, mûtwilliger und unversechenlicher weiße . . . schlecht“[9]) usw.

Einen weit stärkeren Grad des verbrecherischen Willens bezeichnet das Wort „geverlich“ (gefahrlich, mit geverde[10])). Dies ist die rechtswidrige Absicht, das bewußte Wollen des Unrechts, und dürfte dem römischen dolus entsprechen. Gleich-

---

[1]) G. S. 115, Anm. zu Beilage zu St. II § 20.
[2]) St. I § 9; St. II §§ 11, 17, 19, 43, 46, 84; St. III §§ 2, 14; St. VI Tit. 3 Art. 2, Tit. 6 Art. 2.
[3]) St. I § 8.
[4]) St. I § 11.
[5]) St. I § 64.
[6]) St. III § 2.
[7]) St. I § 80; St. II §§ 65, 84; St. IV Tit. 6 Art. 2.
[8]) St. I § 63.
[9]) St. III § 16.
[10]) St. I § 70; St. II §§ 1, 5, 23, 37, 73, 74, 122; St. III §§ 9, 68, 142; St. IV Tit. 17.

bedeutend sind die Ausdrücke „fürsetzlich“,[1] „fürtrechtlich“,[2] „ufsåtzentlich“,[3] „mit ufsåtzen“.[4] Auch „bedachtlich“[5] wird in diesem Sinne gebraucht, daher beide Bezeichnungen oft synonym nebeneinander angewendet werden. Es ist verboten, „daz nieman sich gevárlich noch bedahklich besamenen sol über den andern von zorns alder von krieges wegen“;[6] straflos darf der Ehemann denjenigen erschlagen, den er „fúnde bi sinem ewib gefarlich und unerlich“;[7] „swer den andern an beiden ougen blendet gefarlich und mit ufsåtzen“, soll ebenfalls geblendet werden;[8] mit 40 ℔ und Stadtverweisung wird gestraft, wer den Frieden bricht „bedachtlich und fürtrechtlich“.[9]

Andere den rechtswidrigen Willen kennzeichnende Ausdrücke sind: „übelich“,[10] „böse liste“,[11] „unerlich“,[12] „lasterlich“,[13] „schalklich“,[14] „ungetrúlich“,[15] „ungehorsam“,[16] „verächtlich“,[17] „rauch“,[18] „unbillich“,[19] „unbeschaidenlich“,[20] vermessenlich“[21] u. a.

Das heimliche Tun begründet stets den Verdacht der rechtswidrigen Absicht. Strafbar ist daher schon das Tragen eines „verborgen mordmesser“.[22] Denn wer sich im Besitze des Rechtes weiß, braucht die Öffentlichkeit nicht zu scheuen. Aus diesem Grunde werden Nachtfrevel härter bestraft als die bei Tag verübten.[23]

Aus der Dauer und Beharrlichkeit des Handelns schließt

---

[1]) Grethordnung, G. LXX S. 623.
[2]) St. III § 24.
[3]) St. II § 62.
[4]) St. III. § 23.
[5]) St. I § 70; St. II § 74; St. III § 24; Schadenstrafer- und Wettgelder-Ordnung § 1 (G. LXIII S. 571).
[6]) St. I § 70.
[7]) St. II § 5.
[9]) St. III § 24.
[10]) St. I § 11; St. II § 15; St. III § 33.
[11]) St. I Einleitung.
[12]) St. II § 5.
[13]) St. I § 9.
[14]) St. I § 64; St. II § 104.
[15]) St. I § 28.
[16]) St. I § 43.
[17]) Grethordnung (G. LXX S. 621).
[18]) Grethordnung (G. S. 623).
[19]) St. II § 19.
[20]) Gerichts- Zwing- und Bannordnung des Spitals zu Überlingen Tit. 11 (G. LIV S. 369 unten).
[21]) St. III § 16; St. IV Tit. 6 Art. 4.
[22]) St. I § 6.
[23]) St. I §§ 5, 28; St. II §§ 6, 33, 34, 35, 42, 127; St. III §§ 16, 28; St. IV Tit. 6.

man auf den Vorsatz und die Festigkeit des verbrecherischen Willens; daher ziehen „schwehre und beharrliche Scheltungen“ eine öffentliche Schand-, Leib- oder Lebensstrafe nach sich, während Scheltworte, die aus „Trunkenheit, Unbedachtsam- oder Gächheit“ geschehen sind, mit Geldbuße gesühnt werden können.[1])

c) Fahrlässigkeit.

Für die Willensbeschaffenheit bei Verursachung eines voraussehbaren, vermeidlichen und nicht gewollten strafrechtlichen Erfolges kennen die Satzungen verschiedene Namen.

Bezeichnet das Wort „gefarlich“ die rechtswidrige Absicht, so wird das Nichtvorhandensein derselben durch die Worte „ungefarlich“,[2]) „ungefarlicher“ weiß[3]) und „ane gevårde“[4]) zum Ausdruck gebracht.

In unzweifelhafter Weise ist die Außerachtlassung der gebotenen und nach Lage der Umstände erforderlichen Sorgfalt gekennzeichnet durch die Ausdrücke „farleßig“,[5]) „vahrlässigkait“,[6]) „hinlässigkait“,[7]) „leichtfertig“,[8]) „liederlich“,[9]) „verwahrlosung“,[10]) „mutwillig“ (durch mutwillen).[11])

Die durch Fahrlässigkeit verursachte Tötung oder Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode wird, da lediglich der Erfolg maßgebend war, ursprünglich in gleicher Weise gestraft wie die vorsätzliche.[12]) Doch zeigen spätere Urteile, daß auch hier der Rat den Grad der Verschuldung insoweit berücksichtigte, daß er oft die erkannte Todesstrafe im Gnadenwege in eine mildere Strafart umwandelte.[13]) Im übrigen erscheint das fahrlässige Tun einer milderen Bestrafung würdig als das dolose. Zahlreiche Satzungen geben dem Rat durch Normierung arbiträrer Strafe die Möglichkeit, bei der Strafausmessung den Umständen des einzelnen Falles gerecht zu werden.

---

[1]) Vertrag zwischen der Grafschaft Heiligenberg und der Stadt Überlingen wegen der strittigen Gerichtsbarkeit, G. LXXII S. 659.

[2]) St. II §§ 1, 37, 122.

[3]) St. III § 149.

[4]) St. I § 33; St. II §§ 36, 41, 57, 91.

[5]) vgl. Verordnung v. 2. 6. 1585 (G. S. 565 unten).

[6]) St. III § 149.

[7]) St. IV Tit. 28.

[8]) Verordnung vom Jahre 1555 (G. S. 459): „Von dem leichtfertigen und liederlichen aidschweren“.

[9]) Ebenda.

[10]) St. III § 149; St. IV Tit. 28.

[11]) St. I § 80; St. II § 84.

[12]) St. I § 17; ebenso St. II § 13.

[13]) vgl. Kr. 1532, Urtl. g. Michel Thomann; s. ferner Urfeh. d. Chr. Ehrlich vom Jahre 1559 (Arch. K. I L. 39 Nr. 397).

2. Die Rechtswidrigkeit der Handlung.

Die Satzungen regeln eine Anzahl Fälle, in welchen mangelnde Rechtswidrigkeit die Strafe ausschließt.

a) Notwehr.

Das ältere Stadtrecht spricht von der „notwer“ an drei Stellen. Wird ein Verbrecher auf frischer Tat betroffen und wehrt er sich „fråventlich“ gegen die Festnahme seitens der dazukommenden Bürger oder derjenigen, welche die Obrigkeit zu seiner Verhaftung ausgeschickt hat, und wird der Verbrecher hierbei von einem der Verhaftenden verwundet oder erschlagen, so ist die Handlung des letzteren nicht strafbar, wenn derselbe beweist, „daß er im (nämlich dem Verbrecher) es durch notwer sines libes getan habe“.[1]) Ferner bestimmt St. I § 92: „Dis ist umb ain notwer. Wir haben och gesetzt: wa zwen anander slahent, ob denne aine zů dem andern klegt, er hab in geslagen, und denne iene sprichet, er hab es an im angevangen, und welli ain notwer war machen, und mag er aber die notwer nit war gemachen, so sol und mag doch der erst kleger, ob er wil, das er mit slahent nit angevangen, swerren, das er mit slahent nit

[1]) St. I § 80: „Wir hant öch gesetzet: wår, das dehain unzuht in únser stat widerfůr, das iemen gewundot oder erschlagen wurdi, oder dehain anderú fråfli iemen widerfůr in únser stat, oder in ůnserm geriht; ist, das ain geschraie wirt, und lůt zůlöfent und den, der die fråfli getan het, gern viengent, wôlt sich der fråventlich werren, und wôlt sich nit lan vahen, wurdi der gewundot oder erschlagen, der die fråfli getan het, und sin frúnde wôltint den zihen, der in erschlagen oder gewundot het, das er durch můtwillen getan hetti, mag derselb denne, den man es zihet, zů den hailigen sich entschlahen, das er im es durch notwer sines libes getan habi, und das er sich nit wôlti lan vahen, so sol weder der amman, noch die burger enhain geriht zů im nemen, weder zů sinem lip, noch zů sinem gůt. Wår aber, das der, der die fråfli getan het, als da vor geschrieben stat, fúr die stat entrúnnen, sendent im denne die burger nahe, und haisent in vahen vor der stat, und dem geriht antwurten, wôlti er sich denne werren fråventlich, und wôlte sich nit lan vahen, wurdi er darúber gewundot oder erschlagen, und wôltin denne sin frúnde zihen den, der in erschlagen oder gewundot het, das er es durch můtwillen getan hetti, mag derselb denne, den man es zihet, zů den hailigen entschlahen sich, das er im es durch notwer sines libes getan habi, und das er sich nit wôlti lan vahen, so sol weder der amman, noch die burger, enhain geriht zůz im nemen, weder zů sinem lip, noch zů sinem gůt. Wurdi öch ain zůloffen us den garten uf den, der die fråfli getan het, mag sich denne der, der da zůgeloffen ist, und in gewundot oder erschlagen het, öch entschlahen zů den hailigen in allem dem reht, als da vor geschriben stat, so sol weder der amman noch die burger enhain geriht zůz im nemen, weder zů sinem lip, noch zů sinem gůt. Ebenso St. II § 84 und St. III § 30.

angevangen hab".[1]) Endlich ist die Notwehr des Bürgers gegen einen Gast behandelt: „wil ain gast slahen ain burger mit gewåffinter hant, wird der gast von dem burger erslagen, so sol der burger bezúgen und fúrbringen mit zwain erbåren burgern — beschiht ez tages — das der gast úber in röfti, oder uszúgi swert oder messer; und sol der burger darumbe nút erslagen werden; beschiht es aber in der naht, so sol ez der burger behabon mit siner aingun hant und sond im alle burger ráten und helfen, und sol darumbe núschenit bessiron".[2])

Aus diesen Bestimmungen geht unzweifelhaft hervor, daß die Satzungen als selbstverständlich voraussetzen, daß die in Notwehr verübte Tötung oder Körperverletzung nicht strafbar ist. Auf die Theorie der Notwehr näher einzugehen, hielt der Gesetzgeber nicht für erforderlich. Denn der Begriff der Notwehr war damals bereits so klar entwickelt und so tief in das Rechtsbewußtsein des Volkes eingedrungen, daß eine besondere Behandlung im geschriebenen Recht überflüssig erschien.

Der wegen Tötung oder Körperverletzung Angeklagte hat die von ihm behauptete Notwehr zu beweisen. Bei gegenseitigen Körperverletzungen ist die Beweislast durch St. I § 92 geregelt. Behauptet nämlich der Angeklagte, er habe dem Kläger gegenüber in Notwehr gehandelt oder der Kläger habe mit Schlagen angefangen, so hat der Angeklagte die Voraussetzungen der Notwehr durch Zeugen zu beweisen. Gelingt ihm der Beweis der Notwehr nicht, so kommt nur noch die Frage, wer der Anfänger des Streites gewesen ist. In diesem Falle wird dann der Kläger zum Eid darüber zugelassen, daß der Angeklagte mit Schlagen angefangen hat.

b) Anlaß und Anfang

sind mit der Notwehr nahe verwandt. Wenn jemand grundlos durch kränkende Worte die Ehre des anderen verletzte oder handgreiflich gegen ihn vorging, so mutete man diesem nicht zu, die Beleidigung ruhig über sich ergehen zu lassen oder vor dem Angreifer feige die Flucht zu ergreifen, um nachher durch Anrufen des Gerichts sich Sühne zu verschaffen. Stellte sich der Angegriffene und vergalt Gleiches mit Gleichem, so blieb er straffrei. Zwar hat auch er durch die Aufnahme des Streites den Rechtsfrieden gebrochen und ist dadurch bußfällig geworden, allein derjenige, welcher den Streit angefangen hat, muß auch

[1]) Ebenso St. II § 10.
[2]) St. I § 5; ebenso St. II § 6.

für ihn die Buße bezahlen.[1]) Beleidigende Äußerungen eines Gastes dürfen der Bürger oder dessen Begleiter straflos mit Schlagen vergelten. St. I § 10 bestimmt: „ist öch, das ain gast mit aim burger übel redot, mach der burger das bezúgon mit zwain mannon, sleht denne der burger den gast, oder ieman von der burgers wegen, darumbe sont sú núznit rihten“.[2])

c) Erlaubte Selbsthilfe.

Während im älteren deutschen Recht die Fehde die vornehmste Form war, womit der in seinen Rechtsgütern Verletzte sich Recht und Sühne verschaffte, hat dieselbe bereits im ältesten Überlinger Stadtrecht keinen Platz mehr gefunden. Unerlaubte Selbsthilfe stellt sich als ein Vergehen gegen den Rechtsfrieden dar und ist strafbar. Nur in ganz bestimmten Fällen ist die Selbsthilfe gestattet, und dann fällt das Moment der Rechtswidrigkeit und damit auch die Strafbarkeit hinweg.

Bei Klagen eines Bürgers gegen einen Gast wegen Raub, Brand, Diebstahl oder ähnlichen Delikten darf der Bürger den Gast nur durch die dazu berufenen Organe vor Gericht laden, und wenn der Geladene nicht vor Gericht erscheint, ihn durch die obrigkeitlichen Personen gewaltsam dahin bringen lassen. Kann jedoch der Bürger aus irgendeinem Grunde die obrigkeitliche Hilfe gegen den Gast nicht erlangen, „so mag er wol selbe in mit sinen gisellen oder mit andren burger mit gewalt ze geriht ziehen“; der Bürger muß jedoch schwören, daß obrigkeitliche Hilfe nicht zu erhalten war.[3])

d) Andere Fälle.

Wenn jemand einen andern in ein fremdes Haus hineinjagt und der Hausherr vergreift sich gegen den Nachjagenden, so soll er „darumb nit ze schaden komen“, ausgenommen den Totschlag.[4])

Straflos sind die Tötung oder Verwundung im Turnier,[5]) die Tötung des in flagranti ertappten Ehebrechers oder der Ehefrau

---

[1]) St. III § 15: (Item wer das schlahen mit dem andern unfacht, das derselb für si baid biezen soll.) Wann zwen ainander schlahend, ob denn ainer zů dem andern clegt, er hab in geschlagen, und denn der ander spriecht, er hab es angefangen und wölle ain notwer war machen, thůt er das, so richt der, der das schlahen angefangen het, für si baid.

[2]) Ähnlich St. III § 16.

[3]) St. I § 16.

[4]) St. I § 45; ebenso St. II § 49; St. III § 28; St. IV Tit. 9 Art. 2.

[5]) St. II § 154.

durch den Ehemann[1]) und die Mißhandlung des flüchtigen und der Festnahme sich widersetzenden Verbrechers durch den Verfolger.[2]) „Nit gefrăvelt hăn“ soll ferner der Bürger, der denjenigen „străfet mit schlachen oder mit stechen ăn den tod“, welcher tags oder nachts in sein Haus eindringt, um seine Angehörigen oder das Gesinde zu mißhandeln.[3])

Ohne eines Rats Erlaubnis darf niemand einen anderen innerhalb des städtischen Gerichtsbezirkes „bifangen noch beschalken noch wider sinen willen darus ziehen“. Jeder, der eine solche Festnahme oder Knechtung wahrnimmt, „der sol darzů keren unverzogenlich und daz wenden und den, der semlich frăvel tůn wŏlt, dem gericht antwŭrten. Wŏlt sich aber ain semlicher nit laussen vachen, wirt der darúber gewŭndet oder erschlagen, da gaut kein raut năch“.[4])

Findet zwischen Bürgern und Geistlichen eine Schlägerei statt und leistet eine geistliche Person dem von der Obrigkeit ausgegangenen Friedgebot keine Folge, „waz im denn von sinem widersachen oder von sinen helfern darumb widerfert, es sig im gericht oder usswendig dem gericht, da sol kain răt năchgăn ăn umb den todschlag in dem gericht, den sol man rechtvertigen“.[5])

Außerhalb des Überlinger Etters Reben anzulegen war bei Strafe von 5 ß verboten. Niemand frevelte damit, der die dem Verbot zuwider angelegten Reben herauszog, vernichtete oder sein Vieh zum Weiden in diese Rebanlagen hineintrieb.[6])

3. Der Versuch.

Über den Begriff des Versuches schweigen sich die Satzungen vollständig aus. Es sind zwar eine Reihe deliktischer Tatbestände unter Strafe gestellt, die sich als Versuchshandlungen im Sinne des modernen Rechts charakterisieren. Dieselben sind jedoch ausnahmslos zu selbständigen Deliktsbegriffen gestaltet. Meistenteils handelt es sich hier um Angriffe auf Leib und Leben oder um Gefährdungen des Rechtsfriedens. Hierher ge-

---

[1]) St. II § 5; ebenso St. III § 9.
[2]) St. I § 80; ebenso St. II § 84 und St. III § 30.
[3]) St. II § 87 und St. III § 31.
[4]) St. II § 55; ebenso St. III § 46.
[5]) St. II § 113; ebenso St. III § 32.
[6]) St. I § 42: Wir habint och gesetzt, das enkain únser burger noch nieman, úber den wir ze gebietent habint, enkain reban legen sol ůssrent den ziln, als únser etter begriffen het, und als er geordenot ist, als únser vehwaid gat; und wer das darúber tåt, der riht der stat von ieder hofstat 5 ß, und dem amman sin geriht, als dikk ers tůt, und sol man die reban usszíehen und das vehe darin schlahen, und damit frăvelt niemann.

hört z. B. das Tragen verborgener Mordmesser, wobei nicht gefordert wird, daß der Träger der Waffe sich mit derselben irgendwie betätigt hat; schon das Tragen allein kennzeichnet ihn als gefährlichen Mann, der mit rechtswidrigen Absichten umhergeht.[1]) Strafbar ist, „swer uf den andern vrâvelich und übelich dringet", ohne Rücksicht darauf, ob er mit dem Gegner handgemein wird oder nicht.[2]) Ferner „wer uf den andern messer oder waffen zuckt oder erhept".[3]) Ebenso wer „gewaffnet hand macht, er brauche die oder nit".[4]) Wer nach dem andern „ain stain ald anders nachschüß oder würfe und nit treffe, sonder välet, es geschehe tags oder nachts, daz sölich tätter umb der ietweder mißhandlung umb zechen pfundt pfennig landtswerung gestrafft werde".[5])

Diese und andere Fälle dürfen vom Standpunkt des Überlinger Strafrechts nicht als qualifizierte Versuchshandlungen aufgefaßt werden. Sie stellen vielmehr selbständige, vollendete Verbrechenstatbestände dar.

Die Praxis bestraft das versuchte Verbrechen grundsätzlich genau so wie das vollendete. Doch ist der Rat bei nur versuchten Delikten eher geneigt, von seinem Rechte, „nach gnaden" zu richten oder den verurteilten Verbrecher zu begnadigen, Gebrauch zu machen. Im folgenden seien einige typische Fälle aus der Praxis angeführt.

1461 wurde Asmus Richard „mit recht gericht"; er gestand, „daz er in haimlicher wise zů Memmingen in siner basen hus komen sy, in der mainung die schlüssel und och der dietrich, daz man och by im funden hät, an iren schlossen ze bruchen, daz er och versucht und sich des zů tund understanden, denn daz im nit gelungen hab, wol wär im gelungen, so hät er willen gehept, siner basen daz ir zů entfrömden und umb sölich ursach, daz sy in mit ir hilff zů schül nit fürdern wölt, denn sy es wol hett vermögen; item daz er zů Bibrach ainen (Opfer) stock uffzebrechen sich understanden hab, im möht aber nit gelingen; item daz er den stok hie zů Überlingen in der pfarr och willen hett uffzůbrechen".[6]) Aus dem Jahre 1464 wird berichtet: Heinrich Weibel bekennt, „daz er mit vier wagen lúte von sanct

---

[1]) St. I § 6; ebenso St. II § 15 u. St. III § 33.
[2]) St. I § 11; ebenso St. II § 19; St. III 19.
[3]) St. II § 144; vgl. auch Strafsatzung für Sernatingen Art. 2 (G. XXX S. 125).
[4]) St. III § 16 Abs. 3.
[5]) Vertrag zwischen der Grafschafft Heiligenberg und Stadt Überlingen wegen der Jurisdiktion in Strafsachen v. 14. 5. 1528 (G. LI S. 358).
[6]) Gesch. 1461.

Katharinen by Überlingen ußgangen und so er mit inen gen Heiligenholz und sanct Michöls kapell komen, sigen die dann mit den wägen hinweg gevaren und sige er und (ain wagenmann) gesessen, und so nacht gewesen, so habe er mit der hellenbarten uff in geschlagen und so mengen streich uff in getön, daz er die zal nút wiss, in willen in zů ermúrten und im daz sin ze nemmen, und hätt daz ungenöt und genöt gesagt. Umb söllich missetät daz recht uff in gehept hett, mit dem rad zu im ze richten, so als der wagenmann by leben beliben, so ist mit im barmherzigkait getailt und hät ertailt, mit dem schwert zu im ze richten".[1]) 1484 legt Claus Guggler von Bern das Bekenntnis ab, „das er alhie in ain hus gegangen sige, in maynung, was geltz er da funden hett, das er das gestolen haben wölte", ferner daß er mehrere Diebstähle ausgeführt habe; der Rat hat „sin jugend bedacht und barmherzigkeit ime mitgeteilt".[2]) 1494 wird der junge Stöb von dem Bürger Stedar wegen einer Schuld verklagt, die er bestritt. Er wird jedoch durch einen Zeugen überführt, daß er die Schuld einmal anerkannt habe. „Uff daz hat Stöb sich understanden und ein täding mit dem Stedar getan. Die wil nun die sach so argkwönig was, haben mine herrn Stöben vengklich angenommen; nu hät Stöb sich bekennt, daz er in recht einen aydt wolt gesworen haben für die schuld;" hierwegen muß er zehn Jahre lang die Stadt verlassen.[3]) Jn diesem Falle hat also der Rat schon den rechtswidrigen Willen für strafwürdig angesehen. Nur im Hinblick auf seine Jugend ist 1576 Claus Küffer aus Basel nicht „nach rechtens" gestraft, sondern lediglich zu Stadtverweisung verurteilt worden; er gestand, daß er „ainem kornenfürer in sein Leibröcklin gegriffen, darinnen der Geldbeutel was, und denselben, so es gelungen, gestolen hett".[4]) Wegen Versuchs der Abtreibung und Kindsmordes hat man 1595 die Elisabetha Kümmerling aus Freiburg zum Tod durch Ertränken verurteilt und dann aus Gnaden enthauptet.[5])

---

[1]) Gesch. 1464.
[2]) Gesch. 1484.
[3]) Gesch. 1494.
[4]) Urphedenbuch 1576.
[5]) Ebenda 1597.

4. Teilnahme.

a) Mittäterschaft.

Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so sind grundsätzlich sämtliche Mittäter der gleichen Strafe verfallen.

An einigen Stellen heben die Satzungen die gleiche Strafwürdigkeit der Mittäter ausdrücklich hervor. Von denjenigen, die einen andern „von Zornes wegen“ in ein fremdes Haus hineinjagen und ihm über die Schwelle nachlaufen, „sol iegelicher“ 5 ß ℌ geben und ein Jahr lang die Stadt verlassen.[1]) Leisten bei Händeln und Streitigkeiten zwischen Bürgern letzere der Obrigkeit bei der Schlichtung des Streites keinen Gehorsam, so gibt „ieglicher“ der Stadt 40 ß ℌ.[2])

Im Falle notwendiger Teilnahme, d. i. bei Begehung von Verbrechen, bei welchen die Mitwirkung mehrerer Personen im Begriffe des Delikts liegt, so bei Ehebruch, außerehelichem Beilager, Blutschande, Sodomie, erfolgt gewöhnlich gleichartige Bestrafung. Doch bewirken, wie aus vielen Strafurteilen ersichtlich ist, bisweilen die Verschiedenheit des Geschlechtes oder des Alters oder das Vorliegen von Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründen bei einem der Teilnehmer je nach den Umständen oft eine mildere oder härtere Bestrafung.[3])

Von Diebes- und Räuberbanden, die das Stadtgebiet unsicher machten, ist in den Quellen mehrfach die Rede. Gelang es dem Rat, Teilnehmer solcher Verbrechergesellschaften festzunehmen, so machte er mit denselben wenig Federlesens. Der im Jahre 1528 in Überlingen geräderte Thomas von Trier bekannte, er sei mehrmals „mit etlich im Bundnis selbdreissigst“ Mordtaten begehend im Lande herumgezogen; „selbdritt“ hätten sie einmal in einem Walde einen Pilger gemordet, beraubt und denselben im Walde begraben. Als später seine Genossen gerichtet worden seien, habe er sich in diese Gegend „verfügt und sich nach ettlicher zeit in ain newe und andere gesellschaft zů mörden verbunden und eingelassen“.[4]) Auch der 1601 mit dem Rad gerichtete Georg Wirt hat sich mit mehreren „ver-

[1]) St. I § 44; ebenso St. II § 49 u. St. III § 28.

[2]) St. II § 21.

[3]) vgl. Kr. 1497, Urtl. g. Thomas Mark und Dorothea Öchsnerin wegen Unzucht; Urphedenbuch 1686, Urtl. g. Elisabeth Schmid und Martin Fahr wegen Blutschande; ebenda 1749, Urtl. g. Jakob Schwenkh und Elisabeth Fuchs wegen Blutschande und Urtl. g. Mathias Waldthör und Josef Gerhard wegen Päderastie.

[4]) Urg. 1528.

bunden“ und „in gesellschaft eingelassen“ und mit seinen Spießgesellen jahrelang das Land mit Raub, Mord, Brandstiftung und Diebstahl heimgesucht.[1])

Rädelsführer erleiden härtere Strafe als die übrigen Beteiligten. Bei Landfriedensbruch „kumpt der ursacher alz menger der meri jeglicher umb 5 ℔ und ir helfer ieglicher umb 1 ℔ der statt“.[2])

b) Anstiftung und Beihilfe.

Über den Begriff und die Bestrafung der Anstiftung geben die Satzungen wenig Aufschluß.

St. III § 143 stellt „das unmenschlich zůtrinken“ unter Strafe und gebietet, „das fürohin niemand, weder alt noch jung, mans- noch frowen-bilder, zůtrinken noch den andern darzů zwingen, raizen, noch anmůten soll. Wer daz überfert, den will ain rat darumb an sinem lib hertiglich straffen“.

Der Gehilfe bei einem Verbrechen wird in den Satzungen gewöhnlich als „helfer“ bezeichnet. In den Strafurteilen erscheint er oft als „geselle“. Beihilfe kann geleistet werden durch Rat und Tat. Während die Verleiter minderjähriger Kinder zu verbotener Ehe in schwere Geld- und Freiheitsstrafen verfallen, zahlen diejenigen, „wele darzů helfent und rătent, es sien man oder wib“, lediglich eine Geldstrafe von 40 ℔ ₰.[3]) In den zahlreichen Verurteilungen wegen Kuppelei aus dem Jahre 1520 gestehen vielfach die Täter und Täterinnen, „das sie in irem haus eheleut und dirnen unlauterkait mit ainander zů pflegen ußgelassen, zů sollichem rat und tat getan und geholfen auch můt und hab von inen genommen“ haben und ähnlich.[4])

Die Strafe der Helfer ist regelmäßig dieselbe wie die der Täter. So bei Blendung[5]) und gefährlicher Körperverletzung, die den Verlust und das Unbrauchbarwerden von Gliedern des Körpers zur Folge hat.[6]) Heirat eines Bürgers mit der Bedingung eines „falls“ wird mit 10 ℔ ₰ und der Gebühr des Amman bestraft; wer „demselben hilft, der sol die selbun ainung gen und fürbas erhain burchrekt han“. Hier verliert also der Helfer außerdem noch das Bürgerrecht, welche Strafe den Täter nicht trifft.[7])

---

[1]) Urphedenbuch 1601.
[2]) St. I § 52; ebenso St. II § 58 u. St. III § 44.
[3]) St. II § 73; ebenso St. III § 68; vgl. auch St. IV Tit. 17.
[4]) Kr. 1520 (Arch. K I L. 32 N. 456).
[5]) St. I § 18; ebenso St. II § 23 u. St. III § 26.
[6]) St. II § 24.
[7]) St. I § 26 u. St. II § 32.

Einige Normen belegen den Helfer mit geringerer Strafe als den Täter. Für unerlaubte Pfändung „um gült“ zahlt der Täter 5 ß, der Helfer 1 β ß.[1]) Ebenso kommt bei Landfriedensbruch der „helfer ieglicher umb 1 ß der statt“.[2])

c) Begünstigung.

Wer dem Verbrecher nach vollendeter Tat Schutz und Vorschub leistet, nimmt teil an der Missetat und ist wie der Verbrecher selbst strafwürdig.

Die vornehmste Form der Begünstigung ist das „hausen und hofen“. Die Aufnahme und Verköstigung des flüchtig gegangenen Verbrechers, insbesondere der Ächter, belegte das mittelalterliche Strafrecht mit der Strafe des Täters.[3]) König Wenzel gewährte indes 1397 den Überlingern das Privilegium, „das sie alle und igliche echter, wie man die nennet, die heimlich oder offenbar echter sind, sie weren in vorkundiget oder nicht, ufnemen, enthalden, hawsen und hofen, und alle gemeinschaft mit in haben mogen, als mit andern leuten, und sollen ouch damit wider uns, das reiche, noch niemanden anders getan noch überfaren haben, und des ouch nicht weder an leibe, noch an gůte engelden, noch ouch darumb von niemanden mit dheinen gerichten angereicht, bekumert oder besweret werden in dheine weis, doch also vernemlichen, das sie einem iglichen cleger, der zů sulchen echtern, einem oder mere, ichtes zů sprechen hette, und rechtes von in begeret, eines volkomen rechtes zů in unverzogenlichen beholfen sein sollen, als recht und billich ist, und als ofte sulche echter in die egenante stat kumen, und wider doruss, das sie niemande ansprichet mit dem rechten, das sol den egenanten burgern gemeinlichen noch in besunder von der gemeinschaft wegen keinen schaden bringen in dheine weis“.[4])

Die vielen Kriege des 16. Jahrhunderts erzeugten zahlreiche Diebs- und Räuberbanden, die sich vornehmlich aus den entlassenen Kriegsknechten rekrutierten und die Landschaft allenthalben unsicher machten. Wiederholt ergehen Gebote an die Bürger, auf derartige schädliche Leute und Mordbrenner acht zu haben und dieselben zur Anzeige zu bringen, „damit man die gepeur gegen innen handlen und fürnemen, auch übel und

---

[1]) St. I § 23; ebenso St. II § 31 u. St. III § 84.
[2]) St. I § 52; ebenso St. II § 58 u. St. III § 44.
[3]) vgl. Liszt S. 587.
[4]) Privileg. v. 25. 10. 1397 (G. XX S. 49).

unrath zeitlich fürkomen werden mag".[1]) Der schwäbische Kreisabschied v. 1. 1. 1560, der auch für Überlingen Gesetzeskraft hatte, verordnet: „Es sollen ouch die underthonen niemandts, weder reich noch arm, sollichen gardenden und herrnlosen knechten, auch anderm unnützen umbschwaifenden gesind nichzit mer, weder wenig noch vil, klains noch groß, geben, auch dasjenig, so sie ergardet und den armen leuten abgetrungen, von inen weder umb gelt, geltswerung, oder zörung kainswegs nemmen, noch sie darumben beherbergen . . . Gleichfals sollen es die underthonen gegen den zigeunern, starken bettlern und landtfarern nit weniger, dann nechst hieoben der herrlosen gardenden knecht, auch anderer verdächtigen und arkwenigen personen halben nach lengs gesetzt und begriffen ist, in allweg halten, allso das sie denselben gar dhainen fürschub oder underschlauf gestatten, noch auch nichzit mer, weder wenig noch vil, geben, auch dasjenig, so sie erböttlet, und den armen leuten abgetrungen, von inen weder umb gelt, geltswerung oder zörung kainswegs nemmen, noch sie darumben behörbergen".[2])

Den Gästen ist bei Strafe verboten, in der Stadt Waffen zu tragen. Jeder Bürger hat den bei ihm absteigenden Gast aufzuforden, „das er swert und messer fun im lege", und wenn der Gast die Aufforderung mißachtet, ihn samt seinen Pferden aus dem Hause zu treiben. Die Außerachtlassung dieses Gebots kostet dem Bürger 5 ß ℌ außer der Gebühr der Amman. Desgleichen darf niemand einen Gast, der Schwert und Messer trägt, zu essen oder zu trinken geben, ausgenommen „ain aingen ertrunch"; der Übertreter zahlt zur Strafe 5 ß an die Stadt und 3 ß an den Amman.[3])

Wenn ein Gast einen Bürger mit ungewaffneter Hand schlägt, so soll jeder Bürger, der zugegen ist, „den gast haben, unz er die unzuht gerihte", oder er gibt der Stadt 5 ß und dem Amman 3 ß.[4])

Wer eines „bifanges gewar wirt, der sol darzů keren unverzogenlich und daz wenden und den, der semlich frävel tun wölt, dem gericht antwurten"; die Unterlassung zieht eine Strafe von 10 ℔ ℌ nach sich.[5])

Wer es unterläßt, beim Ansichtigwerden von Körper-

---

[1]) Ratsverordnung v. 27. 7. 1553 (G. S. 453).

[2]) Schwäbischen kraißabschids und ordnung von wegen der gardenden herrenlosen knechten, auch bettler und andern unnützen gesinds v. 11. 1. 1560 (G. S. 511).

[3]) St. I § 13.

[4]) St. I § 15.

[5]) St. I § 51; ebenso St. II §§ 55, 56 und St. III §§ 46—48.

verletzungen um Hilfe zu rufen, um dadurch weiteres Unglück zu vermeiden und die Festnahme des Delinquenten zu bewirken, zahlt zur Strafe der Stadt 5 ß und dem Amman 3 β und muß dazu ein Jahr lang die Stadt meiden.[1])

Hat ein Gast einen Hausfriedensbruch verübt, „so sollen alle die burger und beiwoner, so zugegen sind, bi ihren aiden schuldig sein, vanklich anzunemen und der oberkeit zu überantworten".[2])

Nach St. I § 101 muß derjenige, der in Überlingen „sesshaft sin wil", beim Rat um die Verleihung des Bürger- oder mindestens des Pfahlbürgerrechts nachsuchen. Wer Leute, die nicht Bürger oder mindestens Pfahlbürger sind und denen der Rat den ferneren Aufenthalt in der Stadt untersagt hat, „huset ald alder hovet, der riht der stat ain phunt phenning und dem amman sin geriht, als dikk ers tůt ald überfert."

Den zur Aufsicht über die verschiedenen Gewerbe und Gewerbetreibenden bestellten Schauern ist in ihrem Diensteid streng eingeschärft, wahrgenommene Frevel und Übertretungen zur Anzeige zu bringen.[3]) Grethknechte, die „haimlich oder verborgenen kauf vermerken und verstehen, denselben aber denen herrn gräthverweseren nicht rüegen oder anzeigen würde, sonderen stillschweigend beförderen helfen, die sollen darmit nicht allein ihre dienst verwirkt und derselbigen abgestrafft, sondern auch solchen die stadt verwiesen werden".[4])

II. Die Strafe.

Einleitung.

Über den Zweck der Strafe sprechen sich die Quellen an verschiedenen Stellen aus.

In den Bestimmungen: „swer den andern ze tode sleht ... der sol öch nah reht erslagen werden",[5]) „wer aber den andern an beiden ougen blendet gefarlich und mit ufsåtzen, und wer ouch darzů hilfet, die sőllen alle ouch geblendet werden ..."[6]) tritt die Talionsidee — das Prinzip der Wiedervergeltung — unverkennbar hervor. Mit dem gleichen oder mit einem mindestens

[1]) St. I § 75 und St. II § 79.
[2]) St. III § 28; vgl. auch St. IV Tit. 3 Art. 2.
[3]) vgl. die Eidesformeln sämtlicher Überlinger Angestellten (G. XXXXIV S. 162ff.).
[4]) Grethordnung (G. S. 623).
[5]) St. I § 4; ebenso St. II § 5 und St. III § 9.
[6]) St. II § 23 und St. III § 26.

ebenbürtigen Übel, das der Verbrecher andern zugefügt hat, soll er auch bestraft werden. Zwar werden Verwundungen mit gewaffneter Hand schon nach dem ältesten Stadtrecht regelmäßig mit Geld gesühnt; allein hinter der primär gesetzten Geldstrafe winkt dem Verbrecher stets drohend die Talion, denn „hat er nút gůtes, das er die ainung gerihten můg, so sol man im die hant abschlahen“.[1]) Der Meineidige verliert bisweilen die Hand oder die drei Schwurfinger.[2]) So ergeht 1496 gegen einen Meineidigen Urteil, „das der (nachrichter) in zu dem branger fiere und im sine drey vinger, damit er den ayd geschworen hat, an der hand abhow“.[3]) Der falsche Ankläger soll „in semlichen schulden sin, alz er dem andern zůgesprochen het“.[4])

Die Strafe als Sicherungs-, Abschreckungs- und Besserungsmittel wird ebenfalls öfters genannt.

Die Ratsverordnung gegen Feldfrevel und Sachbeschädigung v. 19. 2. 1553 droht, daß sie „den übertretter, er sei jung oder alt, frawen oder man, sonderlich aber die eltern anstatt der jugent, one alle gnad oder mitleiden, mit sollichem hohem und grossem ernst straffen und dasjenig gegen inen handeln will, daß denselben die tag irs lebens rew und nachgedenkens geben, solliches auch ainem ieden sich vor dergleichen hochverpeenten und straffwürdigen sach wissen zů verhüeten, ain abscheulichs exempel geben würdet“.[5]) Um Furcht vor Strafe einzuflößen und dadurch andere von der Begehung strafbarer Handlungen abzuschrecken, geht der Vollzug der Strafen in aller Öffentlichkeit vor sich. Bei gewissen schweren Strafen wird der Verurteilte noch in der Stadt selbst auf dem durch die Straßen fahrenden Richtkarren mit glühenden Zangen gerissen oder durch die Stadt zum Hochgericht geschleift. Pranger und Halseisen stehen auf öffentlichem Platze. Der Auspeitschung und dem Tragen des Lastersteins kann das ganze Volk zuschauen. Der Leichnam des Gehenkten schwebt unbeerdigt in der Luft, bis er abfault und ein Raub der Raben wird. Die Körperteile der Geräderten oder Gevierteilten werden bisweilen noch an den Galgen gehängt bezw. genagelt.

Den Sicherungszweck spricht ein Urteil vom Jahre 1585 aus, durch welches gegen einen Notzüchter und Jungfrauenschänder auf Enthauptung erkannt wurde, „damit solliche übel,

---

[1]) St. I § 17 und St. II § 13.
[2]) vgl. St. I § 27 (Verlust der Hand wegen Urfehdenbruchs).
[3]) Gesch. 1496, Urtl. g. Hans Miil.; vgl. auch Urg. 1523, Urtl. g. Urban Spaltenstein; Urphedenbuch 1601, Urtl. g. Bernhard Biedermann.
[4]) St. II § 11 und St. III § 49.
[5]) G. S. 424.

laster und unzucht von ime nimmermer geübt und vollbracht, oŭch der junckhfräŭlich stand vor unzucht geschŭtzt und geschirmbt werde".[1]) Dem Sicherungs- und Besserungszweck dient auch das Verbot des Waffentragens und des Besuches der Wirts- und Geselierhäuser, das namentlich als Nebenstrafe bei Körperverletzung, Trunksucht, Verschwendung und Gotteslästerung verhängt wurde.

Um verbrecherische Elemente von der Stadt fernzuhalten, bedient man sich, ähnlich wie auch in anderen Städten, mit Vorliebe der Stadtverweisung. Dadurch wurde allerdings der Sicherungszweck nur unvollkommen erreicht. Denn aus den vertriebenen, heimatlosen Menschen, die nicht selten Verstümmlung und Brandmarkung als vorbestrafte Verbrecher kennzeichnen, rekrutierte sich die große Zahl der schädlichen Leute, Landfahrer, Mörder und Diebesbanden, welche die Landschaft unsicher machten und die Sicherheit des Handels und Verkehrs gefährdeten.

Strafen religiöser Natur finden sich in den Quellen selten ausgesprochen. Totschläger, die begnadigt wurden, müssen bisweilen neben der ihnen sonst auferlegten Strafe „des entliepten seel zu trost und hail besserung und buß thun".[2]) Um 1460 wurde einer verurteilt, im Frühamt mit einer brennenden Kerze in der Hand am Boden zu knien.[3])

Das kirchliche Begräbnis wird denen versagt, die „am galgen verderben". Den Selbstmörder verscharrt der Nachrichter beim Hochgericht.[4]) Auch bei den im See Ertränkten ist die Beerdigung ausgeschlossen. Die Asche der Verbrannten wird in den Wind gestreut.

Ob die mit dem Kirchenbann Belegten auch aus der Stadt verbannt wurden, ist aus den Stadtrechtsquellen nicht ersichtlich. Dagegen hat das Spital von Überlingen für die seiner Gerichtsbarkeit Unterstehenden normiert: „wer auch in bann komet, das die kürch vor im verschlagen würdet, so soll dieselb person auß den gerichten geen, und nit wider darin komen, bis er absolviert, und ist die peen ain pfundt pfening".[5])

---

[1]) Urphedbuch 1585, Urtl. g. Matheis Ries; vgl. auch Urphedbuch 1584, Urtl. g. Hans Burger, und 1585, Urtl. g. Jakob Wurde.

[2]) vgl. Urg. 1532, Urtl. g. Michel Thomann.

[3]) Kr. um 1460 (Arch. K. 1 L. 31).

[4]) vgl. unten S. 84.

[5]) Gerichts-, Zwing- und Bannordnung des Spitals zu Überlingen Tit. 12 Abs. 3 (G. S. 371).

Die einzelnen Strafmittel.

I. Die Todesstrafen.

a) Die Enthauptung (vom hŏpt tun,[1]) das hopt abschlahen,[2]) richten mit dem schwert) erfolgte regelmäßig mit dem Richtschwert auf dem Hochgericht (auch „hoptwasen" genannt) oder auf dem Marktplatz. Der die Enthauptung aussprechende Tenor der Strafurteile lautet gewöhnlich folgendermaßen: . . . „das man in (den Delinquenten) dem nachrichter bevelh, und das der im sine hend vornen zůsammen bind und den uffür uff den hoptwasen, da man sölichs pflegt zetůnd und daselbs im sine ougen verbind und zů im richt mit dem swert und zway stuck uß im mache, das das hopt das clainer sige"[3]) und ähnlich.

Das Enthaupten ist die ehrliche Todesstrafe und droht vornehmlich dem Totschläger,[4]) dem Fahnenflüchtigen,[5]) dem Friedbrecher,[6]) überhaupt denen, die durch offene Gewalttat das Leben verwirkt haben. Oft liest man, daß zum Feuertod, zum Ertränken im See und zum Galgen Verurteilte zur milderen und ehrlichen Strafe des Schwertes begnadigt wurden. Bei der Verurteilung zum Feuertod erfolgt im Falle der Begnadigung die Verbrennung erst nach der Enthauptung.[7])

b) Das Henken am Galgen (richten mit dem strick). Ein Urteil lautet beispielsweise: „. . . (der nachrichter) söll im sein hend hinder dem rucken zusammen binden, och seine ogen verbinden und uffüren zů dem hochen gericht, da sollichs gepflogen wirt und in daselbs uffüren, dem ertrich empfremden, dem lufft empfelhen und mit dem strick am galgen zu tod erhenken".[8])

Die schimpfliche und entehrende Strafe des Galgens ist den männlichen Dieben und Wegelagerern bestimmt. Zu Hunderten sind die Richtungen mit dem Strick in den Quellen verzeichnet. Fast jedes Jahr gewährte oft mehrmals dem Volke das schauerliche Schauspiel dieser Hinrichtung. Als Gnade galt es, wenn die unehrliche Galgenstrafe in Enthauptung umgewandelt wurde.

---

[1]) St. I § 63.
[2]) St. III §§ 3 u. 34.
[3]) Gesch. 1475, Urtl. g. Hans Bodmar.
[4]) St. I §§ 4, 17.
[5]) Beilage zu St. II § 5.
[6]) vgl. St. II §§ 22.
[7]) vgl. Urphedenbuch 1610, Urtl. g. Margaretha Heilig.
[8]) Urg. 1518, Urtl. g. Johann Bruder. Dieser Wortlaut kehrt stereotyp in allen Urteilen wieder.

c) Rädern (radebrechen, richten mit dem rad). Diese furchtbare und schmerzhafte Todesart ist die Strafe der Mörder und Straßenräuber. Oft wird die Strafe verschärft durch vorausgehendes Zangenreißen, Handabhauen und Ausschleifen. Die Strafe des Radbrechens wurde in Überlingen, namentlich in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, zahlreich vollstreckt. Die Art und Weise des Vollzugs mag folgendes Urteil aus dem Jahre 1481 schildern: „. . . sollich mißtat nach so er begangen hat, haben sich min herren zu recht uff ir aid erkannt, das man in dem nachrichter befelhe, das der in uff ain brett leg und bind und in ußschlaipf an die end, da man sollichs pflegt zetund, zů im richten mit dem rad und im sine baid arm vor dem ellenbogen und hinden dem ellenbogen entzway und abstoß, und sine baid schenkel under dem knie und ob dem knie entzway und abstoß, und dann ime sinen rüggen ouch abstoß und in uff das rad flecht und das uffricht in lufft, und ainen galgen stell uff das rad und im ain strick an sinen hals leg, und den an den galgen strick und in da lauß ze tod ersterben und verderben".[1])

d) Das lebendig Verbrennen gelangt gewöhnlich bei Zauberei, Hexerei, Blutschande, Sodomie und Kirchenraub zur Anwendung. Über die Exekution gibt das Urteil gegen die Hexe Waldburga, Weberin aus Hedwangen, vom Jahre 1574 Aufschluß: „. . . das die arm frauw außer gefänckhnuß hierab für das Rathauß zůo dem Löwen nach dem geprauch aůff ainem Kärrlin gefüret, aůch daselbsten ir urgicht und Beckandtnuß offentlich über sey verlesen und volgendts dem nachrichter beůolchenn werdenn, der soll sey also, uff dem karr die häundt zusammengepůnden, zum hochgericht, do man solliche schädliche leuth hinzufüeren gepflegt, füeren, mit feür vom lebenn zum todt zůo ir richten, ir flaisch, bain, hauth und haar zů pulfer und äschen verprennen, damit solch schad von ir nimmermer gedeijhenn noch widerfaren müge."[2])

In unheimlicher Weise häufen sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Hexenverbrennungen. Das Jahr 1576 sah vier, das Jahr 1577 sieben Hexenbrände zum Himmel emporlodern.[3]) Nur wenigen zum Flammentod Verurteilten wurde die Gnade zuteil, zuerst enthauptet oder erwürgt und nach erfolgtem Tode dem Feuer überantwortet zu werden.

e) Das lebendig Begraben und Pfählen ist durch ein Urteil gegen die Margaretha Heiligin von Überlingen wegen

---

[1]) Gesch. 1481, Urtl. g. Jakob Wagner von Haimbach wegen Diebstahls und Mords.

[2]) Urphedenbuch 1574.

[3]) vgl. Sevin n. F. S. 62.

Abtreibung, Kindesmordes und Ketzerei vom Jahre 1610 verbürgt. Dieses Urteil lautet: „. . . (der nachrichter) soll sy oberhalb ires Leibs entblößen, vor dem Löwen an ihren baiden armen hinderm ellenbogen und beeden Brüsten mit glüenden Zangen reißen und zupfen, folgendts uff der Mahlstadt des Hochgerichts, dahin man solche schädliche leuth zŭo füeren pflegt, lebendig vergraben und gepfelt und also vom Leben zum Todt gerichten, nachen aber soll ihr todter Leib und Körper widrumb außgegraben, durch das Feuer verzehrt und zu eschen verprendt werden".[1])

f) Zangenreißen wird zur Strafschärfung bei besonders schweren Verbrechen an dem Verurteilten auf der Fahrt zur Hinrichtung angewendet. Die Zahl der Griffe richtet sich nach der Schwere und Anzahl der begangenen Missetaten.[2])

g) Vierteilung kommt als Strafe des Verräters in den Quellen einmal vor. 1521 wurde der heimliche Forstknecht Peter Klopfer, der durch falsche Anzeige wegen Forstdiebstahls die Bestrafung mehrerer Unschuldigen bewirkt, auch einige Diebstähle und einen Mord begangen hatte, wegen „diepstahl, mordstŭck, verreterei und mißhandlung" verurteilt: „(der nachrichter) sol im seine hend uff dem Rŭgken zŭsammen binden und in uffüeren zŭ dem hochgericht, alda sollichs gepflegt werd, im alda seine aŭgen verpinden und zu im richten mitt dem schwertt, und zwei stŭck uß im machen also, das das hopt das klainer sy, nachgends sol er im den lib uffthŭn, das ingewaid von im heruß nemmen und das vergraben und 4 stŭck uß im machen, und die uffüeren und henken an die 4 ort des galgens, dergleich soll im das hopt uf den galgen an ain nagel aŭch uff gesteckt werden und also allda verderben".[3])

h) Ertränken im See. Aus Gründen der Sittlichkeit wurden Frauen niemals gehenkt oder gerädert. Weibliche Diebe wurden regelmäßig ertränkt, entsprechend dem Rechtssprichwort: „Den Dieb soll man henken und die Hur ertränken".[4]) Man liest indes, daß die Strafe des Ertränkens sehr oft auch an Männern vollzogen wurde. In den Quellen erscheint das Ertränken als Strafe für Fälschung, Betrug, Diebstahl, Gotteslästerung, böse Schwüre und schwere Unzuchtsvergehen. Die Vollstreckung erfolgte in der Weise,

---

[1]) Urphedenbuch 1610; Die Verbrecherin wurde nachträglich zu Zangenreißen und Enthauptung mit nachfolgender Verbrennung begnadigt.

[2]) vgl. Urg. 1528, Urtl. g. Thomas von Trier; Urphedenbuch 1601, Urtl. g. Georg Wirt; ebenda 1610, Urtl. g. Margaretha Heilig.

[3]) Urg. 1521.

[4]) vgl. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 187.

daß der Verbrecher an Händen und Füßen gebunden und in den See geworfen wurde.[1]) Da das Ertränken mit dem Henken auf einer Stufe stand und wie letzteres eine unehrliche Strafe war, so galt es als Gnade, wenn das Ertränken im See in die Strafe des Schwertes umgewandelt wurde.

i) **Ausschleifen.** Hier wird der Missetäter auf einer „Schleife" durch die Straßen der Stadt zum Hochgericht gezogen. Die Quellen erwähnen das Ausschleifen als Nebenstrafe vor dem Radbrechen.

II. Die Leibesstrafen.

a) **Das Abhauen der Hand** ist in den Satzungen nur als sekundäre Strafe angedroht. Schwere Körperverletzung wird nach St. I § 17 mit Geldstrafe gebüßt; hat jedoch der Verletzer „nút gůtes, das er die ainung gerihten můg, so soll man im die hant abschlahen."[3]) Bei Bannbruch droht dem insolventen Verbrecher ebenfalls der Verlust der Hand. St. I § 27 bestimmt: „swer dem amman drú phunt wettot und der stat drú phunt, der sol us der stat varn in zwain wochon und sol usrunt der Rinchmur beliben iar und tach; ist abir, das er villicht in die stat gat in dem vorgenanten zil, so ist er mainait und sol zem andern mal gezühtigot werden also, das er die vorgenantun ainunge riht der stat und dem amman, und sol ők us der Rinchmur beliben als vil zites, als da vor giset ist; und so iar und tag hinkomet, so sol er in die stat nút gan, e er von den rátgeben bisent wird, mag ők er die vorgenanntun ainung nút verrichten, so sol man im die hant abslahen". Der Zurückkehrende hat die Urfehde gebrochen und büßt den Eidbruch mit dem Verlust der Schwurhand. Bisweilen verliert der Meineidige nicht die ganze Hand, sondern nur die drei Schwurfinger. So werden 1523 dem eidbrüchigen Urban Spaltenstein von Überlingen vor seiner Ausweisung „die 3 vorderen finger an der rechten hand" abgehauen.[4]) Im Jahre 1601 verliert einer, der die Urfehde gebrochen hat, die „zwei oberen Glieder" seiner Schwurfinger.[5])

---

[1]) vgl. z. B. Urg. 1521, Urtl. g. Hanns Salat: „. . . daz er dem nachrichter bevolchen werd, der soll im seine hend vornen zusammen binden und in hinab füren zu der gredbruck, von danen in ain schiff uff den see hinuß bis uff den wag, daselbs hend und fuß zusammen binden und in schiessen ins wasser und zu tod ertrenken".

[2]) vgl. Urg. 1528, Urtl. g. Thomas von Trier.

[3]) Ebenso St. II § 13.

[4]) Urg. 1523.

[5]) Urphedenbuch 1601, Urtl. g. Hans Leonhard.

Außerdem ist noch bei einer Reihe anderer Delikte das Abschlagen der Hand als Ersatzstrafe im Falle der Unbeibringlichkeit der Geldbuße festgesetzt, so bei Friedbruch mit gewaffneter Hand,[1]) ungerechter Ansprache eines fremden Kindes zu der Ehe,[2]) Ungehorsam gegen die Hauptleute,[3]) zweifacher Versetzung liegender Güter,[4]) Gotteslästerung[5]) usw.

b) Blendung ist nach den Satzungen dem bestimmt, der einen andern arglistig und vorsätzlich des Augenlichtes beraubt.[6])

c) Ohrenabschneiden. Diese unehrliche Strafe wird hauptsächlich wegen Diebstahls und Unterschlagung begnadigungsweise an Stelle des Galgens vollstreckt. Stadtverweisung ist regelmäßig damit verbunden. 1479 wird Jörg Kraiß von Veldstetten wegen Diebstahls verurteilt, „das man in dem nachrichter bevelhe und das der in under den branger fúre und in da bind und im sin zway oren abschneid, und das man in verweys von diser stat sechs mil wegs".[7]) 1493 geht einer wegen Diebstahls und Unterschlagung nach Abschneidung der Ohren lebenslänglich aus der Stadt[8].) Wegen Unzucht und Erpressung hat man 1601 die Gewürz- und Zuckerkrämerin Maria Thüringer aus Augsburg an den Pranger gestellt, der Ohren beraubt und aus der Stadt verwiesen.[9])

d) Abschneiden der Zunge. 1489 verurteilt der Rat einen wegen Gotteslästerung und bösen Schwüren, daß ihm der Nachrichter „sin hend vorne zusammen bind und in für zu dem branger und in an den branger bind und im die zungen vorm mund abschneid".[10]

e) Brandmarken. Mit einem Spieß „durch die Backen gebrannt" wurde 1525 Martin Rot v. Ittendorf, weil er sich im Bauernaufruhr „argwöhnisch gehalten" und sich hat vornehmen lassen, „sein spieß solle keinen bauern stechen".[11]) Dieben, Betrügern und Hehlern wird, wenn Begnadigung dieselben vor der

---

[1]) St. I § 64.
[2]) St. I § 71; ebenso St. II § 73 und St. III § 68.
[3]) St. II § 103.
[4]) St. II § 139.
[5]) Ratsverordnung v. 27. 9. 1555, G. S. 456.
[6]) St. II § 23 u. St. III § 26.
[7]) Gesch. 1479.
[8]) Gesch. 1493: „wie wol demnach mine hern nach kaißerlichem rechte hetten mögen zu sinem lib und leben richten, jedoch haben mine herrn ... erkannt das in der nachrichter zum branger fier, im da sin beydi oren abschneid".
[9]) Urphedenbuch 1601.
[10]) Gesch. 1489.
[11]) Kr. 1525.

Strafe des Galgens oder Ertränkens bewahrte, bisweilen das Brandzeichen auf die Stirne oder den Rücken gebrannt. So erhielt 1705 Magdalena Barth wegen Hehlerei „ein Galgen-Brandt-Zeich auf den Rücken", bevor man sie nach Erduldung der Prangerstrafe lebenslang aus der Stadt wies.[1])

f) Über die Strafe des **Schwemmens im See** berichtet ein im Jahre 1520 gegen Bartholome Guntz aus Überlingen wegen Notzuchtsversuch und Drohung ergangenes Urteil: Der Nachrichter „soll im sine hend vornen zůsamen binden und in hinab füren zů der gredbrück, von dannen uff den see hinauß bis uff den wag, daselbs hend und füß zusamenbinden, und in schüssen ins wasser, das im nichtz dann das hopt heroben blyb, und also im wasser schlaipfen und schwemmen von der gredbrück bis zum bulffer turn hinůff und vom bulfer thurn bis zum thurn am grund hinab und in nachgends an demselben thurn am grund wider heruß lassen".[2]) Trotz der Nähe des Wassers wurde die Strafe des Schwemmens in Überlingen äußerst selten vollstreckt.

g) Ruten- und Prügelstrafe. Die entehrende Strafe der Auspeitschung findet vornehmlich gegen Diebe, Betrüger, Gotteslästerer, Kuppler und Unzuchtsverbrecher Anwendung. Gewöhnlich erkannte man hierauf, wenn beim Vorliegen von Milderungsgründen die zum Galgen oder Ertränken Verurteilten zu Leibesstrafen und Stadtverweisung begnadigt wurden. Der Stadtverweisung ging dann in der Regel die Züchtigung mit Ruten voraus. Die Exekution wurde derart ausgeführt, daß der Nachrichter den an den Händen gebundenen und bis auf den Gürtel entblößten Übeltäter vom Stadttor an zu den vier Toren mit Ruten strich.

Im 18. Jahrhundert kam die Prügelstrafe auf, die hauptsächlich bei geringeren Freveln und bei Unzuchtsvergehen Anwendung fand.[1])

3. Die Freiheitsstrafen.

a) Turmhaft und Einmauerung.

Dem älteren Rechte ist das Gefängnis im modernen Sinne als Strafe unbekannt. Der Grund hierfür lag vor allem darin, daß man im Mittelalter anstatt auf Einsperrung mit Vorliebe auf Stadtverweisung erkannte. Letzteres Strafmittel war für die

---

[1]) Urphedbuch 1705.
[2]) Urg. 1520.
[1]) vgl. Ratsverordnung v. 11. 3 1751 (G. S. 582).

Stadt erheblich billiger. Auch glaubte man durch die Verbannung dem Sicherungs- und Abschreckungszweck viel nachdrücklicher dienen zu können. Denn von gemeingefährlichen Elementen war durch deren Vertreibung die Stadt für immer befreit, den Bürger aber traf die Stadtverweisung, die ihn oft jahrelang von Haus und Familie vertrieb, viel empfindlicher als die Gefängnisstrafe.

Die im Gefängnis Inhaftierten waren meist Untersuchungsgefangene, die bis zu ihrer Aburteilung im Turm verwahrt wurden.[1]) Daneben diente der Turm zur Detenierung von säumigen Schuldnern.[2])

Das dritte Stadtrecht läßt bei solchen, welche „in frävel, hendeln oder andern straffwirdigen sachen in oder ußerhalb rechtens an gelt gestrafft“ werden, Gefängnisstrafe anstelle der Geldstrafe treten, wenn die Verurteilten außerstande sind, die erkannte Geldstrafe zu erlegen oder Bürgen zu stellen. St. III § 147 Abs. 2 normiert: „Und het er denselben lut der hern ungelter vertigung zů bezalen in seinem vermügen nit, und wisste meinen hern darumb mit trostung zů thůnd, soll er, er sei burger, beiwoner oder gast, alßdann fenklich angenommen, und alda in fengnus bei müß, wasser und brott, unangesehen kaiserlich, küniglich, fürsten, hern, der stett, noch anderer sonderer personen fürpitt, on alle gnad so lang enthalten werden, biß er denselben frävel im thurn aller ding abgelept und verbützt hat.

Und soll im namlich für jeden tag insonders fünf schilling pfennig abgon“.

Über die „atzung“ der Gefangenen („ußerhalb deß malefitz“) bestimmt die Ratsverordnung v. 15. 8. 1563: „Welcher nunhinfürter umb bürgerliche straff vänglich eingekert und dem püttel in sein verwarung geantwurt würdet und der gefangen zů bezalen vermögens ist, der mag sich selbst von hauß uß (jedoch nach ains raths verwilligen und guot ansechen) speisen und etzen.

Wo aber ain gefangener nit deß vermögens, sich selbst oder durch die seinen in vangknus zů speisen oder zů verhalten, so soll ime speiß und underhaltung usser dem gotzhauß spittal (wie sich gegen gefangnen und nach gestalt jeder handlung gepeurt) mitgethailt werden, und namblich uf ainen jeden dergleichen gefangnen deß tags nit mer, dann ain ruggin laib broths und darzů můß oder erbsen.

---

[1]) vgl. St. I § 17; St. II §§ 13, 17, 89; St. III §§ 12, 16.
[2]) St. II §§ 99, 100.

Es soll derselbig dem allso gehörter gestalt die narung usser dem spittal in zeit der fangnus mitgethailt werden, in seiner erledigung neben der gewonlichen urphed schweren und in dieselben nemen, für ufgeloffne atzung, namblich jedes tags insonders dem gotzhauß spittal für muoß, erbsen und ain ruggin laib broths achtzehn pfennig, oder aber solliches nach der ordnung im thurn abzůdienen.

Im fahl aber ainer nit zů bezalen het, sonder ehegerüerter ordnung nach im thurn abdienen müesse, dem soll deß tags allain ain halber ruggin laib broths sampt můß und broths, aber weiter nichtzit gegeben werden.“ [1])

Die Aufsicht und die Verpflegung der Gefangenen lag dem Büttel ob, dem in seinem Amtseid auferlegt war: „Das du ouch der statt gefangen versorgen und also verwaren wellest, damit du dieselben widerumb antwurten mögest.“ [2])

Ein Spezialgefängnis für Trinker wurde im Jahre 1553 eingerichtet. Die Ratsverordnung v. 26. 5. dieses Jahres bestimmt: „Wölcher sich nun hinfüro in quartier — würts — gesslier — und andern heusern mit wein dermassen überfüllen und beladen würd, also das er nit mehr weder steen noch geen könnt, sonder aintweders haimgefürt oder getragen werden müesst, deren ieder, er sei reich oder arm, sollen von stund an meniglichem zů ainem offnen schauspill, auch ime und den seinen zů spott in deß derwegen sonderbar zůberaitet und gemacht heusslin in der metzg gelegt, alsdann nach gelegenhait der sachen, und aines ersamen raths gůtbedunken widerumb erlassen und darzů umb 5 ß ℔ gestrafft werden.[3])

Die **Einmauerung** kam als schwere Freiheitsstrafe nur gegen Bürger für peinliche Vergehen anstelle der Todesstrafe zur Anwendung. Im Jahre 1471 wurde der Schneider Hans Schertweg von Überlingen wegen Schmähung eines Verstorbenen verurteilt, „das man im ain behaltnuß mache in vier muren, die acht schuh lang und syben schuh breit seien, und in da inschliesse und das man im alle tag sin wile und lebtag ain phenning wert brot und ain krug mit wasser geben sölle, und daz er sin leptag weder sonnen noch mon nymmermer sehe und darinne er sterbe“.[4]) 1489 hat man den Bürger Sebastian Haller wegen Fälschung von Urkunden auf die gleiche Art lebenslänglich ein-

[1]) G. S. 553.
[2]) Eide des Büttels, G. S. 176.
[3]) G. S. 425.
[4]) Gesch. 1571.

gemauert.[1]) Ebenso 1666 die 27jährige Ehefrau des Schiffmanns Gindelin wegen Diebstahls.[2])

Ewiges Gefängnis, welches man früher nur in der Form der Einmauerung kannte, wurde auch wegen unnützer Verschwendung und schuldhafter Überschuldung verhängt.[3])

Die Einmauerung erfolgte gewöhnlich nicht im Turm sondern in Privathäusern. Meist wurden die Delinquenten in ihren eigenen Häusern eingemauert.[4])

Jeder, der aus dem Gefängnis entlassen wurde, mußte Urfehde schwören, daß er die im Gefängnis erlittene Unbill weder an der Stadt noch an sonst jemanden rächen werde.[5])

b) Stadtverweisung

ist neben der Geldstrafe die am meisten in Überlingen gebrauchte Strafart. Sie konnte fast bei allen Delikten entweder allein oder in Verbindung mit anderen Strafen zur Anwendung kommen. Weniger oft wurde sie gegen Bürger ausgesprochen, gegen welche man anstatt dessen vielfach auf Eingrenzung erkannte. Dagegen wurden Fremde und Gäste, auch bei geringeren Vergehen, rücksichtslos aus der Stadt verwiesen. Die Stadtverweisung erachtete der Rat als das einfachste Mittel zur Säuberung der Stadt von gemeingefährlichen und schädlichen Elementen. Selten kamen jedoch letztere mit Verweisung allein davon. Um ihnen jegliche Lust zur Rückkehr zu benehmen, gab ihnen der Rat gewöhnlich in der Form von Auspeitschung, Lasterstein, Pranger und Halseisen einen empfindlich fühlbaren Denkzettel auf den Weg mit. Oft kennzeichneten sie der Verlust der Ohren oder das Galgenbrandzeichen auf Backen und Rücken als Missetäter, die in Überlingen bereits unter Henkerhand gestanden haben. Gleichwohl traf den Fremden und Heimatlosen die Stadtverweisung nicht so schwer wie den Bürger, den die Verbannung oft jahrelang von Haus, Feld und Familie vertrieb. Nicht immer gelang es ihm, in der Fremde Erwerb und Fortkommen zu finden. Trieb ihn die Not oder das Heimweh nach den Seinen vorzeitig wieder in die Heimat zurück, so erwartete ihn als Urfehdbrecher die Strafe des Meineids oder, wenn er von der Todesstrafe zur Stadtverweisung begnadigt worden war, der Tod.

---

[1]) Reutlinger Bd. 1 S. 300—302.
[2]) Sevin n. F. S. 27.
[3]) vgl. Urphedenbuch 1563, Urtl. g. Ludwig Görwig.
[4]) vgl. Sevin n. F. S. 27.
[5]) vgl. Gerichts-, Zwing- und Bannordnung des Spitals zu Überlingen, G. S. 363: „Aid zu geben ainer urfeh".

Bestrafungen wegen Bannbruchs sind in den Urfehdenbüchern zahlreich verzeichnet.

In den Satzungen erscheint die Stadtverweisung als Strafe für Beschimpfung des Rats,[1]) Meineid,[2]) Verwundung mit gewaffneter Hand,[3]) Tragen verborgener Waffen,[4]) Valsch,[5]) Blendung,[6]) gefährliche Körperverletzung,[7]) Eingehen in ein Abhängigkeitsverhältnis zu einem fremden Herrn,[8]) bösliches Aufgeben des Bürgerrechts,[9]) Hausfriedensbruch,[10]) Fälschung des Pfandbuches,[11]) Friedbruch und Körperverletzung vor Gericht,[12]) Kontrahieren mit Juden,[13]) Landfriedensbruch,[14]) Verleitung zu verbotener Ehe,[15]) Unterlassung des Hilferufens beim Ansichtigwerden von Körperverletzungen,[16]) Notzucht in fremdem Hause,[17]) Vorenthaltung der vorgeschriebenen Arbeitslöhne für Weinbergarbeiter,[18]) Umgehung der Stadtgesetze.[19]) Damit ist jedoch das Gebiet der mit Stadtverweisung bedrohten Delikte keineswegs erschöpft. Die Stadtverweisung kam auch zur Anwendung als Ersatzstrafe für Geldbuße im Falle deren Unbeibringlichkeit und als Zwangsmittel, um die zur Geldstrafe Verurteilten zur Bezahlung zu veranlassen.[20])

Hinsichtlich der Dauer der Stadtverweisung herrscht große Verschiedenheit. Die Satzungen bestimmen meistenteils Verweisung auf Jahr und Tag.[21]) Nur in wenigen Fällen ist lebenslängliche Verbannung angedroht.[22]) Als geringster Zeitraum

---

[1]) St. I § 2; St. II § 2; St. III § 2.
[2]) St. I § 6; St. II § 15; St. III § 33.
[3]) St. I § 6; St. II § 14; St. III § 16.
[4]) St. I § 6; St. II § 15; St. III § 33.
[5]) St. I § 6; St. II § 15; St. III § 33.
[6]) St. I § 18; St. II § 23; St. III § 26.
[7]) St. I § 17; St. II § 13; St. III § 12.
[8]) St. I § 41; St. II § 47; St. III § 86.
[9]) St. I § 43; St. II § 48.
[10]) St. I § 44; St. II § 49; St. III § 27.
[11]) St. I § 48; St. II § 52; St. III § 39.
[12]) St. I §§ 63 Abs. 2, 64; St. III § 66.
[13]) St. I § 66; St. III § 69.
[14]) St. I § 70; St. II § 74.
[15]) St. I § 71; St. II § 73; St. III § 68.
[16]) St. I § 75; St. II § 79.
[17]) St. I § 82 Abs. 2; St. II § 87; St. III § 31.
[18]) St. I § 87; St. II § 142.
[19]) St. I § 89.
[20]) St. II § 101; St. III §§ 147, 64, 69.
[21]) St. I §§ 2, 6, 17, 18, 27, 39, 44, 48, 63 Abs. 2, 64, 66, 70, 75, 82 Abs. 2; St. II §§ 2, 13, 14, 23, 24, 49, 52, 61, 66, 73, 74, 79, 87, 119; St. III §§ 26, 27, 31, 64, 68, 69, 87, 96. Zweijährige Stadtverweisung: St. I § 58; fünfjährige Stadtverweisung: St. I §§ 43, 89; St. II § 48.
[22]) St. I § 71; St. II §§ 47, 71.

kommen 8 Tage vor.[1]) In den Strafurteilen der Praxis liest man neben ewiger Verbannung zweiwöchentliche bis zehnjährige Stadtverweisung. Letzteres scheint das Höchstmaß der zeitigen Stadtverweisung gewesen zu sein. Gemeingefährlichen und unverbesserlichen Verbrechern pflegte man zeitlebens die Stadt zu verbieten. Klaus Nothelfer von Hedwangen schwur 1520 wegen Diebstahls Urfehde, daß er aus der Stadt ziehen und „in hundert jaren und einem tag“ nicht mehr zurückkommen wolle.[2])

Bisweilen ist die Rückkehr von der Zurückberufung durch den Rat abhängig gemacht.[3]) Wer die Stadt verlassen mußte, weil er die ihm auferlegte Geldstrafe nicht zahlen konnte, durfte jederzeit zurückkehren, wenn er die Buße entrichtete oder Bürgen dafür stellte.

Die Banngrenze, deren Bereich der Vertriebene nicht mehr betreten durfte, wurde im Urteil genau angegeben. Bald muß der Verwiesene nur „usrunt der rinchmur“[4]) bleiben, bald ist ihm verboten, „aus der Stadt Überlingen Gerichten, auch irer Gotshuß Spitals Gerichten, Zwingen und Bännen zu ziehen, darin weder weilen noch rasten sein weil und lebenlang“.[5]) Bald darf der Verbannte fünf oder zehn und mehr „meyl wegs zu rinkweis um die Stadt nimmermehr wandeln noch kommen“.[6]) Wie die Verbannungszeit so bestimmte der Rat auch die Banngrenze willkürlich nach freiem Ermessen, ohne an irgendwelche Schranken gebunden zu sein.

Gäste und Landfahrer wurden gewöhnlich gleich nach Erlassung des Urteils[7]) aus der Stadt geschafft oder von dem Nachrichter mit Ruten hinausgepeitscht. Bürgern pflegte man noch eine kurze Frist zu geben, damit sie inzwischen ihre Familien- und Vermögensangelegenheiten besorgen und die Vorbereitungen zur Ausreise treffen konnten.[8])

Die Familie des Verwiesenen durfte in der Regel in der Stadt zurückbleiben. Ebenso blieb sein Vermögen unangetastet. Doch kam auch Ausweisung der Angehörigen als Strafschärfung vor. So ergeht Mitte des 16. Jahrhunderts die Verordnung:

---

[1]) St. I § 87.
[2]) Urg. 1520.
[3]) St. I § 27: „... und so iar und tag hinkomet, so soll er in die stat nút gan, e er von den rátgeben bisent wirt...“
[4]) vgl. St. I § 27.
[5]) Urphedenbuch 1563, Urtl. g. Theyssen Flamm.
[6]) vgl. Kr. 1524, Urtl. g. Conrad Wolf von Dresden.
[7]) vgl. Gesch. 1485: „by diser tagszit“.
[8]) vgl. St. I § 6: „der sol in vierzehntagen us der stat varn“; ferner Gesch. 1485: „von diser tagszit bis morgen der glichen tagszit“; ebenda 1486: „von heut über acht tag“.

„das sich nu für ohin dhain burger mer hinder kain juden verschreib, weder mit noch one versatzung, ligend noch warender gütter, dann welcher oder welchi das überfür, der oder dieselben sollen alsdann ir burgerrecht dadurch verwirkt haben und darzů mitsampt wib und kind uß der statt gericht, zwing und bänn gan, und dero ir leben lang beraupt sein.“ [1]) Ein Handwerksmann, der sich weigert, für den satzungsgemäß vorgeschriebenen Lohn zu arbeiten, soll „mit seiner aignen personn, auch weib und kind für die statt Uberlingen, derselbigen etter- und stattgericht, unverzogenlich nach ansehen ains ersamen raths sonder gevärd gewißen werden“.[2]) Ebenso will der Rat nach der Verordnung vom 2. 6. 1585 Rebknechte, die gegen die Rebbauordnung verstoßen und die Weinberge nicht in Ordnung halten, „ohne alle gnad und fürbitt, mit weib und kind der statt und irer, auch des gotzhaus spitals gerichten verweisen.[3])

Die Entziehung des Bürgerrechts hatte in der Regel die Ausweisung aus der Stadt zur Folge.

c) Die **Eingrenzung** ist das Gegenstück zur Stadtverweisung. Der Eingegrenzte darf aus dem ihm gesetzten Bannkreis nicht heraustreten. Die Eingrenzung beschränkt sich räumlich bald auf das Haus oder Besitztum des Verurteilten, bald auf die Stadt, bald darf der Verstrickte eine bestimmte Grenze außerhalb der Stadt nicht mehr überschreiten.

St. III § 149 wendet die Eingrenzung als Mittel an, um die zur Geldstrafe Verurteilten zur Bezahlung derselben zu zwingen. Hiernach soll derjenige, welcher „umb ain frävel oder andres mit oder one recht gestrafft wirt, im fusstapfen von ungeltern bei geschwornem aid gefertiget werden, meinen hern denselben nach gepruch und altem herkommen abzůlegen, und biß er demselben statt thů, leib und gůt von diser statt nit zů verendern on wissen und willen ains burgermaisters“.[4])

Vielfach wurde gegen Bürger, denen aus Gnade die Todesstrafe erlassen wurde, anstatt auf Stadtverweisung auf Eingrenzung erkannt. Michael Geßler, welcher Grenzsteine versetzt hatte, schwur 1496 Urfehde „sein weil und lebenlang in der statt zu beleiben und für kain thor dieser statt zů komen“.[5]) Bisweilen wurde gnadenweise ewiges Gefängnis in die mildere Eingrenzung umgewandelt. So wurde 1522 Michael Stöb, der zu ewiger Einmauerung verurteilt worden war, auf Fürbitte be-

[1]) G. St. II § 52 Anm. 2.
[2]) Handwerker- und Lohnordnung G. S. 483.
[3]) Ratsverordnung v. 2. 7. 1575, G. S. 565.
[4]) St. III § 147.
[5]) Kr. 1496.

gnadigt, „das er sein weil und leben lang usser der statt und dem etter nit komen solle“.[1])

Regelmäßig ist die Eingrenzung verbunden mit dem Verbot des Waffentragens und des Wirtshausbesuchs. Ferner ist sie stets lebenslänglich, wenn sie als Strafe und nicht lediglich zur Erzwingung der Bezahlung von Geldstrafen angeordnet wurde.

4. Die Vermögensstrafen.

Die Einziehung des ganzen Vermögens, die früher mit der Friedloslegung regelmäßig verbunden war, ist als Strafe in den Stadtrechten nicht erwähnt. Nur die Ratsverordnung v. 11. 4. 1554, welche das Reislaufen und die Annahme fremder Kriegsdienste verbietet, will den Übertreter, „ohne alles mittel mit nachschickung irer weib und kinder, auch einziehung und consistierung irer haab und güeter, und sonst so hertiglich straffen, das es andern ain abscheulichs exempel geben würdet“.[2])

Teilweise Einziehung und Beschlagnahme von Vermögen ist in den Satzungen bei einigen Delikten angedroht. Bald wird der vierte,[3]) bald der dritte Teil „alles des gůtes, das er denne hat, es sie ligent, alder varent gůt“,[4]) der Stadt verfallen erklärt. Kein Bürger darf Grundstücke, die im Etter gelegen sind, an Kirchen, Gotteshäuser, Klöster oder an geistliche Stiftungen veräußern; im Übertretungsfalle „sol dezselb tåtis gůt der stat halbes vervallen sin“.[5])

Der Einziehung unterlagen die zum Verbrechen gebrauchten oder durch dasselbe hervorgebrachten Gegenstände. Namentlich wurden gefälschte Nahrungsmittel rücksichtslos eingezogen.[6])

Die vornehmste Stelle im Strafensystem des Überlinger Stadtrechts nehmen die Geldstrafen ein. Mit Geldstrafe („busse“, „besserung“, „wette“, „frevel“) können, abgesehen von den mit peinlicher Strafe zu sühnenden Ungerichten, fast alle Delikte gebüßt werden. Die Schwere der einzelnen Straftaten kommt in der Höhe der Bußtaxen zum Ausdruck. In den Satzungen und Strafurteilen liest man von Strafen bis zu 100[7]) und 200 ℔.[8])

---

[1]) Urg. 1522.
[2]) Ratsverordnung v. 11. 4. 1554, G. S. 434.
[3]) St. I § 36.
[4]) St. I §§ 40, 41; vgl. St. II § 47.
[5]) St. I § 77; vgl. auch St. II §§ 80, 81.
[6]) Grethordnung v. 31. 11. 1649 (G. S. 622).
[7]) St. II § 119; St. III §§ 81, 96.
[8]) Urg. 1540, Urteil g. den Müller Brosi Sodin.

Es kann nicht Aufgabe sein, hier alle mit Geldstrafe bedrohten Delikte aufzuzählen. Es sei hierwegen auf den speziellen Teil dieser Arbeit verwiesen. Auch sind viele Unzuchten, die „nach nach der statt gewonhait und recht“[1]) abgestraft wurden, in den Satzungen nicht genannt.

Bis zur Erlangung des Blutbannes durch die Stadt stand ein Teil der Strafgelder dem Amman als dem Vertreter der kaiserlichen Gerichtsbarkeit zu; der andere Teil kam an die Stadt. Nach Erlangung des Blutbannes zog die Stadt sämtliche Strafgelder allein ein.[2])

Seit der im Jahre 1564 erfolgten Einführung der Schadenstrafer- und Wettgeldverordnung wurde in nicht malefizischen Sachen die Mehrzahl der Geldstrafen nicht mehr vom Rat, sondern von den Schadenstrafern und Wettgeldern verhängt. Nur im Falle, „das die sach so frävenlich und bedächtlich gehandelt werden, und inen dieselben zů straffen beschwerlich were, mögen sie solliche sachen, und sonst nit, an ainen ersamen rath gelangen lassen.“[3])

Der Einzug der Geldstrafen lag den Wettpfennigern und Ungeldern ob, denen in ihrem Diensteid aufgegeben war: „das ir wettpfenninggelt getrewlichen inbringen und darin one ains erbern rats verwilligung kain nachlassen thůn oder zů geben, und was desselben gefellt und üch ingeantwurt wirdet, den seckelmaistern überantwurten und darzů aigentlich inschrift setzen wollen, damit ir ouch darumb wissen rechnung zů thůn und alles gelt, so euch vorgelütter weise ingeantwurt wirdet, in kainen andern weg anzůlegen oder zů bewenden, dann in miner herrn und gemainer irer statt nutz und fromen, ungevarlich“.[4])

Um von den Verurteilten die Bezahlung der Geldstrafen zu erzwingen, wurde bis zu deren Entrichtung die Eingrenzung oder Stadtverweisung über die Säumigen verhängt.[5]) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit trat Gefängnisstrafe an die Stelle der Geldstrafe, wobei je ein Tag mit 5 schilling pfennig bewertet wurde.[6]) Bei gewissen schweren Delikten war jedoch die stellvertretende Strafe peinlicher Natur. So bestimmt St. I § 64 für Friedbruch mit bewaffneter Hand: „und het er der vorgeschriben bůssan nit ze rithen, so sol man im es ab dem lib nemen“.[7])

---

[1]) vgl. St. I § 50.
[2]) vgl. Schäfer S. 117.
[3]) Schadenstrafer- nnd Wettgelter-Ordnung § 1 G. S. 571.
[4]) Der Ungelder Eid, G. S. 180.
[5]) St. II §§ 101, 121 Ziff. 4, 155; St. III § 147 Abs. 1.
[6]) St. III § 147 Abs. 2 u. 3.
[7]) vgl. ferner St. I §§ 27, 71; St. II §§ 13, 71, 103.

Wollte der Verurteilte der Ersatzstrafe, also dem Gefängnis oder der Verstümmelung entgehen, so mußte er entweder Kaution leisten oder Bürgen stellen.

Nachlaß der Geldstrafe wurde in der Regel nicht bewilligt. St. III § 147 Abs. 1 bestimmt: „wölcher oder welche hinfüro, es sei in frävel, hendeln oder andern straffwirdigen sachen in oder usserhalb rechtens an gelt gestrafft, das dann dieselb geltstraff unablässlich und on alle gnad von im einzogen und hierin ainich fürpitt, es beschech von kaisern, königen, fürsten, hern, dem adel, den stetten oder andern sondern personen, mit nichten und von jemand angenommen werden solle". Indes wurde, wie die Strafakten dartun, Nachlaß oder Stundung der Geldstrafe nicht immer versagt.[1])

Neben der Geldstrafe hat bei gewissen Delikten der Verurteilte Schadensersatz an den Verletzten zu leisten. Bei Sachbeschädigung an Haus, Garten und Feld richtet der Schadensstifter demjenigen, „dem er den schaden tät, drischilling und sin schaden zwigülten".[2]) Wer einem andern nach vorhergehender Ansagung der Fehde die Bäume abhaut oder die Reben aushaut oder mutwillig verbrennt, muß außer der Strafe „enem sinne schaden abtün".[3]) Der Totschläger hatte sich, falls ihm die Todesstrafe erlassen wurde, mit den Anverwandten des Getöteten auseinanderzusetzen.[4]) Bei Körperverletzung mußte dem Verwundeten Schadensersatz gewährt werden.[5])

5. Ehrenstrafen.

Ehrlose oder ehrverletzende Handlungen heischen auch an die Ehre gehende Strafen. Daher wird der im geheimen schleichende Dieb und der Mörder mit der unehrlichen Strafe des Galgens und des Rades bedacht. Beschimpfender Charakter haftet auch allen Leibesstrafen an. Bestimmte Strafen haben indes den ausgesprochenen Zweck, den Übeltäter zu demütigen und ihn durch entehrende Behandlung dem Spott und der Schaulust des Volkes auszusetzen, damit dadurch die Ehrlosigkeit der begangenen Tat aller Welt kundgetan würde. Die hauptsächlichsten in Überlingen im Gebrauch gewesenen Ehrenstrafen sind folgende:

---

[1]) vgl. Urfeh. 1494 Urtl. g. Hans Has von Überlingen.
[2]) St. I § 28; vgl. St. II § 35; St. III §§ 55, 62; St. IV Tit. 34 Ziff. 6.
[3]) St. I § 63; St. II § 65; St. III § 60.
[4]) vgl. Urg. 1532, Urtl. g. Michel Thoman; ferner Kriminalakten 1559, Urtl. g Christian Ehrlich.
[5]) St. II § 24; vgl. auch Kriminalakten 1496, Urtl. g. Conradt Hagen.

a) **Brandmarkung.** Dieselbe ist weniger als Leibesstrafe denn als Ehrenstrafe aufzufassen. Abgesehen davon, daß sie nur bei schimpflichen Vergehen Anwendung findet, besteht ihr Zweck besonders darin, den Missetäter als unehrlichen Menschen zu kennzeichnen und jedermann ersichtlich zu machen, daß der Gebrandmarkte schon mit dem Henker Bekanntschaft gemacht hat. Die Brandmarkung geschieht bald auf die Backen,[1]) bald auf Stirn und Rücken.[2])

b) **Schimpfliche Tracht.** Im Jahre 1500 wurde der Tuchscherer Michel Gesler, der „abends sin mark (Grenzsteine), die vormals die geschworen undermänner gesetzt haben, ußgraben und die bei einem schuh hinden gesetzt und auch die zeichen daran getan, als ob sie die geschworen undermänner gesetzt haben", von der hierwegen verwirkten Todesstrafe begnadigt und verurteilt, daß er „fürohin ain himmelblau tuch, ainer halben ellen lang und unten ain schuh und oben ain hand breit in gleich ainer mark auf sein oberkleid, das dann ainer andern farb dann himmelblau sein sol, hinden und vorn nach der lenge geneet, sein leben lang tragen und one dasselbig ußer siner behausung oder wonung nit gan soll".[3])

c) Das **Verbot des Waffentragens** findet sich als Strafe in den Quellen öfters ausgesprochen. Das Verbot erstreckt sich bald auf das ganze Leben, bald nur auf bestimmte Zeit. Fast durchweg kommt diese Strafe bei Gewalttätigkeitsdelikten, wie Friedbruch, Tötung und Körperverletzung zur Anwendung. Vielfach ist damit auch das Verbot des Besuchs von Wirts- oder Zunfthäusern und öffentlichen Gesellschaften verbunden. Michel Thomann von Überlingen wurde 1532 wegen Todschlags zum Tod durch's Schwert verurteilt, jedoch zur Eingrenzung begnadigt; ferner durfte er „sein lebenlang nimmer in kain zunft noch weinhuß, geselierhuß noch kain offen gesellschaft und hochzit geen und darzu sein wil und lebenlang nimmermer kain ander wär noch waffen tragen noch bei im haben dann ain abprochen beimesser".[4])

d) **Hochzeiterinnen**, welche am Hochzeitstage schwanger gingen, mußten sich von den beiden Stadthebammen zur Kirche führen und wieder daraus abholen lassen. Auch wurden sie gezwungen, den beiden Hebammen das Mahl zu geben oder zu bezahlen. Wollten sich die Hochzeiterinnen dieser öffentlichen

---

[1]) vgl. Urg. 1525, Urtl. g. Martin Rot von Ittendorf.
[2]) vgl. Urphedbuch 1705, Urtl. g. Magdalena Barth.
[3]) Kr. 1500, Urtl. g. Michel Gesler.
[4]) Urg. 1532. Ähnl. Urteil: Urg. 1520, Urtl. g. Barthome Guntz, ebenda 1526, Urtl. g. Michel Stöb und Urtl. g. Hans Stark.

Bloßstellung durch auswärtige Hochzeit entziehen, so mußten sie 40 ß ₰ Strafe entrichten.[1])

e) Eine sehr häufig angewendete Schimpfstrafe war die **Ausstellung am Pranger.** Sie kam vielfach in Verbindung mit Auspeitschung und Stadtverweisung vor. Pranger, Halseisen, Auspeitschung und Stadtverweisung waren die regelmäßige Strafe der Diebe, denen gnadenweise die Galgenstrafe erlassen wurde.[2]) Oft kam der Pranger auch bei Fälschungs-[3]) und Unzuchtsdelikten[4]) zur Anwendung. Am Pranger war ein sogen. Halseisen angebracht, in welches die Delinquenten geschlagen wurden.

Die Dauer des Prangerstehens richtete sich nach der Schwere des Delikts und dem Leumund der bestraften Person.

Oft wurden dem Missetäter zur Bezeichnung des von ihm begangenen Vergehens noch besondere in die Augen fallende Zugaben beigelegt. So mußte 1703 Franz Rüehl, der aus der Gred über zwei Malter Korn gestohlen hatte, $1^1/_2$ Stunden am Pranger und im Halseisen stehen, wobei ihm ein leerer Fruchtsack um den Hals gelegt wurde.[5])

Neben dem Pranger befanden sich in späterer Zeit noch „ain stainin bankh mit drey fußeysen“ sowie „ettliche hölzerne mit eysen beschlagene geygen“. Im Jahre 1587 ließ der Rat wegen der überhandnehmenden Schäden an Feld, Obst und Trauben, „weil geldstraffen bei vielen wenig oder gar nichts nützen“, die genannten Vorrichtungen treffen, um die „beschediger darin zu legen und zu spannen oder darauf zu setzen“, um durch solche „schmach“ die Leute vor Schaden zu bewahren. Reutlinger berichtet, daß man gleich nach der Errichtung „insonders zween, so an dergleich obstschaden ergriffen worden, in die geigen gespannt und in die fußeisen gelegt und haben von 7 ur an morgens bis umb viere nach mittag darin sitzen müssen“.[6]) 1749 wurden Jakob Schwenk und Elisabetha Fuchs „in puncto commissi criminis incestus in primo genere affinitatis“ miteinander eine Stunde lang auf das „Geigenbänkle“ gesetzt und nach geschworener Urfehde jener auf drei Jahre, diese lebenslang der Stadt verwiesen.[7])

---

[1]) Schadenstrafen- und Wettgelder-Ordnung § 57, G. S. 581.

[2]) vgl. Urg. 1519, Urtl. g. Michel Stöb; ebenda 1531, Urtl. g. Michel Schmid, Urphedenbuch, Urtl. g. Georg Mayer 1575; ferner Urtl. g. Othmar Utz 1579, Urtl. g. Hans Harttenstreit 1589, Urtl. g. Hans Mayer 1603.

[3]) vgl. Urg. 1518, Urtl. g. Matheis Almerwyler.

[4]) vgl. Urphedbuch 1705, Urtl. g. Anna Maria Übelacker.

[5]) Urphedbuch 1703.

[6]) Reutlinger Bd. 16 I Bl. 257.

[7]) Urphedbuch 1749.

Nach dem Ratsprotokoll v. 11. 3. 1751 sollen „weibsbilder", die mit Soldaten Unkeuschheit treiben und sich von denselben schwängern lassen, „mit dem strohnen kranz eine Stundt lang öffentlich auf das geigenbänkle aussgesetzt" und auf zwei Jahre aus der Stadt und deren Gerichten verwiesen werden.[1])

f) **Lasterstein.** Das Tragen des Lastersteins war eine sehr gebräuchliche und vornehmlich für Weiber bestimmte Schandstrafe, die regelmäßig Ausweisung im Gefolge hatte.[2]) In den Urteilen ist der Weg, den die Delinquenten mit dem Lasterstein zu gehen hatten, genau vorgeschrieben.[3])

g) **Verlust des Bürgerrechts, Amtsentsetzung** und **Ausschluß aus der Zunft.** Die Aufsagung des Bürgerrechts und die Entziehung des Rechtschutzes, den die Stadt dem Bürger gewährt, geschieht entweder auf Zeit oder auf ewig. Wer das Bürgerrecht aufgibt, um der Verpflichtung, ein öffentliches Amt anzunehmen, zu entgehen, der soll nach St. I § 43 „fünf jar vor der stat sin ussrenthalb únserm ettern, und sol in och die fünf jar enkain únser burkrecht nit schirmen, und sol och die fünf jar unser burger nit haissen noch sin". Ständigen Verlust des Bürgerrechts ziehen nach sich: Heirat mit der Bedingung eines Falles,[4]) Ansprechen von Eigen bei fremden Gerichten[5]) und Kontrahieren mit Juden.[6])

Die öffentlichen Ämter, insbesondere das Rats- und Richteramt waren Ehrenstellen. Entziehung und Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung derselben galt daher als empfindliche Ehrenstrafe. Beschimpfung des Rats und Auflehnung gegen seine Verordnungen[7]) sowie Bestechung des Richters[8]) haben den Verlust dieser Ämter zur Folge. Ebenso „sol an rät noch an gericht niemermere komen," wer wegen Steuerhinterziehung gestraft wird.[9]) Die bezahlten Stadtknechte werden bei dienstlichen Vergehen von ihrer Stelle entlassen.[10])

---

[1]) G. S. 582f.

[2]) vgl. Urphedenbuch 1563, Urtl. g. Waldburga Bischoffin w. Unzucht, ferner ebenda 1606 Urtl. g. Christine Rieplin w. Unzucht.

[3]) z. B. Urtl. g. Waldburga Bischoffin: Der Nachrichter „solle sie zu dem heldthor führen und ir daselbst den lasterstein uffgeben, denselben soll sie tragen von dem heldthor bis zu skt. christophsthor, von skt. christophsthor bis zu dem statthor und von dem statthor bis zu dem barfüßerthor . . . ."

[4]) St. I § 26; St. II § 32.

[5]) St. I § 54; St. II § 59.

[6]) St. III § 69.

[7]) St. I § 2; St. II § 2.

[8]) St. I § 65; St. II § 3.

[9]) St. I § 91; St. II § 90.

[10]) vgl. G. S. 623.

Bisweilen liest man, daß Handwerker zur Strafe aus der Zunft ausgeschlossen und daß denselben untersagt wurde, das Handwerk weiterhin auszuüben. 1490 hatte der Metzger Peter Vögeller den Versuch gemacht, ungeschautes Fleisch zu verkaufen; es erging Urteil „daß Peter Vögeller sin wil und lebtag kain flaisch mer zů vailem kouf vail hab, och aller kouf, es sige mit schweinen, rindern und anderm vech, ganz müßig gang".[1] In dem Urteil gegen den Tuchscherer Michel Gesler, der Grenzsteine versetzt und dadurch „das falsch der marken" begangen hatte, ist ausgesprochen „das er damit sein er verwürkt hab und füro kainen gewerb noch handwerk in dieser statt mer treiben noch haben soll".[2] 1540 wurde dem Müller Brosi Sodin, der seine Kunden bestohlen und betrogen hatte, untersagt, jemals wieder das Müllergewerbe auf irgend eine Weise zu betreiben; ebenso erkannte man gegen ihn auf Gesellschaftsunfähigkeit für den Löwen, die Zünfte und für die Gesellschaft der Büchsen- und Armbrustschützen, auch durfte er in keine offene Gesellschaft mehr gehen, in welcher eine ehrbare Versammlung abgehalten wurde.[3]

h) Auch ausdrückliche **Ehrloserklärung** kommt vor. Wer Steuern hinterzieht, der soll „ain erloser man haissen und sin, und sol an rät noch an geriht niemermere komen, und sol nieman weder gůt noch schad sin".[4] Der für ehrlos erklärte kann fernerhin weder für sich zum Schwur zugelassen werden noch darf er für andere als Zeuge oder Eideshelfer auftreten.[5]

III. Die Strafanwendung.

1. Die Strafzumessung im allgemeinen.

Während das älteste Stadtrecht noch unter dem Zeichen absolut bestimmter Strafgesetze steht und arbiträre Strafe nur ausnahmsweise zuläßt,[6] enthalten die späteren Kodifikationen zahlreiche Normen, welche Strafart und Strafhöhe dem freien Ermessen des Gerichts überlassen.[7] Zwar ist oft bestimmt, daß

---

[1] Gesch. 1490.
[2] Kr. 1496.
[3] Urg. 1540.
[4] St. I § 91; ebenso St. II § 90.
[5] vgl. St. I §§ 4, 7, 28.
[6] vgl. St. I §§ 51, 56, 58, 67.
[7] St. II §§ 1, 15, 23, 24, 43, 46, 57, 62, 67, 69, 89, 90, 102, 103, 104, 119; St. III §§ 12, 16, 123, 125, 142, 143, 144, 149; St. IV. Tit. 2, 5, 6, 7, 8, 11, 13, 14, 17, 28, 34.

die angedrohte Strafe „unabläßlich“ [1]) oder „ŏn gnăd“ [2]) ausgesprochen und vollstreckt werden solle. Allein der Rat ist bei der Straffestsetzung an den strengen Buchstaben der Satzungen nicht gebunden. In vielen Urteilen kommt der Verbrecher wegen schwerer Vergehen, auf denen grundsätzlich der Tod steht, mit Vermögens- und Freiheitsstrafen davon.

Der Rat pflegt jeden Fall nach der besonderen Gestalt der Sache zu behandeln. Erweist sich die Persönlichkeit des Verbrechers als gemeingefährlich, ergibt sich insbesondere dessen Unverbesserlichkeit aus der Zahl der Vordelikte, oder läßt die Handlung auf besondere Verworfenheit und Bosheit des Charakters schließen, so darf der Verbrecher kaum hoffen, beim Rat Gnade vor Recht zu finden. Unerbittlich säuberte Todesstrafe oder ewige Verweisung die Stadt von solch „schädlichen leuten“. Liegen jedoch Milderungsgründe vor, und rechtfertigen dieselben die Hoffnung auf Besserung, so ist der Rat leicht geneigt, von der „schörpf“ und „strenghait“ des Rechts abzugehen und „aus gnaden“ zu richten und bürgerliche Strafe anstatt der peinlichen eintreten zu lassen.[3])

Das Richten nach Gnade „ußerhalb rechtens“ ist das Mittel und auch das Recht des Rates, um die absoluten, für die Abschreckung berechneten und daher oft harten und grausamen Strafbestimmungen zu mäßigen und zu ergänzen.[4]) Oft bittet der Verbrecher um Urteil nach Gnade, oft verwenden sich dafür die Verwandten, Zunftgenossen, Mitbürger, Freunde, Geistlichkeit und sonstige angesehenen Personen. In den für die Untersuchungsgefangenen eingekommenen Bittbriefen ist vielfach gebeten „umb der barmherzigkeit gottes willen von der strenghait rechtens“ abzusehen.[5]) Meistenteils sind in diesen Bittschriften auch die für den Gefangenen in Betracht kommenden Milderungsgründe hervorgehoben.

Regelmäßig geschieht aber das Richten nach Gnade nur bedingungsweise. Die Urphede enthält dann oft die Bestimmung, daß der Rat, wenn der nach Gnaden Gerichtete wiederum gegen die Stadtgesetze oder die Urphede verstoßen sollte, „vollkommen macht und gewalt haben“ solle, ihn „wiederumb one

---

[1]) St. II § 133; St. III §§ 29, 124, 138.

[2]) St. II Beilage §§ 1, 5; St. III §§ 3, 23, 34.

[3]) vgl. Urphedenbuch Urtl. g. Conradt Schaur 1562 „in hoffnung pesserung meines lebens . . . . wiederum gnad erlangt“; Urtl. g. Apollonia Ernst 1570 „in ansehung weiblicher blödigkeit ouch meiner jugendt und in hoffnung besserung meines lebens“ begnadigt.

[4]) vgl. Urphedenbuch 1563 Urtl. g. Kaspar Koch.

[5]) vgl. Bek. u. Urg. 1518 Urtl. g. Matheis von Almerwyler.

ainge gnad und erbarmung vorgenander straff zu altem stand rechtens zu stellen“ und gegen ihn „one alle gnad zu handeln und fürzunehmen, das zuvor mit recht beschehen sein sollt“[1]) u. ähnl.

2. Strafmilderungsgründe.

a) **Reue und Geständnis.** Oft weisen die zugunsten des Delinquenten eingereichten Bittgesuche auf die von dem Verbrecher betätigte Reue hin. Hie und da läßt sich auch der Rat durch die von dem „armen sünder“ an den Tag gelegte Reue zu einer milderen Bestrafung oder zur Umwandlung der erkannten Strafe in eine gelindere Strafart bewegen. 1700 wurde der Kirchenräuber Hans Imhof von Altenau unter anderem auch mit Rücksicht auf „sein aigen bitt, reu und leid“ vom Feuertod zum Tod durchs Schwert mit nachfolgender Verbrennung begnadigt.[2])

Geständnis der Angeklagten hat nur die Wirkung, daß man von der Vornahme oder Fortsetzung der Folterung Umgang nimmt. In den Urteilen ist regelmäßig vermerkt, ob der Delinquent „mit“ oder „one marter“, „genöt“ oder „ungenöt“ bekannt hat. Oft erwarten allerdings Verbrecher mit Rücksicht auf die sofortige Ablegung eines Geständnisses vom Rat eine mildere Strafe.[3])

b) **Einfluß des Alters.** Vielfach bedrohen die Satzungen „ald oder jung“ ohne Rücksicht mit gleicher Strafe.[4])

Während hohes Alter beim Rat selten Berücksichtigung findet, ist Jugend als Strafmilderungsgrund in den Strafurteilen öfters erwähnt.[5]) Jugend bewirkt bald Strafnachlaß, bald eine mildere Strafart als die vom Gesetz angedrohte, oft wird die erkannte Todesstrafe nicht vollstreckt und der jugendliche Übeltäter, event. nach vorausgegangener Züchtigung, der Stadt verwiesen. Doch zeigt der Fall der Margarethe Ecker und

---

[1]) Urphedenbuch 1563, Urtl. g. Kaspar Koch; vgl. ebenda 1563 Urtl. g. Waldburga Bischoffin u. G.

[2]) Urphedenbuch 1700.

[3]) vgl. Gesch. 1461 Urtl. g. Asmus Richard wegen Diebstahls: „er bekannt ängenõst, damit man daz hopt von im näme (anstatt ihn an den Galgen zu hängen).

[4]) St. III §§ 51, 144.

[5]) vgl. Gesch. 1484 Urtl. g. Claus Guggler wegen Diebstahls: „haben mine hern sin jugend bedacht und barmherzigkeit ime mitgeteilt“; ferner Kr. 1497 Urtl. g. Hans Tuchscher; Urphedenbuch: 1563 Urtl. g. Theyssen Flamm; 1563 Urtl. g. Thebus Mangolf; 1565 Urtl. g. Chr. Mayer; 1570 Urtl. g. Ludw. Kuhn; 1570 Urtl. g. Georg Mayer v. Kempten und Hans Matli.

ihres Söhnchens Gallus,[1]) daß unter Umständen auch blühende Jugend keine Gnade findet. Nur besserungsfähige Jugendliche werden der Gnade des Rates teilhaftig. Unverbesserliche trifft die Schärfe des Gesetzes ebenso hart wie die Erwachsenen.

c) **Krankheit.** Die Fälle, in welchen Krankheit des Verbrechers Begnadigung oder mildere Bestrafung herbeiführte, sind selten. 1563 hat der Rat dem Kirchendieb Bartholome Schuhmacher von Überlingen, obwohl ihm „unzweifelhaft nach kaiserlicher satzung und des heiligen reiches recht soliche straf mit urteil" hätte auferlegt werden können, die ihm „leib und leben berühren, sein krankhait und schwachhait leibs angesehen" und ihn lediglich nach geschworener Urfehde der Stadt verwiesen.[2])

d) **Trunkenheit, Gemütserregung und Provokation** bewirken öfters Strafmilderung. Nach dem Vertrag zwischen der Grafschaft Heiligenberg und der Stadt Überlingen v. 20. 12. 1731 gehören Beleidigungen, die „aus Trunkenhait, Unbedachtsam- oder Gächheit geschehen", als kleine Frevel der niederen Gerichtsbarkeit an, während schwere und beharrliche Scheltungen, die „aine öffentliche Schand- Leib- oder Lebenstraf nach ziehen", zur Kompetenz der hohen Obrigkeit gehören.[3])

St. III § 16 verlangt als Voraussetzung der Strafbarkeit des Schlagens mit ungewaffneter Hand, daß der Angriff „freventlicher, muotwilliger und unversechenlicher weiße, auch ohne ainiche ursach oder fürwort" geschehen ist.[4]) Hatte der Schlagende Ursache zu seiner Tat, wurde er hierzu gereizt, so wirkt dieser Umstand jedenfalls strafmildernd, falls nicht wegen berechtigter Wiedervergeltung völlige Straffreiheit eintritt.

Sehr oft wird mit mehr oder weniger Erfolg von den Angeklagten Trunkenheit als Entschuldigung angeführt. 1532 wird Hans Hab ertränkt, der „aus überwindung des weins" eine Anzahl Schwüre und Gotteslästerungen getan hatte.[5]) Im gleichen Jahre hat Blasy Vaßmacher „aus überwindung des weins" geschworen: „Gotz Sakrament, Gotz Element, Gotz Krütz, Gotz Tauf, Gotz Marter, Gotz Leiden, Gotz Onmacht", und wurde hierwegen zum Tod durch Ertränken verurteilt, dann auf Fürbitte zu Pranger und Stadtverweisung begnadigt.[6]) Gegen Hans Hagg von Mahlspüren, der vielfache Gotteslästerungen „aus

[1]) Oben S. 11.
[2]) Urphedenbuch 1563.
[3]) G. S. 659.
[4]) St. III § 16.
[5]) Urg. 1532.
[6]) Urg. 1532.

überwindung des weins Sackhfoll weis“ ausgestoßen hatte, hat man nicht „nach kaiserliehen strengen Rechten gehandelt“, sondern gnadenweise auf Pranger, Halseisen und Stadtverweisung erkannt (1540).[1]) In dem zugunsten des Totschlägers Christian Ehrlich eingekommenen Bittbrief des Domdekans von Konstanz wird darauf abgehoben, daß „sollicher todschlag nur durch die Trunkenhaidt (wöllich laster laider in dieser Theutschen nation gemain) und nicht fürsetzlich noch aus bedachtem muoth beschehen“ ist (1559).[2]) 1571 kommt der Schiffer Zacharias Hadiner, der „uß menschlicher blödigkait und einsprechung des böβen feindes, auch uβer beiwonender überflüssiger weinsüchtigkait sich übersehen“ und 13 Sack fremden Hafers in sein Schiff geladen und die Zeichen abgeschnitten hatte, anstatt der verdienten Strafe „an leib und leben“ mit einer Geldbuße von 100 ℔ davon.[3])

e) Das **Fehderecht** ist zwar bereits im ältesten Stadtrecht nicht mehr anerkannt. Immerhin werden gewisse Delikte, die auf Grund rechtmäßiger Fehde verübt worden sind, milder bestraft. Aushauen und Vernichtung fremder Bäume und Reben nach vorhergehender Absage hat lediglich die Strafe der großen Aimung (40 ℔) und die Verpflichtung zum Schadensersatz zur Folge, während sonst Todesstrafe darauf ruht.[4])

f) **Rücksicht auf die Familie und die Kinder** des Angeklagten ist nicht selten auf die Bestrafung von Einfluß. 1494 wurde der Bürger Hans Has wegen Mißhandlung seiner Ehefrau ins Gefängnis genommen, jedoch auf Bitten seines Bruders wieder daraus entlassen, wobei ihm eröffnet wurde, daß er im Wiederholungsfalle auch wegen dieses „handels, wie der in geschrift im büchlin der Strafen geschriben stät“, in Strafe genommen würde. Dessenungeachtet gelangte er abermals wegen Mißhandlung seiner Ehefrau zur Anzeige. Der Rat strafte ihn um 20 ℔ und machte ihm zur Auflage, mit seiner Frau in Frieden und Ehren zu leben, „als ehegemächit frúntlich ze leben gezimpt und gepúrt“. Aber auch für diese Strafe erhielt er ungebeten Strafaufschub. Erst wenn er dieser Auflage nicht nachkommen und sich nicht bessern würde, sollten die 20 ℔ verfallen sein.[5]) Offenbar übte der Rat so große Nachsicht, weil es sich um Eheleute handelte, zur Wahrung und Aufrechterhaltung des ehelichen

---

[1]) Urg. 1540.
[2]) Urfeh. 1559.
[3]) Urphedenbuch 1571.
[4]) St. I § 63; ebenso St. II § 65; vgl. auch Strafsatzung für Sernatingen Art. 2 (G. XXX S. 125.).
[5]) Urfeh. 1494.

Friedens. 1565 ließ man gegen Martin Hietterich, der in der Gred beim Fruchtdiebstahl auf frischer Tat ergriffen worden war, Gnade für Recht ergehen mit Rücksicht auf seine „kleinen und unerzogenen Kinder".[1]) Ebenfalls dem Mitleid des Rats mit seinen kleinen Kindern hatte es Christian Mayer von Bodman zu danken, daß er wegen des gleichen Delikts den Galgen mit 40 ß ℌ ablösen durfte (1565).[2])

g) **Bekehrung zur katholischen Religion** ist wiederholt als Strafmilderungsgrund genannt. 1609 wurde Thomas Dremblach von Rapperswyl, der wegen Einbruchsdiebstahl zum Galgen verurteilt worden war, auf Fürbitte der Geistlichen „insonderhait aber, daß er sich in seiner verhaftung allhie von der zwinglich Ketzerei und verdambten Irrthum zu unserem katholischen und alleinseligmachenden Glauben bekannt hat", zum Tod durchs Schwert begnadigt.[3]) Auch bei dem Kirchendieb Hans Imhof, welcher nach der peinlichen Halsgerichtsordnung und des heiligen Reiches Satzung „nach strengem rechte durch feuer vom Leben zum Tod hätte gebracht werden sollen", hat der Rat auf für ihn geschehene Fürbitte, mit Rücksicht auf seine Jugend und seine eigene Bitte, Reue und Leid, „besonders aber, daß derselbe sich von seinem Glaubensirrtum zu dem alleinseligmachenden katholischen Glauben bekannt hat", die „barmherzigkeit der Strengheit des Rechtes" vorgezogen und denselben zur Enthauptung mit nachfolgender Verbrennung begnadigt (1700).[4])

h) Hatte **Not und Armut** einen Menschen zum Verbrechen getrieben, so läßt sich der Rat nicht selten zur Milde bestimmen. 1482 hat Hans Bannholz Frucht aus der Gred gestohlen, „und under anderm hat er gesagt, das in sin notdurfft dazu gezwungen hab"; aus „Barmherzigkeit" hat ihn der Rat begnadigt und lediglich Urfehde schwören lassen.[5])

Weitere Strafmilderungsgründe ließen sich aus der Praxis in Menge anführen. Ebenso mannigfaltig ist die Art und Weise, wie sich die Strafmilderung äußert. Bald tritt eine ehrliche Hinrichtungsart an die Stelle der unehrlichen Todesstrafe, bald wird eine weniger qualvolle Strafe ausgesprochen oder vollstreckt, bald erhält der Verbrecher eine bürgerliche Strafe anstatt der peinlichen zugesprochen, bald erhält er Nachlaß der Strafe oder Strafaufschub auf Wohlverhalten.

---

[1]) Urphedenbuch 1565.
[2]) Urphedenbuch 1565.
[3]) Urphedenbuch 1609.
[4]) Urphedbuch 1700.
[5]) Gesch. 1482.

3. Strafschärfungsgründe.

a) **Gefreite Orte.** Die Gerichtsstätte steht unter einem besonderen Frieden. Frevel, die vor Gericht verübt werden, sind daher mit höherer Strafe bedroht. Nach St. II § 66 zahlen diejenigen, die „mitainander kriegotind schalklich vor gericht", 2 ß ℌ; dringen sie gegenseitig aufeinander ein, so zahlen sie 10 ß; schlagen sie sich gegenseitig, so ist die Strafe 10 ß und einjährige Stadtverweisung; wird den Parteien von dem Richter unter Friedgebot Schweigen auferlegt, so richtet der Übertreter diejenige Strafe, unter welcher der Richter den Frieden geboten hat; der Vorwurf des Meineids vor Gericht kostet 10 ß.

Auch die auf der Zunftstube begangenen Unzuchten sind höherer Strafe würdig.[1]) Die Diebstähle auf dem Markt, in der Gred und in der Kirche sind qualifiziert.

b) **Heilige Zeiten.** Die Quellen heben als erschwerend hervor, wenn gewisse Sittlichkeitsdelikte, insbesondere außerehelicher Beischlaf, am Charfreitag, an Ostern oder nach der Beichte und nach Empfang der heiligen Sakramente begangen worden sind.[2])

c) **Nachtzeit.** Nächtliche Begehung einer Straftat erscheint als besonders gemeingefährlich und hassenswert und bewirkt daher in der Regel höhere Strafe. Sachbeschädigungen bei Tag werden mit 13 β ℌ, Nachtschaden mit 2 ß ℌ bestraft.[3]) Ausforderung aus dem Hause kostet bei Tag 10 ß, bei Nacht 20 ß.[4]) Gewaffnet Hand machen wird, wenn es bei Tag geschieht, mit 6 ß, nach Spätwacht jedoch mit 12 ß bestraft.[5])

Die Ratsverordnung vom 28. 11. 1552 gebietet, daß sich die Bewohner jeglicher „ungeschicklichkaiten zů nacht mit singen, juchzgen, poldern, schreien, wisplen und in all ander weg gänzlich müessigen und enthalten"; ferner sagt die Verordnung: „Damit aber nun dasselbig dester stattlicher und steifer gehandhapt werd, so haben ir fürsichtige wißhait errathen und für gůt angesehen, das nun hinfüro, biß uf ir wider abrüefen und verer gůtbedunken zwo mannspersonen, so hierzů sonderlich verordnet, zů nacht hierumbgehn, dieselben uf dergleichen unruw achtung und ufmerkens geben, und welchen oder wölche si nun abends

---

[1]) St. II § 144.
[2]) vgl. Kr.: Urtl. g. Thomas Mark 1497; Urtl. g. Dorothea Ochsnerin 1497; Urtl. g. Hans Schindelin 1520.
[3]) St. I § 28; vgl. St. II §§ 33, 34, 42, 43.
[4]) St. III § 28; St. IV Tit. 10.
[5]) St. III § 16; vgl. St. IV Tit. 6 Art. 4.

nach geschlagner und verrüefter neunten stund uf der gassen one ain liecht betretten, der oder dieselben sollen one alles mittel umb zwai pfund pfenning gestrafft, und aber diejenigen, so si sich vor, nach oder in bestimpter zeit gehörter weise ungeschickt halten, und deßgleichen unzucht üben und treiben, die werden nach gestalt aines ieden verhandlung mit harter straff dermassen angesehen, das es ainem zů schwer fallen und andern ain abscheuchlichs exempel geben würdet".[1])

d) **Rückfall, Gewohnheits- und Gewerbsmäßigkeit.** Hierüber bestimmen die Satzungen nichts. In den Urteilen der Praxis ist vielfach darauf abgehoben, daß der Verbrecher wegen derselben oder wegen anderer Delikte bereits einmal bestraft worden ist oder schon frühere Straftaten begangen hat. Abermalige Begehung der Missetat bewirkt dann gewöhnlich die Richtung nach „strengem Rechte". Vollkommen gleichgültig für die Bestrafung ist es, wann und wo die Vordelikte begangen worden sind. Oft liegen dieselben mehr als 30 Jahre zurück.[2]) Ihre Zahl ist bei manchen Verbrechen oft unglaublich groß. Viele gestehen, bis zu hundert Diebstähle und Raubanfälle verübt zu haben.[3]) Mancher Sedomit bekennt, so viel und so oft „Kätzerei" getrieben zu haben „das er die zal nicht wisse".[4]) Zwischen Rückfall und mehrfacher Begehung wird nicht unterschieden. In allen Fällen vermutet der Rat Unverbesserlichkeit und Gewohnheitsmäßigkeit und kennt daher bei der Aburteilung selten Gnade. Rückfällige und gewohnheitsmäßige Diebe verfallen ohne Gnade dem Galgen, Raubmörder dem Rade, das oft durch Ausschleifung und Zangenreißen verschärft wird.

Beim Rückfall steht gewöhnlich noch Bruch der Urfehde in Frage und trägt ebenfalls zur Schärfung der Strafe bei.

Gewerbsmäßigkeit heischt nicht geringere Strenge wie Rückfälligkeit und Gewohnheitsmäßigkeit.

e) Bei besonderer Gefährlichkeit des Erfolges und Größe des Schadens, oder wenn die Handlung einen besonders hohen Grad des verbrecherischen Willens kund gibt, drohen die Satzungen oft weitere und härtere Strafen an, als für den Regelfall vorgesehen sind.[5])

---

[1]) G. S. 412 f.

[2]) vgl. Urphedbücher.

[3]) vgl. Urg., Urtl. g. Thomas von Trier 1528; Urtl. g. Bartholome Nester 1531 u. a. m.

[4]) vgl. Gesch. 1492; Urphedenbuch 1563, Urtl. g. Hans Veit, Geiger von Fronhov; Kr. 1510, Urtl. g. Hans Maut.

[5]) vgl. St. II §§ 15, 23, 61, 119; St. III §§ 14, 125; St. IV Tit. 5 Ziff. 2 u. 4, Tit. 13 Ziff. 1, Tit. 28 Ziff. 3, Tit. 34 Ziff. 2, 3.

f) Wie die Strafmilderungsgründe, so sind auch die Strafschärfungsgründe mannigfacher Art und je nach Lage der Sache und der Persönlichkeit des Verbrechers sehr verschieden. Sie lassen sich daher nur der Hauptsache nach aufzählen. Die Rücksicht auf das Gemeinwohl und der Gesamteindruck, den der Delinquent auf den Rat macht, sind für die Bestimmung der Strafart und des Strafmaßes von ausschlaggebender Bedeutung.

4. Strafausschließungsgründe.

a) **Schuldlosigkeit.** Kann der Beschuldigte durch Zeugen nicht überführt werden, und legt er auch freiwillig ein Geständnis nicht ab, so greift man zur Folter. Aber auch in diesem Falle darf der peinlich Beklagte nur auf Grund seiner „urgicht und bekanntnuß“ [1]) verurteilt werden. Erlangt der Angeklagte, entweder weil seine Unschuld erwiesen worden oder seine Verurteilung mangels Beweises nicht angängig ist, die Freiheit wieder, so wird er nicht eher aus dem Gefängnis entlassen, als bis er feierlich Urfehde geschworen hat, sein Gefängnis weder an der Stadt noch an sonst jemandem zu rächen oder rächen zu lassen.[2])

b) **Tod und Verjährung.** Tod hindert die Verurteilung und Urteilsvollstreckung keineswegs. Bei Kumulation mehrerer Strafen wird manche Strafart noch am toten Körper vollzogen. Zwar kann der eine Zweck der Strafe, nämlich Vergeltung zu üben und Leid zuzufügen, am toten Verbrecher nicht mehr erreicht werden. Allein der weitere Strafzweck, andere von Missetaten abzuschrecken und bessernd auf die Menschen einzuwirken, bleibt bestehen.

Das Institut der Verjährung der Strafe oder der Strafverfolgung ist dem Überlinger Strafrecht unbekannt. Alle früheren Verbrechen, auch wenn sie zeitlich noch so weit zurückliegen, werden zur Bestrafung herangezogen oder doch wenigstens strafschärfend berücksichtigt.

c) **Freistätten** lassen sich in Überlingen nicht nachweisen. Weder in den Satzungen noch in den übrigen Quellen geschieht derselben Erwähnung.[3])

---

[1]) vgl. Malefizgerichtsordnung, G. S. 160 ff.

[2]) vgl. G. S. 363: Aid zů geben einer úrfeh.

[3]) vgl. jedoch das Privileg Kaiser Wenzels, das in gewissem Sinne der ganzen Stadt Überlingen das Asylrecht gewährte, oben S. 24.

5. Strafumwandlung.

Die Umwandlung einer Strafart in eine andere kann verschiedene Gründe haben. Sie tritt ein als Folge der Begnadigung, wenn die Strafe des Hängens, Ertränkens oder Verbrennens in die Strafe der Enthauptung, ferner wenn die Todesstrafe in körperliche Züchtigung, Verbannung oder Geldstrafe umgewandelt wird. Sie kann aber auch dadurch erfolgen, daß an Stelle der primär erkannten Geldstrafe im Falle der Unbeibringlichkeit eine Verstümmelungs- oder Freiheitsstrafe Platz greift. Bei gewissen peinlichen Vergehen wird Geldstrafe gewöhnlich durch verstümmelnde Leibesstrafe ersetzt;[1]) bei bürgerlicher Strafe treten Turmstrafe und Stadtverweisung an die Stelle.[2])

6. Begnadigung.

Die Ausübung des Begnadigungsrechts steht dem Rat als dem Träger der Gerichts- und Regierungsgewalt zu. Daß der Rat von diesem Rechte stets in sehr weitherziger Weise Gebrauch gemacht hat, zeigen die außerordentlich zahlreichen Begnadigungsfälle.

In der Periode der absolut bestimmten Strafgesetze, welche dem Richter keine Möglichkeit gaben, innerhalb eines Strafrahmens die Strafe nach Billigkeit und nach dem Grade der Verschuldung festzusetzen, war das Begnadigungsrecht ein notwendiges Surrogat, um die Grausamkeit und Härte des „strengen rechtes“ auszugleichen.

Manche Satzungen schließen zwar von vornherein die Begnadigung aus durch die Bestimmungen wie „an alle gnade“ oder „unablässlich“ u. ähnl. Über die Geldstrafe bestimmt St. III § 147, daß dieselbe „unabläßlich und on alle gnad von im (dem Verurteilten) einzogen und hierin ainich fürpitt, es beschech von kaisern, königen, fürsten, hern, dem adel, den stetten oder andern sondern personen, mit nichten und von iemand angenommen werden solle“. Indes zeigen zahlreiche Beispiele, daß der Rat auch in diesen Fällen Begnadigung zuteil werden läßt, wenn eine solche nach Lage der Sache angemessen erscheint.

Die Begnadigung kann in mannigfacher Weise erfolgen. Bald besteht sie in völligem oder teilweisem Strafnachlaß, bald in Strafumwandlung, bald in Strafmilderung, so wenn der qual-

---

[1]) vgl. St. I §§ 17, 18, 27, 64, 71; St. II §§ 71, 103, 139.
[2]) vgl. St. III § 147 Abs. 2 u. 3.

volle Feuertod in die Hinrichtung durchs Schwert oder eine beschimpfende Todesstrafe in eine ehrliche umgewandelt wird.

Die Gründe, welche den Rat zur Begnadigung bestimmen, sind sehr verschieden. Vielfach sind es die allgemeinen Strafmilderungsgründe, wie Jugend, Reue usw.; oft sind es die persönlichen Verhältnisse des Verurteilten, die Rücksicht auf seine Familie oder seine Kinder. Oft geschieht die Begnadigung „in ansehung der barmherzigkeit gottes, demselben zu lob und ehre". Bald ist es des Verbrechers „flehentlich bitt um gnad"[1]) oder die seiner Familienangehörigen und Freunde,[2]) welche den Rat zur Milde stimmte, wenn auch noch der Gesamteindruck des Missetäters Hoffnung auf Besserung erweckte. Auch die Anwesenheit des Kaisers oder sonstiger hoher Herren konnte die Begnadigung des Verbrechers herbeiführen. So wurde dem Bürger Ludwig Görwig „durch der römischen kayserlichen Mayestät erstmal fröhlich und glücklich einreiten ... gnade erwürkt" und das lebenslängliche Gefängnis erlassen.[3]) Bekehrung während der Gefangenschaft und Rückkehr zur katholischen Kirche sind öfters als Begnadigungsgrund genannt. Einfluß hat auch die Fürbitte von Städten, Korporationen und angesehenen Personen; unter den letzteren werden in den Kriminalakten und Urphedenbüchern namentlich die Geistlichen, Klosterfrauen, schwangeren Weiber, Mitbürger und Zunftgenossen erwähnt. Die Malefizgerichtsordnung schreibt die ausdrückliche Frage des Stadtammans an den Amtsbürgermeister vor, „ob etwer für den armen sünder gebetten habe".[4])

Vielfach besteht die Begnadigung in der Gewährung von Strafaufschub auf Wohlverhalten, wobei der Begnadigte gewöhnlich bestimmte Auflagen, z. B. keine Waffen mehr zu tragen, keine Wirtshäuser zu besuchen, erfüllen mußte. Regelmäßig enthält dann die Urfehde Bestimmungen wie: „wo er (nämlich der Begnadigte) aber solchs in ainem oder mer artikel nit halten und vollziehen würd, alsdann soll jetzt verlesen urteil on alle gnad an im vollzogen werden"[5]) u. ähnl.

---

[1]) vgl. Urphedenbuch, Urtl. g. Kaspar Koch 1563, Urtl. g. Clauß Dalhover 1572; Kriminalakten, Urtl. g. Borius Siebenschwarz 1503.

[2]) vgl. Gesch. 1491: „bit siner eelichen hußfrowen und siner freunden".

[3]) Urphedenbuch 1563.

[4]) Malefizgerichtsordnung, G. S. 160 ff.

[5]) Urg. 1532, Urtl. g. Michel Thomann; vgl. ferner Gesch. 1489, Urtl. g. Hans Schmid von Andelshofen: „und wa si das alles oder in jedes insonder nit halten, das si dann irs libbs und lebens verfallen sigen und darumb zů inen gericht werden so lals zů den, die sich dann irs libs und lebens verwürkt hetten"; Kr. 1494, Urfehde des Jörg Hätzler; Kr. 1496, Urtl. g. Magarete und Anna Kuntzin; Kr. 1496, Urtl. g. Dorothea Öchsnerin; Kr. 1519, Urtl. g.

7. Rücksicht auf persönliche Verhältnisse.

a) **Bürger und Fremde.** Der eingesessene Bürger erfreut sich einer bevorzugteren strafrechtlichen Behandlung als der Fremde. Dies kommt zunächst in der Verschiedenheit der Bestrafung zum Ausdruck. Bei einer Reihe von Delikten ist die dem Gaste angedrohte Strafe stets doppelt so hoch, als sie im gleichen Falle für den Bürger bestimmt ist, so bei Schlagen mit gewaffneter Hand,[1]) Beleidigung,[2]) Angriff und Überfall,[3]) Verwundung mit gewaffneter Hand,[4]) Hausfriedensbruch und Notzuchtsversuch in fremdem Hause,[5]) Sachbeschädigung,[6]) verbotenem Spiel,[7]) gewaffnet Handmachen,[8]) Angreifen der Nachtwache,[9]) Nachjagen in ein fremdes Haus[10]) und Ausfordern.[11])

Gäste, die vorübergehend in Überlingen absteigen und daselbst Quartier nehmen, dürfen bei Strafvermeiden keine Waffen tragen.[12]) Der von einem Bürger an einem Gast begangene Todschlag ist straflos, wenn die Tötung dadurch veranlaßt wurde, daß der Gast den Bürger mit gewaffneter Hand zu schlagen

---

Hans Ruch; Urg. 1526, Urtl. g. Hans Mark; Urg. 1533, Urtl. g. Urban Spaltenstein; Urg. 1537, Urtl. g. Bastian Hartnagel.

[1]) St. I § 8: „Swaz ain gast aim burger tût mit worten ald mit werchen, das sol er zwivalt rihten". Ebenso St. II § 17; St. III §§ 16 Abs. 1, 14; St. IV Tit. 6 Art. 2.

[2]) St. I § 9. Hier ist die Strafe des Bürgers je 3 Schilling an Stadt Amman; „schilt abir ain gast ain burger, der riht der stat sehz schilling und dem amman sehz schilling". Ebenso doppelte Strafe in St. II § 18 und St. III § 18.

[3]) St. I § 11: „swer uf den andern vrâvelich und úbelich dringet, der riht der stat funf schilling und dem amman funf schilling; ist aber, das ain gast uf ain burger dringet vrâvelich und úbelich, der git der stat zehen schilling und dem amman zehen schilling". Gleichfalls doppelte Strafe in St. II § 19 und St. III § 19.

[4]) St. I § 17: „Ist aber, das es ain gast tût, der riht die ainung zwivalt". Ebenso St. II § 13; St. III § 12 und St. IV Tit. 6 Art. 3.

[5]) St. I § 82 Abs. 1: „Tût es aber ain gast, der rihtet dieselben ainung zwievalt". Ebenso St. II § 87 und St. III § 31.

[6]) St. II § 45: „Und wâ ain gast, er sie diensknecht, dienstmagt, oder sust usslút, in disen dingen ze schaden gerügt werdent, die richtent die frâvli zwfalt".

[7]) St. II § 112: „und welher gast daz überfert, der richt die bûss zwifalt.

[8]) St. III § 16 Abs. 2 und St. IV Tit. 6 Art. 1.

[9]) St. III § 16 Abs. 3 und St. IV Tit. 6 Art. 4.

[10]) St. IV Tit. 9 Art. 1: „zumahlen in beeden Fählen der Frembde sothane straff doppelt bezalen".

[11]) St. III § 28 Abs. 2 und St. IV Tit. 10.

[12]) St. I § 13.

drohte.[1]) Erwidern Bürger oder deren Begleiter Verbalinjurien eines Gastes mit Schlägen, so haben sie ebenfalls keine Buße zu entrichten.[2])

Während sich der Rat bei eingesessenen Bürgern nur bei schweren Vergehen zur Todesstrafe oder Verbannung entschließen kann, kennt er diese Rücksichtnahme Fremden gegenüber nicht.

b) **Weiber.** Vielfach ist bestimmt, daß die Strafnormen auf alle ohne Unterschied, „es sien frŏwen oder man“,[3]) „man oder wib“,[4]) Anwendung finden sollen. Doch wird bei der Bestrafung das Geschlecht in verschiedener Weise berücksichtigt. Gewisse Todesarten sind nur den Männern vorbehalten und werden an Weibern nicht vollstreckt. Dabei kann allerdings nicht gesagt werden, daß die anstatt dessen gegen die letzteren angewendeten Strafen weniger qualvoll gewesen sind. Vierteilen, Rädern und Hängen kommen bei Frauen nicht vor. Die entsprechenden Strafen für die letzteren sind das Lebendigbegraben und Pfählen und das Ertränken im See. Die Strafe des Ertränkens ist übrigens auch bei männlichen Betrügern, Fälschern und Gotteslästerern eine beliebte Todesart. Enthaupten und Verbrennen findet sich gegen beide Geschlechter ausgesprochen. Auf Tragen des Lastersteins wird fast ausschließlich gegen Frauen, selten gegen Männer erkannt. Das Auspeitschen mit Ruten kommt sowohl bei Männern als auch bei Frauen vor.

c) **Geistlichkeit.** Daß die Geistlichen in Überlingen strafrechtlich milder behandelt worden sind als die Laien, ist aus den Quellen nicht ersichtlich.

An Sonderbestimmungen finden sich in den Satzungen nur folgende: St. III § 32: „wär, das dehain geweicht oder gaistlich man oder frow oder dehain schüler mit dhainem unserm burger zerwurf oder mißhellig würd mit worten oder mit werken, das unzucht anträff, zů dem soll der rat schicken, und wil der unserm gericht und unserm rat gehorsam sin in der selben sach, so soll man die sach ze frid bringen, in aller der wiß, als gen den andern unsern burgern; wölt aber der gewicht man, frow oder schůler der sach nit gehorsam sin dem rät und dem gericht, was im den von sinem widersacher oder von sinen helfern darumb widerfert, es si im gericht, oder ußwendig dem gericht, da soll kain rach nachgan, on umb den todschlag in dem gericht, den sol man rechtvertigen“.

---

[1]) St. I § 5.
[2]) St. I § 10.
[3]) St. II § 71; St. III §§ 51, 64; vgl. auch St. III §§ 143, 144.
[4]) St. II § 73; vgl. St. I § 38.

Der Ratsbeschluß v. 28. 6. 1563 verordnet: „Wo ain priester von überflüssigkait wegen deß weins oder sonst in anderweg uf iren trinkstůben ain unzucht begon wird, ist der fraternitet verwilligt und zůgelassen, das sie denselben priester umb sollich sein begangen unzucht je nach gelegenhait und gestalt der sach wol straffen mögen, jedoch aber nit an gelt, sondern allain umd wachs, wie von alter her auch im geprauch geweßt.

Aber usserhalb dises puncten sollen sie sich sonst aller anderer fräfflungen und straffen gegen priestern und laienpersonen hinfürter genzlich müessigen und enthalten, sonder wo ain laienperson ain unzucht, ald priester ald laien ainen andern fravel oder verhandlung uf iren stůben begeen würd, sollen sie schuldig sein, solliches jederzeit den wettgeltern zů rüegen und anzůgeben, damit dieselben von ainem rath oder derselben verordneten der gepeur nach gepessert und gestrafft werden".[1])

d) Dem **Unterschied der Stände** ist keine strafrechtliche Bedeutung beigelegt. Hoch und nieder, arm und reich unterliegen gleicherweise der Strenge des Gesetzes. Die Patrizier hatten schon in frühester Zeit ihre Vorrechte eingebüßt. Vor Gericht sind die in den Zünften vereinigten Handwerker und Rebbauern den patrizischen Geschlechtersöhnen vollkommen gleichgestellt.

e) **Juden.** Die Lage der Juden in Überlingen war nicht zu beneiden. Im Jahre 1532 wurde fast die ganze Judenschaft Überlingens, ungefähr 300—350 Personen, angeblich wegen eines von ihnen verübten Ritualmordes an dem „guten Ulrich", dem Söhnchen des Gerbermeisters Frey, in ihrem Stadtquartier verbrannt.[2]) Hierwegen kamen die Bürger und die Stadt Über-

---

[1]) G. S. 553.

[2]) Ueber den Anlaß vgl. Kutzle in Sevin 1890 S. 25 f.: „Anno 1332, den 1ten Martii haben die Juden alhie einem Burger und rothgerber frey genandt ein knäblin Ulrich mit nammen heimlich uffgefangen und selbiges in einem hauß am krumen lutzenberg so dieser Zeit Jo. Adam besserer Inhat mit messern und Pfrümen so lang gestochen und gemartert, biß sie es gar ermürdet. Als sie nun ihren angebohrenen neid, groll und mutwillen an dem unschuldigen Christen knäblin wohl ausgegossen und all sein bluth aufgefangen, haben Sie selbiges in einen Sackh geschoben, und einem Juden auffgegeben, zu dem oberen Thor hinauß über den Müleberg zu tragen mit befelch, solches in das moos oder Pfützen, allwoh iezund St. Ulrichs Brug und Capell ist, zu werffen, und auch beschechen. Es hat aber den Juden der Plaser oder wächter auf dem Thor beschrieen und gefraget, was er im Sackh habe oder trage. Der Jud andworthete Er trage stinkhend flaisch' darob der blaser zufrieden gewesen, und der Sach weiters nit nachgedachtt biß ein oder 2 täg, als man das knäblin gemanglet, aber nirgendes finden khönen. Da fiele dem wächter oder blaser ein, wie daz ein Jud vor ein

lingen in die Reichsacht, von der sie König Karl IV. 1349 wieder lossprach.[1]) Doch scheint die Reichsacht keinen besonderen Eindruck auf die Überlinger gemacht zu haben, denn im Jahre 1349 fand wiederum eine Judenverbrennung statt.[2]) Als sich die Juden trotzdem nicht abhalten ließen, sich in Überlingen anzusiedeln, erfolgte am 23. 8. 1430 die dritte und letzte Judenverbrennung. Auch dieses Mal war der Grund ein von den Juden angeblich begangener Mord an einem Christenknaben.[3]) Seitdem ist kein Jude mehr in der Reichsstadt Überlingen seßhaft geworden.

Im Jahre 1431 faßten die Städte Überlingen, Lindau und Ravensburg den gemeinsamen Beschluß „in Ewigkayt kain Juden oder Judinen bey Inen oder in Iren Orten, Gerichten haushäblich wohnen zu lassen".[4])

In den Eid der Räte war aufgenommen: „insönderhait, das ir kainen juden noch jüdinen in üwer statt schirm noch burgrecht nemen wöllen, als vil als an üch ist, und ir das wenden mögen on gevärd."[5])

Schon das ältere Stadtrecht hat den Juden unter schwerer Strafe verboten, in Überlingen Grundeigentum zu erwerben oder in Pfand zu nehmen.[6]) St. I § 66 bestimmt: „swel jude, es sige vrowe oder man, dehain aigen in ünserm ethern köfet

---

oder 2 Täg etwas in einem Sackh zum oberen Thor über den müleberg hinaußgetragen undt was er ihme auff sein Zuchrayen zu andworth gegeben hete. Zaigt derohalben solches ahn. Da ward der Jud vorgefordert, examiniert und befragt worden, was er im Sackh gehabt und wohin ers getragen. Diser hat bestanden, daz es ein ermortes knablin gewesen, welches er in besagte Pfützen geworffen, wie es dann auch darinnen erfunden worden, so man herein geholt und auff den barfuesser kirchhoff, alwo das Steine Creuz stehet, oder wie andere wollen, gegen der maur Statt wertz, wo der Schwybogen, darin V. Frauen gemahlt ist, begraben. Darauf empörte sich die burgerschaft wider die Juden undt under deme, als man ihretwegen kleinen und großen rath zusammen beruffte fingen die Juden an, die sach zu merken, lieffen auch alle in ein gemauert Haus, so iezund der beckhen und der Müller Zunft ist, zusammen (und dieweil die Burgerschaft vermeint, ein Rohdt ginge zu langsam mit der sachen umb oder mechte den Juden zu milt sein, Sindt sie einhellig zugefahren, warinnen Sie von der Burgerschafft den 6. Martii obernandes Jahres Jammerlich verbrendt, die aber aus dem Feuer fielen, sonsten umgebracht wurden, und sollen also die Juden iung unde alt, weib undt man bey 300 aber als andere schreiben 350 verbrendt worden und umbkhommen sin".

[1]) G. VIII S. 35f.
[2]) vgl. Sevin n. F. S. 50f.
[3]) vgl. G. XXVII S. 121; ferner G. XXVIII S. 122.
[4]) Sevin n. F. S. 50f.
[5]) Eid der Räte G. S. 167.
[6]) St. I § 66.

oder ze gelt nint umb dehain únsern burger, so sol der iude gen vierzig phunt pheninge an dise stat und dem amman sin gerihti, und sol jar und tach vor der stat sin, und der burger, der in das aigen git, der sol ǒch vierzig phunt an dise stat gen und dem amman sin geriht, und sol ǒch jar und tach vor der stat sin, als dike so sú das gebot brechent." Dieses Gebot wurde später auf alle Rechtsgeschäfte ausgedehnt, und es wurde bestimmt, daß die zwischen Juden und Bürgern abgeschlossenen Kontrakte nichtig sein sollten.[1])

---

[1]) vgl. St. III § 69: „Item meine herrn setzen und wöllen auch, das sich nu fürohin dhain burger mer hinder kain juden verschreib, weder mit noch one versatzung ligender noch varender güter; denn wöllicher oder wölliche das überfürn, der oder dieselben söllen alsdann ir burgrecht dadurch verwürkt haben, und darzů jar und tag vor der statt sin, und nach verschinung deß jars herein nit komen, er hab dann der statt zůvor 30 ℔ ₰ abgelegt; und sobald er obgemelter gestalt also von der statt verwisen würdet, soll sein hußfrow, kind oder verlassen gůt bevogtet werden, und so er sich gleich nacherwerts weiter gegen jemands verschreiben oder ichtzit versetzen würde, sol dasselb gar kain kraft haben". Ferner das Privilegium Kaiser Karl V. wegen der wucherischen Kontrakte der Juden v. 22. 2. 1547, G. LVII S. 384 f. Weiter: gesatz und gepott, das niemands mit dhainem juden mer ichtzit zu handeln oder zů schaffen haben", v. 26. 5. 1553: „Meine herrn burgermaister und ain erbarer rath diser des hailigen reichs statt Ueberlingen stöllen in dhainen zweivel, es werde sich jedermeniglich irer burger und einwoner, deßgleichen auch ire und des spittals armen leut, hindersässen, zůgehörigen und verwandten uf dem land gnůgsamlich zů erinnern wissen des gepotts und vätterlicher ermanung, so sie bei kurz verschinen jarn allenthalben in irn und vermelts spittals vogteien, gerichten und gepieten ußgehn und verkünden lassen haben, das sich namblich niemands der irn hinder dhainen juden noch jüdin thůn, noch mit denselben in ainicherlai weise oder weg ichtzit, es sei umb zins, schuld oder sonst anders contrahieren oder handeln solle. Wiewoll sich nun ain erbarer rath hierauf der pillichait nach gänzlich getröst und versehen, er hette sollich getrew anzaigen und verwarnen fruchtbarlich und wol erschossen, auch sich ain jeder christ und eerliebender mensch vor vermelter juden uncristenlichem gesuch und unzimblichem vorteil, auch sein, seins weibs und kinder verderblichen undergang, vertreiben, nachtail und schaden selbst abgehalten, so befindt sich doch aber nunmer zuvil am tag, das demselben biß doher gar wenig nachgesetzt und gelegt worden ist; wölches dann nit allain durch der juden eintringen verkinbernus der güeter und verstossung anderer gläubiger, sonder auch ainem ersamen rath an alt habenden, confirmierten und erst jüngst ußgebrachten kaiserlichen privilegien und freihaiten große verletzung, schmölerung und eintrag gepracht hat. Dieweil nun ain sollichs fürnemblich diser statt satzung, uf wölche man aller järlichs gemainlich zů schwören pfligt, gänzlich entgegen, zůvorderst aber wider der königlich kaiserlichen majestät, unsers allergnedigsten herrens, ernewerte und im hailigen reich ußgangne polliceiordnung ist, so lassen dem allem nach wolgenannte meine herrn das obbestimpt hievor ußgegangen gepott hiemit widerumb ernewern, und iedermeniglich, er sei burger, einwoner, hindersäß, underthan, zůgehöriger und verwandter, in der statt, als derselben oder des spittals gerichten gesessen, oder nit, anzaigen und verkünden, daneben auch mit

Unter diesen Umständen mochte es keinen Juden gelüsten, in Überlingen sich aufzuhalten oder daselbst Geschäfte zu machen. Bestrafungen malefizischer Juden finden sich daher in den vorliegenden Quellen selten vor.

8. Die Bestrafung bei Verbrechenskonkurrenz.

Beim Zusammentreffen von mehreren strafbaren Handlungen gilt der Grundsatz: quot delicta tot poenae. Daneben findet auch das Exasperationsprinzip Anwendung.

Bei Geldstrafen herrscht der Grundsatz der Kumulation, was die Satzungen durch folgende und ähnliche Formeln zum Ausdruck bringen: „der soll vervallen sin das drittail alles des gůtes, das er denne hat ... als dikk das von ieman überfarn wirt“;[1] „der riht der statt siben phunt phenning ... als dikk ers tůt“;[2] „der sol die grossun ainunge gen als dike, so ers brichet“.[3]

Mehrfach verwirkte Todesstrafen und Todesarten werden alle, soweit möglich, noch am lebenden Körper angewendet. Gegen Hans Veit erging 1563 wegen Diebstahls und widernatürlicher Unzucht Urteil: „der nachrichter ... soll in mit ainer eysen köttin uff ain Layter pinden, darauf würgen, doch im zum Leben Lufft lassen, vollgends in als lebendig uff der Layter in das feur schießen und vom Leben zum Tod zu pulver und Eschen verprennen“.[4]

Oft wird derart kumuliert, daß gewisse Strafarten noch am Leichnam vollzogen werden. So wurde 1520 Peter Klopfer

---

hohem und großem ernst gepieten, das sich ain jeder der juden entschlahen, und hinfürter nichtzit mehr mit inen, weder umb zins, schulden, noch uf borg, wenig noch vill, handeln noch zů schaffen haben wöll ganz überal in dhainen weg, dann wo hinfüro ain jud oder jüdin über jemands anrüefen, oder man das sonst von ainem gewar oder innen würd, das in ainer mit inen zů handeln gehapt het, unangesehen, wann es imer beschehen sei, dessen wöllen und werden sich meine herrn gar mit nichten mer beladen noch annemen, sonder den, so burger oder einwoner alhie ist, gleich alßbald seins burgrechts und schürms berauben, und dann die, so hinder ainem ersamen rath oder dem spittal gesessen, mit weib und kinder von stund an one alle gnad usser den gerichten weisen und nit mer darein komen lassen, biß sie mit dem juden umb sein ansprach allerdings abkommen und von inen ledig sein“. G. S. 429 f. Endlich Kaiser Maximilians II. erweitertes Privilegium wegen der Juden v. 30. 3. 1566, G. LXIV S. 583 ff.

[1]) St. I § 40.

[2]) St. I § 44.

[3]) St. I § 54; vgl. ferner St. I §§ 21, 66, 68, 74, 81, 87, 88, 94, 95, 96, 98, 101, 103; St. II §§ 38, 49, 59, 85, 106, 107, 108, 147; St. III § 55; St. IV Tit. 9.

[4]) Urphedenbuch 1563.

wegen Mord, falscher Anzeige (Verräterei) und Diebstahls zuerst enthauptet (Strafe des Mordes), dann gevierteilt (Strafe der Verräterei), und schließlich wurden seine gevierteilten Leichenteile an den Galgen gehenkt bezw. genagelt (Strafe des Diebstahls)[1]). Während am Gehenkten nur ausnahmsweise noch weitere Strafen vollzogen werden, folgt auf das lebendig Begraben, Pfählen und auf die Enthauptung bei gewissen Delikten (Ketzerei, Hexerei, sakrilogischer Diebstahl) gewöhnlich noch die Verbrennung des Leichnams.

Kumulation von Freiheits- und Leibesstrafe ist in den Strafbüchern öfters erwähnt.

Zwischen Real- und Idealkonkurrenz ist nicht unterschieden. Werden durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so finden vielfach sämtliche Strafnormen Anwendung.

Oft wird in Anwendung des Exasperationsprinzipes bei mehrfach verwirkten Strafen nur die schwerste Strafe vollstreckt, so wenn der Raubmörder nicht vorher enthauptet, sondern gerädert wird.

---

[1]) Kr. 1520.

B. Besonderer Teil.

I. Verbrechen wider den Rechtsfrieden.

1. Friede und Friedgebot.

Die allgemeine Rechtsunsicherheit und Schwäche der Gerichte erzeugten das mittelalterliche Fehderecht. Notgedrungen mußte derjenige zur Selbsthilfe greifen, dem der schwache Arm der Staatsgewalt gegen Rechtsverletzungen keine Hilfe gewähren konnte. Daher fand die rechtmäßige Fehde als Notrecht im Mittelalter rechtliche Anerkennung. Rechtmäßig war die Fehde nur dann, wenn der Verletzte für seinen Rechtsanspruch keine Hilfe durch die Gerichte finden konnte, und die Fehde in gehöriger Weise dem Gegner und seiner Sippe angesagt worden war. Dann war aber innerhalb der Grenzen der Vergeltung dem Gegner gegenüber jede Schädigung erlaubt. Straflos zündete die Brandfackel, würgte das Mordmesser und fiel das Eigentum des Feindes der Vernichtung anheim.

Ein solch unhaltbarer, Leben und Eigentum der Bürger gefährdender Rechtszustand konnte der Entwicklung städtischer Gemeinwesen, die nur gedeihen konnten, wenn Friede und Eintracht unter den Bürgern herrschten, nicht förderlich sein. Daher sehen wir mit dem Aufblühen der Städte und dem Erstarken ihrer Regierungsgewalt, welche stark genug war, um die Bürger gegen Angriffe und Rechtsverletzungen zu schützen, das energische Bestreben sich geltend machen, dem Fehdeunwesen zu steuern und Frieden und Rechtssicherheit im Stadtgebiet herzustellen und zu erhalten.

Diese Tendenz ist in den Einleitungen zu den älteren Stadtrechten Überlingens deutlich ausgesprochen. Die Satzungen sind aufgestellt „durch frides und frúntschaft merung willen, und daz unser ainer dester bazz bi dem andern beliben mäge".[1])

---

[1]) St. II Einl.; vgl. auch Einl. zu St. I: „... das wir mit gemainem rát und unzerworfenlichen durch frides sterkerung gebietent" usw.

Das Prinzip der öffentlichen Strafe ist bereits im ältesten Stadtrecht vollkommen durchgeführt. Nur durch die Hilfe des Gerichts und der Obrigkeit darf der einzelne seine Rechtsansprüche gegen den andern geltend machen. Jede verbotene Eigenmacht und Gewalttat innerhalb den „Zilen" der Stadt charakterisiert sich daher als eine Verletzung des Stadtfriedens und ist als Friedbruch strafbar.

War hiernach dem Fehderecht jegliche Anerkennung versagt, so erfreuten sich immerhin noch gewisse Fehdehandlungen hinsichtlich ihrer Bestrafung einer milderen Beurteilung. St. I bestraft das vorsätzliche und mutwillige Verbrennen und Aushauen fremder Reben und Bäume grundsätzlich mit Enthauptung; jedoch steht auf der im Wege der Fehde verursachten Schädigung lediglich Geldstrafe und die Verpflichtung zum Schadensersatz.[1]) Dieselben Strafbestimmungen hatten ursprünglich auch St. II und St. III.[2]) Später wurde die Privilegierung dieser Fehdehandlungen aufgehoben, offenbar nach Einführung des ewigen Landfriedens, der die Fehde für das ganze Reich untersagte. St. IV kennt die Privilegierung der im Fehdegang erfolgten Vernichtung fremder Reben- und Baumpflanzungen nicht mehr.[3])

Weit gefährlicher war es, wenn der Bürger, anstatt in eigener Person seinen Mitbürger zu befehden, die Fehde durch Fremde oder durch geworbene Söldner durchführen ließ. Denn gegen letztere mit Erfolg einzuschreiten, war in den meisten Fällen sehr schwierig, wenn nicht überhaupt unmöglich. Daher stellen die Satzungen die Werbung eines Bürgers gegen einen andern unter besonders schwere Strafe. St. I § 58 bestimmt: „swer der ist, der burger ist, der wider den burger wirbet, das der stat schad ist, oder ze schaden komen mach, der sol vierzig

---

[1]) St. I § 63: „Wir habent daz gesezt: swer dem andern sin bôm abehöwet, ald sin reben ushowet aldir zert, odir mûtilingen verbrennet und unwidersait inrent dem ethern, mag er das úbirkomen mit zwain erbern unversprochenen mannen, und sin hant dú dritte si, den sol man vom höpt tûn. Ist abir, das ainer spräche: ich han im widersait, gat daz ainen burger an, so sol ers och bezúgen mit zwain ebern burgern und das sin hant dú dritte si. Gat es abir ainen an, der nút búrger hie ist und sus hie dienot, den sol man ezúgen mit denen, die dieselben dienst hie tûnt, ald mit burgern. Wâr abir, daz ers fúrbraht, als die burger gesetzt hant, darumbe wâr er nút ledich, er sol die grossen ainung rihten und enem sinne schaden abtûn".

[2]) St. II § 65 und St. III § 60.

[3]) St. IV Tit. 34 Ziff. 5: Wer dem andern sine Reben oder Bäume aushawet, außreißt, ald muthwilliger Weis verbrend, oder sonsten daran Schaden zufüegt, es seie inn- oder außerhalb des Etters, der solle nach seinem Verbrechen gestrafft werden.

phund[1]) gen und sol zwai iar vor der stat sin, und sol dennoch stan an dem burgermaister und an dem rát und an den zunftmaistern, wie in die fúrbas bůzzint".[2])

Streng verpönt sind die den Stadtfrieden gefährdenden Händel und Streitigkeiten zwischen Bürgern. Es ist bestimmt: „wâr, das dehain únsir burger mit anandren kriegetint und zerwrfint, swa das beschiht, ist, das der amman, oder der burgermaister, oder des rátes dehaine, oder der zunftmaister dehaine zegegen sint, die sont den kriegern und den zúrnern gibieten bi ir aide, das sú ir zorn und ir krieg ablassint, und sweli undir den kriegern nit gehorsam sint und den ratgieben nit êr bietent und únser gisezt briechent, die gent der stat fúnf schilling und dem amman dri schilling".[3]) Bekriegt ein Gast einen Bürger und steht trotz erfolgter Aufforderung seitens des Amman, des Bürgermeisters, eines Ratsmitgliedes oder eines Zunftmeisters vom „krieg und zorn" nicht ab, so sollen alle anwesenden Bürger über den Gast herfallen und ihn festnehmen, „unz er die versmâhdi gibessiregi," und der Gast zahlt als Strafe der Stadt 10 ß ℌ und dem Amman seine Gebühr; schlägt unter Fortsetzung des Streites der Gast einen Bürger mit gewaffneter Hand, so richtet er der Stadt 1 ℳ und dem Amman 1 ℳ, und es sind alle anwesenden Bürger bei Strafvermeiden gehalten, den Gast so lange festzunehmen, bis er die Strafe für sein Vergehen entrichtet hat.[4])

Bei Streitigkeiten und Zerwürfnissen schlichtend und friedenstiftend einzuschreiten, ist Pflicht eines jeden Bürgers. Wer jemanden an der Beilegung von Streitigkeiten hindert, ist einer Strafe von 20 ß ℌ verfallen.[5]) Ferner sind die Bürger verpflichtet, beim Ansichtigwerden von Körperverletzungen um

---

[1]) d. i. die regelmäßige Friedbruchsühne.

[2]) Ebenso St. II § 61.

[3]) St. I § 14; in St. II § 21 ist die Strafe dieses Deliktes 40 ℳ.

[4]) St. I § 15: „kriegot ain gast mit aim burger, wil der gast den krieg and den zorn nút ablan, so er ermanot wird fun dem amman, oder fun dem burgermaister, oder fun der rátgeben aim, oder fun der zunftmaister aim, so sont die burger allesament, die zegegen sint, an den gast vallen und haben, unz er die versmâhde gibessiregi; und sol der gast der stat rihten zehen schilling und dem amman dri schilling. Ist öch, das ain gast ain burger sleht mit ungewâffinter hant, der riht der stat ain phunt und dem amman ain phunt, und sol iegliche burger, der zegegen ist, den gast haben, unz er die unzuht gerihte, oder er git der stat funf schilling und dem amman dri schilling". Ebenso St. II § 8.

[5]) St. I § 12: „Wir hant öch gisezzet: swer ainen ierret, der krieger und zúrner schaiden will, der riht der stat zehen schilling und dem amman zehen schilling". In St. II § 20 ist die Strafe 1 ℳ ℌ. Ebenso St. III § 20.

Hilfe zu rufen; die Unterlassung dieses Gebots zieht eine Geldstrafe von 5 ß. und einjährige Stadtverweisung nach sich.[1])

Die weitaus gebräuchlichsten und wirksamsten Mittel zur Wahrung und Erhaltung des Stadtfriedens sind das Friedgebot und die Urfehde.

Das Friedgebot bezweckt die Einstellung der drohenden oder bereits begonnenen Streitigkeiten und die Verweisung der Streitenden vor das ordentliche Gericht und dadurch die Erhaltung des allgemeinen Friedens. Frieden zu bieten ist vor allem Sache der Obrigkeit und ihrer Organe; es ist aber auch allgemeine Bürgerpflicht. Die Unterlassung des Friedbietens oder gar Verhöhnung des Friedgebots zieht schwere Strafe nach sich. Wie strenge der Rat die Vorschriften über das Friedgebot handhabte, zeigt ein Urteil aus dem Jahre 1496, das Hans Vetter v. Altheim mit 20 ß. ℔ bestrafte, weil derselbe bei einem Aufruhr in seinem Hause nicht Frieden geboten und ein anderes Mal, als ein Student mit einem Laien Karten spielte und einen Aufruhr verursachte, höhnend gesprochen hatte: „ich bút úch frid an ½ ß. haselnúß".[2])

Dem Friedgebot haben die Streitteile unweigerlich Folge zu leisten. Nach dem älteren Stadtrecht zahlt derjenige, welcher „ainen fride, den ... die rât ald ander erber lút machent, bricht, mit worten schalklich und frâvenlich," der Stadt 5 ß. ℔ und dem Amman sein Recht; wer den Frieden dadurch bricht, daß er „ainen mit truknen straichen[3]) schleht ane gewâffent hant," richtet der Stadt 10 ß. ℔ und dem Amman sein Recht und muß Jahr und Tag vor der Stadt sein; wer aber „den frid bricht, daz er ainen schleht mit gewâffenter hant, der riht der stat zwainzig phunt phenning und dem amma sin reht, und mâss jar und tag vor der stat sin; und het er der vorgeschriben bâssan nit ze rihten, so sol man im es ab dem lib nemen".[4])

Der Friedbietende darf an die Übertretung des von ihm erlassenen Friedgebots alle möglichen Straffolgen knüpfen. Ungehorsam gegen das Friedgebot zieht mithin alle diejenigen

---

[1]) St. I § 75: „Wir haben öch gesetzet: swer iemen den andern siht wunden inrent den ziln únseres gerihtes, der sol zůrůfen und schrien mângelich; alder tât er des nút, wird er des überzúgot mit zwain mannen, so git er der stat funf phunt und dem amman drige schilling; und mûs jar und tag vor der stat sin". Ebenso St. II § 79.

[2]) Urfeh. 1496.

[3]) D. h. solche, auf die kein Blut fließt (G. S. 16 Anm. 3.

[4]) St. I § 64.

Strafen nach sich, an welchen der Friede geboten worden ist, unter Umständen sogar Todesstrafe.[1])

[1]) St. II § 22: „Item wer ouch ain frid brichet mit worten oder mit werken, der im gebotten ist ze halten bi dem aide, der haisset und ist mainaide und riht der statt 40 ℔. ß. Wirt aber ain frid gebotten an gelt und nit uf den aide, wer den frid brichet, der richt daz gelt, daran im der frid gebotten ist. Wirt ouch ain frid gebotten in der mäß, als der frid stat, wer den bricht, der ist mainaide und richt der statt 40 ℔. ß. Wird ouch ain frid gemachtet schechlich ön alle fürwort und gebott, der den brichet, der riht ouch der statt 40 ℔. ß. St. III § 21 ff. bestimmt folgendes „deß fridbots halben“:

„§ 21: Haben gros und klain rät ernstlich angesehen und gegen meniglich strenglich ze halten beschlossen: Item, wa ainem von der oberkait frid geboten wirdet mit fürworten, namlich an vierzig pfennig, und uf den aid, wer den bricht und nit halt, es si mit worten oder werken, der richt der statt die 40 ℔. ß, und haist und ist mainaid, und soll weder an gericht noch rat nimermer komen.

§ 22: Wird im dann von der oberkait frid gebotten an ain gelt, an 5, 10, 20 ℔. ß, minder oder mer, unangehenkt deß aids, der soll und wirdet gestrafft bei derselben peen, daran im gebotten worden ist.

§ 23: Wiert aber von der oberkait ain frid geboten oder gemacht bei verlierung leibs und lebens, wer denselben bricht, der soll on alle gnad sin leben verwirkt haben.

§ 24: Wirt dann ainem zů frischer that frid geboten, von wem das beschicht mit fürworten, uf den aid und an 40 ℔. ß, oder uf den aid allein, oder schlechtlich on alle fürwort und gebot, bricht er den zů frischer that, dieweil er in der übung ist, mit worten oder werken, der richt der statt 40 ℔. ß und alle die weil er die nit richt, sol er mainaid haissen und sin, bricht er den aber bedachtenlich und fürtrechtlich, der richt der statt aber die 40 ℔. ß, und soll darzů jar und tag vor der statt sin; wirt im dann vom burger frid gebotten allain an ain gelt, bricht er den och zů frischer that, der biest und bessert es bi der peen, daran im gebotten worden ist. Würd aber iemands friden brechen bedechtenlich und fürtrechtlich, in was gestalt der gemacht oder im gebotten were, der soll der statt richten 40 ℔. ß, und soll darzů jar und tag vor der statt und usserhalb unserm etter sein.

Item wann hinfüro ainer gegen dem andern durch die obrigkait oder sonst in friden an ain benante summa gelts, vil oder wenig, ald auf den aid gestelt würdt, so soll sollichs ervolgt fridpott von kainer parthei weder auf eßen, trinken, gesellschaft, lieb noch fremdschaft nit widerumb aufgehebt werden, noch auch ufgehept haißen oder sein; daßelbig seie inen dann beeden mit iren guethen willen auch uf ihr pit und anhalten von der obrigkait nach irer erkhantnuß und gůt ansechen allerdings widerum abgenommen worden.

§ 25: Und nachdem sich dann zů zeiten ufrůren und uneinigkeiten begeben darin nit allain die laien gegen ainander, besonder ouch etwan die priester oder ander gewicht zwüschen inen selbs ouch mit laien verwandt sind, also wa mit fürsehung und machung des fridens nit darein gesehen, das dann leichtlich groß sorgseligkait und schad darus entsten möchten, demnach zů fürkomung desselben und zů förderung und hanthabung deß friden so haben meine herrn ain ersamer rat der laien halb, auch uf sonder bewilligung und zůlassen meins gnedigen herrn von Costenz der priester und ander gewichten personen halb geordnet und zum höchsten befolhen und botten: wölhe meiner herrn geschwornen sehen oder dabi sind, das

Eines erhöhten Friedens erfreut sich das Gericht. Friedbruch und Übertretung des Friedgebots im Gericht gelten daher als besonders strafwürdig.[1])

Um Händeln und Streit mit den sich vorübergehend in Überlingen aufhaltenden Fremden vorzubeugen, ist nach St. I § 13 untersagt, bewaffnete Gäste in die Stadt aufzunehmen. Geldstrafe droht sowohl dem Bürger, der es unterläßt, den bei ihm einkehrenden Gast zur Ablegung der Waffen aufzufordern, als auch dem Gaste, welcher dieser Aufforderung keine Folge leistet.[2])

---

enbörung oder gezenk werden will oder wirdet, darumb frid zůmachen not sin will, das dan dieselben zů frischer that nach gestalt der enbörung nit allain den laien, besonder auch den priestern oder andern gewichten, die derselben enbörung verwandt, frid gebieten mögen und söllen; und ob aber iemand, er were priester, gewichter oder lai, sich fridens zů geben und zů halten sperren oder widern würde, in was schein das beschehe, so sollen die, so frid gebieten oder dabi sind, irnthalb one weiter straff oder peen den oder dieselben widerspennigen, si seien priester, gewicht oder laien, nach unser statt ordnung annemen und meinen herrn überantwurten, alles bi irn aiden ainem burgermaister geschworn. Schickte dann ain burgermaister oder rats nachgeends zů dergleichen geweichten personen ainer oder ainem schůler frid ze machen, und derselb ainem rat und gericht in derselben sach nit gehorsam sein wöllte, was dann derselben person von irem widersächer, oder von seinen helfern darumb widerfert, es sei im gericht oder ußwendig dem gericht, da soll kain rach nachgan, on umb den todschlag in dem gericht, den soll man rechtvertigen". Vgl. ferner St. IV Tit. 8: Von der Übertretung deß Fridbotts.

[1]) St. I § 63 Abs. 2: „Wåri, das zwen mit ainander kriegtent schalklich vor giriht, und das in der amman gebútti ze swigene, tåten si es dur des gebottes willen nút, so sôltent sú dem amman gen ain pfunt und den burgern ain pfunt; würdent abir sú gen anderen dringent, so sôltent sú dem amman fúnf pfunt und den burgern fúnf pfunt geben; würdent aber si slahent, swer es denne anevieng, der sôlt dem amman zehen pfunt und den burgern zehen pfunt, und jar und tag vor der stat sin. Vålst aber iemen dem andern sinen aid vor geriht, der gibit dem amman drú schilling und den burgern drú phunt". Ebenso St. II § 66; dazu bestimmt noch St. II § 67: „(Öb vor gericht frid botten würd.) Wrde inen aber frid gebotten ald ze swigen, wer daz überfůr, der sôlt daz richten in der måß, alz es inen gebotten wår".

[2]) St. I § 13: „swenne ain gast kunt in únser stat, so sol únser burger, in des herbeg der gast belibet, den gast manon und haissen, das er swert und messer fun im lege; manot aber únser burger den gast nút, so riht er der stat funf schilling und dem amman dri schilling. Ist aber, das der gast versmahot fun im ze legen swert und messer, und wil únsren gisezten nút gehorsam sin, so sol der burger, in des hus des gastes ros sint, dú rosse lasterlichen ustriben und slahen, und sol der gast umb die versmåhde rihten der stat ain phunt und dem amman ain phunt; und ist, das der burger dú ros nút ussleht, als dik er das úbergat, als dik riht er der stat funf schilling und dem amman dri schilling. Wir hant öch gisetzt, das dem gast, der swert und messer tret, nieman ze essen noch ze trinken sol gen, wan ain aingen ertrunch; und swer die gisezt brichet, der riht der stat fúnf schilling und dem amman dri Schilling". Die späteren Stadtrechte haben diese Bestimmung nicht mehr.

Eine Gefährdung des Friedens erblickte man auch in dem Tragen verborgener Waffen. Derjenige, in dessen „lederhosen ain verborgen mortmesser funden wirt", ist der Strafe der Stadtverweisung auf ein Jahr und außerdem einer Geldstrafe von 6 ℔ verfallen.[1]) 1505 wurde Jakob Boger von Untermarchthal aus der Stadt gewiesen, „weil er auf dem Jahrmarkt in dem Armenhaus mit eigenem frevenlichem fürnehmen den armen lút in ir Essen gegriffen, mit ihnen wider den willen gegessen, und als ihm einer solches gewehrt, so hat er ein beymesser verborgen in seiner hand gehabt und sich bekannt, das er dasselb in den, so in gestochen hätte, verdackhlich gestoßen wollt haben".[2])

Besonders gefährlichen Raufbolden entzog man das Recht, Waffen zu tragen, das jedem freien Manne zustand. Um solchen Gesellen jegliche Gelegenheit zur Anstiftung von Schlägereien und Streitigkeiten nach Möglichkeit zu nehmen, wurde mit dem Waffenverbot regelmäßig die Untersagung des Besuchs der Wirts- und Geselierhäuser und öffentlicher Gesellschaften verbunden.[3])

Wer wegen irgendeines Vergehens ins Gefängnis kam, mußte beim Verlassen desselben Urfehde schwören, die im Gefängnis erlittene Unbill weder an der Stadt und an den Bürgern noch an sonstigen Personen auf irgendeine Weise zu rächen oder durch andere rächen zu lassen. Bruch der Urfehde ist nicht nur als Meineid, sondern auch als Friedbruch strafbar.[4])

---

[1]) St. I § 6. In St. II § 15 und St. III § 33 beträgt die Strafe 40 ℔ ₰.

[2]) Kr. 1505.

[3]) vgl. oben S. 44.

[4]) vgl. das Formular einer Urfehde in der Gerichts-, Zwing- und Bannordnung des Spitals zu Überlingen (G. S. 363): „Aid zů geben ainer úrfeh. Du wirst (ir werden) schweren ainen sõllichen aid, das du (ir) von sõlher fangenschaft wegen niemand weder vechen, finden, hassen noch die in ainich weg rechen wellist (wellind), weder durch dich (úch) selbs, noch durch ander lút sõlchs schaffen gethon werden, ouch die fürohin nit anden noch ãfern gegen denen, so schuld daran, oder rat, tatt und hilf darzů gethon haben, und ob du (ir) deßhalb zů minen herren, iren burgern oder ihren armen leuten, hindersässen und verwandten ansprach zů haben vermaintist (vermaintind) das du alsdann meine herren und ire burger bi recht wellist (wellind) beliben lassen, nach lut irer statt frihait sag vor den drien stetten Costantz, Lindow und Ravenspurg, deßglichen ire armen leut, hindersässen und verwandten, jeden under sinen stab und an den orten, do er ordentlich hingehört und do er gesessen ist, und das du (ir) minen herren umb die mißhandlung söllest (söllend) und wellest (wellend) zum rechten stän, so du (ir) deß erfordert wirst (werden) ouch dem gotzhus für die cost und lifrung, so uf dich (úch) in der gefengnus und uf die dich (úch) fenglich hãrgebracht haben, gangen ist, unverzogenlich ußrichten, bezalen und ablegen wellest etc."

2. Ausforderung und Bedrohung.

Das Ausfordern eines anderen aus dem eigenen oder aus einem fremden Hause zum Kampfe oder um ihm ein sonstiges Übel zuzufügen, enthält eine Gefährdung des Rechtsfriedens. In der fehdelustigen Zeit des Mittelalters hätte man es als Mangel an Ehre und Mannesmut angesehen, wenn der Geforderte, anstatt aus dem Hause zu treten und den Gegner zu züchtigen, sich feige zurückgezogen haben würde. Solche Ausforderungen waren oft die Quelle schlimmer Fehden. Im Interesse des Stadtfriedens mußte daher denselben mit harten Strafen entgegengetreten werden. St. III § 28 Abs. 2 bestimmt: „Item welcher, burger oder beiwoner, den andern tags ausser und ab dem seinen oder eins andern eigenthumb, oder in ander weg, in was gestalt das geschicht, erfordert, der richt der statt zehen ℔ ß, und bescheh es nachts, 20 ℔ ß; würd es dann ain gast thun, sollen alle die burger und beiwoner, so zugegen sind, bei iren aiden schuldig sein, vanklich anzenemen und der oberkait zů überantwurten“.[1])

Auch die Bedrohung charakterisiert sich als ein Delikt gegen den Rechtsfrieden. Bestand doch ehedem die regelmäßige Ankündigung der Fehde in der Ansagung der Feindschaft und der Erklärung, Vergeltung zu üben und Schaden zuzufügen.

Die in den Satzungen am meisten genannte Art der Drohung ist das „messerzucken“ und das „gewaffnet hand machen“, also Bedrohung mit Todschlag und Körperverletzung. St. III § 16 Abs. 2 normiert: „Item, welcher gewaffnet hand macht, er brauch sie oder nit, ist eß tags, die straf 6 ℔ den; wa es aber nach spatwacht beschicht, die straf 12 ℔ den, und richt der gast oder frembd dieselben in beederlai weg auch zwifalt; würden nun dienstknecht oder frembde gehörter gestalt bei tag wafnet hand machent und dieselben brauchen oder nit, so sollen si von stunden an in glibd verfaßt, sich in die straf zue stellen; beschicht es nach spatwacht, gefenglichen angenommen und dem pitel in thurn überantwurt werden; doch wa sich dergleichen fehl tags oder nachts in den erbaren zünften zuetragen, soll eß jeder orts mit der straf vermög zunftarticuls gehalten werden; es würde dann ainer bluotrüssig geschlagen, so gehört die sach für ainen rath, nach der gepür darinnen zue erkennen“.

Welcher auch der sein würdet, der nachtwacht angreift gegen derselben gewaffnet hand machet, er brauche die oder

[1]) Ebenso St. IV Tit. 10 mit dem Zusatz, daß Gäste die doppelte Strafe zahlen.

nit, ist er ain burger oder einwohner, der richt der statt 13 ß ℌ. Ist er ain frembder oder gast, richt er die doppelt; es mechten aber sich ain gast oder burger hierinnen so vermeßenlich und gefahrlich halten, behalten meine herrn inen dieselbig nach gestaltsame der sachen und scherpfen der rechten zů straffen bevor".[1])

Die Strafsatzung des spitälischen Gerichts Sernatingen bestraft denjenigen, der „uf den andern messer oder waffen zuckt oder erhebt", mit 3 ß ℌ.[2])

Zahlreich sind die Bestrafungen wegen Drohungen, mit denen eine Nötigung oder Erpressung bezweckt wurde. 1484 wird Hans Kaggerlin zu Pranger und Stadtverweisung verurteilt, weil er geschworen hatte „by gottes krafft, by gottes fünff wunden, by gottes flaisch", ferner „geredet hat, er wolle in des schuchmacher huß essen, das es aller welt und ouch sanct petern im himel laid wäre, ... und werd er umb einen pfennig geld nur gestrafft, so wölle er das nit ungerochen laussen".[3]) Wegen Bedrohung mit Totschlag und Erpressungsversuch wurde 1492 der Bürger Simon Müller aus Gnaden lebenslänglich aus der Stadt verwiesen.[4]) Mit dem Schwerte wurde 1520 die Tat des

---

[1]) Ebenso St. IV Tit. 6.

[2]) G. XXX, Sernatingen Ziff. 3

[3]) Gesch., Urtl. g. Hans Kaggerlin 1484.

[4]) Gesch. 1492: „Bekennt Simon Müller, es habe sich in kurzem begeben, das er sich gegen siner hußfrowen zenacht an der bettstatt sin erclagt und zu ir gesprochen habe, er wisse sich der armut halb alß lenger nit zu enthalten, und er wöllte hinweg gan und umb ain mülin oder umb einen dienst besechen, damit er im selbs, sin wib und kind erneren möchte. Uff das habe sin frow zu im gesprochen, er sölle nit von inen gän, und wann er ir follge, wölte sy im ainen raut geben, damit im gellt wurde; frägte er sy, wie sy das tůn wöllte, antwurte sy im, willte mir nicht darumb tůn, so will ich dir das sagen, spräche er jä. Uff das sagte sy, es wurde zů ostra nächstkünftig zway jar, do sie sy von Überlingen heim, als sy zů dem sacrament gän wöllen habe gangen, sie Hanns Eckart in Owingen zů ir komen und habe sy mit allerlay wortten angestrengt, das sy sins willens tätte, so wölltə er ir gellt und was sy bedörfte genůg geben. Und darnach sie er zum dickermäl zů ir komen und sölch mainung öch an sy begert. Uff das spräche ir genant Simon zů der frowen, wie wöllest du in aber zů dir pringen? Antwurte sy im, darum hab du versůcht, ich waiß inn wol in das hus zepringen; er hät ainen chomet, der ist din, so haust du ain, der ist sin, so wil ich dinen chomet holen und zů im sprächen, das er den sinen ouch hole. Daruff spräche ir genand Simon, söllte ich inn bi dir und nit am wauren tätt ergriffen, und inn umb gellt schätzen, so käme es mir zůndwysen. Spräche die frow zů im: willtu mir das vergönnen, und mir nicht darumb tůn, so wil ich mich wol darzu schicken, damit du inn an waurer tät ergryffst. Allso verhiesse er ir, das er ir nüt darumb tun wöllte, und hiesse sy den comet holen. Uff daz gienge er und hulfe Junckher Clemens knecht bi des Hansen thür ain karr fol strow laden. Do käme die

Peter Klöpfer gesühnt, der eine Frau durch Anwendung von Gewalt und Mißhandlung zum Beischlaf nötigen wollte, und als dieselbe ihm erklärte, sie werde Mord schreien, ihr drohte: „schreist du, das es jemand hört oder zulaufft, so wil ich dir mit dem degenkopf ein hurenmal anstoßen und dir alle viere abhauen“.[1]) 1531 hat der in Gant geratene Bürger Urban Spaltenstein, als er erfuhr, daß Veit Beckh sein Haus kaufen wolle, gedroht: „wen er Veit Beckh das kaufte und an sich brächt, wolle er im sein leben nemen . . .“ „Es sei auch“, sagt das Urteil, „sein redlicher Will und maynung gewest, wenn Veit Beckh gedacht haus an sich kauft hätte, und er das gewahr und innen worden wäre, wöllte er ihm öffentlich abgesagt haben und darnach, wa er ihm begegnet, wölle er ihn erstochen und sein leib und leben genommen haben oder er hätte es ihm tun müssen.“ Hierwegen und wegen Urfehdbruchs wurde er zum Tod durchs Schwert verurteilt, jedoch auf Fürbitte begnadigt und nach Verlust der drei Schwurfinger der Stadt verwiesen.[1]) An den Pranger gestellt, der Ohren entledigt und aus der Stadt verbannt wurde 1615 die Gewürz- und Zuckerkrämerin Maria Thüringer von Augsburg; dieselbe hatte sich „an Hannsen Lintzen, so seines handwerckhs ain Beckh und verdorbener Württ von Schorndorff und ain Ehemann sige, gehenkt“ und zusammen mit ihm jahrelang in Überlingen und der umliegenden Gegend zahllose Erpressungen verübt; sie ließ sich gewöhnlich von wohlhabenden Ehemännern verführen, worauf Hans Lintz als ihr angeblicher Ehemann dieselben „darumb anstrengte“ und von ihnen durch die Drohung, die Sache ihrer Familie und den Gerichten anzu-

---

frow zů im und spräche, ich bin bi dem Eckart von des sattels wegen gewesen, der hät mich gefrägt, wo ist Simon, hab ich im geantwurt, er ist nit dehaim, hab der Eckart gesprochen, sol ich zů dir komen, antwurte sy im, got gäb du komest oder nit, ich haiss dich nit komen, spräche Eckart, ich wil komen. Uff das gienge die frow haim und gienge er genant Simon ouch haim, verschliesse sich in aim gadem hinder der kuchin, und wöllte da warten, wann Eckart komen wöllte, und alls der Eckart käme und in die stuben gienge, verzuge er, bis inn bedunckt, das sy die wärck mit ainandern tryben. Do näme er ain ax uff die axel und gienge inn die stuben, und so er sy baide an der tät ergryffe, zuckte er die ax und wöllte den Eckhart damit gestråft haben. Do erwuschte Eckhart im die ax, do zuckte er sinen tägen und wöllte inn damit gestraft haben. Als bäte in Eckart durch gotz und unser frowen willen, das er inn bi leben liesse, so wöllte er im gellts gnůg geben. Spräche er genant Simon, was willtu mir geben, willtu mir 300 ℔ geben? Antwurte im Eckhart, nain, ich wil dirs nit geben, dann ich habs nit. Spräche er gemelter Simon, willtu mir aber 200 ℔ geben? Antwurte im Eckhart, nain, ich wil dir 100 ℔ geben. Allso verhiesse Eckhart Simon bi der hannd, daz er im 20 ℔ uff den nächsten Zinstag darnach und die 80 ℔ uff ostra geben wöllte“.

[1]) Urg. 1531.

zeigen, ungeheure Summen erpreßte, welche dann beide miteinander teilten.[1])

3. Hausfriedensbruch.

Haus und Hof standen nach germanischer Rechtsanschauung unter einem besonderen Frieden. „Wir wollen, daß einem jeglichen Bürger sein Haus eine Feste sei," heißt es in zahlreichen Stadtrechten.[2]) In seinem Hause sollte jedermann gesichert sein gegen Gewalttat und Hinterlist. Den Frieden des Hauses verletzte, wer unberechtigterweise und in böser Absicht dasselbe betrat.

Die Satzungen unterscheiden zwei Hauptarten des Hausfriedensbruches.

a) Nach St. I § 44 wird mit 5 ß und einjähriger Stadtverweisung gestraft, wer einen anderen „von zornes wegen in dehain hus jegt und im über die swelle inhin nahloffet, er slahe oder slahe nit, es sie ainer alder me". Abweichend vom modernen Recht ist es also kein Qualifikationsgrund, wenn die Handlung von mehreren gemeinschaftlich begangen worden ist. Jeder Mittäter ist der gleichen Strafe verfallen. Qualifiziert ist dagegen der Hausfriedensbruch, wenn er mit gewaffneter Hand verübt wird. In diesem Falle zahlt der Übertreter an die Stadt 7 ß ℌ und an den Amman 3 ß ℌ und muß außerdem noch ein Jahr lang Tag die Stadt verlassen.[3])

Wenn der Hauswirt, in dessen Haus jemand gejagt wird, sich gegen den Nachjagenden vergreift, so ist seine Tat, den Totschlag ausgenommen, nicht strafbar.[4]) Nicht nur straflos

---

[1]) Urphedbuch 1615; Ein Fall sei angeführt: „zum achten habe sy bey ersten negstverschinen herbst zuo Dettnang in der Gastherberg zum guldin Creutz mit ainem ansehenlichen und fürnemmen Eheman von Ysne die Wercke der unlauterkait veruebt, der ihr ungezeltes gelt in die handt zuolohn geben für alls balden und ohn gezelt in den sackh gestoßen und allso nit wissen möge, wie viuil deßelbigen gewesen. Derselbig habe hernacher auß großer forcht der Verschrayung und ehruerleimdung sich mit ihrem vermainten Mann und beyseitz allda zu Ysne verglichen und ihnen hundert Reichsthaler wie auch ferner 25 R. geben, und seye ihr hannß nichts destoweniger vorhabens gewesen, lauth bey ihr habender vermainter schuldbekanndtnus von ihme noch dreißig guldin hieraußzuoschreckhen und zu abrantieren".

[2]) Liszt S. 386.

[3]) Ebenso St. II § 49; St. III § 27 und St. IV Tit. 9 Ziff. 1.

[4]) St. I § 45: „Wår och, das ieman also in dehain hus geiegt würdi was denne der wirt denne zemale darzů tåt, ane den todschlag, der sol darumb nit ze schaden komen; doch ist mit namen ussgesetzt umb schådlich lůt, ald ob ieman den andern wundoti oder erschlůge, dem sol man nachloffen in hůser und och suss als vormals, es sie nit dem gericht oder ane

sondern sogar Bürgerpflicht ist es, schädliche Leute, namentlich auf frischer Tat ertappte Totschläger oder solche, die eine Körperverletzung begangen haben, auch in fremde Häuser hinein zu verfolgen, dort festzunehmen und dem Gericht zu überantworten.[1])

b) Ebenfalls einer Strafe von 5 ß ℌ und einjähriger Stadtverweisung ist der Bürger verfallen, der zur Tages- oder Nachtzeit in das Haus eines andern hineingeht, um die Insassen zu beleidigen, zu mißhandeln oder zu notzüchtigen; Gäste zahlen die doppelte Strafe.[1]) Nach St. II und St. III ist ferner der Angegriffene berechtigt, den Eindringling zu strafen „mit schlahen oder mit stechen ău den tod" und soll damit „nit gefrăvelt" haben.[2])

Während in manchen alamanischen Stadtrechten die Heiligkeit des Hausfriedens derart beachtet wurde, daß nicht einmal der Verbrecher in seinem eigenen Hause verhaftet werden durfte, läßt sich diese weitgehende Rücksichtnahme in Überlingen nicht nachweisen.

4. Raub und Wegelagerung.

Im Gegensatze zum heutigen Recht unterscheiden sich im Mittelalter Raub und Diebstahl nicht durch die Anwendung oder Nichtanwendung von Gewalt und Drohung, sondern durch das Moment der Heimlichkeit und Öffentlichkeit. Der Raub ist im Gegensatze zum Diebstahl die offene Wegnahme einer fremden Sache. Persönliche Vergewaltigung spielt zwar, namentlich beim Straßenraub, regelmäßig eine Rolle. Tatbestandsmerkmal ist jedoch die Gewaltsanwendung ursprünglich nicht.

Der Unterschied von Raub und Diebstahl kommt auch in der Verschiedenheit der Strafe zum Ausdruck. Diebstahl wird mit dem schimpflichen Galgen, Raub mit dem ehrlichen Schwerte bestraft. Die ehrliche Richtung mit dem Schwert erklärt sich

---

das gericht, und sol man in haben und dem gericht antwürten; in sol aber nieman schlahen, es wăr denne, das er sich mit wolti lassen vahen". Ebenso St. II § 50; St. III § 28 und IV Tit. 9 Ziff. 2.

[1]) St. I § 82 Abs. 2: „Wir hant öch gesezzet; swele burger dem andern in sin hus gat, es sie tags oder nahtes, und im sin wirtene, oder sin tohter oder sin swester, oder sin mûmen, oder sin eberen gehusen schrâget und übel handelot, und si benötzogen wil, wirt das geschraige als größ, das er und sin husgesinde und sin nahgeburen sin geinrot werden, so sol der, der die unzuht getan het, der stat rihten funf phunt und dem amman funf schilling, und sol iar und tag vor der stat sin. Tût es aber ain gast, der rihtet dieselben ainung zwiefalt". Ebenso St. II § 87 und St. III § 31.

[2]) St. II § 87; St. III § 31.

daraus, daß sich der Raub ursprünglich als eine erlaubte Fehdehandlung darstellte, wenn die Fehde rechtens angesagt worden war. Der Räuber erscheint gegenüber dem heimlich schleichenden Diebe als der offene, ehrliche Missetäter, vor dem man sich schützen kann. Von dem einfachen Raub unterscheidet sich der üble Straßenraub, begangen auf der Landstraße an Wanderern und Kaufleuten. Der üble Straßenraub charakterisiert sich wie der Diebstahl als hassenswertes, unehrliches Verbrechen und verdient die unehrliche Strafe des Galgens oder Rades.

Unter den Räubern zeichneten sich namentlich die adeligen Placker der Umgegend von Überlingen, insbesondere die Raubritter des Hegau aus. Von den barones und nobiles sagt die Ursperger Chronik: „Hi in Alemania plerumque solent esse praedones. Edelleute auf Hohenkrähen im Hegau nannten sich Gottes Freunde und aller Welt Feinde".[1]) Viele von ihnen waren verschuldet und suchten der Leere ihres Geldbeutels abzuhelfen durch Plünderung der Landschaft, Auffangen der Wein- und Getreidetransporte und Beraubung der Bürger und Kaufleute. Daß die Überlinger mit solchen adeligen Schnapphahnen nicht viel Federlesens machten, beweist die im Jahre 1466 erfolgte Hinrichtung des Konrat von Jungingen zu Hohenvels, des letzten seines Geschlechtes; derselbe wurde ergriffen, als er mit Hilfe seines Dieners mitten in der Stadt am hellen Tage einen Bürger berauben wollte.[2]) Im Jahre 1441 taten sich Überlingen und mehrere freie Städte der Bodenseegegend zusammen, um dem unausstehlich gewordenen Plackerunwesen durch Zerstörung sämtlicher Raubnester ein Ende zu machen. Unter der Führung des Hans Betz von Überlingen wurden binnen 10 Jahren 140 Burgen und Schlösser der Raubritter erobert und zerstört.[3])

Summarisch war das Verfahren und hart die Strafe der gemeinen, nichtadeligen Räuber und Wegelagerer, die als schädliche Leute Straßen und Landschaft Überlingens unsicher machten. Das Privilegium König Wenzels vom Jahre 1374 gestattet den Überlingern, „schädliche leut" auf dem Lande oder sonst, die auf handhafter Tat ergriffen werden oder schlimm beleumdet sind, bei Missetaten, auf denen der Tod steht, nach Ermessen festzunehmen und auch zu richten nach dem Erkenntnis, welches der Rat auf seinen Eid nimmt.[4]) Fiel ein Räuber oder Wege-

---

[1]) Osenbrüggen S. 309.
[2]) Reutlinger Bd. 2 S. 271.
[3]) Staiger S. 150ff.
[4]) G. S. 45f.: „. . . Were es sache, das ein weltlich man uf dem lande, adir sust, der in solichem gemeinen adir beschribenem bösen lůmden adir missetat erfunden, adir von in ergriffen worde, darumbe er den tod von

lagerer den Häschern in die Hände, so war ihm der Tod durch das Schwert oder Rad sicher.

Vom Jahre 1461 wird berichtet: „Hans Egen, Burkart Tröscher, Ulrich Sattler von Sulz, Schitterle, Nefhans ... haben den Richen gevangen hinweg gefürt und daz sin genommen wider gott er und recht än entseit"; von diesen ist „Ulrich Sattler von Sulz mit urtail gericht umbe daz er den Richen hät helffen vahen ... und daz sin röplich genommen"; ebenso ist Nefhans mit dem Schwert enthauptet worden.[1]) Gemeingefährliche Straßenräuber waren die schon mehrfach genannten Thomas von Trier und Georg Wirt, von denen ersterer 1528,[2]) letzterer 1613[3]) mit dem Rad gerichtet wurde; jeder von diesen hatte ein geradezu unglaubliches Sündenregister aufzuweisen, bestehend in Mord, Totschlag, Raub, Brandstiftung und Diebstahl.

Nicht alle „schädliche leut" gehörten übrigens der Klasse der Wegelagerer und Räuber an. Viele von ihnen waren harmlose Bettler, Zigeuner und gardende Kriegsknechte, bei denen der Rat sich begnügte, dieselben unter Rutenschlag auf ewig aus der Stadt und ihren Gebieten zu verweisen.

5. Brand.

St. I § 16 stellt den „brant" auf gleiche Stufe wie „röp, diepstahl und ander gelich ding".

In den durch die Quellen überlieferten Fällen geschieht das Brennen gewöhnlich durch Räuber und Wegelagerer in der Absicht, bei dem durch den Brand hervorgerufenen Wirrwarr desto leichter rauben und plündern zu können. Die Strafe ist grundsätzlich das Schwert, bei Mordbrennern das Rad, oft verbunden mit Ausschleifen und Zangenreißen. Der im Jahre 1471 enthauptete Hans Schad bekannte: „er sy uß min herren statt gangen und hab den roub ritthern in ainem dorf zu engelberg helffen beschädigen und brennen und inen achtzig hopt fiechs helffen nemen und hinweg treiben".[4]) 1528 wurde der Mordbrenner

---

solichir missetat mogelichen vordient adir verschuldet hette, und sich des der rat zů U. uf ir eide erkenten, so mögen und sollent sie denselben ufhalten, vorechten, und auch zu desselben missetettigen leibe richten, als recht ist. Und die egenanten purgermaistere, zunftmaistere, rete, purger und stat zů U. sollent daran nicht gefrevelt, vorbůsset, adir missgetan haben gen uns, dem heiligen Rômischen reiche, adir sust gen dheinirlaie hoffegerichte, lantgerichte, adir andir gericht in dheiner weis".

[1]) Gesch. 1461.
[2]) Urg. 1528.
[3]) Urphedenbuch 1601.
[4]) Gesch. 1471.

Thomas von Trier auf das Rad geflochten, der mit noch anderen Spießgesellen mehrere Dörfer angezündet hatte, wobei er jedesmal „einen geldbeutel bekommen“ haben will.[1]) Milde verfuhr der Rat 1496 gegen die Barbara Konrat, die im Frauenhaus zu Überlingen Feuer angelegt hatte, um bei der entstehenden Unordnung daraus entfliehen zu können.[2])

Zur Verhütung von Feuersgefahr ist bei Strafe von 10 ß ℌ die nach Ermessen des Rats noch erhöht werden kann, geboten, die in der Stadt zu bauenden Hausern mit Ziegeln zu decken die Wände „mit phlaster oder mit laime“ zu bewerfen oder dieselben aus Steinen herzustellen.[3])

Verbergen des im eigenen Hause entstandenen Brandes, Unterlassen der Hilfeleistung beim Löschen desselben und fahrlässige Brandstiftung sind mit Geldstrafen geahndet.[4])

---

[1]) Urg. 1528.

[2]) Kr. 1446.

[3]) St. I § 67: „Wir habint öch gisezzet; swer hinnanfúr in únseren gerichten buwen wil, daz der mit ziegeln deken sol und die wende biwerfen mit phlaster oder mit laime, ald aber muron. Swer daz nit tůt, der git der stat zehn phunt und stát dennoch an dem ... ráte und an den ... zunftmaistern, wie man in fúrbaz bůsen sul“. Ebenso St. II § 69 und St. III § 107.

[4]) St. I § 31: „In swelam huse ain fúr ufgat, swer in dem huse wirt ist, ob der das fúr verbergen wil und die túr nit uftůt, und öch nit sriget, und ob das sin nahgeburen schent, das er enhain wise das fúr offinot, so mag ain sin nahgebur darúber swern; und riht ain solicher, der das fur verbirget, der stat funf phunt und dem amman dri schilling. Wir gebietent öch: und sweli zem fúr lófent und das fúr nit helfent löschen, die rihtent der stat ain phunt“. Ferner St. II § 116, St. III § 149 Abs. 1 u. 2, St. IV Tit. 28 Ziff. 1 u. 3. — Über die fahrlässige Brandstiftung bestimmt St. III § 149 Abs. 3: Und wo hinfürter ainem, er seie, wer er welle, reich oder arm, tags oder nachts, in seinem hauß oder wohnung ain feuer oder brunst aufgehen sollte, und deßhalben ain feursgeschrai und zulaufens würde, dero jeder soll ohne alles mittel umb 20 ß ℌ gestrafft werden; wover aber ainer dieselben armuet halben zue bezallen nit in vermögen hat, der soll solliche in dem blatterhauß, inhalt der ordnung, abdienen, es were dan, daß etwann ainem ain camin ungefahrlicher weiß angienge, der solle hierinnen nit strafpar sein. Desgleichen, ob jemandts in seiner behaußung ohne sein selbst, seines weibs, künder oder dienst, verwahrloßung ain brunst entstiende, und dasselbig sich kundbarlich erfende, darinen will ime ain ersamer rat jederzeit weit weg haben und behalten straf fürzuenemmen nach begegneten dingen und gelegenhait der sachen, wie es aines jedtwedern oder der seinen verschulden und verwahrloßung im werk mit sich bringen würdet“; s. auch St. IV Tit. 28 Ziff. 2.

II. Missetaten an Leib und Leben.

I. Tötungen.

a) Mord und Totschlag.

Die Satzungen geben über die Tötungsdelikte wenig Aufschluß.

Das Delikt des Mordes findet in den Stadtrechten überhaupt keine Behandlung. Während das ältere Stadtrecht nicht einmal den Namen des Verbrechens nennt, erwähnen St. II und St. III den „mord“ nur gelegentlich bei der Bestimmung über den Gerichtsstand für Klagen der Gäste untereinander, ohne jedoch den Begriff des Deliktes und seine Strafe näher zu bestimmen.[1])

Vom Totschlag sagt St. I § 4 schlechthin: „swer den andern ze tode sleht ... der sol öch nach reht erslagen werden“.

Die Strafpraxis des Rats urteilt, wie oben ausgeführt, vor und nach der Carolina „nach kaiserlichen rechten“. Dementsprechend werden die zwei Hauptarten der Tötung, der Mord und der Totschlag, streng auseinandergehalten. Der Mord charakterisiert sich als die absichtlich heimliche, hinterlistige, aus gemeinen Motiven bewirkte Tötung eines Menschen, gekennzeichnet durch die Verbergung des Leichnams und Verheimlichung und Ableugnung der Tat. Dagegen ist der Totschlag die Tötung im offenen, ehrlichen Streite, für welche der Täter einzustehen bereit ist.[2])

Die Heimlichkeit der Tat ist also das Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen Mord und Totschlag. Dabei ist es ursprünglich gleichgültig, ob die Handlung mit Vorbedacht und planvoller Überlegung ausgeführt oder unüberlegt, im Zorn, aus Eifersucht oder in einer sonstigen heftigen Gemütserregung verübt worden ist. Dieser Unterschied gewinnt erst in späterer Zeit Bedeutung, namentlich seit Einführung der Carolina, die ja, wie dargetan,[3]) in Überlingen geltendes Recht geworden ist. Letztere bestimmt: „Und also, daß der Gewonheit nach ein fürsetzlicher mutwilliger Mörder mit dem Rade, und ein ander, der ein Totschlag aus Gäheit und Zorn gethan ..., mit dem Schwert vom Leben zum Tode gestraft werden sollen. Und man mag in fürgesetztem Mord, so der an hohen treflichen personen, des Thäters eigenen Herrn, zwischen Eheleuten oder nahe gesippten Freunden ge-

[1]) St. II § 11 und St. III § 49.
[2]) Liszt S. 288 f.
[3]) Oben S. 7 f.

schieht, durch etlich Leibstraf, als mit Zangen reißen oder Ausschleifung vor der endlichen Tötung um größerer Furcht willen die Strafen mehren“..

Als Strafe des Mordes erscheint in den Quellen regelmäßig das Rad, das meistenteils mit Ausschleifen verbunden ist. Seit dem 18. Jahrhundert werden die Mörder enthauptet. 1481 wurde Jakob Mayer von Haimbach gerädert, der bekannte, daß „er und sin gesell ainen knaben ermörtt haben, er hab ouch den knaben by den füßen und sin geselle by dem hopt genommen und in ab dem weg in ain holtz getragen“.[1]) Im gleichen Jahre wurde der Raubmörder Hans Schmid samt seinem „gesellen“ zur Ausschleifung und Räderung verurteilt.[2]) 1486 starb unter dem Rad Hans Eggenmüller, der den Ulrich Keller von Hinderwil ermordet hatte auf Anstiftung der Ehefrau des Ermordeten und ihres Buhlen, die sich nach der Beseitigung des Ehemanns „einander zů der ee nemen“ wollten, was dieselben, so berichtet das Urteil, nach dem Morde auch getan haben.[3]) 1490 hat man wegen Mordes den Hans Schuhmacher nach vorausgegangener Ausschleifung auf das Rad gesetzt,[4]) ebenso einen im Jahre 1491.[5]) Im Jahre 1528 endete der schon oft genannte Thomas von Trier wegen „Mord, Diebstahl, Brand, Totschlag, Ketzerei, Betrug, Bosheit, Laster und Unrecht“ durch das Rad,[6]) desgleichen 1601 der vielfache Raubmörder Georg Wirt, den man auf dem Wege zum Hochgericht zur Schärfung der Strafe mit glühenden Zangen reißen ließ.[7]) Aus der neueren Zeit berichtet das Urphedbuch, daß 1752 Xaveri Unold zum Tode durchs Schwert verurteilt wurde, weil er „wider das göttliche, natürliche und menschliche Gesetz seinen Kameraden und Taschenspieler ald Gaugler namens Leonhard Bozo mit einem Taschenmesser freventlich und vorsätzlicher Weise zu entleiben sich nicht entblödet hat“.[8]) Diese Exekution war die letzte, welche unter dem alten Regiment der Reichsstadt Überlingen vollzogen worden ist.

Der Totschlag wird regelmäßig durch Enthauptung mit dem Schwert gesühnt. 1508 ist z. B. Konrad Hüpschenberg von Weingarten vom Haupt getan worden, „darumb das er Clausen Kopfen von Brunispach über fride pott eine wund geschlagen

---

[1]) Gesch. 1481.
[2]) Ebenda 1481.
[3]) Ebenda 1486.
[4]) Gesch. 1490.
[5]) Gesch. 1491.
[6]) Urg. 1528.
[7]) Urphedenbuch 1601.
[8]) Urphedbuch 1752.

hat, das darnach derselb Claus Kopf vom Leben zum Tod kommen ist".[1]) Im gleichen Jahre starb Jos. Baur von Überlingen, der den Jörg Salzmann „über zway friedspott und über Rechterbietten erschlagen und vom Leben zu Tod gebracht hat", den Tod durchs Schwert.[2])

Ledigung des Totschlags durch Taidigung mit den Verwandten des Getöteten und Bußübung kommt übrigens bis Ende des 16. Jahrhunderts vor.[3]) Auch machte der Rat vielfach von seinem Begnadigungsrechte Gebrauch. Dem Verurteilten wurde dann aufgegeben, sich mit der Sippe des Getöteten zu vergleichen und derselben eine nach Übereinkunft zu bemessende Buße zu zahlen. Kam eine Einigung mit der Verwandschaft des Entleibten nicht zustande, so erfolgte die Festsetzung der Buße durch das Gericht, der sich die Parteien zu fügen hatten. So wurde 1532 der Bürger Michel Thomann wegen Totschlags zur Enthauptung verurteilt, jedoch auf Fürbitte begnadigt „mit dem Anhang, das er ain ayd lieplich zu Gott und den hailigen schwören sollt, hinfüro sein weil und lebenlang in dieser Statt Überlingen zu wonen und über ain halb meil wegs davon nit gen noch komen; er soll auch sein lebenlang nymmer in kain zunfft — noch weinhuß, gesselierhuß noch kain offen Gesellschaft und Hochzeit geen und darzu sein weil und lebenlang nimmermer kain ander wär noch waffen tragen noch bey im haben dann ain abprochen beymesser", und zu dem allen soll er sich „mit des entliepten freundschaff güetlich vertragen und des entliepten Seel zu Trost und hail besserung und buß thun. Wa er sich aber mit des entliepten fründschaft güetlich nit vergleichen möcht, sol es deßhalben zu meiner herren erkanntnuß steen, und wie meine herren diese güetlichkait ansehen und im des entliepten Seel zu trost und hail auflegen, das sol er bey geschworenem Eid on all Widerred vollstrecken und dem nachkommen. Wa er aber solchs in ainem oder mer Artikel nit halten und vollziehen würd, so soll alsdann vorgesprochen Urtail an ihm on alle gnad vollzogen werden".[4])

Dem Totschlag völlig gleichgestellt ist die Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode, falls infolge der Verletzung der Tod innerhalb der Frist von sechs Wochen und zwei Tagen eintritt.

---

[1]) Kr. 1508.

[2]) Ebenda 1508.

[3]) vgl. R. Bd. 2 Abt. 1 Bl. 101: Form und Ordnung ainer Besserung aines todschlags 1559; ebenda Bl. 102: Verzaichnuss uff was mittel und weg ain todtschlag solle vertragen werden; ferner Bl. 142: Hansen Dreyers ... buss und besserung aines todtschlags halben.

[4]) Urg. 1532.

St. I § 17: Wir hant ŏch gesetzt: swer den andern wndot mit gewåffenter hant, den sol man haben sehs wochan und zween tag, und beschåhi, das der gewundot in den selben sehs wochan und zwain tagen sturbi, so sol man den andern ŏch nach reht erschlahen . . ."[1] St. III schließt bei Notwehr oder bei Vernachlässigung der Wunde durch den Verletzten die Todesstrafe aus: „. . . Erfünde dann die oberkait, das die wund nit sonder sorgveltigkait uf ir trüg, oder das der ain notwer het bringen müssen, mag in ain rat nach gestalt der sach wol vor den 6 wochen seiner vanknus erlassen, nach dem erfunden wiert, und ain rát für gůt ansicht".[2]

Wie bei den Tötungsdelikten überhaupt, so ist auch bei der Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode ursprünglich der Willensgrad für die Straffolge ohne Bedeutung. Nur auf den Erfolg kommt es an. Erst St. III verlangt als Voraussetzung der Strafe, daß die Wunde „unbillich" zugefügt worden ist.[3]

Über die Strafbarkeit der versuchten Tötung s. oben S. 19 ff.

b) Straflose Tötungen.

1. Straflos ist die Tötung in Notwehr.[4] Hierher gehört auch die Tötung des auf frischer Tat betroffenen Missetäters, welcher sich der Festnahme durch die dazukommenden Bürger oder die von der Obrigkeit zur Verfolgung und Verhaftung ausgesandten Personen widersetzt. Eine solche Tötung ist straflos, wenn der Tötende durch seinen eigenen Eid beweisen kann, daß er gegen den Widerstand leistenden Verbrecher „durch notwer sines libes" gehandelt habe.[5]

2. Von einem Gaste braucht sich ein Bürger keine Tätlichkeiten oder Drohungen gefallen zu lassen; „wil ain gast slahen ain burger mit gewåffinter hant, wird der gast von dem burger erslagen, so sol der burger bezúgen und fürbringen mit zwain erbåren burgern — beschieht ez tages — das der gast über in rŏfti, oder uszúgi swert oder messer; und sol der burger darumbe nút erslagen werden; beschiht es aber in der naht, so sol ez der burger behabon mit seiner aingun hant und sond im alle burger ráten und helfen, und sol darumbe núschenit bessiron."[6]

---

[1]) Ebenso St. II § 13.
[2]) St. III § 12.
[3]) St. III § 12.
[4]) vgl. oben S. 16 f.
[5]) St. I § 80.
[6]) St. I 5; ebenso St. II § 6 und St. III § 11.

3. Die Tötung im Turnier hat keine Straffolgen. St. II § 154: „Item uf Samstag vor dem sontag Reminiscere im LXIV jaur so händ gross ůnd clain rät gesetzt: wenn ain gestůch alhie zů Überlingen ist, wölher dann beschädigot an sinem lib oder leben wirdet, es sigen zůlůger oder die stechend, von denen, so dann den helm ufgebunden händ, das dárnäch dehain räch noch sträf gän sol; würde öch ain sticher von dem andern fürs, daz si baid die helm ufgebunden hetten, beschädiget, oder zů tod gestochen oder gerennt, da sol aber dehain räch nachgän.

4. Hat sich jemand nachts unberechtigter Weise und in böser Absicht in ein fremdes Haus eingeschlichen, so darf denselben der Hausherr in Ausübung seines Hausrechts bußlos töten, wenn die Festnahme des Hausfriedensbrechers durch ihn nicht möglich ist, und er diese Tatsache durch seinen Eid beschwören kann.[1])

5. Erlaubt ist auch die Tötung des in flagranti ertappten Ehebrechers und der Ehefrau durch den Ehemann: „ob ain burger tags ainen fůndi bi sinem ewib gefärlich und unerlich, ob er den oder daz wib erschlecht oder si beide, darumb sol er nit erschlagen werden".[2])

c) Besondere Fälle der Tötung.

1. Selbstmord. Die Strafbarkeit des Selbstmordes ist in den Quellen durch mehrere Fälle belegt. 1564 wurde der Schneider Sebastian Schölchdorf, der sich in seiner Stube erstochen hatte, beim Hochgericht verbrannt.[3]) Beatus Ratz, deutscher Schulmeister in Überlingen, welcher sich erhenkt hatte, wurde in den See geworfen.[4]) 1601 bekannte Hans Schellinger, daß er „aus verdrießlichkait seines Alters, auch aus Zorn und Kleinmütigkeit dem böβen geist gerufen, auch auf dessen rat und eingeben im Andelshofer weyerlin, sofern er nicht wiederum herausgezogen worden wäre, sich selbst habe ertränken wollen"; er wurde, allerdings noch wegen anderer Delikte, enthauptet.[5])

2. Tötung eines andern auf dessen ausdrückliches Verlangen ist ebenfalls strafbar. 1478 wurde Hans Benntel enthauptet,

---

[1]) St. I § 4: „swer den andern ze tode sleht in dem vorgenanten Zil, der sol öch nah reht erslagen werden, ez wäri denne, ob aine ůnser burger etlichen fundi nahtes slaffinder diet in siner herberge; ursleht der burger den, ob er sin nůt gehaben mach, darumbe sol der burger nůt erslagen werden. Der burger sol öch swern, das er in binůt gehaben möhti." Ebenso St. II § 5 u. St. III § 9.

[2]) St. II § 5 u. St. III § 9.

[3]) R. Bd. 16 Abt. 1 S. 14.

[4]) Ebenda.

[5]) Kr. 1601.

„umb das er Diethalm Mútlin von Konstanz durch sin aygen willen vom leben zum tod bracht hat".[1])

3. Giftmord. Ein Fall ist in den Quellen verbürgt. 1597 hat Elisabeth Kümerlingin von Freiburg i. Br. bekannt, daß sie, „irem schwager in das Muß . . . von einem vergifften Selblein ain stücklein, ainer Bohnen groß mit ainem messer verrieben, im Willen und Fürsatz, es sollte im der mund davon ausbrechen, daß er ain Zeit lang nit mehr blaßen könnte und sein Magen nach und nach auffressen". Hierwegen und wegen Unterschlagung und Abtreibung wurde sie zum Tod durch Ertränken verurteilt, sodann auf Fürbitte zur Enthauptung begnadigt.[2])

4. Abtreibung. Die Tötung der Ungeborenen ist jedenfalls seit Einführung der PGO. unter Strafe gestellt. Auch der Versuch ist strafbar. Fälle vor der Carolina sind in den Quellen nicht ersichtlich. 1597 hat die oben genannte Elisabetha Kümmerlingin ihre Leibesfrucht „mit ainer Aderlassen, und als solche nit helfen wollen, mit ainem Trinklin", das ihr vom Arzt gegen die Gelbsucht verordnet worden war, „undertreiben wollen; als aber das Kind von ihr „lebend wahrgenommen und empfunden" worden sei, habe sie ferner nichts mehr gebraucht, sondern das Kind „ausgetragen und geboren".[3]) 1610 hat die Hexe Margaretha Heilig von Überlingen, als sie schwanger geworden, „iren leib dermaßen alle tag so stark zusammengebunden", daß zuletzt das Kind in ihrem Leib „abgestanden und bald darauf das leben verloren hat"; ein zweites lebend geborenes Kind hat sie in den Bach geworfen; ihr drittes Kind hat sie ebenfalls „von ihr getrieben" und „auf Gehaiß und Einblasung ihres buolen (des Teufels) zů klainen Stücklein zerrissen"; sie wurde, weil sie „unerhörtermaßen zum dritten Mal an ihrem aigenen natürlichen Blut und Flaisch haimlicher, boßhaftiger, fürsetzlicher, unwilliger Weis ain Mörder und totschläger worden" und wegen Hexerei zu Zangenreißen, Lebendigbegraben, Pfählen und Verbrennen verurteilt, dann gnadenweise enthauptet und verbrannt, nachdem man ihr auf dem Wege zum Richtplatz die Brüste mit glühenden Zangen gerissen hatte.[4])

5. Kindstötung. Auch hier vermißt man in den Quellen Fälle aus der Zeit vor der Carolina. Letztere bedroht den Kindsmord mit Lebendigbegraben und Pfählen. Wie der Fall der Margaretha Heilig zeigt, fand diese Strafe auch in Überlingen Anwendung. Indes ließ der Rat nicht selten Milde walten.

---

[1]) Gesch. 1478.
[2]) Urphedenbuch 1597.
[3]) Urphedenbuch 1597.
[4]) Urphedenbuch 1610.

1686 wurde Elisabetha Hartmann von Überlingen wegen heimlicher Geburt und Kindsmords lediglich an den Pranger gestellt, mit Ruten ausgestrichen und nach geschworener Urfehde lebenslänglich aus der Stadt verbannt.[1]) Von einer unglaublichen Gemütshärte zeigt der Fall der Anna Maria Übelacker, die 1705 wegen vielfacher Unzucht, heimlicher Schwangerschaft, Abtreibungsversuchs und Kindsmords zum Tod durchs Schwert verurteilt und dann auf Fürbitte zu Pranger, Halseisen, Auspeitschung und ewiger Stadtverweisung begnadigt wurde.[2])

2. Leibesverletzungen.

Die Leibesverletzungen unterscheiden sich in Schläge mit ungewaffneter Hand sowie in Verwundungen und Verletzungen mit gewaffneter Hand. Ferner wird unterschieden nach der Schwere und Gefährlichkeit des durch die Verletzung herbeigeführten Erfolges und nach dem Grade des bei der Verletzung betätigten verbrecherischen Willens.

a) Die **Schläge mit ungewaffneter Hand** sind die Fälle der einfachen Körperverletzung, welche entweder keine oder nur unbedeutende Spuren am Körper zurücklassen. Sie charakterisieren sich oft als Realinjurien, je nachdem die Absicht des Täters mehr auf Ehrenkränkung als auf Verletzung der körperlichen Integrität gerichtet war, und von dem Verletzten die Handlung auch als Beleidigung aufgefaßt wurde. Unter den Schlägen werden hervorgehoben das Schlagen „mit trucknen straichen“,[3]) auf die kein Blut fließt, das Schlagen mit den Fäusten[4]) und die „bainschrött“.[5]) Auch die „Erdfrevel“ oder „Erdfälle“ d. i. wann ainer den andern schlagt, daß er zu Erden fallt“,[6]) gehören hierher.

Schläge mit ungewaffneter Hand sind nur dann strafbar, wenn sie „vrâvelichen“, also vorsätzlich und in rechtswidriger Absicht, verübt worden sind. Nach St. I § 8 gibt derjenige, welcher den andern „vrâvelichen sleht mit ungewâffiniter hant“, der Stadt 10 β und dem Amman 10 β. „Swaz ein gast aim burger tût mit worten ald mit werchen, das sol er zwivalt rihten“.[7]) St. III läßt ja nach der Schwere der Verletzung und

---

[1]) Urphedbuch 1686.
[2]) Urphedbuch 1705.
[3]) St. I § 64; s. auch G. S. 659 ff.
[4]) G. XXX Strafsatzung für Disendorf Ziff. 7; St. IV Tit. 6 Ziff. 3.
[5]) G. S. 659 ff.
[6]) G. S. 659 unten.
[7]) St. I § 8; ebenso St. II § 9.

Bosheit der Tat arbiträre Strafe eintreten: „Wa aber ainer den andern freventlicher, muotwilliger und unversechenlicher weiße, auch ohne ainiche ursach oder fürwort, mit ungewaffneter hand schlecht, ist die straf 3 ℔ den; thuet eß aber ain gast, so beßert und büeßet er die straf auch zwifach. Es mechte aber der fauststraich so hart und ungefarlich sein, so soll alsdann die straf nach gelegenhait der sach bei einem rath stehen".[1])

b) **Körperverletzungen mit gewaffneter Hand** sind die schweren Arten der Leibesverletzungen. St. I § 6 bestimmt: „swer den andern wndot oder in gewirsot mit gewåffinter hant, ... der riht der stat drú pfunt und dem amman drú phunt; der sol in vierzehentagen us der stat varn und sol jar und tag vor der stat sin.[2])

Die Art der zur Verletzung gebrauchten Waffen ist gleichgültig. In der Strafsatzung für das spitälische Gericht zu Bambergen sind aufgeführt: „messer, kånten, tremel, stangen, stain, isen oder holz".[3]) Auch das Werfen mit Steinen oder anderen Gegenständen gilt als Körperverletzung mit gewaffneter Hand.

Unterschieden werden blutrissige Wunden und trockene Streiche.[4]) Ob die Verwundung oder Verletzung mit gewaffneter Hand leichter Natur ist, oder ob „einem ein Hand, Arm, Fuß, Finger oder ander glid abgehauen wird", ist ursprünglich für die Höhe der Strafe ohne Belang. Die Schwere der Verletzung ist nur für die Höhe der dem Verletzten zu gewährenden Entschädigung von Bedeutung. St. IV sieht auch hier arbiträre Strafe vor: „Wer den andern mit gewaffneter Hand verwundet, ist die Straff, so er ein Einheimbischer, 6 ℔ ß, da er aber fremd, 12 ℔ ß; sofern aber in dieser .... Begegnuss die Wunden oder der Fauststreich gefährlich, behaltet ein löblicher Magistrat die fernere Straff rechtlicher Ordnung nach vorzunehmen bevor.[5])

c) **Blendung und Lähmung (Lehmungen, Glidlähmungen).**[6]) Wer einen andern an einem Auge blendet, wird nach älterem Rechte mit 13 ℔ ß und einjähriger Stadtverweisung gestraft; gleiche Strafe trifft die „helfer". Die Blendung an beiden Augen hat für Täter und Helfer 23 ℔ ß Geldstrafe und einjährige Stadtverweisung zur Folge.[7]) Abweichend vom älteren

---

[1]) St. III § 16; ebenso St. IV Tit. 6.
[2]) Ebenso St. II § 14; vgl. ferner St. III § 12 u. St. IV Tit. 6 Ziff. 3.
[3]) G. S. 129.
[4]) St. IV Tit. 6; G. LXXII S. 659 ff.
[5]) St. IV Tit. 6 Ziff. 3.
[6]) G. LXXII S. 659 ff.
[7]) St. I § 18.

Strafrecht legen St. II und St. III auch Gewicht auf den Willensgrad des Verbrechers. St. II § 23 bestimmt: „wer den andern an ainem ögen blendet, der git der statt 20 ℔ ß (und dem amman 3 ℔ ß) und sol jaur und tag vor der statt sin, und siner helfer jeglicher git ouch sovil und sol ouch jaur nnd tag vor der stat sin; wer aber den andern an beiden ougen blendet gefarlich und mit ufsätzen, und wer duch darzů hilfet, die sőllen alle ouch geblendet werden; wäre aber, daz jeman sin gesicht enging von der wegen, daz er gestossen, geschlagen oder sust gewündet wär, daz stät an der rät erkantnusse und näch gelegenhait der sache“.[1]) Sache des Rats ist es hier, die Strafe nach der Größe der Verschuldung und Schwere der Verletzung abzustufen.

Werden andere Körperglieder als die Augen verletzt, so daß dieselben „unnütz“ werden, so haben Täter und Helfer Geldstrafe von 6 ℔ und einjährige Stadtverweisung zu erwarten. Außerdem ist dem Verletzten Schadensersatz zu leisten, dessen Höhe der Rat nach freiem Ermessen festsetzt.[2])

d) **Raufhändel.** Verboten ist das „gevärlich und bedahklich besamenen ... über den andern von zorns alder von krieges wegen“, um denselben in seinem eigenen Hause oder auf den Straßen zu „überlofen“; jeder an einer solchen Sammung Beteiligte gibt der Stadt 5 ℔ ß und dem Amman seine Gebühr und muß ein Jahr lang die Stadt verlassen.[3]) Wer „Schlaghändl“ verübt und durch „flüßende wunden oder in ander weg frävlet“, soll darum von einem ehrsamen Rat „behörig“ gebüßt werden.[4])

In der Praxis werden außer den von den Satzungen vorgesehenen Geld- und Verbannungsstrafen auch Turmhaft und Eingrenzung angewendet. Besonders rauflustigen Gesellen untersagt man gerne das Waffentragen und den Besuch von Wirtshäusern und Gesellschaften. Fremde und Gäste werden auch bei leichteren Fällen der Körperverletzung aus der Stadt gewiesen.

Qualifiziert sind Körperverletzungen vor Gericht, nach gebotenem Frieden und zur Nachtzeit. Wenn vor Gericht die Parteien einander schlagen, so zahlt derjenige, welcher mit schlagen angefangen hat, dem Amman 10 ℔ ß und den Bürgern 10 ℔ und verläßt ein Jahr lang die Stadt. Wer den von der Obrigkeit oder anderen „erber lút“ gemachten Frieden bricht durch Schlagen „mit trucknen straichen ane gewäffent hant“,

---

[1]) Ebenso St. III § 26.
[2]) St. I § 39, ebenso St. II § 24.
[3]) St. I § 70.
[4]) St. IV Tit. 5.

zahlt der Stadt 10 ß ℌ und dem Amman sein Recht und zieht ebenfalls ein Jahr aus der Stadt. Schlagen mit gewaffneter Hand nach erfolgtem Friedgebot kostet neben einjähriger Stadtverweisung 21 ß und die Gebühr des Amman, „und het er der vorgeschriben büssan nit ze rihten, so sol man im es ab dem lib nemen".[1])

Körperverletzung in Notwehr ist straflos. Hat bei gegenseitiger Körperverletzung der eine Teil grundlos mit Schlagen angefangen und dadurch dem andern Teil Anlaß zur Wiedervergeltung gegeben, so zahlt der Anfänger die Strafe für beide, während der andere straffrei ausgeht.[2]) Wird ein Bürger von einem Gast beleidigt, bedroht oder gar geschlagen, so darf der Bürger diesen straflos züchtigen.[3]) Noch andere Fälle strafloser Körperverletzung wären hier zu erwähnen, so die Züchtigung und Verwundung des Hausfriedensbrechers durch den Hauswirt,[4]) die Verletzung des der Festnahme sich widersetzendenden Verbrechers durch den Verfolger,[5]) die Verletzung des in Schlaghändel verwickelten und das Friedgebot nicht beachtenden Geistlichen durch seine Widersacher[6]) u. a. m.

Es ist Pflicht eines jeden Bürgers, Händel und Körperverletzungen zu verhüten und zu unterdrücken. Sieht ein Bürger, wie jemand einen andern verwundet, so ist er bei Geldstrafe und Stadtverweisung gehalten, um Hilfe zu rufen und zur Verhütung weiteren Übels selbsttätig einzuschreiten.[7]) Wer sich unterfängt, einen andern an der Beilegung von Streitigkeiten zu verhindern, zahlt an Stadt und Amman je 10 β ℌ.[8])

III. Die Verbrechen wider die Ehre.

I. Beleidigung.

Die Anerkennung und Wertschätzung des Bürgers seitens seiner Rechtsgenossen beruht auf seiner Ehrbarkeit und auf der Unbescholtenheit seines Namens. Nur die „erbären"[9]) Männer und Frauen können als Zeugen und Eideshelfer vor Gericht erscheinen und zum Eide zugelassen werden. Nur der ehrbare

[1]) St. I § 64; vgl. St. II §§ 66, 67 u. St. III §§ 21—25.
[2]) St. I § 92; vgl. St. II § 10 u. St. III § 15.
[3]) St. I § 5; St. II § 6; St. III § 11.
[4]) St. I § 45; St. II § 50; St. III § 28.
[5]) St. I § 80; St. II § 80.
[6]) St. III § 25.
[7]) St. I § 75.
[8]) St. I § 12; St. II § 20; St. III § 20.
[9]) vgl. St. I §§ 5, 7, 28.

Bürger ist würdig, öffentliche Ehrenämter in der Stadtverwaltung, im Gericht, im Rat und in den Zünften zu bekleiden und ein zünftiges Handwerk zu betreiben. Dagegen gilt der Ehrlose nichts im öffentlichen Leben. Schwer ist es ihm, in Rechtssachen die erforderliche Zahl Zeugen und Eideshelfer zu finden. Er selbst hat die Eidesfähigkeit verwirkt und kann daher „nieman weder gůt noch schad sin“.[1]) An das Gericht und an den Rat kann der Ehrlose nicht mehr kommen.

Bei der großen Bedeutung, welche das Recht der Ehre beimißt, muß es Aufgabe eines jeden Bürgers sein, sich so zu führen, daß sein Ehrenschild durch eigene Handlungen nicht befleckt wird. Es heischt aber auch schwere Sühne, wenn sich jemand unterfängt, die Ehre des andern anzutasten und herabzuwürdigen. Daher ist ein besonders starker Schutz der Ehre geboten. In den Satzungen herrscht an Bestimmungen über Ehre und Ehrverletzungen kein Mangel.

Nach den Satzungen können Angriffe auf die Ehre erfolgen durch Worte (scheltungen,[2]) scheltworthe,[3]) schmachworthe[3]) oder durch Werke (Realinjurien). Für die Scheltungen haben die Satzungen verschiedenartige Bezeichnungen: „swer den andern lasterlichen schilt“;[4]) „wer dem andern scheltwort anhenkt“;[5]) wer „mit aim burger übel redot“;[6]) „wer an ir er ret oder tůt mit worten oder mit werken“;[6]) „swer an ir er retti oder språchi“;[7]) „swer .... set, das er nit sagen sol“;[8]) „swer scheltwort erbútti“;[9]) u. a. m. Zahlreiche Beschimpfungen, die das moderne Recht ins Gebiet der Beleidigungsdelikte verweist, stellen sich nach den Satzungen als Verletzungen anderer Rechtsgüter dar. So fällt z. B. das Wünschen böser Dinge, „wann ainer dem andern das fallend übel wünschet“, oder „wann ainer dem andern den riten wünschet“, unter das Delikt des „ungewonlich schweren und fluchen“.[10]) Umgekehrt werden oft Körperverletzungen, Drohungen, Heimsuchungen usw. als Beleidigung behandelt.[11])

Die Scheltungen charakterisieren sich als leichte und

---

[1]) vgl. St. I § 91 u. St. II § 90.
[2]) G. LXXII S. 659.
[3]) St. IV Tit. 7; Geier LXXII 659; ebenda LXIII § 56.
[4]) St. I § 9; s. St. II § 18.
[5]) St. I § 10; s. St. II § 7; St. III § 10.
[6]) G. XXX Sernatingen Ziff. 7.
[7]) Ebenda Denkingen Ziff. 6.
[8]) St. I § 2; St. II § 2.
[9]) St. II § 144 Ziff. 4.
[10]) St. III § 144; vgl. G. LIV Tit. 11. Von den scheltworten.
[11]) Ebenda.

schwere Scheltungen. Erschwerend wirkt der Willensgrad des Beleidigers, der Inhalt und die Größe des Vorwurfs, vorausgegangenes Friedgebot, der Ort der Beleidigung, die persönliche Stellung und das Ansehen der beleidigten Person. In den Verträgen zwischen der Grafschaft Heiligenberg und der Stadt Überlingen wegen der Gerichtsbarkeit auf der Landschaft vom Jahre 1456 bezw. 1731 sind unterschieden „die schwehre und beharrliche scheltungen, die eine öffentliche Schand-, Leib- oder Lebenstraf nach sich ziehn", und „die leichte Scheltwort... als Hunds- etc. und dergleichen, welch letztere Wort jedoch nicht beharret werden, sondern aus Trunkenheit, Unbedachtsam- oder Gächheit geschehen".[1]) Wer, vom Zorn oder Wein verführt, in Übereilung und Unbedachtsamkeit Scheltworte austeilt, kann im Falle des Widerrufs die Ehrverletzung mit Geldbuße abwandeln. Dagegen ist in höherem Maße straffällig, wer mutwillig, mit Vorsatz und Vorbedacht die Ehre des andern kränkt und auf dem Vorwurfe beharrt, obwohl er denselben nicht beweisen kann.

Die gewöhnliche und leichte Art der Beleidigung ist das Überschütten mit Schimpfworten. Nach St. I § 9 zahlt derjenige, welcher „den andern lasterlichen schilt", an die Stadt und den Amman je 3 β ℌ. Schilt ein Gast einen Bürger, so zahlt er die doppelte Strafe.[2])

Schwerer ist der Vorwurf der Lüge. Die Stadtsatzung über die Strafgewalt der Zunftmeister bestimmt: „wölcher ain haisset liegen oder flüchet, so soll die minder sträf sin 3 β ℌ und die mer 5 β ϑ, als dann die wort an im selbs sind, doch möchten die scheltwort di er berühren, das ist dem amman und rät behalten".[3]) Die Gerichts-, Zwing- und Bannordnung des Spitals belegt den Vorwurf der Lüge mit 10 Schilling.[4])

Wie strenge Beleidigungen und Verleumdungen der Frauen in bezug auf ihre Geschlechtsehre geahndet wurden, zeigt das Urteil gegen Hans Schmid von Andelshofen und seines Gesellen vom Jahre 1489. Die Genannten hatten „frowen huren gehaissen und daby gesagt, deren huren sind vil zu Überlingen". „Darumb", sagt das Urteil, „mine herren si nach kayserlichem rechte an irem lib und leben mochten gestrafft haben", hat man sie auf „treffenliche bitt" zu Eingrenzung begnadigt unter Versagung des Rechts, in der Stadt Waffen zu tragen.[5]) Gegen

[1]) G. LXXII S. 659.
[2]) Gleiche Strafe in St. II § 18, St. III § 18 und St. IV Tit. 7 Ziff. 1.
[3]) St. II § 144 Ziff. 5.
[4]) G. S. 370.
[5]) Gesch. 1489.

die Verunglimpfung der weiblichen Geschlechtsehre wendet sich die Ratsverordnung v. 26. 5. 1553 mit der nachdrücklichen Mahnung, „das hinfüro ain ieder, er sei man oder junggesell, dienst, frembd oder haimisch, jung ald alt, erbar frowen und junkfrowen an irem wandel und fürker onangeschrihen, unbetrüebt und ungeschmecht lassen, sonder denselben villmehr gepürende ehr erzaigen und beweisen ... Es möchte sich aber in vorgesetzten artikeln allen ainer so gevärlich und frävenlich erzaigen, meine herrn würden ine bei vorgesetzter straffen nit bleiben lassen, sonder anders gegen ime fürnemen, das sich nach gestalt seiner frävenlichait und verwürkung zů thůn gepürte".[1])

Als besonders schwere Beleidigung gilt das Fälschen des Eides, der Vorwurf des Meineides. St. II § 68: „velschet aber ainer den andern an sinem aid vor gericht oder anderswa, und mag daz nit ussbringen näch reht, der riht der statt 10 ℔ ß.[2])

Geringfügige Beleidigungen waren oft die Ursache heftiger, den Stadtfrieden gefährdender Händel. Solche im Keime zu ersticken, bezweckte das Friedgebot. Wer trotz vorausgegangenem Friedgebot beleidigt oder mit Beleidigungen fortfährt, hat empfindliche Strafe zu erwarten; denn zur Strafe der Beleidigung kommt dann noch die Strafe des Friedbruchs. Nach St. I § 64 richtet der, welcher „ainen fride, den die rât, ald ander erber lút machent, bricht mit worten schalklich und frâvenlich" der Stadt 5 ℔ ß und dem Amman seine Gebühr. Beleidigungen vor Gericht unter Mißachtung des vom Richter erlassenen Friedgebots ziehen hohe Geldstrafe, unter Umständen sogar Leib- und Lebensstrafe nach sich.[3])

Beleidigungen vor Gericht erscheinen als besonders strafwürdig: „Wâri, das zwen mit einander kriegtent schalklich vor geriht, und das in der amman gebútti ze swigene, tâten si es dur des gebottes willen nút, so sôltent sú dem amman gen ain pfund und den burgern ain pfunt; würdent abir sú gen anderen dringent, sôltent sú dem amman fúnf pfunt und den burgern fúnf pfunt geben; würdent abir si slahent, swer es denne anevieng, der sôlt dem amman zehen pfunt und den burgern zehen pfuntgen und jar und tag vor der stat sin. Vâlst aber iemen dem andern sinen ait vor geriht, der gibit dem amman drú schilling und den burgern drú phunt".[4]) Nach der Strafsatzung für das

---

[1]) G. S. 426.
[2]) vgl. St. IV Tit. 7 Ziff. 2.
[3]) St. II § 67.
[4]) St. I § 63 Abs. 2; ebenso St. II § 66; vgl. ferner G. S. 314.

spitälische Gericht Sernatingen kostet der während der Gerichtssitzung gemachte Vorwurf der Lüge 1 ℳ ₰[1]).

Hohe Strafe ruht auf der Beschimpfung des Rats und des Gerichts sowie seiner Mitglieder.[2]) Die erwähnte Strafsatzung für Sernatingen bestraft denjenigen, welcher den Richtern „von des gerichtes wegen an ir er ret oder tůt mit worten oder mit werken", mit 3 ℳ ₰; außerdem sind jedem der beleidigten Richter je 3 ℳ ₰ zu entrichten.[3])

Der Vorwurf einer ehrenrührigen Handlung, wie des Lügens, der falschen Eidesleistung usw., ist übrigens nur dann strafbar, wenn sich die behauptete Tatsache als unwahr erweist. Es ist zulässig, über den andern alles das zu sagen, was der Wahrheit entspricht, auch wenn die Äußerung offensichtlich zum Zwecke der Kränkung geschieht. Wird der Wahrheitsbeweis angetreten, und kann der Beleidiger die Wahrheit seiner Behauptung „ußbringen näch recht", so ist die Beleidigung straflos.[4]) So klagt 1472 Hans Müller „in recht" gegen Hans Bächelin, weil dieser „in beschuldigt hab ainen bößwicht und ainen wissentlichen bößwicht". Darauf ergeht Urteil, „das Bächelin beweyse, das Hans Müller ain bößwicht sige"; weil er diesen Beweis nicht führen kann, muß er einen Widerruf tun.[5])

Neben der öffentlichen Strafe ist dem Beleidigten Privatgenugtuung durch Widerruf und Ehrenerklärung, bisweilen auch durch Zahlung einer angemessenen Geldbuße zu gewähren.[6]) 1479 ergeht ein Urteil, „das Hans Musterer maister Endreß ainen widerruf vor ainem gesessen rat, wie er jetzo dasitze und in des Drösthers hus vor dem er sollichs geredt hat, tun sölle".[7]) 1491 erkannte der Rat gegen eine Frau, „das si der Nestlerin darumb ainen widerruf tůn sol, das si der Nestlerin daran unrecht getan und si gelogen hab und wisse nit von ir dann gůts".[8])

Bei gegenseitigen Beleidigungen kann der eine Teil freigesprochen werden, wenn der andere mit Schelten angefangen hat.[9]) Im Verhältnis zwischen Bürgen und Gästen findet dieser Grundsatz ausnahmslos Anwendung; wenn ein Gast „mit aim

---

[1]) G. XXX Sernatingen Ziff. 8.
[2]) St. I § 2; St. II § 2; St. III § 2; St. IV Tit. 3 Ziff. 1.
[3]) G. XXX Sernatingen Ziff. 7; vgl. ebenda Denkingen Ziff. 6.
[4]) vgl. St. II § 68; St. III § 94 und St. IV Tit. 7 Ziff. 2.
[5]) Gesch. 1472.
[6]) vgl. St. IV Tit. 7 Ziff. 2; ferner G. XXX Sernatingen Ziff. 7.
[7]) Gesch. 1479.
[8]) Gesch. 1491.
[9]) St. I § 63 Abs. 2.

burger übel redot", so soll der Bürger für die Wiedervergeltung durch Wort und Tat nicht strafbar sein.[1])

Was die Praxis anlangt, so bewegen sich die Strafen im großen und ganzen durchweg im Rahmen der Satzungen.

2. Falsche Anschuldigung und falsche Anklage.

Als schwere Ehrenkränkung gilt die Anschuldigung wegen einer Missetat, die der Angeschuldigte nicht begangen hat. Nach germanischem Rechtsgrundsatz trifft denjenigen, welcher einen anderen der Begehung eines Verbrechens beschuldigt, ohne den Beweis hierfür erbringen zu können, die Strafe derjenigen Missetat, deren er den andern bezichtigt hat. Die falsche Anschuldigung kann entweder durch Erhebung einer Anklage vor Gericht erfolgen, oder aber sie kann außerhalb des Gerichts ausgesprochen werden, wodurch der Verdächtigte zur Rettung seiner Ehre gezwungen wird, sich gegen den Vorwurf zu verteidigen und die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Nach St. II soll der Gast, der gegen einen andern Gast wegen Raub, Brand, Diebstahl, Mord oder wegen einer anderen angeblich von demselben begangenen Missetat zu klagen hat, die Klage dem Bürgermeister, dem Amman und den Räten vortragen und vor dem Rat verhandeln, also Klage im ordentlichen Rechtsweg erheben. Untersteht sich aber der Gast, zur Selbsthilfe zu greifen und den andern wegen der angesonnenen Missetat freventlich anzufallen, so sollen beide gezwungen werden, die Sache vor Gericht im Wege der Klage zum Austrag zu bringen. Vermag hierbei der Beschuldigte seine Klage „mit recht" nicht durchzuführen, so treten gegen ihn diejenigen Straffolgen ein, die er dem andern zugesprochen wissen wollte.[2]) Es tritt also Talion ein.

Wie die Praxis zeigt, findet diese harte Strafe nicht nur gegen Gäste, sondern auch gegen Bürger Anwendung. 1471 klagt Christa Märck gegen den Bürger Hans Schertweg, weil dieser von seinem verstorbenen Vater, der früher mit Schertweg in Geschäftsverbindung gestanden, behauptet hatte, derselbe

---

[1]) St. I § 9; St. II § 7; St. III § 10.

[2]) St. II § 11: „Wäre ouch, daz ain gast zů clagnent het zů ainem andern gast, es wär umb rob, umb brand, umb diepstal, umb mord oder umb ander missetät, der sol daz bringen an ainem burgermaister oder an ainen amman und an die rät, und daz mit dero rät verhandeln. Ist aber ainer als frävel, daz er ainen selb anfallet án urlob des gerichtes, so sol man sie beid heben zů dem rehten; und ist, daz der cleger sin clag mit reht nit vollefüren, mag, so sol er in semlichen schulden sin, alz er dem andern zůgesprochen het". Ebenso St. III § 49.

habe „an im gefaren ... als ein wissentlich bößwicht“. Die Klage verlangte, daß Schertweg diese Anschuldigung beweisen oder aber zu der Strafe verurteilt werden solle, die Märk verwirkt haben würde, wenn er an Schertweg „gefaren hät als ain wissentlich bößwicht“. Da Schertweg den Beweis nicht erbrachte, so wurde er zu ewiger Einmauerung verurteilt.[1])

Hat jemand gegen einen andern gutgläubig Anklage wegen einer Missetat erhoben und eine Summe Geld dafür verbürgt, daß er seine Klage „mit recht“ durchführen werde, und führt die Klage tatsächlich nicht nach Recht zu Ende, so ist er zwar straflos, auch wenn der andere mangels Beweises oder infolge seines Reinigungseides freigesprochen wird, allein der Ankläger hat nicht nur die verbürgte Geldsumme an die Stadt verwirkt, sondern außerdem dem Angeklagten zur Sühne die gleiche Summe zu bezahlen. Eine weitere Strafe wegen der Anschuldigung tritt indessen nicht ein.[2])

Die wissentlich falsche Anzeige durch einen Angestellten erscheint in den Quellen als „Verreterei“. 1520 wurde der heimliche Forstknecht Peter Klopfer, der, um die Anzeigegebühr zu verdienen, mehrere Personen fälschlich wegen Begehung von Forstfreveln angezeigt und zur Strafe gebracht hatte, wegen „Verreterei“ gevierteilt.[3])

IV. Die Verbrechen wider die persönliche Freiheit.

Es ist Bürgerpflicht, den auf frischer Tat betroffenen Mörder oder Todschläger sowie denjenigen, der durch Verwundung oder durch eine sonstige Missetat frevelt, festzunehmen und der Obrigkeit zu überantworten. Einer vorhergehenden Ermächtigung seitens des Gerichts oder der Mitwirkung der Gerichtsknechte bedarf es in derartigen Fällen nicht. Zum Zwecke der Festnahme des flüchtigen Verbrechers ist es gestattet, in fremde Häuser, in die der Verbrecher geflohen ist, einzudringen und, soweit erforderlich, Gewalt gegen den sich widersetzenden Missetäter anzuwenden.[4])

---

[1]) Gesch. 1471.

[2]) St. II § 12: „Wer aber den andern umb missetât anfallet mit urlob des gerichtes, und der ain summ geltz verburget, sin clag ze vollefüren mit reht, ob er daz nit getûn mag, der richt der statt die summ geltz, die verburget het, und ist damit ledig der statt halb, und waz er also verburget het, so vil sol er dem, so er angefallen het, ouch schuldig und verfallen sin“. Vgl. auch St. III § 50.

[3]) Urg. 1520.

[4]) St. I § 45; St. II § 50; St. III § 28; s. auch St. I §§ 16, 80; St. II § 84; St. III § 30.

Jede sonstige Verhaftung und Gefangennahme sowie die Knechtung eines anderen innerhalb „der Stadt Gerichten“ ohne Erlaubnis des Rats ist bei Strafe verboten. Wer die Verübung einer Freiheitsberaubung wahrnimmt, ist bei Strafvermeidung gehalten, solche zu verhindern, den Frevler festzunehmen und an das Gericht einzuliefern. St. I § 51 bestimmt: „Wir habet gesetzt, daz nieman den andern ane dez ráts oder dez merren tail dez ráts urlob in unsern ettern widert vachen noch bifangen sol in dehaine wise. Wer aber, dez ieman den andern viengi, ald daz kain geschell ald geschrai in únserm ettern wrdi, so sol menglich, alz bald er daz hôrt, ald siecht, ald gewar ald inne wirt, bi dem aide zůschrigen, zůloffen und darzů komen und tůn nach aller vermúgent, ane geverde; wer aber daz nit tåti, und dez über wrdi, den wil ain rát schware darumb straffen und bůssen“.[1]) In der Praxis sind die Strafen hart. 1471 wurde Konrad Schneider mit dem Schwert gerichtet, weil er drei Gesellen, die einen Knaben gefangen genommen hatten, in sein Haus aufnahm, „und den gefangenen in vangcknus uff fünffthalb wochen in siner gewalt behalten, darum sy dann im ain gůte schenkin verhaissen haben“.[2])

Die Festnahme und Verhaftung eines Schuldners wegen privater Geldforderungen durch den Gläubiger ohne Erlaubnis und Mitwirkung des Amman oder eines Ratsmitgliedes oder Zunftmeisters ist ebenfalls bei Strafe von 5 ß ℌ und Entrichtung der dem Amman zustehenden Gebühr untersagt.[3])

Den säumigen oder insolventen Schuldner kann der Gläubiger „ze gast machen“, d. h. der Schuldner wird auf Antrag des Gläubigers von dem Amman aus der Stadt gewiesen und darf in dieselbe ohne Zustimmung des Gläubigers nicht mehr zurückkehren, bis er die Schuld bezahlt hat. Kommt er trotzdem

---

[1]) St. II §§ 54 ff. normiert: „Es sol ouch nieman den andern in unsern gerichten bifangen noch beschalken noch wider sinen willen daruss ziehen ån aines rautz urlob; wer es aber darüber tåt, er wår burger oder gast, der richt der statt 10 ß ℌ“. § 55: „Wôlt ouch ieman semlich ding in unsern gerichten tůn, wer daz denn sicht, hôrt oder gewar wirt, der sol darzů keren unverzogenlich und daz wenden und den, der semlich frável tun wôlt, dem gericht antwrten. Wôlt sich aber ain semlicher nit laussen vachen, wirt der darüber gewundet oder erschlagen, da gaut kein raut näch“. § 56: „Wer aber darzů nit kerte, ald darzu nit tåt, daz semlich fráve gewent wrde, so er daz sách oder geschraig hôrti, der richt ouch der statt 10 ß ℌ. § 57 lautet wie St. II § 54; s. auch St. III § 44.

[2]) Gesch. 1471.

[3]) St. I § 83: „Wir hant öch gesetzet: swele gast den andern anvallet, und in vahet von gúlt wegen, ane den amman oder ane des rätes ain, oder aine des zunftmaisters ain, der riht der statt funf phunt und dem amman sin geriht“; s. St. II § 31; St. III § 84.

zurück, so ist er der Stadt 1 ℳ ℌ und dem Amman 1 ℬ ℌ verfallen; es können ihn ferner der Gläubiger wegen seiner Forderung und die Stadt und der Amman wegen der verfallenen Strafe verhaften und in den Turm legen lassen, aus welchem er ohne Bewilligung des Verhaftenden nicht mehr entlassen werden darf, er habe denn vorher Schuld und Strafe bezahlt. Jedoch müssen diejenigen, welche die Verhaftung bewirkt haben, die Verpflegungskosten bezahlen.[1])

V. Verbrechen gegen die Ehegesetze und gegen die Sittlichkeit.

I. Vergehen gegen die Ehegesetze.

Nach dem Rechte des Mittelalters seit Ausgang des 13. Jahrhunderts konnte die Ehe formlos erfolgen durch übereinstimmende Erklärung seitens der Verlobten. Man unterschied zwei Arten solcher Eheerklärungen: die Verlobung, bestehend in dem Versprechen, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, und die Trauung, den Eheschluß durch den von der Braut gekorenen Vormund. Vollzogen die Verlobten miteinander den Beischlaf, so war auch hierdurch die Ehe geschlossen (Selbsttrauung). Von der Beobachtung irgendwelcher Formen war weder nach weltlichem noch nach kirchlichem Rechte die Gültigkeit der Ehe abhängig. Ebensowenig war die Mitwirkung der Kirche erforderlich. Erst seit dem 13. Jahrhundert bekämpfte die Kirche die Laientrauung und erstrebte an ihrer Stelle die kirchliche Trauung. Doch faßte sie auch jetzt noch die Vollziehung des Beilagers unter Verlobten als Selbsttrauung auf und sah dieselbe als gültigen Eheschließungsakt an. Später verlangte die Kirche, daß die Eheleute nach der Eheschließung einen Kirchgang machten. Dann schrieb sie die Vornahme der Trauung vor der Kirchentüre in Gegenwart eines Geistlichen vor. Schließlich forderte sie, daß die Trauung in der Kirche durch einen Geistlichen vollzogen werde. Allein bis zum Tridentinum, das die Eheschließungsform in der katholischen Kirche endgültig regelte, war die Einhaltung der genannten Formen zur Gültigkeit der Ehe nicht erforderlich. Es genügte die formlose Erklärung seitens der Verlobten.[2]) Diese Rechtsgrundsätze galten auch in Überlingen.

---

[1]) St. II §§ 99, 100.
[2]) Schröder S. 298ff., 304, 733ff.

Über die Frage, ob eine gültige Ehe vorliege, hatten die geistlichen Gerichte zu entscheiden.[2])

Nach den Satzungen bedürfen Kinder unter 18 Jahren zur Eingehung der Ehe der Einwilligung der Eltern. Die ohne elterliche Einwilligung geschlossene Ehe ist zwar gültig, allein die Eltern haben das Recht, die ungehorsamen Kinder zu enterben. Auch sind die Eltern nicht verpflichtet, dem wider ihren Willen sich verheiratenden Kinde Mitgift oder sonst irgendetwas zu ihren Lebzeiten zu geben. Hat das Kind von seinem verstorbenen Elternteil bereits angefallenes Vermögen, so kann der überlebende Elternteil, solange er lebt, dem Kinde die Ausfolgung des angefallenen Vermögens verweigern.[3])

Unter schwerer Strafe steht die böβgläubige Ansprache minderjähriger Kinder „zu der ee". Wer behauptet, daß ihm eines anderen Kind die Ehe versprochen oder mit ihm eingegangen habe und daher von demselben die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft verlangt, muß seinen Anspruch vor dem geistlichen Gerichte geltend machen und durchfechten. Tut er dies nicht, oder vermag er mit seinem Anspruch nach Recht nicht durchzudringen, so ist er einer Strafe von je 10 ℔ ℌ an die Stadt und den Amman verfallen und wird außerdem für ewig aus der Stadt gewiesen. Im Unvermögensfalle soll ihm die Hand abgeschlagen werden.[4])

Die Leichtigkeit der Eheschließung konnte jungen, unerfahrenen Personen leicht zum Verhängnis werden. Wie leicht konnten sie, durch Wein oder Verführung betört, unüberlegt einen Ehebund eingehen, der, kaum geschlossen, schon wieder bereut wurde. Wie leicht hatten es Mitgiftjäger, sich auf diese Weise das Vermögen angesehener Bürgerstöchter zu erschleichen. Unter diesen Umständen bedurften minderjährige Kinder eines besonderen Schutzes. Daher belegen die Satzungen das „Verkuppeln" fremder Kinder zu der Ehe ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder mit strengster Strafe. Nach St. II § 71 wird derjenige, der „der des andern kind, knaben oder tochtran, gefarlich nächgienge und es überkåm, daz es im selb oder ainer ander personen sinem frúnd oder siner mûmen ain ee verhiess, ăn sines vatters und siner mûter, ob es die het, willen und

---

[2]) s. Schröder S. 583; vgl. St. I § 71; St. II § 71; St. III § 64.

[3]) St. II §§ 70, 72; St. III §§ 66, 67.

[4]) St. I § 71: „Swer dem andern sin kind zů der ê anspricht, es sigen vrowan alder man, mag der sin reht nút fürbringen alder behaben an gaistlichem geriht, alz er durch reht sol, so sol er der statt gen 10 ℔ ℌ ze bessrung und dem amman sin recht und het er des gůtes nit ze geben, so sol man im die hand abschlahen, und zů der bůss sol er iemer eweklich von der statt sin". Ebenso St. II § 71 und St. III § 64.

wissen, ald ob es nit vatter und mûter het, ăn siner nâchsten frûnd und pfleger willen, diewile es unter 18 jauren alt ist“ mit 40 ß ℌ und 1jähriger Stadtverweisung bestraft, „und wele darzů helfent und rătent, es sien man oder wib, dero ieglichs ist ouch der statt verfallen 40 ß ℌ“.[1]) St. IV Tit. 17 sieht arbiträre Strafe vor.

Ein Fall der Bestrafung wegen Verkuppelns ist in den Quellen verzeichnet. 1522 kam Melchior, der Beck, ins Gefängnis „weil er der alten Färberin tochter ohn ihr mutter, desgleichen ihr pfleger und freundt wissen und willen gegen Doctor Anthonen Klumpp verkuppelt, wie er sich dann des in der Bäckerzunftstube und an anderen orten öffentlich berühmt hat“. Auf Bitten seiner Verwandten hat ihn der Rat nicht nach strengem Rechte gerichtet, sondern nur um 10 ß ℌ gestraft.[2])

2. Unzucht und Kuppelei.

Die bekannte Schilderung von der Sittenreinheit bei den alten Germanen, welche Tacitus entworfen hat, sagt Osenbrüggen,[3]) findet ihr Gegenbild im späteren Mittelalter, wenn wir lesen von der großen Zahl der „fahrenden Weiber“ und „unendlichen Frauen“ und von der Existenz der Frauenhäuser in den größeren und kleinen Städten, in Augsburg und Basel, in Breisach und Dießenhofen, Eßlingen, Kempten, Schaffhausen.

Daß auch die Überlinger über das sittliche Niveau ihrer Zeit keineswegs herausragten, beweisen die zahlreichen Bestrafungen wegen Fleischesvergehen, die uns die Quellen überliefert haben. Auch Überlingen hatte sein „frowenhus“, auch „offen hus“ genannt (im „süssen Winkel“ heutiges Haus Gartenstraße 20).[4]) Das Frauenhaus betrachtete man als eine selbstverständliche und notwendige Einrichtung. Aus dem Jahre 1454 berichtet eine Urkunde: „Jörg Haintzer von Heiligenholz empfängt in Bestand vom Rate zu Überlingen dessen offen frowenhus und den äußeren Platz der Spilwis vor der Stadt; er schwört, das frowenhus mit zümlichen beschaiden frowen, die zogenlich darzu sind, nach Notdurft der Leute dieser Stadt zu besetzen, damit nit gebrest der frowen halb sige“.[5]) Das Frauenhaus und dessen nächste Umgebung waren oft der Schauplatz wüster Exzesse und Ausschreitungen.[6])

---

[1]) Ebenso St. III § 68.
[2]) Kr. 1522.
[3]) Osenbrüggen S. 274f.
[4]) Sevin, n. F. S. 27 u. 28.
[5]) Sevin 1890 S. 2.
[6]) Frauenhaus; vgl. Sevin 1890 S. 2.

Das Vergehen der „Hurerei“, in den Quellen auch „unlauterkeit“ genannt, gehörte zu den „Malefizsachen“.[1]) Als Strafen für das Verbrechen erscheinen Stadtverweisung, Turmhaft, Geldstrafen, Auspeitschung, Lasterstein, Pranger, Halseisen und sonstige Ehrenstrafen. Besonders strafwürdig ist die Verübung von Unlauterkeit mit kleinen Mädchen, was bei besonders gefährlichen Individuen sogar mit dem Tode bestraft wurde.[2])

Als erschwerend heben die Quellen hervor, wenn die Unlauterkeit zu heiligen Zeiten oder nach der Beichte und nach Empfang der hl. Sakramente begangen worden ist. 1497 wurde Thomas Mark, der „an dem hailigen Charfreitag“ mit der Dorothea Öchsnerin im außerehelichen Beilager „betretten“ wurde, ins Gefängnis gesetzt und nach Urfehdeschwur aus der Stadt verwiesen. Der Dorothea Öchsnerin gewährte man Strafaufschub auf Wohlverhalten mit dem Anfügen, „so si meine herren umb des handels rechts nit erlassen und darumb ermanen, das sie inen darumb rechts sein wolle“.[3]) 1520 muß eine Witwe, die an dem Tage, an welchem sie „das heilig sacrament empfangen“, mit einem Gesellen die „werk der unlauterkait“ gepflogen hatte, den Lasterstein tragen und 10 Jahre lang die Stadt verlassen.[4])

Die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt unehelicher Kinder ist ebenfalls strafbar.[5])

Die Schadensstrafer- und Wettgelderordnung bestimmt über die „Straff deß lasters der unlauterkait: Wan ihren zwai, dieselben seien gleich noch ledig oder im wittwenstand, die werk der unlauterkait mit ainanderen getreiben, deren iedes, es sei gleich die dochter oder wittfraw, geschwengert oder nit, ald setzen ainanderen zuo den ehren, oder haben hochzeit oder nit, richt der statt zuo unnachlößlicher straff zehen phund phenning, und solle darzuo solche hochzeiterin durch baide hebamman zuo und außer der kirchen gefürt und beglaitet, auch gedachten hebamman das mahl bezalt und geben werden. Im fahl aber zwai deßhalben, sonderlich aber die hochzeiterin, sich von den hebamman nit wollte füeren lassen, und derentwegen nit allhie, sonder zuo Einsidlen, Engelschwiß, Birnaw ald andertswo hochzeit halten, dieselben sollent gemainer statt die straff dopplet, das ist vierzig

---

[1]) G. LXXII S. 652ff.
[2]) Urg. 1527, Urtl. g. Wolff Hans.
[3]) Kr. 1497.
[4]) Kr. 1520.
[5]) vgl. Urphedbuch 1705, Urtl. g. Anna Maria Übelacker.

pfunt pfenning verfallen sein, und eher oder zůvor in die statt nit komen, biß sollche straff entricht und bezallt ist.[1] [2])

Stadtverweisung und Geldstrafe ruht auf der Vorschubleistung zur Unzucht durch Vermittlung oder Verschaffung von Gelegenheit zum Beischlaf. 1491 verläßt Elsbeth Markstallerin die Stadt „darumb das si heimbs und fremd elut, die nit zesamen kerend, ufenthalben und inen tach und zenacht zu der liebni geben hab".[3]) 1492 wurde Michel Stöb aus der Stadt verbannt, weil er Eheleute zur Ausübung des außerehelichen Beilagers in Wohnung aufgenommen hatte.[4]) Im Jahre 1520 scheint der Rat einmal gründlich mit dem in der Stadt überhandgenommenen Kuppeleiunwesen aufgeräumt zu haben. Erstaunlich groß ist die Zahl der in diesem Jahre wegen Kuppelei mit Gefängnis, Geldstrafe, Stadtverweisung und Eingrenzung bestraften Personen. Die Dauer der Stadtverweisung variiert von zwei Monaten bis zu einem Jahr. So bekannten unter anderem Apollonia Stöb und ihr Sohn Martin Stöb, erstere daß sie „in irem hus eheleut und dirnen unlauterkeit mit einander zu pflegen ußgelassen, zu sollichem rat und that getan und geholfen, auch můt und hab von inen genommen", Martin Stöb, daß er „schenkhinen genommen und ainem ehemann ains zugeführt" habe, Strafe: Die

---

[1]) Schadenstrafer- und Wettgelderordnung § 57 (G. S. 581).

[2]) Erwähnt sei hier auch Extratus Reichsstadt Überlingensche Raths-Prothokolli d. d. donnerstag, den 11. Merz 1751: (G. S. 582 f.): „Demnach ain loblicher Magistrat mit höchstem Mißfallen wahrnehmen müßten, waßmaßen die fornicationes und impraegnationes an seithen deren allhiesigen Contingents-Soldaten eine Zeith hero sehr stark in dem Schwung zu gehen und überhandt zu nehmen begundten, dahero auch und den 5. huius und heuthigem dato, wie in dem Landschafts-Cassenamts-Fürtrag-Buch des mehreren zu ersehen, die Verodnung gemacht und geschlossen worden, daß fürohin derlei delinquirende Soldaten zu Roß und Fuß nebst vorläufig wohl angemessenen 50 sogenanten Arschböller und außzüechung der großen Montour ihrer Diensten cassirt und entlassen, soforth aus der Stadt und derselben Gerichten verwießen werden sollten; herentgegen aber auch verlauthen will, daß die leedige Weibsbilder, so mit ihnen dißfahls zu thuen hätten, ebenso schlimm und keinnützig alß die soldaten selbten wären und dißen mit beständigen Nachlaufen und verbottenen Zusammenkünften großenteils darzue Anlaß geben thäten; alß ist in dißen weißem Betracht, zumahl zu hinkünftiger möglichister Abwendt- und Verhüttung derlei großen Beleidigungen Gottes die bißher in dißen delictis üeblich gewesene Geltstraff nun gar und gänzlich aufgehoben, dargegen aber statuiert worden, daß alle in hoc puncto mit denen Soldaten sich versündigende Weibsbilder ohne Unterschiedt, sie seien gleich verburgeret oder nicht, mit dem strohnen Kranz eine Stundt lang öffentlich auf das Geigenbänkle außgesetzt, forth aber auf zwei Jahr lang ohne weithers aus der Stadt und dero Gerichten verwießen werden sollen.

[3]) Gesch. 1491.

[4]) Gesch. 1492.

Mutter wird 2 Monate lang aus der Stadt gewiesen, der Sohn noch auf einige Wochen ins Gefängnis abgeführt.[1]) Im gleichen Jahre hat Hans Surer Eheleute und ledige Personen, wissend daß dieselben „unlauterkait gepflogen", in seinem Haus „oft und dick ußgelassen und ihnen unterschlupf" gegeben, ist zu ihnen gesessen, hat mit ihnen getrunken und Geld von ihnen genommen. Strafe: 4 Monate Stadtverweisung, und wenn er vorher in die Stadt zurück wolle, solle er der Stadt 5 ℔ ₰ geben.[2])

Strafbar ist auch das uneheliche Zusammenleben. 1606 bekennt Christine Rieplin von Überlingen, daß sie „von Jugend uff ein unerbar sindlich leben gefürt, indem sie nit allein vor viel Jahren mit ainem Priester, sondern auch herzwischen mit ledigen und fünf Ehemännern die werkh flaischlicher Liebe gepflegt und sich mit gedachten 5 Ehemännern sonderlich aber gegen zwayn so gemain gemacht, das sie bei dem ainen zway Khinder .... geboren und mit dem andern an verschiedentlichen Zeiten zu Bett und Tisch nit anderst gelebt und verhalten gleichsam als wann er ir Ehemann gewesen wär". Man hat sie nicht „nach strengheit", sondern „auß gnaden" gerichtet und anstatt an Leib und Leben lediglich mit dem Lasterstein und lebenslänglicher Stadtverweisung gestraft.[3])

3. Ehebruch.

Der Ehebruch gehört wie die Hurerei und Jungfrauenschwächung zu den malefizischen Sachen[4]) und wird mit peinlicher Strafe geahndet. Die Strafe des Schwabenspiegels, der in Anlehnung an das mosaische Recht dem Ehebrecher und der Ehebrecherin mit der Enthauptung droht, läßt sich in Überlingen nicht nachweisen. Gewöhnlich büßen hier die Ehebrecher ihr Vergehen mit Geldstrafe und Verbannung, seltener mit Geige, Pranger und Halseisen. 1522 werden der Stadtknecht Wolff Hans und Elsbeth Keller, des Büchsenmachers eheliche Hausfrau, wegen der „leichtfertigkeit des Ehebruchs, so si über vielvältig getreuen warnung, inen deßhalb beschehen, mehrmals miteinander geübt", folgendermaßen gestraft: „Wolff Hans solle fürohin seines dienstes müßig steen und zu keinem Knecht angenommen werden", Elsbeth Keller „solle ... sofort 5 ℔ ₰ ablegen oder aber ußer der statt Gerichten, Zwingen und bännen geen und darinnen nimmer kommen, bis sie die 5 ℔ ₰ bezahlt".[5])

[1]) Kr. 1520.
[2]) Kr. 1520.
[3]) Urphedenbuch 1603.
[4]) G. LXXII S. 663.
[5]) Kr. 1522.

Der 1528 geräderte Thomas von Trier gestand, „obwohl er 10 Jahr lang ein Eheweib gehabt", habe er nichtsdestoweniger mit „andern leichtfertigen weibern nach seinem freien willen gelebt".[1])

Ertappt der Ehemann seine Ehefrau beim Ehebruch, so darf er sie und den Ehebrecher straflos töten.[2])

4. Notzucht.

Die Notzucht (benötzogen,[3]) gewaltigen,[4]) Jungfrawschwächung[5]) besteht nach den Quellen in der gewaltsamen Nötigung einer Frauensperson zum Beischlaf. Als Strafe des Verbrechens erscheint in schweren Fällen das Schwert, im übrigen liest man Geld-, Gefängnis-, Leibesstrafe und Stadtverweisung. 1497 wurde Hans Tuchscher, der jüngere, welcher eine Frau, die vom Beichten kam, durch Drohung mit Erstechen zum Beischlafe genötigt hatte, zur Auspeitschung und lebenslänglichen Stadtverweisung verurteilt.[6]) 1520 hat man den Bartholome Guntz wegen Notzuchtsversuchs an einem von der Kirche heimkehrenden Mädchen im Wasser geschwemmt. Von seinen zwei Mitgesellen wurde einer, der des Mädchens Mantel, Schleier, Tuch und Goller, die bei der Mißhandlung seitens des Guntz zu Boden gefallen waren, „zu seinen handen genommen und haimgetragen" hatte, zu Zwangsarbeit an der Barfüßerkirche, der andere, welcher das Mädchen „bei seinem arm gehalten", zu einjähriger Stadtverweisung verurteilt; letzterer hatte auch noch mit einer Frau „ußer der Ehe unlauterkeit gepflogen".[7])

Als besonders strafwürdig galt die „Wüstung" von Kindern und Jungfrauen (Jungfrawschwächung). Selten findet ein solcher Missetäter Gnade. 1585 bekennt Matheis Ries von Allgäu, er habe in dem Gottshaus Spittal zu einem 5 oder 10 Jahre alten „töchterlin" gesagt „es solle als *zů* ihm kommen und demselbigen ain heller verhaissen und gegeben, und wie es die Tür zutan, habe er dasselbe genotzoget, und als es schraien wollen, im mit der ain hand sin mund ain wenig verhalten und also Unzucht mit im getrieben und vollbracht. Zum andern hab er ungefahr vor 6 Jahren ain Töchterlein auch im Spittal, das 10

---

[1]) Urg. 1528.
[2]) St. II § 5 und St. III § 9.
[3]) St. I § 82 Abs. 2; St. II § 87; St. III § 31.
[4]) Kr. 1510. Ein Mägdlein „gewaltiget und gemynnet".
[5]) G. LXXII S. 663.
[6]) Kr. 1497.
[7]) Kr. 1520; vgl. R. 3 S. 185—187.

oder 12 Jahr alt war, genotzoget und unzucht mit ihm vollbracht, dasselbig auch nachher mit demselbig Töchterlein so oft und viel getrieben, daß er die Zahl nit mehr weiß". Noch einen weiteren Fall hat er eingestanden. Er wurde zum Tod durchs Schwert verurteilt, „damit solche übel laster und Unzucht nimmer mehr geübt und vollbracht, auch der jungfräulich Stand vor Unzucht geschützt und geschirmt werde".[1]) Wegen der gleichen Missetaten wurde 1597 Hans Schellinger enthauptet.[2])

5. Blutschande und widernatürliche Unzucht.

Auf dem Geschlechtsverkehr zwischen Deszendenten steht Todesstrafe. 1578 wurde Margarethe Ecker aus Goldbach und ihr 10jähriges Söhnchen Gallus wegen Blutschande zum Feuertod verurteilt, der Knabe jedoch mit Rücksicht auf sein jugendliches Alter aus Gnaden im See ertränkt.[3]) 1686 richtete man Elisabetha Schmid mit dem Schwert, die sich mit ihrem Stiefsohn vielmals, teils im Bett, teils auf dem Felde geschlechtlich eingelassen hatte, während der erst 16jährige Stiefsohn an den Pranger gestellt, mit Ruten gestrichen und lebenslänglich aus der Stadt verbannt wurde.[4]) 1749 wurden Jakob Schwankh und Elisabetha Fuchs wegen Vergehens „in puncto commissi criminis incestus in primo genere affinitatis" eine Stunde lang miteinander auf das Geigenbänkle gesetzt und nach geschworener Urfehde jener auf 3 Jahre, diese lebenslang der Stadt verwiesen.[5])

Die Verbrechen der widernatürlichen Unzucht, sowohl Sodomie als auch Bestialität, werden mit dem Feuertod gesühnt. Die Bestrafungen auf diesem Gebiet sind außerordentlich zahlreich. In den Quellen sind diese Vergehen durchweg als „Ketzerei" bezeichnet.

Bei der Sodomie sind es gewöhnlich Knaben, welche sich die Wüstlinge zu ihren Opfern auserkoren haben. 1527 wird Wolff Hans von Überlingen wegen Versuchs der „Ketzerei" an zwei Knaben vom Feuertod zur Enthauptung begnadigt.[6]) Auch der schon öfters genannte Thomas von Trier hatte unter vielen anderen Missetaten an 5 bis 13 Jahre alten Knaben „Ketzerei"

---

[1]) Urphedenbuch 1585.
[2]) Urphedenbuch 1597.
[3]) Urphedenbuch 1578.
[4]) Urphedbuch 1686.
[5]) Urphedbuch 1749.
[6]) Urg. 1527.

begangen, wofür er nach erfolgter Räderung verbrannt wurde.[1]) 1744 starb Mathias Walter wegen widernatürlicher Unzucht, verübt mit Josef Gerhard, den Tod durch das Schwert.[2])

Im Falle der Bestialität wurde zugleich mit dem Verbrecher auch das zur Unzucht mißbrauchte Tier verbrannt. 1492 gesteht einer, als er im Spital zu Pfullendorf 5 Jahr gedient habe, „haut er mit ainer swarzen ku, stůnd zuletzt in ainem stal, zů schaffen gehept und darnach die 5 jahr uß mit derselben ku, so oft und dick er darzů haut mögen komen, das er die zal nit wisse, sinen böβen willen vollpracht; item so haut er hie im spital mit der blass ku zum dickermal zů schaffen gehebt"; das Urteil lautet dahin, „das man in und die ků uffüre an die statt by dem hochgericht, daz man nennt den galgenberg, und in und die ků alda zů tod und zů äschen verprenn".[3]) 1510 starb Hans Maut wegen Bestialität den Feuertod.[4]) 1563 wurde Hans Veit wegen verschiedener Diebstähle und mehrfacher Bestialität an Kühen und Stuten am Galgen gewürgt und darauf lebendig verbrannt.[5])

6. Entführung der Ehefrau.

Die Entführung der Ehefrau eines anderen bedrohen die Satzungen mit der Strafe der großen Ainung. St. I § 59: „swer dem andern sin ewip enwechfůrt, der riht die grossun ainung; vint aber er dehain sin gůt bi inan, wan als si ze kilchun und ze stras gat, so sol ers uf in stossen als uf ain diep".[6]) Hat also der Entführer noch das Gut des Ehemannes weggenommen, so erfolgt Diebstahlsstrafe. In den Quellen ist ein Fall der Entführung verzeichnet. 1484 bekennt Hans Jngelstetter, „das er ainem burger von Würemberg sin ehlich wib mit ime hinweg gefürt hab one des mans wissen, gunst und willen und darzů sin hab und gůt". Er wurde zum Ertränken im See verurteilt. Als er aber von dem Nachrichter „uff den see gefürt ward, so sind alda gegenwürtig gewesen" der Abt des Gotteshauses Reichenau und Herr Johannes Werner von Zimmern sowie andere hohe Persönlichkeiten „und haben in dem nachrichter genommen und bi dem leben behalten".[7])

---

[1]) Urg. 1528.
[2]) Urphedbuch 1744.
[3]) Gesch. 1492.
[4]) Kr. 1510.
[5]) Urphedenbuch 1563.
[6]) Ebenso St. II § 63; St. III § 63.
[7]) Gesch. 1484.

VI. Die Verbrechen wider die Vermögensrechte.

1. Diebstahl.

a) Allgemeines.

Die Satzungen enthalten über den Begriff und die Bestrafung des Diebstahls keine Bestimmungen. Das Wort „diepstal“ ist nur gelegentlich genannt.[1]) Dagegen liefern die übrigen Quellen, namentlich die Kriminalakten und Urfehdenbücher, in denen sich die Grundsätze des Überlinger Gerichtsgebrauchs widerspiegeln, überreiches Material. Aus ihnen geht hervor, daß die Rechtsanschauungen der Überlinger Strafpraxis mit denjenigen der übrigen deutschen Rechte des Mittelalters im großen und ganzen übereinstimmen.

Diebstahl ist nach germanischer Rechtsauffassung die „bewußt-widerrechtliche, heimliche Entziehung einer fremden beweglichen Sache aus fremdem Besitz, in der Absicht, sich die Sache zuzueignen“ (Köstlin).[2]) Das charakteristische Tatbestandsmerkmal ist die Heimlichkeit der Ausführung. Dadurch unterscheidet sich der Diebstahl von dem öffentlich verübten Raub. Die Heimlichkeit des Tuns, gegen die man sich nicht schützen kann, dokumentiert die niederträchtige und gemeine Gesinnung des Täters und macht das Delikt in den Augen des Volkes besonders verabscheuungswürdig. Dies kommt namentlich in der Bestrafung zum Ausdruck: die Strafe des heimlich schleichenden Diebes ist der entehrende Galgen, die des öffentlichen Räubers das ehrliche Schwert.

Das Moment der Wegnahme unterscheidet den Diebstahl von der Unterschlagung als dem diebischen Behalten von Sachen, die sich bereits im Besitze des Täters befinden. In der Praxis wird jedoch die Unterschlagung von dem Diebstahl kaum auseinander gehalten, vielfach auch als Fälschung behandelt.

Da Diebstahl nur an beweglichen Sachen möglich ist, so charakterisiert sich die rechtswidrige Entziehung unbeweglicher Sachen nicht als Diebstahl. Ebenso kann an Bäumen, Feldfrüchten und Gräsern, die von dem Boden noch nicht getrennt sind und daher nicht als bewegliche Sachen angesehen werden, kein Diebstahl begangen werden. Wer Bäume heraushaut und fortnimmt, Feldfrüchte usw. abpflückt und sich aneignet, begeht

---

[1]) St. I § 16; St. II § 11; St. III § 49.
[2]) Osenbrüggen S. 296.

keinen Diebstahl, sondern lediglich Feld- und Forstfrevel, die unter den Begriff der Sachbeschädigung fallen und daher nicht mit der Strafe des Galgens, sondern mit Geld, später auch mit Ehrenstrafen gebüßt werden. Ebenso ist verbotenes Fischen in öffentlichen Gewässern und Jagen im Walde kein Diebstahl, weil hier eine Wegnahme aus fremdem Gewahrsam nicht stattfindet.

Die im Mittelalter herrschende Unterscheidung nach dem Werte des Gestohlenen in einen großen Diebstahl, der an Hals und Hand geht, und in einen kleinen Diebstahl, der nur an Haut und Haar gestraft wird, läßt sich für Überlingen aus den vorliegenden Quellen nicht nachweisen. Auch auf der geringfügigsten Entwendung steht grundsätzlich die Galgenstrafe, doch hält sich, wie oben ausgeführt,[1]) der Rat nicht sklavisch an die bestehenden Strafnormen. Er urteilt jeweils nach den Umständen des einzelnen Falles nach freiem Ermessen, wobei weniger die Schwere der konkreten Tat und der Wert der gestohlenen Sache, als die Persönlichkeit des Täters, sein Leumund, sein Vorleben, seine Stellung, früher verübte Delikte und Vorstrafen usw. bei der Festsetzung der Strafe ausschlaggebend sind. Landfahrer und schädliche Leute, denen das Stehlen Beruf und Unterhaltsquelle ist, sind schon wegen der geringfügigsten Sachen dem Galgen verfallen, wenn ihnen die Folter das Bekenntnis früherer Diebstähle oder sonstiger Missetaten entlockte. Ebenso macht man mit Gästen und übelbeleumundeten Einwohnern, die einen Hang zum Stehlen zeigen, wenig Federlesens. Erstaunlich groß ist die Zahl der in der Zeit von 1500 bis 1700 wegen Diebstahls Gehenkten. Fast aus jedem Jahre berichten die Quellen von einigen Hinrichtungen durch den Galgen. Im Jahre 1518 wurden allein fünf Galgenstrafen wegen Diebstahls ausgesprochen. Frauen werden nicht gehenkt, sondern im See ertränkt, seltener enthauptet. Indes läßt der Rat nur bei gemeingefährlichen und unverbesserlichen Dieben die Todesstrafe vollstrecken. Die Quellen berichten von außerordentlich vielen Begnadigungen. Bei kleineren Verfehlungen durch nicht oder nur wenig vorbestrafte Personen begnügt sich der Rat oft mit Verweis oder Strafaufschub auf Wohlverhalten, verbunden mit der Auflage, wegen der Handlung jederzeit „dem rat ains rechtens *zů* steen“. Im übrigen liest man bei Richtung „ußerhalb rechtens“ oder bei Begnadigung als Strafe des Diebstahls: Auspeitschung, Pranger und Halseisen, Lasterstein, Ohrabschneiden, Gefängnis, Stadtverweisung, Eingrenzung und Geld-

[1]) Oben S. 8 f.

strafe. Vielfach ist Begnadigungsgrund, wenn dem Bestohlenen sein Eigentum wieder zurückgegeben wurde.[1])

Diebstähle der Kinder gegen die Eltern sind straflos. Hat das Kind das Entwendete verspielt, vertrunken oder sonst veräußert, so können die Eltern dasselbe wieder zurückverlangen.[2])

Der Versuch des Diebstahls ist ebenso strafbar wie die Vollendung, der Helfer nicht weniger strafwürdig als der Täter.

Diebstahl im Rückfall im modernen Sinne kennt das Überlinger Strafrecht nicht. Wiederholung und mehrfache Begehung sind aber insofern von Bedeutung, als der Rat bei derartigen Missetätern Unverbesserlichkeit annimmt und dieselben daher selten dem Galgen entschlüpfen läßt. Ungeheuer groß ist oft die Zahl der Diebstahlsfälle, die von solchen gewerbsmäßigen Dieben eingestanden werden. Der 1531 gehenkte Bartholome Nester bekannte sich zu mehr als 100 Diebstählen, die zum Teil über 10 Jahre zurücklagen.[3])

b) Arten des Diebstahls.

Die Einteilung des Diebstahls in bestimmte Klassen hat nur theoretische Bedeutung, da jeder Diebstahl, ob schwer oder leicht, grundsätzlich mit der absoluten Strafe des Galgens bedroht ist. Im folgenden seien jedoch einzelne Arten des Diebstahls, die als besonders strafwürdig gelten, hervorgehoben.

Diebstähle auf dem Markte und in der Gred, d. i. der städtischen Fruchthalle und Getreidebörse, sind besonders verpönt. Wurde doch durch das Überhandnehmen solcher Diebereien die Sicherheit des Marktverkehrs in hohem Grade gefährdet. Ein großer Teil der in Überlingen gehenkten Diebe hatte sich an dem in der Gred lagernden Getreide vergriffen. 1518 wurde Johannes Bruder gehenkt, der mehrere Fruchtdiebstähle in der Gred begangen hatte.[4]) 1530 stahl Lux Scherer Körner auf dem Markte und in der Gred; Strafe: Verurteilung zum Galgen, darauf zu Rutenschlag und Stadtverweisung begnadigt.[5]) 1532 wurde Thomann Schwayger wegen verschiedener Greddiebstähle auf Fürbitte vom Galgen zu Auspeitschung und ewiger Stadtverweisung begnadigt.[6]) 1563 hatte der Bürger Theyssen Flamm an einem Wochenmarkt bei der Gred $1^1/_2$ Viertel Korn aus einem

---

[1]) vgl. z. B. Urphedenbuch 1569, Urtl. g. Anna Rieger.
[2]) St. I § 62; St. III § 64; St. III § 94.
[3]) Urg. 1531.
[4]) Urg. 1518.
[5]) Urg. 1530.
[6]) Urg. 1532.

Sack gestohlen; obwohl, sagt das Urteil, wegen dieser einen Urgicht, und weil der Missetäter „den gefreyten Kornmarkt geschwecht und angegriffen", der Rat das Recht gehabt hätte, „ihm an leib und leben zu gehen", so wurde er mit Rücksicht auf Weib und Kinder und „umb Hoffnung willen Besserung seines lebens" aus Gnaden ewig der Stadt verwiesen mit dem Anhang, daß im Falle seiner Rückkehr der Rat das Recht habe, „nach ihm zu greifen und zu handeln wie an einer andern malefizischen person".[1]) 1571 stahl Beatus Setzstab auf dem Wochenmarkt in Überlingen aus einer Schuhbude „uß Anraizung und Eingebung des böβen Feindes" ein Paar neue Schuhe und schenkte dieselben seiner Hauswirtin; nur seiner Jugend dankte er es, daß er an Stelle des Galgens mit ewiger Verweisung davonkam.[2])

Feld- und Gartendiebstahl. Die auf dem Feld und in den Gärten lagernden Sachen erfreuten sich eines besonderen Schutzes. Daher zählen Feld- und Gartendiebstähle zu den erschwerten Fällen. 1467 wurde Jos. Leber von Bregenz „mit urtail vom Leben zum tod gericht, umb daz er sinem schwager Hansen Bentzen 3 viertel korn gestohlen hat, ouch daz er nachts uff dem feld uff zwaintzig habergarben gestolen hat und die selb bunden".[3]) 1471 bekennt Hans Kouffer, „das er ainen nachtschlüssel gehept hab und hab das tor offen lassen stan und hab uss Schottline garten by nacht und nebel ain burdin stecken getragen und genommen"; er wurde aus Gnaden mit Ruten gestrichen und zeitlebens der Stadt verwiesen.[4]) 1542 endete Jakob Manz von Schwenden wegen vielfältigen Holz- Frucht- Zehenten und anderen Gartendiebstählen am Galgen.[5])

Diebstahl an Pferden und sonstigen Haustieren. Vornehmlich sind es Landfahrer, von denen derartige Diebstähle begangen wurden. 1471 wird Martin Hengst, der mehrfach Rosse von der Weide weggeführt und nach auswärts verkauft hatte, mit dem Schwert gerichtet.[6]) 1493 büßte einer, der ein Roß gefangen und hinweg nach Tübingen geritten und dort verkauft hatte, die Tat mit dem Galgen.[7]) Auch der 1601 geräderte Räuber und Wegelagerer Georg Wirt bekannte, im Verein mit seinen Spießgesellen am hellen Tage fünf Schweine ge-

---

[1]) Urphedenbuch 1563.
[2]) Urphedenbuch 1571.
[3]) Gesch. 1467.
[4]) Gesch. 1471.
[5]) Urg. 1542.
[6]) Gesch. 1471.
[7]) Gesch. 1493.

stohlen, nach Singen auf den Markt getriebeu und dort verkauft zu haben; ebenso hat derselbe ein Roß auf dem Markt gestohlen und nach Freiburg verkauft.[1])

Geld- und Taschendiebstahl. 1482 hat Claus Nagler „ainem von Lindow ain Seckel abgeschnitten"; er wurde dafür aus Gnaden enthauptet.[2]) 1490 gesteht einer, „zu baden hat er einem müller knecht 10 ß ℔ gestolen us sinem seckel".[3]) 1522 kam Bernhard Balm, Schuhmacher von Zell, an den Galgen, weil er einem Fremden, während derselbe schlief, den „Geldbeutel frävenlich und roublich ab dem Halz gerissen und flüchtigen fußes an sich genommen" hatte.[4]) 1522 hat man eine Frau wegen Gelddiebstahls im See ertränkt.[5]) 1531 wurde Michel Schmid von Zellenberg wegen 10 Taschendiebstählen zum Galgen verurteilt, auf Fürbitte jedoch zu Auspeitschung und lebenslänglicher Stadtverweisung begnadigt.[6]) 1576 kam Claus Kneffer von Basel ins Gefängnis, der „ainem Kornenfürer in sein Leibröcklein gegriffen, darin der geldbeutel war, und denselben, so es gelungen, gestolen hätt"; mit Rücksicht auf seine Jugend hat man ihn nicht „nach rechtens" gestraft, sondern gnadenweise aus der Stadt gewiesen.[7])

Kirchendiebstähle sind qualifiziert, weil dieselben zugleich ein Vergehen gegen die Religion enthalten. 1484 wurde ein gewerbsmäßiger Kirchendieb verbrannt.[8]) 1537 endete am Galgen Stoffel Sayle aus Unterbodman, der eine größere Anzahl Diebstähle, darunter mehrere in der Kirche, verübt hatte.[9]) Bartholome Schuhmacher von Überlingen stahl 1563 in der „lieb frowen Capell" zu Birnau Wachs, machte Kerzen daraus. die er in der Haushaltung „bey überflüssig verschwenderischem Zechen" verbrannte; ferner stahl er „ein wachsen Jesuskindlein und Jakobsmuschel samt anderen grossen und kleinen wachsenen kerzen in genannter Capell haimlich hinweg"; desgleichen „uff dem gottsacker vor der Stadt zu der Kirchen" drei Weihkessel, „daraus er seiner Hausfrau eine Bratpfanne und Wasserschapfen gemacht"; obwohl, führt das Urteil aus, er solche Strafe verdient hätte, die ihm „leib und leben berühren mögen", so wurde

---

[1]) Urphedenbuch 1601.
[2]) Gesch. 1482.
[3]) Gesch. 1490.
[4]) Urg. 1522.
[5]) Urg. 1522.
[6]) Urg. 1531.
[7]) Urphedenbuch 1576.
[8]) Gesch. 1484.
[9]) Urg. 1537.

ihm mit Rücksicht auf seine „Krankhait und Schwachheit leibs“ und „umb Hoffnung willen Besserung seines Lebens Gnad und Barmherzigkeit mitgeteilt“ und nach geschworener Urfehde die Stadt verboten.[1]) 1700 hat Hans Imhoff von Altenau in einer Kirche das Tabernakel und das Sakramentshäuschen aufgebrochen, Monstranzen und Kelchgläser weggenommen und in Stücke geschlagen und die Hostie „ohnerachtet er zwinglicher Religion gewest, in den mund gestoßen und gegessen“; obwohl er „nach Ausweiß Kayser Karl V. und des heil. Reichs peinlicher Halsgerichtsordnung“ nach strengem Recht durch Feuer vom Leben zum Tod hätte gebracht werden sollen, so wurde er auf Fürbitte und weil er sich während der Untersuchungshaft zur katholischen Religion bekehrt hatte, zum Tod durchs Schwert mit nachfolgender Verbrennung begnadigt.[2])

Diebstahl im Frauenhaus. 1497 wurde Barbara Sennin von Bischofszell nach Tragung des Lastersteins lebenslänglich aus der Stadt verbannt, weil sich dieselbe in Konstanz in das Frauenhaus eingeschlichen und Geld daraus gestohlen, ferner einer Klosterfrau ein Paternoster entwendet hatte.[3])

Bandendiebstahl. Diebe, welche zu Gesellschaften und Banden vereinigt, Feld, Wald und Straßen unsicher machten, fanden als schädliche Leute vor dem Rat keine Gnade. Im Falle ihres Habhaftwerdens waren dieselben rettungslos dem Galgen verfallen.

Von Diebstählen mittels Einbruchs, Einsteigens und Erbrechens von Behältnissen ist in den Quellen mehrfach zu lesen. 1559 hat die Dienstmagd Anna Rieger aus Oberstadion aus der Schlafkammer ihrer Herrschaft, welche sie „durch gesuchte Listigkeit und verbotene Instrument mit einem Feuerhacken“ geöffnet hatte, 50 Gulden gestohlen; mit Rücksicht auf die „Schwäch und Blödigkait weiblichen geschlechts“, sowie darauf, daß ihrer Herrschaft der gestohlene Betrag wieder zurückerstattet wurde, hat der Rat von der Verhängung der Todesstrafe abgesehen und sich damit begnügt, die Übeltäterin aus der Stadt zu weisen.[4]) 1609 erkannte man gegen Thomas Dremblach von Rapperswyl, der in ein Haus eingestiegen und daraus ein Hemd, Tuch Geld und noch andere Gegenstände entwendet hatte, auf Galgen und begnadigte ihn dann, weil er

---

[1]) Urphedenbuch 1563.
[2]) Urphedenbuch 1700.
[3]) Kr. 1497.
[4]) Urphedenbuch 1559.

sich von der „zwinglich Ketzerei“ zum katholischen Glauben bekehrt hatte, zur Enthauptung.[1])

Diebstähle „bi nacht und nebel“ stellen sich, wie alle nächtlich verübten Delikte, als besonders schwere und hassenswerte Fälle dar. Überraschte der Hausherr den nächtlichen Dieb in seinem Hause, so durfte er ihn bußlos töten, wenn dessen Festnahme unmöglich war.[2])

2. Unterschlagung und Untreue.

Das Mittelalter hat einen selbständigen Deliktsbegriff der Unterschlagung nicht entwickelt. So auch in Überlingen. Zwar ist der Praxis der Ausdruck „underschlagung“ geläufig. Allein das diebische Behalten wird vielfach ebenso behandelt wie der Diebstahl und oft auch mit diesem Namen bezeichnet. Öfters wird die Unterschlagung auch als „Falsch“ charakterisiert und als solcher bestraft.

Im folgenden seien einige typische Beispiele aus der Praxis angeführt. 1482 bekennt Hans Decker, „das er ain axt in sinem schiff im hellgraben funden hab und dieselben darnach versetzt, und als er die axt wider gelöst und gesehen hatt, das min herrn zaichen uff der axt gewesen ist, so hatt er den helm aus der axt getan und dann die axt umb 22 ß verkoufft“; außerdem hat er noch einige Diebstähle verübt; er wurde begnadigt und schwur Urfehde.[3]) 1491 wurde Else Wüst im See ertränkt; sie hatte eine größere Anzahl Diebstähle begangen; ferner „haut si bi den becken an dem brotmarkt brot verkoufft und das gellt, so si daran gelöst, haut sie inen underschlagen“.[4]) 1493 hat einer ein Roß davon geführt und verkauft; „item, so er zu ziten Jakoben Stilern gelt gelöst, haut er im gellt underschlagen; item haut er Hansen Stilern zu Schaffhusen, dem er och gedient, zu zit, so er demselben gellt gelöst haut, by 2 Schilling ß underschlagen“; er wurde begnadigt und nach Abschneidigung seiner Ohren der Stadt verwiesen.[5]) 1503 bekennt Gorius Siebenschwarz: „so er in Mailand gelegen und herausgezogen seye, so hab im Jos. Hagmer und Jörg, sein Sun, ain verschlossen Brief, derselbig Jörg Hagmer und Benz von Owingen und noch ain junger gesell auch jeder ain Brief überantwurtet, dieselben habe er nun, so er herausgekommen seye, uffgebrochen und anfänklich in des

[1]) Urphedenbuch 1609.
[2]) St. I § 4.
[3]) Gesch. 1482.
[4]) Gesch. 1491.
[5]) Gesch. 1493.

Hagmers Brief ainen dicken Pfennig, in des Benzen Brief fünff münzen und in dem andern Brief ettlich wälsche silberne münzen erfunden, dasselbig Geld hab er im selben behalten"; ferner hat er noch einen anderen Geldbrief unterschlagen; obwohl er, „mit sollchem Falsch nnd mißbrauch eine andere Straf verwirkt" hatte, so wurde er aus Gnaden enthauptet.[1]) 1540 hat der Müller Brosi Sodin der Spend (Spital- und Spendfond-Almosen) von den Körnern, die ihm zum Mahlen gegeben worden sind, über seinen Lohn hinaus $4\,^1/_2$ Viertel Mehl „gestohlen und abtragen"; weiter hat er „ettlich Jar her" seinen Kunden von den Körnern und von dem Mehl nach und nach über seinen gewöhnlichen Lohn Körner und Mehl „gestolen". Strafe: Nicht nach der „strenge kayserlichen Rechtens" gestraft, sondern „den bürgerlichen Weg rechtens geübt", 200 Gulden Geldstrafe, Verlust der Fähigkeit das Müllergewerbe auszuüben, Ausschluß aus allen Zünften und Gesellschaften.[2])

Auf Pfandveränderung ruht Geldstrafe: „Wer dem andern ain pfant versetzt und dasselb pfant verändert än des willen, dem das pfant versetzt ist, der richt der statt 5 ß ℌ".[3])

Die spitälischen Gerichte bestrafen die Versetzung einer fremden Sache mit 10 ß ℌ.[4])

3. Anmaßung unbeweglicher Sachen.

Nach dem Schwabenspiegel ist es Frevel, wenn jemand ohne gerichtliche Ansprache sich eines in fremder Gewere befindlichen unbeweglichen Gutes unterwindet.[5]) Dieser Tatbestand ist auch von der Strafsatzung für das spitälische Gericht Sernatingen unter Strafe gestellt: „Wår der ist, der dem andern uf sin aigen oder lehen stelt, der ist 10 ß ℌ vervallen".[6])

4. Unerlaubte Besitzstörung

ist ebenfalls strafbar: „Swer dem andern sin aigen oder sin pfand verbútet, ierret er in darúber uf sinem aigen oder uf sinem pfand, der git den burgern zehen schilling, dem amman drie schilling und dem cläger drie schilling, als dikke, so er es tåt. Wår aber, das er sin logenti, so sol man in sin erzúgen oder sin reht darumb nemen".[7])

---

[1]) Kr. 1503.
[2]) Urg. 1540.
[3]) St. II § 131; St. IV Tit. 13 Ziff. 4.
[4]) G. LIV Tit. 7 Abs. 2.
[5]) Osenbrüggen S. 316.
[6]) G. XXX, Sernatingen Ziff. 6.
[7]) St. I § 81; vgl. St. II § 85; St. III § 41.

5. Beschädigung fremder Sachen.

Kein Delikt ist in den Satzungen so eingehend behandelt wie das der Sachbeschädigung. Der Tatbestand umfaßt die verschiedenartigsten Objekte und Handlungen. Die Handlung besteht bald in der Verschlechterung, bald in der völligen Vernichtung, bald in der Entwendung einer Sache. Zur letzteren Kategorie gehören namentlich die Feld- und Forstfrevel, bestehend in der Entwendung von Erzeugnissen des Feldes und des Waldes. Der Unterschied vom Diebstahl besteht teils darin, daß die Wald- und Feldfrüchte noch nicht vom Boden getrennt sind und daher noch nicht als selbständige Sachen betrachtet werden, teils darin, daß man solche Gegenstände als noch nicht im Besitze des Beschädigten befindlich erachtet. Lagern die Früchte bereits vom Boden getrennt und fertig zur Heimfuhr in Feld und Garten, so liegt Diebstahl vor.

Qualifiziert ist das Delikt, wenn es bei Nacht begangen wurde. Daher steht auf dem „schad bi nacht" stets die doppelte Strafe.

Hinsichtlich der Entwendung von Feld- und Gartenfrüchten ist der Unterschied von „redlicher schad" und „nit redlicher schad", welch letzterer dem modernen Mundraub nahekommt, bemerkenswert. Nur der „redlich schad" ist strafbar. Entsprechend altgermanischer Rechtsanschauung, daß der auf den gewöhnlichen Wegen durch die Felder gehende Mann oder der Wanderer auf der Straße von den Früchten, welche die Natur wachsen läßt, so viel nehmen und essen darf, um seinen Hunger damit befriedigen zu können,[1]) bestimmt St. II § 37: „wo ain frow oder ain man, jung oder alt, wandlet oder gaut gewonlich weg, die nit verzunt sind, ob da jeman wäre, der ops under ainem bom ufhübi ze essen und daz äss, ald ob aines ainen truben oder zwen an ainem fürgän abbräch, und die ouch uss der hand ungefarlich äss, also, daz er weder ops noch truben gefarlich in die ermel oder sek ald ander behaltnüsse nit lege noch hintrag, daz sol nit redlicher schad haissen, und ist nieman gebunden, daz ze rügen".[2]) Wenn dagegen jemand „dem andern an semlichen gewonlichen wegen oder anderswa sin ops oder sin truben, ald anders das sin abgewinnet, ufliset, schütt, schlecht oder wirfet, und daz behalt und hintreit, oder anders damit gefert, denn vor ist beschaiden, daz haisset redlicher schad und sol man darumb rügen".[3])

---

[1]) vgl. Osenbrüggen S. 350.
[2]) St. II § 37.
[3]) St. II § 39.

Im einzelnen sind folgende Arten der Sachbeschädigung hervorzuheben:

a) **Das mutwillige Abhauen der Bäume, das Aushauen, Herausreißen oder Verbrennen fremder Reben in der Absicht, dem andern Schaden zuzufügen.** Derartige Schädigungen waren früher gewöhnliche Fehdehandlungen und im Falle rechter Fehde straflos. Bei der großen Bedeutung des Wein- und Getreidebaues für Überlingen, dessen Wohlstand und wirtschaftliche Existenz geradezu von diesem Erwerbszweig abhing, konnten im öffentlichen Interesse solche Schädigungen nicht geduldet werden. Immerhin war der Umstand, ob der Schaden auf Grund angesagter Fehde verübt wurde, auf die Art und Höhe der Strafe von Einfluß. Ohne vorherige Widersage wird das Delikt mit Enthauptung bedroht; hat jedoch der Schädiger „widersait", also die Fehde vorher angekündigt, so muß er lediglich „die grossun oinung" (40 ℔ ß) zahlen und dem Beschädigten „sine schaden abtůn".[1] Nach Einführung des ewigen Landfriedens findet die Fehde keine Berücksichtigung mehr. St. IV sieht arbiträre Strafe vor.[2]

b) **Feldfrevel und sonstige Sachbeschädigungen.** Darunter fällt namentlich die Entwendung von Feld- und Gartenfrüchten. Nach dem älteren Stadtrecht zahlt derjenige, welcher dem andern „nahtes sin zun brichet, oder swer den andern nahtes ungetrúlich schadgot in sinen garton, an sinen rebon, an sinen bomen, an sinen winbern, oder an sinen krútern", der Stadt 3 ℔ und dem Amman 3 ß. Wer dem andern „nahtes sin venster zerbrichet oder in mit dehainer serunge unrůwig machot," zahlt an die Stadt 1 ℔ ß und an den Amman 3 ß. Wer „den andern schadgot tages in sinen wingarten oder an den vorgenanten dingern" richtet, der Stadt 10 ß ß, dem Amman und dem Beschädigten je 3 ß und hat außerdem dem letzteren den Schaden doppelt zu ersetzen (zwigulten).[3]

Wer „in des andern garten oder an den wegen, ald in den gassen haltet oder graset", hat nach St. II § 38 der Stadt 5 ß ß Strafe zu zahlen und dem Beschädigten Schadensersatz zu leisten; hat der Schädiger kein Geld, so haben dessen Meister, Dienstherr oder die Eltern für Strafe und Schadensersatz aufzukommen.[4]

---

[1]) St. I § 63 Abs. 1; St. II § 65; St. III § 60; s. auch oben S. 66 Anm. 1.

[2]) St. IV Tit. 34 Ziff. 5: „Wer dem andern seine Reben oder Bäume aushawet, außreißt, ald muthwilliger Weis verbrend, oder sonsten daran Schaden zufüegt, es seie inn- oder außerhalb des Etters, der solle nach seinem Verbrechen gestrafft werden".

[3]) St. I § 28; vgl. St. II §§ 33—36; St. III §§ 51—58; St. IV Tit. 34.

[4]) Ebenso St. III § 55 und St. IV. Tit. 34 Ziff. 4.

Das Abreißen oder Herunterziehen der Blüten von den Bäumen kostet ebenfalls 5 ß ₰.[1])

Wird ein Gast, „er sie dienstknecht, dienstmagd oder sonst usslüt", bei der Begehung von Feldfreveln betroffen, so ist er der doppelten Strafe verfallen.[2])

Als im 16. Jahrhundert die Feldfrevel allzu sehr überhandnahmen, führte der Rat neben den Geldbußen noch Ehrenstrafen ein, von denen namentlich Pranger, Fußeisen und Geige zu erwähnen sind.[3])

Zur Verhütung und Bestrafung der Feldfrevel ist jeder Bürger bei seinem Bürgereid verpflichtet, wahrgenommene Schäden zur Anzeige zu bringen.[4]) „Wer ouch, daz jeman den andern an schaden sâch, und der das nit rügti, alz vor ist beschaiden, wä sich daz erfündi, der wird darumb gestráfet alz umb ain mainaide, wann diss gebotten ist zetänd bi dem aide".[5])

Die Zerstörung oder Beschädigung von Epitaphien, Tafeln, Bildnissen oder Grabsteinen auf dem Gottesacker wird mit einer Strafe von 5 ℔ ₰ geahndet. Für die durch die Jugend verübten Schädigungen sind die Eltern haftbar.[6])

c) Holz- und Forstfrevel.

Auch bei den Holz- und Forstfreveln ist der Nachtschaden doppelter Strafe würdig. Zweifache Strafe trifft ferner denjenigen, der sich an bereits gehauenem Holz vergreift, das noch im Walde lagert. Für die Höhe der Strafe ist die Art und Zweckbestimmung des Holzes von Bedeutung; eichenes Holz ist strafrechtlich geringer bewertet als das buchene und tannene; die Entwendung von Zimmerholz wird höher bestraft als die von Brennholz. Strenge Strafe ruht auf den an Früchte tragenden Bäumen verursachten Schäden. Die Strafen bewegen sich für die einzelnen Schadensfälle von 3 ß ₰ bis 10 ℔ ₰. Dem Beschädigten ist Schadensersatz zu leisten.[7])

6. Verbotenes Jagen und Fischen.

Die verbotene Ausübung der Jagd ist mit Stadtverweisung, Geld-, Gefängnis- und Leibesstrafe bedroht. Die Schadenstrafer- und Wettgelder-Ordnung bestimmt: „Wiewohl herrn burger-

---

[1]) St. III § 56.
[2]) St. II § 45.
[3]) R. Bd. 16 Abt. 1 Bl. 257.
[4]) St. II § 36 und St. III § 61.
[5]) St. II § 44.
[6]) Schadenstrafer- und Wettgelder-Ordnung § 37 (G. S. 377).
[7]) St. II § 127; vgl. St. III §§ 59, 142.

maister und rath dißer deß hail. röm. reichs statt Uberlingen zuo verschiedenen mahlen ihre burgere ganz trewherzig und vätterlich verwahrnen und ermanen laßen, sich deß wildprettschießens und hinwegnemmens gänzlich zuo müeßigen und zů enthalten, so befindet sich doch im widerspil, das solches von tags zuo tags, je lenger je mehr, verüebt und getriben würdet und die genachparte und angrenzende forstherren in ihren försten und waldungen allso angegriffen werden, das täglichs bei ehrngedachten herrn burgermaister und rath so mündtlich so schriftliche vilfältige clagen vor- und angebracht, auch gar etwelche wildprettschützen namhaft gemacht werden. Dahero auch vorderist ain ersamer rath wie zuogleich ain ganze ehrliebende burgerschaft in höchste gefahr, verschimpfung und spott gesetzt würdet. Selbigem nun vorzůkommen und nach moglicheit zuo steuern, so laßen oftehrngedachte meine gepietende herrn burgermaister und rath jedermeniglichem nochmahls und zum letsten wolmaintlich ermahnen, sich vorangeregten wildprettschießens (es seiend röher, hürsch, schwein und dergleichen) gänzlich zů enthalten und deßen in rhuo zů sein; dann da jemands diße warnung und verpott verächtlich in wind schlagen, und darwider sich vergreifen, und wildprettföllen hierein oder anderer orten tragen, füehren, verkaufen, oder selbsten verzehren und deßelbigen verkundtschaft werden sollte, der oder dießelbigen sollen alßbalden mit weib und kindern von und auß der statt und dem burgerrecht gewißen und diejenigen, so dergleichen wildprett, wenig oder vil, den schützen abnemmen und kaufen, wie zuogleich, die ihnen daßelblig über See oder andern ort wüßentlich füehren, ieder umb die ainigung, das ist 40 ß ℌ, unnachläßlich abgestrafft werden; fahls aber ainer solche gesetzte geltstraff zuo bezahlen nit in vermögen hette, will ain ersamer wolweißer rath schwehre thurn oder andere leibstraff darfür anzuosehen und fürzunemmen vorbehalten haben".[1])

Hinsichtlich des verbotenen Fischens bestimmt die Schadenstrafer- und Wettgelder-Ordnung: „wellicher burger oder michimann ohne erlaupt in der Aach, gemainer statt vogtei zůgehörig, deßgleichen in dem Mülbach vischet, ist die straff ain phund phening".[2])

7. Hehlerei.

Während die meisten Rechte des deutschen Mittelalters den Hehler dem Stehler gleichstellen und ein selbständiges

[1]) Schadenstrafer- und Wettgelder-Ordnung § 58, G. S. 581.
[2]) Ebenda § 40, G. S. 578.

Delikt der Sachhehlerei nicht kennen, hat das Überlinger Strafrecht die Hehlerei zu einem besonderen Deliktsbegriff gestaltet.

Die Handlung besteht im Kauf oder in der Pfandnahme gestohlener oder geraubter Sachen und wird nicht mit dem Galgen, sondern mit Geld gestraft. St. I § 30: „sweli rŏp kŏfen, oder in phandes namen úschit daruf lihent, und in behabent, die rihtent der stat drú phunt und dem amman dri schilling“.[1])

Natürlich darf der Hehler am Diebstahl oder am Raube selbst nicht beteiligt sein, da er sich sonst der Mittäterschaft oder Beihilfe schuldig macht.

Ein Fall vor der Carolina ist in den Quellen verzeichnet. 1495 bekennt Gretha Decker, „das ir tochter Anna Deckerin einer frowe, genannt märgelin, ein stucken gestolen hat, und hat si, Greth Deckerin, gewißt, das ir tochter die stucken gestolen het; und hat dise frow Gretha Deckerin die stucken gen Stockach tragen und die umb 1 ℔ ₰ verkofft“. Noch mehrere derartige Hehlereien und auch einige Diebstähle hat sie begangen. Sie schwur Urfehde und wurde aus der Stadt gewiesen.[2])

8. Wucher.

Das ältere Stadtrecht hat über den Wucher keine Bestimmungen getroffen. Nach St. II § 106 richtet derjenige, der „dehain pfundwucher lichet“, für jeden Übertretungsfall der Stadt 5 ℔ und dem Amman seine Gebühr. St. III § 125 normiert: „Bei wöllichem offenlicher wucher erfunden, und er deß überwunden wiert, das der der statt auch 20 ℔ ₰ unableßlich zů bezahlen verfallen sein söll. Es möchte auch sollichs iemands so gefarlich bruchen, ain rat behalt im sein straff gegen denselben in allweg bevor“.

Als Wucherer *κατ' ἐξοχήν* galten die Juden. St. III § 69 bestimmt daher, „das sich nu fürohin dhain burger mer hinder kain juden verschreib, weder mit noch one versatzung ligender noch varender güter“; die Übertretung dieses Gebots zieht den Verlust des Bürgerrechts und 1jährige Stadtverweisung nach sich, und auch nach Umfluß eines Jahres darf der Verbannte die Stadt nicht betreten, er habe denn zuvor 30 ℔ an dieselbe bezahlt; auch die Juden trifft harte Strafe. Das Verbot des Paktierens mit Juden wurde schließlich auf alle Rechtsgeschäfte jedweder Art ausgedehnt. Allein diese harten Straf-

[1]) Ebenso St. II § 115 und St. III § 132.
[2]) Gesch. 1495.

bestimmungen scheinen nicht imstande gewesen zu sein, den Abschluß von Darlehnsgeschäften zwischen Juden und Bürgern zu verhindern, worauf spätere Verordnungen schließen lassen.[1]) Auf die Beschwerden und Vorstellungen der Überlinger, „das die juden, so in irer art gesessen, mit iren wucherlichen anlehen und handlungen vil irer statt unterthanen und hindersessen verderbt, auch von heuslichen ehren, weib und kindern gebracht, und des noch täglich in übung stüenden", erteilte Kaiser Karl V. im Jahre 1547 der Stadt Überlingen das Privileg, „das nun hinfüro ainicher jud, oder jüdin den burgern, underthanen und hindersessen der obberüerten statt Überlingen und in derselben obrigkait und gepiet gesessen, ferrer nichts leihen, noch ainich pfand, verpflichtung, verschreibung oder schuldbrief auf kain unbeweglich oder ligende hab und güeter nit nemen soll, in gar kain wege. Wa aber solches hierüber beschehe, und der gemelten von Überlingen burger, unterthanen und hindersessen hierumb an ainich hof-, statt- oder landgericht fürgenommen, geladen, daselbst beclagt, und mit acht oder in ander weg wider si gehandelt, procediert und geurtailt würdt, so wöllen wür doch aus berüerter unser kaiserlichen macht, das solches alles und iedes craftloß, nichtig und unpündig sein, auch die von Überlingen, unangesehen solcher acht, urtail und erkantnus nicht desto weniger solche ire burger, unterthanen und hindersessen in irer stat, derselben obrigkait und gepiet one alle entgeltnus, schaden und nachteil enthalten sollen und mögen von allermeniglich unverhindert".[2])

Gegen den Handels- und Getreidewucher wenden sich mehrere Satzungen. Wer einem andern Wein, Korn oder sonstige Sachen verkauft und die verkauften Waren wieder zurückkauft, verfällt einer Strafe von je 5 ß an die Stadt und den Amman.[3]) Desgleichen ist die Gewährung von Darlehen zwecks Verkaufs der eigenen Waren mit einer Strafe von 5 ß bedroht.[4]) Harte Strafe an Geld und event. auch Stadtverweisung steht auf der wucherlichen Spekulation mit Wein und Getreide.[5]) Die „Ernewerte Kornordnung" bestimmt: „item es soll auch meniglich im kaufen beschaiden sein und nit frävenlich einfallen, damit dest fürter aufschlag verheut werde; dann wölcher durch sein unbeschaidenhait etwas nachtails am markt verursachen würd,

[1]) vgl. G. S. 429 f., Ratsverordnung v. 25. 7. 1553; ferner G. S. 583 ff.
[2]) G. S. 385 f.
[3]) St. II § 107.
[4]) St. II § 108.
[5]) vgl. St. I § 20; St. II § 27; Beilage z. St. II § 18; St. III § 120; ferner G. S. 414; St. IV Tit. 25 Ziff. 2.

den werden meine herrn hertiglich darumb straffen".[1]) Nach der Grethordnung vom Jahre 1649 soll das zu Spekulationszwecken aufgekaufte Korn konfisziert werden, oder der Spekulant zahlt als Strafe den Wert desselben an die Stadt.[2])

9. Schuldhafter Vermögensverfall und Verschwendung.

Nach St. II § 129 soll den Bürgern, „so sich ains leichtvertigen wesens halten, bösen gesellschaften anhangen, und das ir ..... mit üppigen schneden frŏwen, spilen, zůtrinken, oder in ander weg unnützlich onwerden und verthůnd, in krieg lŏfen, teglichs in wirtsheusern und trinkstuben ligen und in ander weg handlen, das der erberkait nit zůstat", die Verwaltung ihres gegenwärtigen und künftigen Vermögens entzogen und es sollen dieselben von der Obrigkeit bevogtet werden. Der Vogt hat das Vermögen eines solchen unnützen Verschwenders an sich zu ziehen und zu verwalten und dem Bevogteten nur so viel zum Unterhalt zu geben, als seinem Stande angemessen ist. Verfügungen hinter dem Rücken des Vogtes sind ungültig.[3])

Der Verschwendung und Überschuldung suchen auch die Strafbestimmungen gegen die Trunksucht und gegen das verbotene Spielen entgegenzuarbeiten. Aus dem gleichen Grunde sind allzu verschwenderische Festlichkeiten und Gelage bei Strafe verboten. Schon St. I § 56 gebietet bei Strafe von 10 ß ₰, „das nieman zen haim brutloft me sol han denne zwainzig schùsla". Diese Bestimmung erweiternd hat die Ordnung der Hochzeiten und Schenkinen vom Jahre 1559,[4]) von der Erwägung ausgehend, daß „in haltung der hochzeiten, deßgleichen schenkinen, auch laden und berüffen zůr hochzeit und sonst in mererlei weg grosser mißbrauch, überfluß und unmessigkeit eingerissen, dardurch je ains das ander zů nachtail und schaden gefüert", zur „abstellung söllicher unmessigkait, prachts und unnötigen überfluß" bis ins kleinste vorgeschrieben, „wie es mit ladung, anzal der personen und tisch, auch gaaben zůr hochzeit, deßgleichen den offen und beschlossen hochzeiten, und sonst von sollicher sachen wegen in deß hailigen römischen reichs stat Uberlingen gehalten werden soll". Die Übertretung der Verordnung seitens des Bräutigams und der übrigen Personen, „so ime die hochzeit gehalten, es seien vatter, můtter, schwester, schwiger, vögt und pfleger oder ander", wird mit 10 ß ₰ bestraft. Den gleichen

[1]) G. S. 417 f.
[2]) G. S. 621 ff.
[3]) G. S. 86 f; vgl. ferner St. III §§ 75—78.
[4]) G. S. 499 ff.

Bestimmungen unterliegen die Primizfeiern, die geistlichen Hochzeiten und andere Gastungen. Keine Kindbetterin darf bei Strafe von 3 ß ℔ bei „beseheten nit über ain tisch mit frawen halten, auch gar dhain ander essen, weder warm noch kalt, sulz noch kalt proteß, dann allain wein, brot und käß, und ob aine will, gebachne aierflädlin, aber sunst gar nichtzit anders geben". Ferner sollen „die herrnwiert und gastgeben .... uf ain malzeit weder zů imbis noch zů nacht, nit mer dann vier trachten oder richten, darzů auch ain käß, geben und ufsetzen, auch die göst mit bezalung der mäler jederzeit leidenlich und zimblich halten; doch graven, herrn und vom adel hierinnen ußgeschlossen, wo dieselben etwas mehreres und weiters begern, dann hieoben von trachten gesetzt, gegen denen wissen sich die herrnwiert und gastgeben nach ains jeden stand, wesen, mit fürstöllung mehren trachten, auch besserm speis und trank der gebür zů erzaigen, darinnen inen dann nit mas gegeben sein. Doch sollen sich die herrnwiert und gastgeben sauberer und lustiger trinkgeschirr, schisslen, thäller, tischtüecher und zweheln befleissen".

Bestrafungen wegen Verschwendung und schuldhafter Überschuldung kamen öfters vor. Man liest von Geld- und Gefängnisstrafe, Stadtverweisung und Ehrenstrafen, namentlich Wirtshausverbot. 1494 kam Hans Müller von Waldsee ins Gefängnis, weil er sich unterstanden hatte, „das sin mit spil und bi nacht und tag siner husfrowen und kinder zů mangel ir lipsnarung zů vertůnd". Er schwur Urfehde, „das er fürohin weder in die trinkstuben noch gåsselierer húser zum win nit gan sólle; doch uff sins zunftsmaisters schenken mag er gen".[1]) Im gleichen Jahre wanderte Jörg Hätzler von Katzensteig in den Turm, „darumb das er ain dirnen an im gehept", dieselbe unterhalten, seine Ochsen und seine übrige Habe veräußert und ein leichtfertiges Leben mit der Dirne geführt habe. Nachdem er auf Wohlverhalten aus dem Gefängnis entlassen worden war, hat er gleichwohl von der Dirne nicht gelassen und wurde wiederum eingetürmt. Bei seiner abermaligen Entlassung aus dem Gefängnis schwur er Urfehde, weder liegende noch fahrende Güter mehr zu veräußern, im Notfall nur mit Rat und Hilf des Vogts zu Ittendorf und des Ulrich Schlatter daselbst, ferner eine Meile wegs weit und breit von Katzensteig nicht zu gehen ohne Wissen und Willen der beiden Genannten.[2]) 1563 erlangte der Bürger Ludwig Gerwig, der wegen „unnützlicher Verschwendung" seines Vermögens zu ewigem Gefängnis eingekerkert war, an-

[1]) Urfeh. 1494.
[2]) Ebenda.

läßlich der Anwesenheit des Kaisers in der Reichsstadt durch Begnadigung die Freiheit wieder.[1])

10. Fälschungsverbrechen.

Das ältere Stadtrecht bestimmt: „ . . . swer vålschit etwas, an dem der vålsche schinbår ist, swie es binemmet ist; wirt ieman überzúgot der vorgenanten mistat . . ., der riht der stat drú pfunt und dem amman drú phunt; der sol in vierzehentagen us der stat varn und sol jar und tag vor der stat sin."[2]) St. II § 15 bestraft denjenigen, der „ainen valsch begåt, mit welcherlaig ding daz ist," mit 40 ℔ ß und Aberkennung der Fähigkeit, Mitglied des Rats und des Gerichts zu sein und läßt darüber hinaus je nach der Schwere und Bosheit der Tat arbiträre Strafe „an lib und an gåt" zu.

Der „valsch" bedeutet keinen bestimmten Verbrechensbegriff, sondern ist die allgemeine Bezeichnung für eine ganze Reihe von Deliktstatbeständen. Wenn Osenbrüggen[3]) sagt, daß „das Falsch der allgemeine Begriff war für die rechtswidrige Täuschung zum Nachteil anderer, wo ein Falsches gesetzt wird, als wäre es das Wahre, sei es durch den Gebrauch der falschen Münze oder die Vorspiegelung unwahrer Tatsachen," so darf dieser Satz auch für das Überlinger Strafrecht angewendet werden. Im einzelnen lassen sich folgende Arten des „valsch" unterscheiden.

a) Betrug.

Die in Bereicherungsabsicht durch Täuschung bewirkte Vermögensbeschädigung weist die mannigfaltigsten Begehungsformen auf.

Nach St. II § 139 verfällt derjenige, der ein liegendes Gut „zwifalt versetzt" und in der nachfolgenden Versetzung die erstere verschweigt, einer unablässigen Strafe von 20 ℔ ß; im Unvermögensfalle soll ihm die Hand abgeschlagen werden; wer seine versetzten Güter ohne Wissen und Willen desjenigen, dem dieselben verpfändet sind, verkauft und den Erlös nicht an die Pfandgläubiger zu deren Befriedigung abführt, sondern für sich verwendet, soll ohne alle Gnaden ertränkt werden. Wer seine beweglichen Sachen, die versetzt sind, ohne Wissen und Willen des Pfandgläubigers verändert, zahlt eine Strafe von 5 ℔ ß[4]).

---

[1]) Urphedenbuch 1563.
[2]) St. I § 6.
[3]) Osenbrüggen S. 329.
[4]) St. II § 131; vgl. St. IV Tit. 13 Ziff. 4.

In der Praxis ist die regelmäßige Strafe des Betrugs das Ertränken im See. In Begnadigungsfällen liest man Geld-Freiheits- und Ehrenstrafen. Aus dem Jahre 1492 dürfte folgender Fall interessieren: „Als ... Heinrich Hübler dem alten Ansenmann ain hafft an seiner varend hab getan hat, so hat der jung Ansenmann des wöllen versprechen als sin aigen gůt und an recht anzeigt einen besigelten koffbriev vom alten Ansemann wysende, daz er sinem son alle sin varend hab und gůt umb 15 ℔ ß zů koffen geben und in mit barem gelt bezalt, und aber der jung Ansenmann in miner herrn vängknus bekent hat, daz der koffbriev mit unwarhafftig böser listigkeit gemacht ist, dadurch der Hübler siner rechte betrogen würd; er hab och die 15 ℔ ß lút des koffbrieffs sinem vatter nit bezalt"; Urteil: „daz der besigelt koffbriev gebrochen und unnütz gemacht werd."[1]) Nicht uninteressant ist auch folgender Fall aus dem Jahre 1511. Michael Brunner von Winterthur hatte „mit unwahrhait fürgeben," er sei, als er von Ottenwald herauf „einem erb nachgezogen" und in die Grafschaft Nellenburg in Senntenhard gekommen sei, daselbst beraubt worden, wobei ihm 42 Gulden abgenommen worden seien; diese unwahre Behauptung habe er aufgestellt, „im selbs zu aignem nutz uß vermuten und dem willen, das er damit gemeint hab, gemaine aydtgenossen zu bewegen, von seinetwegen zu handeln, soviel, das im die zweiundvierzig Guldin, wiewohl die nit genommen worden sind, sollten gegeben werden"; damit habe er sich aber nicht begnügt, sondern er habe sich „hie zu Überlingen hälingen ain briefly hineinschreiben lassen, als ob im das Geld an dem Ort, da er das erb eingezogen hat, worden ... wäre, damit er sin unwarhaft fürgeben zu bedecken und also betrüglich zu erstatten fürgenommen, dadurch er gemaine Aydtgenossen bewegt hab, daß sie uff sin unwarhaft beclagen ettlich schriften an Sr. kays. Mayestät und ander Ort haben ußgehen lassen, und wol darauf gestanden, daß uß sollichem Betrug und Lug gemainem Land treffenlicher schad und beschwärden erwachsen wäre"; um „sollich betrügliche unwahrhafte swerliche mißhandlung" wurde der Delinquent im See ertränkt.[2]) 1533 hat der Bürger Urban Spaltenstein an die Stadt Markdorf 9 Jaucherten Holz und einem dortigen Bürger 11 Stück Reben verkauft, wobei er verschwieg, daß diese Sachen bei den Frauen des Gotteshauses zu Skt. Peter in Konstanz „versetzt und verschrieben gewest und noch sind". Auf Fürbitte

[1]) Gesch. 1492.
[2]) Kr. 1511.

wurde ihm „Gnad und barmherzigkait mitgeteilt," die peinliche Strafe erlassen und lediglich ein Jahr die Stadt verboten.[1])

Betrug durch Angabe eines falschen Namens, Simulierung von Krankheiten u. dergl. sowie Zechprellerei kamen öfters vor. 1490 wurde einer im See ertränkt, der unter Erzählung von erdichteten Geschichten Geld für fromme Zwecke zu sammeln vorgab und dadurch die Leute „umb vil geltz betrogen" hatte.[2]) 1508 ertränkte man den Hans Metzger von Mülingen, der bekannte, er „hab ain wachsin Bild genommen und ain wayß huben uffgesetzt und sey also in die stadt für die laden gangen, und hab umb Skt. Valentins willen und als ob er mit Sankt Valentins krankhait beladen gewesen sey, gebettelt, hab aber solche Krankhait nye gehabt und deßhalb Falsch und Trug gebraucht; item, so hab er sich zu Hüfingen genant Hans Metzger von Stockach; item er hab gezert zu Konstanz zur Tanne, sey er der wirtin mit 6 Kreuzern hinweggegangen, die er verzert hat."[3]) 1568 wurde Sebastian Schneider gehenkt, der mit einem herumziehenden Weibe mehrere Diebstähle begangen hatte; unter anderem bekannte er, seien sie in ein Dörflein gekommen und hätten 6 bis 8 Tage dort gelegen und gezehrt, seien der Wirtin ca. 6 oder 8 Schilling ß schuldig geworden „und darnach haimlicher Weise davon gegangen".[4]) Die meisten Betrüger und Bettler rekrutierten sich aus der großen Zahl der landfahrenden Leute. Der Rat führte eine Liste, in welcher die gewerbsmäßigen Bettler und Betrüger aufgezeichnet waren.[5])

---

[1]) Urg. 1533.
[2]) Gesch. 1490.
[3]) Kr. 1508.
[4]) Urphedenbuch 1568.
[5]) z. B. „Hans von Ulm, der tragt 2 halb hosen und ain roten rock und bettlet an den übeln tanntz, und hat den nit;

Item Michel von Augspurg, der hat nit mer dann ainen arm, der annder ist im by dem lyb ab; ist gewesen ain vischer, tragt ain grawen rock und hat ain sün und sunst 2 knaben, die mit im loffen, die lert er diese übele hanndwerckh;

Item, das truncken Wolflin von Saltzburg ist ain starcker, langer man, tragt ain grawen, zerhaderten rock und bettelt an die fallenden sucht und die hat er;

Item Hans von Koffbüren tragt ain schwartzen rock und ain schwarz pirret, 2 halb hosen, ist jung, hat ain wyb und 3 kind und bettlet allein einem armen armen man;

Item Jörg von Kempten, ain langer, dürrer man, tragt ain grawen rock und zwilche hosen, hat ain schwarzen schennckel, und bettlet an Sannt Anthonis rach, und gebrist im nichtz, und diser ist der geselschafter ain anfennger und hoptmann;

Item Hans Lebzelter von Augspurg, ain lannger, junger man, hät wyb und kind, tragt ain grăwen manntel und ain schürtzling, bettlet an des Isidors Stain und an Sannt Valentins, hat der entweders;

Betrügerische Übervorteilungen und Vorspiegelungen beim Kauf sowie die Übertretung der zum Schutze der Käufer gegen Übervorteilungen gegebenen Vorschriften und der marktpolizeilichen Bestimmungen unterliegen strenger Strafe. 1479 hat Wolfgang von Konstanz in mehreren Fällen beim Verkauf von Wachs den Käufern zu wenig zugewogen; „wiewol durch sollich sin missetat er verschult hat, damit mit recht nach kayserlichen rechten zů sinem lyb und leben gericht mocht worden sein," so hat man ihn aus Gnaden nur mit Geld gestraft.[1])

Damit sich niemand auf Kosten des anderen bereichern könne, sind nicht nur die Marktpreise für Wein und Getreide, sondern auch die Verkaufspreise der Nahrungsmittel für Wirte, Bäcker, Metzger usw. bis auf das kleinste Maß obrigkeitlich festgesetzt. Es ist genau vorgeschrieben, wie viel am Wein und Getreide verdient werden darf. Verkauf zu höheren als den obrigkeitlich bestimmten Preisen wird als Betrug und Falsch

---

Item Hanus von Bregenntz, bettler an Sannt Kŭrin, hat des nit, ist ain starcker, bruner man, tragt ain schwarzen küttel;

Item Hanus Hutmacher von Landshut, tragt ain liny küttel und 2 graw hosen und bettlet gen sich;

Item Hans von Memmingen, hät ain grawen rock an und schwartz hosen, und hat Sanck Kŭris rach, daran bettlet er;

Item Peter von Ranungen ist schwarz, hat ain schwartz schottat har und bettlet gen Wolffgang ins Payerland;

Item Hanus von Nŭrenberg, ist rotfarb mit beschorenem Kopf, tragt ain plauern rock und schwarz hosen, bettlet uff sannt Barbara;

Item Hanns von Krümbach tragt leny hosen und ain schwarzen kittel, daran er die ermel herŭss stöst, hat die fallenden sucht und bettlet:

Item Hanns Schmid, ain Schmidknecht von Mundrichingen, tragt schwartz hosen, ain schwartz pirret und ain wyssen kittel, bettlet an die fallenden sucht, hat er nit;

Item Michel von Wangen, ain fantast bettler, hat priesterlich klaider an und ain bettbüchlin, kan wol schryben und lesen, und hat ain platten geschoren, als ob er ain priester sy, und ist nit;

Item Hanns von Schemberg, tragt ain silbris Krŭtz und ain meßbůch und sanct Valentins piltnůs mit imme und legt das für sich, bettlet an die fallenden sucht, und hat die nit;

Item Hanns von Regensburg, der hat ain schwartzen bart, und ain schwartz kruß här, hat ain Loch in ainem schenkel, Sanct Kŭris rach, daran bettlet er;

Item Hanns Scherer von Innsbrŭckh, hät ain rots bertlin, tragt ain wyssen kittel und groß ermel, darin er das brŏt stößt, bettlet an sannt Valentin und hat den nit;

Item Christan von Wangen ain klains köfferlin, hat 1 wib und 2 kind;

Item Michel Schuhmacher von Ysne, ist ain junger schwartzer knecht und ain hailgen bettler;

Item Michel von Schungen, bettlet uff sannt Barbara, tragt ain schwarzen rock, ist mittelmeßig lang und brun farb; usw. (Gesch. um 1480).

[1]) Gesch. 1479.

mit Geldstrafe bis zu 40 ℔ und mehr sowie mit Stadtverweisung bestraft.[1]) So hatte der obengenannte Müller Brosi Sodin seinen Kunden, die ihm „kornen zu kauffen bevolhen, vilmalen bey den geringsten und mittlen Käuffen Kornen gefasst" und sich „darnach solch Kornen bey den höchsten käuffen bezalen" lassen.[2])

Wer in betrügerischer Absicht und um für minderwertiges Getreide höhere Preise zu erzielen, gutes und minderwertiges Korn derart durcheinander mischt, daß er den Sack unten und in der Mitte mit minderwertigem, oben mit gutem Korn füllt, um dadurch den Käufer zu täuschen, dem droht außer der hierfür bestimmten Geldstrafe noch die Konfiskation des Kornes; die Kornmesser sollen „so oft und dick si am messen diesen gfar und Betrůg befinden, ain viertl solchs Korns nemen und in den Kästen, so man hierzů ze machen bevolhen hat, schüten; wölch Korn darnach der spend zůgehörn und volgends von den geordneten spendpflegern armen leutten außgetailt und gegeben werden soll".[3])

Den Müllern ist es „bei verlierung leibs und guots" untersagt, das ihnen zum Mahlen gebrachte Getreide zu „netzen", um ein größeres Gewicht des gemahlenen Mehles und dadurch einen betrügerischen Gewinn zu erzielen.[4]) Schwere Strafe trifft ferner den Müller, der höheren als den gesetzten Lohn nimmt.[5]) Namentlich sind betrügerische Manipulationen der Bäcker mit empfindlichen Geld- und Ehrenstrafen geahndet, und eine wachsame Kontrolle sorgte dafür, daß die vorgeschriebenen Brottaxen eingehalten wurden.[6])

b) Steuer- und Ungeldhinterziehung.

Jeder steuerpflichtige Einwohner Überlingens hatte der alljährlich zusammentretenden Steuerkommission den Wert seines steuerpflichtigen Vermögens zum Zwecke der Steuerveranlagung anzugeben.[7]) Schwere Vermögens- und Ehrenstrafen hatte zu gewärtigen, wer durch Steuerhinterziehung und falsche Fatierung seines Vermögens die Stadtkasse zu betrügen sich unterstand. Das ältere Stadtrecht bestimmt: „Wer der ist, der an der stür unredlich und ungerecht funden wirdt, was der mere hăt, dann er verstürt hăt, das alles sol ain răt im nemen an die statt.

[1]) G. S. 415; St. IV Tit. 25.
[2]) Urg. 1540.
[3]) Ernewerte Kornordnung, Geier S. 416 ff.
[4]) G. S. 262, Mehl- und Mühlschauereid.
[5]) G. S. 100.
[6]) G. S. 206 f.
[7]) Steuerordnung, Geier S. 535 ff.

Und ist der tode, so sol man es sinan erben nemen. Lebet aber ain sölicher, so sol er ain erloser man haissen und sin, und sol an rät noch an geriht niemermere komen, und sol nieman weder gůt noch schad sin, und sol dennoch an grossem und klainen rät stan, wie man in fürbas straffe und bůsi".[1])

Bestrafungen wegen falscher Fatierung kamen öfters vor. 1490 wurde der Ratsherr Mathias Mülhaim angeklagt, „er hab sich auch an der geswornen stür so er uff dis jar verstürt hab, hat er 200 ℔ an varend hab minder verstürt, dann an siner macht erfunden ist varender hab"; er wurde „gestrafft umb 4 ℔ ß und das er zehen jar weder an großen noch kleinen rät nit gesetzt sol werden".[2])

Die wichtigste der Überlinger indirekten Steuern war das Weinungeld, eine den Wirten und „allen die vom zapfen schenken" in der Stadt und Landschaft auferlegten Weinverbrauchssteuer.[3]) Hierzu kam noch als einträgliche Steuer der Kornzoll. Wer den Wein nicht versteuert, ist einer Geldstrafe bis zu 5 ℔ ß verfallen.[4]) Die Geselierwirte dürfen keinen Wein anders als in Gegenwart der beeidigten Unterkäufer kaufen. Abmachungen mit dem Verkäufer, wie Nachlaß am Kaufschilling, „eergeld" an die Frauen und Mägde, um den eigentlichen Kaufpreis pro forma herabzusetzen, den Unterkäufer über die wirkliche Kaufsumme zu täuschen und dadurch weniger Ungeld zahlen zu müssen, sind bei Strafe von 5 ℔ ß verboten.[5])

Die Kornordnung vom Jahre 1553 bestimmt: „Demnach genante meine herrn hie zů Überlingen bericht werden, wie die müller auch etlich burger under der Gröd korn, haber kaufen, under dem schin, als ob sie deß in namen der becken, wirt oder anderer burger thuen, wölche aber nit an im selb, sondern ain schlaich sein, und sollen solch müller und bürger diß korn und haber inen selb und iren konden gebrauchen, hingeben, oder auf gewin weiter verendern, dadurch gemainer statt zoll und grödgelt entzogen und abgetragen würt, ist auf solichs hiervor zehen pfund pfennig straff gestzt; dabei wil man es nochmals pleiben lassen und dieselbigen straff hiemit ernewern".[6]) Nach der Grethordnung soll „ein jeder, der frucht kaufen will oder ze kaufen begert, sich bei dem gräthmeister anzeigen, alle früchte verzollen bei straff eines ehrsamen raths".[7])

---

[1]) St. I § 91; ähnlich St. II § 90 und St. IV Tit. 30 Ziff. 4.
[2]) Gesch. 1490.
[3]) Schäfer S. 147.
[4]) St. II §§ 27, 28, 29.
[5]) vgl. Heuschmidt S. 36.
[6]) G. S. 418 f.
[7]) G. S. 621.

c) Führung von falschem Maß und Gewicht.

Zur Verhütung von Übervorteilungen der Käufer durch den Gebrauch von falschen Maßen und Gewichten bestehen zahlreiche Vorschriften und Strafbestimmungen.

Sämtliche im Weinhandel gebrauchten Fässer und Maße müssen mit dem städtischen Eichzeichen versehen sein. Die Küfer dürfen die Weinfässer nur dann füllen, wenn ihnen der Weinverkäufer vorher ein Zeichen oder Polliten vorgewiesen hatte, „was und wieviel ime fässer geeichet und in den keler geantwurt worden seien". Alljährlich müssen die Eimer geeicht werden, „und als manig jar ain aimer nit pfächt worden ist, sovil jar sol nichts destminder die belohnung deß brandts genommen werden für die straff".[2]) Für den Weinausschank dürfen nur städtisch geeichte Maße zur Anwendung kommen.[3]) Jedes Jahr findet bei den Wirten Revision und Eichung der Maße durch die Bauherrn und Ungelder statt.[4]) Auch die Wirte des spitälischen Gerichtsbezirkes dürfen nur städtisch geeichte Maße benutzen. Nach der Strafsatzung für das spitälische Gericht zu Sernatingen ist derjenige, der „ain ze klain mȧß het, und den lüten nit das recht und die rechte mȧß gȧb", dem Spital 10 ß ℔ verfallen.[5]) Wer in der Greth beim Getreidekauf „sich eines fremden mess gebrauchen, oder sich seines gefallens selbsten messen würde", soll um 10 ß gestraft werden.[6])

Einer besonderen Aufmerksamkeit hatten sich die Bäcker zu erfreuen. Kein Bäcker darf das gebackene Brot verkaufen, bevor nicht der beeidigte Brotschauer dasselbe untersucht hatte, der namentlich auf richtige Einhaltung des vorgeschriebenen Gewichts Wert zu legen hatte.[7]) Bei zu leichtem Gewicht erfolgt Geldstrafe, die nach dem Preise der einzelnen Brotsorten abgestuft ist.[8]) Dazu tritt im 16. Jahrhundert noch die Ehrenstrafe, daß das zu leicht befundene Brot auf einer besonderen Bank am Marktplatz, „benklin" genannt, vom Bäckermeister und seiner Frau in eigener Person zu geringerem Preise ver-

---

[1]) Gebott... von der eich halben v. 23. 4. 1560, Geier S. 515 f.
[2]) Ordnung des pfächtens der aimer (1560) Geier S. 532.
[3]) St. II § 145 Ziff. 3: „Item man sol den wirten maßen geben, derglich kain wirt kain kanten bruchen sol, si sie dann pfächt und hab der statt zaichen"; vgl. Strafsatzung v. 22. 5. 1461; Geier S. 137.
[4]) Eid der Bauherren, G. S. 181.
[5]) G. S. 125.
[6]) Grethordnung, G. S. 624.
[7]) Der Brotschauereid, Geier S. 206.
[8]) St. I § 97; ähnlich St. II § 147 Ziff. 4.

kauft werden mußte und das übrig gebliebene Brot nicht mehr nach Hause genommen werden durfte.[1])

Für den Müller ist bestimmt: „Item das ir kainer kain meß in siner múli nit hab, weder gröss noch klain meß, denn das der burger brand hab. — Item das die imm, bi denen si iren lõn nement, beliben in der mâß, alz unzher das funf ... imi ain viertal tûgen und das ouch sî bi denselben imin den lõn nemen, als er von alter gesetzt ist; doch das si die imin gestrichen nemen und nit fúro, und das si desselben messes haben halbe imin und vierentail und halbe vierenteil. Item das sie ouch haben gerechte imin, dero vierú ain viertail tând, und bi denen messen, was si verkõfent, ald den lúten geben, und daß si bi denselben imin kainen lõn nit nemen. Und wâre, daß der stuk ieman kains überfüre, das wil man darumb strâfen, als umb ain mainenaid, und nâch ains rătz erkanntnuß".[2])

Auch den Metzgern war eingeschärft „daz si sullend gerecht wagen und gewicht haben"; alles Fleisch, das sie verkauften, mußte gewogen werden. Fleisch schätzungsweise (nach ougen) abzugeben, war, bestimmte Sorten ausgenommen, nicht gestattet und wurde mit 5 β ℔ Geldbuße belegt.[3])

d) Waren- und Nahrungsmittelfälschung.

Aus der Weinkultur, dem Wein- und Getreidehandel schöpfte bis zum 30jährigen Kriege Überlingen seinen Reichtum. Wein erzeugen und verkaufen, sagt Sevin, den Erlös in Korn umsetzen, die Getreidebörse in eigenen Händen zu behalten, ... das blieb sechshundert Jahre hindurch das Hauptziel derer, die in vorbadischer Zeit Überlingen regierten.[4]) Bei dieser großen Bedeutung des Wein- und Getreidehandels ist es erklärlich, daß der Rat ein wachsames Auge hatte, den guten Ruf des Überlinger Weines und des dort zum Verkauf kommenden Getreides jederzeit zu wahren. Gegen die Weinpantscher ging man mit der größten Strenge, sogar mit Todesstrafe vor. So wurde 1481 Hans Schertweg enthauptet, weil er „in dem vergangen herpst 1 fuder win dem Kantengießer hie an einer schuld geben und darunter 11 aimer voll wasser getan hab", ferner „daß er by 6 oder 7 jaren her uff alle und jeden herpst under einen Stock 5 aimer vol wasser mit rechten wissen getan hab

[1]) Ordnung wegen des Brots, das auf das „benklin" geschaut wirt v. 23. 6. 1507, Geier S. 207.
[2]) St. II § 148.
[3]) St. II § 150; vgl. Der Fleischschauereid, G. S. 208 ff.
[4]) Sevin n. F. S. 74.

und hab die schulden damit bezahlt".[1] St. III untersagt sogar bei Strafe von 20 ℔ ₰ das Verschneiden von neuem und altem Wein, um denselben in den Handel zu bringen und auszuschenken; gleiche Strafe droht demjenigen, der den alten Wein und auch Hefenwein mit dem neuen keltert und dieses Gemisch in den Handel bringt.[2]

Gefälschtes Korn, das aus gutem und schlechtem Material zusammengemischt ist, unterliegt der Einziehung.[3]

Das Brimehl, welches auf dem Markt unter den Brotlauben verkauft wurde, mußte vor dem Verkauf von den Brimehlschauern auf seine Güte geprüft werden. Schlechtes Brimehl darf nicht unter den Lauben, sondern nur „bi deß Giggers brücklin" feilgeboten werden unter erschwerten Bedingungen. Niemand darf bei Strafe von 5 ß ₰ Mehl feilbieten, das nicht zuvor von den Brotschauern besichtigt und für gut befunden worden ist. Entdecken die Schauer Mehl, das den gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht, so haben sie je nach der Schwere des Vergehens den Kaufpreis herabzusetzen und außerdem den Übertreter zur Anzeige zu bringen, was jeweils eine Strafe von 5 ß ₰ eintrug.[4]

Metzger, die gegen die Bestimmungen der Fleischbeschau verstießen, wurden strenge bestraft.[5] 1490 kam der Metzger Peter Vögeller ins Gefängnis „ußer ursache, das er Kelber gestochen in der metzg; und hat ain schwach kalb gehept, das dennoch nit geschawet was, het er das gehenkt under die geschoweten kelber, und damit wolt er mit dem kalb aine trug getan haben". Urteil: „das Peter Vögeller sin wil und leptag

[1] Gesch. 1481.

[2] St. III § 120: „Wer fürohin alten win mit newem, oder newen win mit altem anziech oder vermisch, das der oder dieselben sollich win fürohin allhie bi uns weder bi dem becher schenken, noch auch uf die wegen oder in ander weg verkoffen, besonder selbs in irm hus ustrinken sollen, bi straff 20 ℔ ₰. Deßglich, welcher oder welche die weren, die heffwin oder alten win, der durch ain stock geloffen wer, heten, die sollen dieselben bi obenangezaigter pen and straff hinfür uf die wegen auch nit verkoffen; aber dieselben win hin in der stat gegen aim burger oder biwoner zů verkoffen och bim becher zů schenken, ist meniglich erlopt„.

[3] Grethordnung v. 30. 11. 1649, Geier S. 622: „Drittens soll niemand müschlet Korn und lauter neues und altes zusamen thun, darzu kein schlecht mangelhaftes und gutes korn unter einander müschen, sondern man soll jedes Korn allein und besonders in seinem werk lassen, fail haben und verkaufen. Darzu, wie das korn oben her ist und sich zeiget, also soll es unten und in mitte des sacks auch sein, alles bei verlierung des korns, welches, wie obsteht, vermüscht und verfälscht ist".

[4] Der Breimehlschauer Eid, G. S. 215 ff.

[5] vgl. Der Fleischbeschauer Eid, G. S. 208 ff.

kain flaisch mer zů vailem kouf vail hab, och aller kouf, es sige mit schweinen, rindern und anderm vech ganz müßig gang".[1])

Den Apothekern war in ihrem Eid eingeschärft, sie sollen „nach rath, beschaid und recept aines doctors ald artzt, sovil möglich und sie die gehaben mögen, in irem beisein ordnen und machen, und für sich, noch uß inen selbs, gar nichtzit in ainicherlai artznei wandeln, oder ichtzit, das der artznei zůgehört, vermischt oder unvermischt und veraltet, auch über die zeit von den gelerten darauf gesetzt, sophisticiert, nichtig, verlägen und sonst in ainich weisse schadhaft und verdörpt ist, in die recepten, one der doctores, aines oder merern, raths vermischen, absetzen oder verkaufen, sonder in allen sachen empsig und vleissig sein, darmit durch ainiche versaumnus die siechen oder kranken mit nichten verwarloßt werden".[2])

e) Münzverbrechen.

Die politische Zersplitterung Deutschlands im Mittelalter spiegelte sich in der Verwirrung des Münzwesens wider. Die kaiserliche Münzhoheit war gar bald in nichts zusammengesunken, nachdem Fürsten, Städte und sonstige Territorialgewalten eigenes Münzrecht zu erwerben wußten und nunmehr eigenes Geld unter eigenem Namen prägten. Auf sehr unlautere Weise suchten sich manche Potentaten aus ihrem Münzrechte billige Einnahmequellen zu verschaffen, indem sie die bisherigen guten Münzen außer Kurs setzten und an deren Stelle neue minderwertige zur Ausgabe brachten. Oft geschah auch der Verruf früherer Münzen, sobald wieder ein neuer Regent zur Herrschaft kam. Dadurch entstand eine unglaubliche Mannigfaltigkeit des im Reiche kursierenden Geldes, dessen verschiedene Sorten in die Tausende gingen. Bei dieser Verwirrung des Münzwesens, der die schwache Zentralgewalt des Reiches mit Erfolg nicht mehr entgegenarbeiten konnte, war natürlich der Münzfälschung und dem Münzbetrug Tür und Tor geöffnet.

Wiederholt war der Rat genötigt, gegen die Verbreitung und Inverkehrsetzung schlechter und minderwertiger Münzen strafend einzuschreiten. Die Ratsverordnung v. 11. 4. 1554 wendet sich gegen die Basler und niederländischen Münzen.[3]) Es folgten das „Verpott der wälschen müntz halben" vom 8. 6. 1556,[4]) ferner das „gepott und verpott der Baßler münz, ouch schnaphanen"

[1]) Gesch. 1490.
[2]) Der appotheker zů Überlingen gesatz und aid, G. S. 441 oben.
[3]) G. S. 432 f.
[4]) Ebenda S. 9 41 f.

v. 9. 3. 1557[1]) und das „gepott und verpott der welschen und andern bösen münzen halben“ v. 18. 2. 1558.[2]) Schwere Geld- und sonstigen Strafen sind darin demjenigen angedroht, der diese Verbote übertreten würde. Auf Grund der durch den Reichstag von Augsburg eingeführten Reichsmünzordnung Ferdinands I. benennt das „Gepott aller und jeder münzen halben, so uf dem reichstag zů augspurg entschlossen worden sind“ v. 17. 2. 1560 eine große Anzahl in- und ausländischer Münzen, „wölche hinfüro in den bezahlungen nit mer genommen werden sollen“ und will „die übertretter unabläßlich darumben straffen“.[3]) Die Grethordnung bestimmt: „Es solle auch kainer die münz höcher ausgeben und einnehmen, als wie selbe verrufen ist, bei straff 10 ß ℌ“.[4])

Anlangend die Praxis, so liest man für das Inverkehrbringen falscher Münzen Todesstrafe. 1528 bekennt Wolf Kyffer von Sevela, er habe einem Wirt ein Roß verkauft „umb zehen gülden und ainen dicken pfenning“; der Wirt habe ihm „lúter böße batzen geben, dieselbigen hab er nachmals hie und anderswo umb korn und anders wissentlich für gůt außgeben“; später habe er einen ähnlichen Pferdehandel gemacht und vier Pferde für 30 Gulden böser Batzen verkauft und dieselben wieder gegen Korn und andere Waren eingehandelt; wegen dieser „falsch, betrug und mißhandlung“ wurde er im See ertränkt.[5]) 1540 kam Jakob Leutprand von Engen ins Gefängnis, der einen andern „Bätzlin machen“ gelehrt hatte.[6]) Auch das Kippen und Wippen war strafbar. 1478 wandert einer in den Turm, weil er „die guldin, so im zů sinen handen worden sigen, beschnitten hab und die in irem wert geschwecht, damit ainen valsch getrieben und das vil gebrucht, deshalb er die zal nit wisse“; er ließ sich mittels eines Seiles vom Gefängnis herab und entzog sich dadurch der verwirkten Todesstrafe.[7])

f) Urkundenfälschung.

Die Satzungen behandeln nur die Fälschung des Pfandbuches. St. I § 48 bestimmt: „wer dem andern an liggent phant versetzen wil, der sol gan für unsern statschriber und sol im das phant da versetzen und ufgeben, und sol ouch daz phant

[1]) Ebenda S. 484.
[2]) Ebenda S. 491.
[3]) G. S. 549 ff.
[4]) G. S. 625.
[5]) Urg. 1528.
[6]) Urfeh. 1540.
[7]) Gesch. 1478.

in únser stat phantbůch uf denselben tag verschriben werden, und sol daz phant nit fúro versetzet werden, denn dem ersten, unschädlich, und sol intweder dem statschriber vier phening geben, und sol kain andrú versatzung weder mit luten noch mit briefen weder kraft noch macht me haben, won die imb bůch stat, also daz daz bůch vor allen dingen gan sol; und wer das bůch feltschet, der ist der statt vervallen, 6 ℔ ₰, und sol jar und tag vor der statt uss dem ettern sin".[1])

Die Praxis verhängte für die Fälschung von Urkunden Gefängnis-, Leib- und Lebensstrafen. 1489 bekennt Sebastian Haller: „nachdem ime sein schwecher 100 ℔ heller zur Haimbsteuer schuldig gewesen ist, und als er in kurzem mit sinem schwech unains gewesen ist, hab er ain schuldbrief wellen von ime haben umb die Haimbsteuer. Da habe sein schwech ime ein schuldbrief geben umb die 100 ℔ heller. Da hab sin schwieger im denselben brief genomen und besorgt, das er den versetzte. Da habe er ain andern selbs geschrieben, wie der vorig war, und hab da von ainem alten gewaltsbriev den siegel mit ainem messer abgeschaben und hab da ain häußlin gemacht und an den brief gehenkt und hab do dasselbig Sigel in das Wachs truckt und stand denselbig brief, als ob sein schwech den brief mit ainem Sigel besigelt habe und bekannt sich, das das ain falsch und unrecht sei. Er hab ouch denselben brief des Weihbischoffs Knecht umb 11 Gulden versetzt". Hierwegen und wegen zwei weiteren Fälschungen von Schuldbriefen, die er ebenfalls dem genannten Knechte versetzte, wurde Haller lebenslänglich eingemauert.[2]) Wegen „falsch der marken", d. i. Versetzung der Grenzsteine, wurde 1500 Michel Geßler, der Tuchscher, auf geschehene Fürbitte aus Gnaden zu lebenslänglicher Eingrenzung in die Stadt verurteilt und als „erloser" aus der Zunft ausgeschlossen, was die Unfähigkeit zum Betrieb eines Gewerbes und Handwerkes zur Folge hatte. Als er trotzdem aus der Stadt ging, wurde er dazu weiter verurteilt, zeitlebens ein sein Verbrechen kennzeichnendes Schandkleid zu tragen.[3])

g) Verbotenes und falsches Spielen.

St. II gestattet nur das Spielen um bares Geld oder um fahrende Habe, die zu Händen der Spieler sind. Dagegen darf nicht gespielt werden „uf kain aigen, uf kain gewerschaft, uf kain übergewet, noch uf kainen burgen". Die Übertretung dieses

[1]) Ähnlich St. II § 52; St. III § 39.
[2]) R. Bd. 13 S. 54.
[3]) Kr. 1500.

Verbotes kostet 1 ß, für Gäste das Doppelte, und es soll „die verlust noch der gewin kain kraft hän nauch dem rechten“.[1] St. III fügt dem noch hinzu: „das in der wirt und gesselierer auch andern heusern alle listlis spil uf wirfel und karten ganz und gar abgestelt und vermiten werden; doch wölten erber frömbd lüt und gest im bret ald uf der karten one listlispil in der wiert, gesellierer oder andern heusern kurzweilen, das megen si ain spil umb ain rollibatzen und darunder, aber nit darob, wol thän und bruchen, und mögen aber unser burger mit denselben frembden und gesten in obbemelten massen auch kurzweilen und nit anders machen, und sollen die wiert und gesselierer, wa es anders gebrucht werden wölte, sollichs nit gestaten, besonder würfel und karten ufgeben, und wa darüber anders gemacht würde, so söllen der oder die, so darwider theten, auch der wirt, gesselierer und ander, so des gestaten, ieder, sooft das beschech, umb 1 ß ℔ unabläßlich gestrafft werden“. Ferner ist durch diese Satzung verboten, „auf dink oder kreiden“ zu spielen, sowie zum Zwecke des Spielens Geld zu leihen und zu entleihen. Die so entstandene Spielschuld braucht nicht bezahlt, zum Zwecke des Spielens entliehenes Geld nicht zurückerstattet zu werden. Außerdem bewirkt die Zuwiderhandlung eine Strafe von 5 ß und soll „das letzt so gefarlich gebrucht und geübt werden“, so kann die Strafe „nach gestalt der verhandlung“ erhöht und verschärft werden.[2]

Mehrere Fälle des Falschspiels sind aus der Praxis überliefert. Todesstrafe ist hierwegen niemals ausgesprochen worden. 1518 bekennt Matheis von Almerwyler, er und Peter von Brüssel „haben auf dem Jahrmarkt allhie zu Überlingen aim gesellschafter durch falsches spil $5\frac{1}{2}$ Gulden abgenommen, davon im sein geselle $\frac{1}{2}$ Gulden geschenkt“ habe; weiter „hab er mit ainem falsch“ zu Konstanz in der Wirtschaft zum Sessel einem Schweizer „abgenommen 5 Gulden, davon seien ihm 12 Batzen geworden; ferner habe er und sein Mitgeselle Peter „davor zu Buchhorn iren etlichen mit falschem spil abgenommen ain Gulden und zwai Batzen, davon seien ihm sechs halbe Batzen worden“. Er wurde vom Rat „mit gnaden und barmherzigkait Gots bedacht“ und lediglich zur Auspeitschung und lebenslänglicher Stadtverweisung verurteilt.[3] 1540 mußte nach geschworener Urfehde Jakob Leutprand die Stadt verlassen, weil er „mit dem Kartenspil und würfel falsch spil gebraucht und daz ungefahrlich bei

---

[1] St. II § 112.
[2] St. III § 138.
[3] Urg. 1518.

3 oder 4 Jahre getrieben", ferner einen andern „das falsch spil karten spillen und legen und Bätzlin machen" gelehrt habe.[1])

VII. Missetaten, deren Wesen und Charakter durch die religiösen Vorstellungen bestimmt wurden.

1. Vernachlässigung der religiösen Pflichten.

So energisch der Rat seine Hoheitsrechte der Kirche und deren Vertretern gegenüber zu wahren wußte, so strenge wachte er darüber, daß die Bürger ihre kirchlichen und religiösen Pflichten erfüllten. Wie ernst es der Rat hierbei nahm, zeigt folgender Fall: 1490 wurde Mathias Mülhaim „vor eme raut beclagt, das er in vil jaren christenlicher ordnung nicht gelept und nicht bichtet noch das hailig sacrament nit empfangen hab, das doch im als dem, der im regiment und raut sitze und sölichs helffen zů straffen, nit gepürt hab". Der Rat erließ Urteil, „das Mülhaim swere ainen liplichen aid, eine urfähw, als sichs gepürt und in denselben aid nem, das er uff sonntag nechst under der predig, nachdem man das ave maria bettet, vor dem frümess-altar dem priester beichte".[2])

Auch die Übertretung des Fastengebots war mit öffentlicher Strafe bedroht. St. III § 151 bestimmt: „So haben klein und grose räthe gesetzt und geordnet, daz niemandts ohne rechtes vorwissen baider, so gaist- so weltlicher oberkait, und waß weiß erhaltene freiheit, licenz ald begnadigung es were, zu verbottnen fastdegen flaisch essen solle, so lieb jedem, sein oberkeitliche straf zue meiden".

2. Gotteslästerung und böse Schwüre.

Der Glaube, sagt Osenbrüggen,[3]) daß durch Schmähung und Lästerung der Gottheit und durch etwelchen Mißbrauch des göttlichen Namens Gott, zum Zorn gereizt, allerlei Landplagen sende, bildet die Grundlagen der strafrechtlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand. So gibt auch die Ratsverordnung vom 27.9.1555 „des erschrockenlichen gotzlestern und schwerens halben" zu bedenken, „waß sünd, laster und schädlicher nachtail über das gott damit zum hechsten belaidigt und zů zorn bewegt würt,

[1]) Kr. 1540.
[2]) Gesch. 1490.
[3]) Osenbrüggen S. 276.

bißher darauß erfolgt ist, und noch weiter, wo man nit davon absteet, beschwerlicher folgen, und so wir das also vermeiden und uns zů besserung keren und schicken würden, was gnad glik und hail uns von seiner gettlich allmechtigkait dargegen unzweifenlich und scheinberlich widerfaren und begegnen mege".[1])

St. I und St. II enthalten über diese Delikte keine Bestimmungen. St. III § 144 normiert:

„Item meine hern wöllen auch, das meniglich die gotzlesterung und das unmenschlich schweren vermeid und abstell; dann wöllicher oder wölliche, es weren frowen- oder mansbilder, jung oder alt, erfunden würden, die diser nach geschriben schwier ainen oder mer thůn und schweren würden, namlich bei gotes leiden, crütz, marter, fünf wunden, kraft unmacht, herz, kres, lung oder leber, darzů der nam gotes genempt wirdet, auch bei der můter gotz, irer mülch, bei dem sacrament, bei dem himel, den vier elementen, oder andern derglichen uncristenlichen schwieren, die wil ain rat hertiglich darumb straffen, den ainen an seim gůt, den andern am leib, den dritten am leben, ieden nach gestalt seiner verschuldung; des wis sich menigklich zů halten.

Und sol ain jeder burger und ainwoner, der darbei were, und sollich zůtrinken oder uncristenlich gotzlesterung, wie vorgeschriben stat, sehe oder horte, bei seinem aid schuldig sein, die überfarer zů riegen und anzůgeben, und darin niemands verschont werden.

Und volgen hernach die straffen allain umb die gmainen schwier hindan gesetzt die ungewonlichen besen schwier:

Item wöllicher dem andern das fallend übel winschet, so ist die straff 2 ß, und wöllicher got dabi schwert, ist 4 ß.

Item wann ainer dem andern den riten winscht, ist 4 ß und nempt er got darzů, ist 6 ß.

Item wöllicher schwert bei den hailigen, wöllichen hailgen er nempt, ist 2 ß.

Item wöllicher bi gotes liden oder seinen wunden, oder sinen glider schwert, und got darzů nempt, ist 3 ß ß.

Item wöllicher bei unser frowen glider schwert, wie er das und got darzů nempt, ist 5 ß ß.

Item wöllicher schwert, das dich der ewig flůch ankom, ist 1 ß ß; nempt ainer got darzů, ist 3 ß ß.

Deßgleichen wöllicher schwert, das dich all plagen ankom, ist 1 ß ß; nempt er got darzů 3 ß ß.

Die schwür möchten auch so gros sein, es würde ainer von ainem rate in seiner gepür hoch und merklich gestraft, ist ainem rat vorbehalten".

---

[1]) G. S. 455.

Weitere Strafbestimmungen trifft die Ratsverordnung vom 27. 9. 1555 mit dem Anfügen: „Es mecht sich aber ains mit unerherten erschrockenlichen und grossen gotzlesterungen vernemen lassen und diese frävenlich üben und geprauchen, gegen denselben würd ander und mehrer straff dann der thurn oder an gelt fürgenommen, sonder mit benennung etlicher glider und in ander weg dargegen gehandelt, wie sich das inhalt der römischen kaiserlichen mayestät, unsers allergnedigsten herrn reformation und polizeiordnung zů thůn gepürt".[1])

Die Praxis verfährt mit drakonischer Strenge. Ungeheuer groß ist die Zahl der wegen dieses Delikts Gerichteten. Gar mancher, der in Zecherstimmung „uß überwindung des weins", im Streite oder im Unmut über seine Krankheit sich zu derben Flüchen hinreißen ließ, büßte die Tat durch den Tod im See, welches die gewöhnliche Strafe dieses Delikts gewesen ist. 1489 wurde einem wegen Gotteslästerung und bösen Schwüren die Zunge abgeschnitten.[2]) 1501 wurde Hans Sipp,[3]) 1521 Hans Talat wegen des gleichen Deliktes im See ertränkt.[4]) 1522 kam der Krämer Hermann Mül, nachdem er bereits zum Ertränken im See verurteilt worden war, infolge Begnadigung mit lebenslänglicher Stadtverweisung davon.[5]) 1532 starb Hans Hab, der „aus Uberwindung des weins" eine Anzahl „schwüre und gotteslästerung" getan, den Tod im See.[6]) Im gleichen Jahre wurde der zum Ertränken verurteilte Blasy Vaßmacher auf Fürbitte zu Pranger, Halseisen und Stadtverweisung begnadigt.[6]) Auch aus der Folgezeit melden die Quellen zahlreiche Hinrichtungen wegen dieses Verbrechens.

3. Ketzerei.

Der Begriff Ketzerei hat in den Quellen eine doppelte Bedeutung. Er bezeichnet sowohl den Abfall vom katholischen Glauben als auch die widernatürliche Unzucht, insbesondere die von Hexen mit dem Teufel verübte Unlauterkeit. In diesem Abschnitt soll lediglich die Ketzerei hinsichtlich des Glaubens behandelt werden.

Mit peinlicher Sorgfalt wachte der Rat darüber, daß die Reformation im Stadtgebiet keinen Eingang finde. Wie genau

[1]) G. S. 456.
[2]) Gesch. 1489.
[3]) Kr. 1501.
[4]) Urg. 1521.
[5]) Urg. 1522.
[6]) Urg. 1532.

er es hierbei nahm, zeigt die Tatsache, daß er 1530 sogar dem öffentlichen Frauenwirt im süßen Winkel bei dessen Verpflichtung und Beeidigung einschärfte, „er soll sich auch des neuen Glaubens oder der Luterey nit gebrauchen, auch in dem gemainen Haus darüber nit disputieren oder disputieren lassen, und keine Frau, welche demselben angehört, beibehalten".[1])

Das kirchentreue Verhalten der Überlinger erweckte auch das Wohlgefallen Kaiser Karl V., der dieselben lobte, daß sie sich „in den nechsten Lutherischen beurischen embörungen und aufrürigen schweren leufen und der hailigen christlichen Kirchen zu gehorsam, tapfer mandlich und redlich gehalten".[2])

Daß die Ketzerei auch kriminell strafbar war, beweisen mehrere Einträge in den Quellen. 1522 kam der Goldschmied Christian Kettenacker ins Gefängnis, weil er, mit dem Bauknecht Caspar Geßler wegen der „Lutherey" in Streit geraten, mehrere mit den katholischen Dogmen im Widerspruch stehende Behauptungen aufstellte; er schwur Urfehde, „daß er leib und gůt von dieser statt on meiner herrn ains rats erlauben, wissen und willen nit verrucke noch verändere, sondern erwarten wolle, wann er von ihnen gemant werde, daß er ihnen alsdann um sollich seiner mißhandlung ains rechts sei".[3]) 1523/24 wurde gegen den Dr. Hewser zu Überlingen eine Untersuchung wegen angeblich unkatholischer Äußerungen angestellt, wobei eine Anzahl von Zeugen vernommen wurde.[4]) Reutlinger berichtet über die „Verweisung des leßmeisters zu Barfůssen, Lutherey halb". Der Leßmeister hatte mehrmals im lutherischen Sinne gepredigt, „um lutherisch handlung" in die Stadt zu pflanzen. „Uff das", so berichtet der Chronist, „haben herren Burgermaister und Rat den Leßmeister auf Sonntag darnach für sich beschickt und in darauf abgefertigt, solcher maß, daß er sich derselbigen tagszeyt uß unserer herren statt thun, und darin nit mer, bis man nach im schicke, komen solle. Zum andern haben meine herrn clain und groß Rat sich vereinbart und entschlossen, das kain burger noch niemand in der statt sich der Lutherey anhängig mache noch derselbigen underwinden sollte."[5])

Bekehrung von der Ketzerei zum katholischen Glauben erscheint mehrfach als Strafmilderungsgrund.[6])

---

[1]) Sevin n. F. S. 55.
[2]) G. S. 356 f.
[3]) Kr. 1522.
[4]) Urfeh. 1523/24.
[5]) R. Bd. 11, 2 f. 46 ff.
[6]) vgl. oben S. 52.

4. Zauberei und Hexerei.

Der Hexenwahn, der wie eine Krankheit von der Zeit des ausgehenden Mittelalters bis tief ins 18. Jahrhundert hinein die europäischen Länder und namentlich Deutschland heimsuchte, hat auch in Überlingen traurige Orgien gefeiert. In der Zeit von 1574 bis 1597 wurden hier nicht weniger als 14 Hexen verbrannt. Im Jahre 1576 hat man drei, 1577 zwei, 1596 ebenfalls drei Hexenbrände gesehen.[1])

Mit wenigen Ausnahmen sind es Frauen, die der Hexerei bezichtigt wurden. 1582 wurde Häring wegen Hexerei verbrannt. 1597 bestieg Kaspar Kilchert wegen Hexerei und Blutschande, begangen an seiner eigenen Mutter, den Scheiterhaufen. Diesem erschien der Teufel in Gestalt eines Weibes und vermischte sich mit ihm. Außerdem wollte er Hagel gemacht und dadurch großen Schaden in Flur und Feld angerichtet haben.[2])

Das Bündnis mit dem Teufel und das Verleugnen Gottes erscheint als das Hauptmerkmal der Hexerei. Gewöhnlich sagen die Hexen aus, daß ihnen der Teufel in Gestalt eines Mannes erschienen sei, mit ihnen Unlauterkeit (Ketzerei) getrieben und sie gelehrt habe, Hagel und Unwetter zu machen, das Vieh zu bezaubern und krank zu machen u. dgl. Die Hexe Margaretha Heiligin gab an, sie habe sich dem Teufel verschworen und sieben Jahre lang mit ihm „das Werk der Unlauterkait“ getan; „auf gehaiss und Einblasung ihres buolen“ habe sie ihr abgetriebenes Kind „zu klainen Stücklein zerrissen“.[3]) Der Waldburga Weberin von Hedwangen hat der Teufel, der sich ihr als Herr „Filbis“ vorgestellt hatte, „ain häflin voll Salben geben und angezaigt, sie solle das häflin mit Salben nehmen, und wann sie es an einen Stock oder Ruthen streiche, und ein Vieh, Katz oder Hund damit schlag, werde es krank“.[4]) Die 1580 verbrannte Hexe Elsa Meydlin von Buchhorn hatte Zusammenkünfte mit dem „Luciper“; ferner soll sie Tänze und Buhlerei auf dem Heuberg mit anderen Hexen gehabt haben, auf einem vom Teufel zugeführten Esel geritten sein, so schnell „wie der Bolz von der Sienen hingefaren“.[5]) Die Hexe Apollonia Mayerin, die man am 27. 4. 1596 verbrannte, wurde bei ihrer Gefangen-

---

[1]) Urphedenbuch 1574—1597.
[2]) Urphedenbuch 1597.
[3]) Urphedenbuch 1610.
[4]) Urphedenbuch 1574.
[5]) Kr. 1580.

nahme von der Erde aufgehoben und ins Gefängnis getragen (vermutlich aus abergläubischer Furcht, die Hexe könne sich, solange sie den Boden berühre, verwandeln und sich dadurch der Festnahme entziehen).[1])

5. Eidesverletzungen.

Nach dem älteren Stadtrecht richtet derjenige, welcher „überzüget wirt ains mainaides", der Stadt 3 ℔ und dem Amman 3 ℔ und soll in 14 Tagen aus der Stadt fahren und Jahr und Tag vor der Stadt sein.[2]) In den späteren Stadtrechten ist die Meineidsstrafe 40 ℔ und einjährige Stadtverweisung.[3])

Unter den Begriff des „maineides" fallen sämtliche Vergehen gegen den Eid, sowohl der falsche Rechtfertigungs- und Überführungseid als auch das falsche Zeugnis und der Eidbruch.

Sehr umfangreich ist das Gebiet des Eidbruches. Hierher gehört vor allem der Bruch des Bürgereides, den alle Bürger alljährlich schwören mußten. Jede Übertretung der beschworenen Stadtsatzungen charakterisiert sich als Meineid. Die städtischen Beamten und Angestellten hatten einen besonderen Diensteid zu leisten, in welchen die ihnen obliegenden Pflichten genau festgelegt waren. Jede pflichtwidrige Handlung stellte sich als Meineid dar und hatte neben der Meineidsstrafe den Verlust des Amtes oder der Stellung zur Folge.[4]) Insbesondere gelten nach den Satzungen als meineidig, wer den Rat beschimpft,[5]) wer den unter Eid gebotenen Frieden bricht,[6]) wer Sachbeschädigungen oder gewisse andere Delikte nicht zur Anzeige bringt, wenn die Anzeige unter Eid geboten ist,[7]) wer den Hauptleuten nicht gehorsam ist oder hinter dem Banner zurückbleibt,[8]) die Müller, welche mehr als den gesetzten Lohn nehmen oder ihre sonstigen gewerblichen Pflichten verletzen,[9]) u. a. m.

Ein oft gebrochenes eidliches Versprechen ist die Urfehde. Jeder aus dem Gefängnis Entlassene, sei es, daß er nach erlittener Untersuchungshaft oder nach verbüßter Strafhaft wieder auf freien Fuß kam, sei es, daß er zur Eingrenzung, Stadtverweisung oder zu einer sonstigen Strafe verurteilt worden war,

[1]) Kr. 1596.
[2]) St. I § 6.
[3]) St. II § 15; St. III § 33; St. IV Tit. 13 Ziff. 1.
[4]) s. G. S. 162—273.
[5]) St. I § 2; St. II § 2.
[6]) St. II § 22; St. III § 21.
[7]) St. II § 44; St. III § 61.
[8]) St. II § 103.
[9]) St. II § 148 Ziff. 8.

mußte Urfehde schwören und darin geloben, das im Gefängnis erduldete Leid und Ungemach weder an der Stadt und ihren Bewohnern noch an anderen zu rächen oder durch Dritte rächen zu lassen, sowie dem gegen ihn ausgesprochenen Urteil sich in allen Punkten zu unterwerfen.[1]) Übertretung der Urfehde in irgendeinem Punkte galt als Meineid.

Nach St. I hat jedes Delikt, für welches der Missetäter mit je 3 ℔ an Stadt und Amman bestraft wurde, einjährige Stadtverweisung im Gefolge. Kehrt der Verwiesene innerhalb der Verbannungszeit zurück, so ist er „mainait" und soll zum andern Mal dahin gestraft werden, daß er die genannte Ainung an die Stadt und den Amman zahle und Jahr und Tag außerhalb der Stadtmauer bleibe. Und nach Umfluß dieser Zeit darf er in die Stadt nicht zurückkehren, bis er von dem Rat zurückgerufen wird. Hat er aber kein Geld, um die obige Strafe zu zahlen, so soll ihm die Hand abgeschlagen werden.[2])

Wurde ein Missetäter von der Leib- und Lebensstrafe zur Stadtverweisung oder zu einer sonstigen milderen Strafe be-

---

[1]) Eine solche Urfehde lautet z. B.: „Wie Urthel und Recht geben hat, und über dich anhūt diß Morgens öffentlich verlesen worden, dem sol du gehorsamlich, volgend und statt thuon, was sich auch in dieser deinem gefankhnus mit wortten und werckhen verloffen und zuogetragen, daß soll du gegen Herrn Burgermaister und ainem ehrsamben Rath dieser des heyl. Römischen Reiches Statt Überlingen, ihren Bürgern, Ambtleuthen, dienern, hindersessen, underthonen und zuogewandten, auch gegen denjehnigen, so an solcher deiner wolverordneten, würckhlichen Einziehung und darüber erlittene Straff, Ursach, Schub, Hilf oder Rath darzuogethon und von dir darunder verdacht sein, in- oder außerhalb der Stadt gesessen, weder durch dich selbsten noch jemandts andere von deinetwegen in ewig Zeit nit anden, äffern, weder mit wortten, thaten, haimlich noch öffentlich, weder inner- noch außerhalb Rechtens. Du wirst auch by dem Aydt, so du aniezo schwören wirdest, gestrackh von diesem Orth der Stainen Bruggh erheben und von dannen ziehen und kain nacht, wa du die andere darvor gewesen, bleiben bis du fünf meil wegs von der Statt khomst und näher soll du dich rings weiß dein weil und lebenlang nit herzuotun. Ob du aber solchem diesem deinem Urphedt, so du anizo schwören wurdest, nit nachkhommen und geleben und uber kurz oder lange Zeit wieder betretten wurdest, sol alsdann gegen dir nach strenghait Rechtens als des andermahls Urphedbrüchigen ohne alle gnad gehandelt und verfahren werden." Siehe auch oben S. 71 Anm. 4.

[2]) St. I § 27: „Wir hant öch gisezt: swer dem amman drú phunt wettot und der stat dru phunt, der sol us der stat varn in zwain wochon und sol usrunt der Rinchmur beliben jar und tach; ist abir, das er villicht in die stat in dem vorgenanten zil, so ist er mainait und sol zem andern mal gezühtigot werden also, das er die vorgenantun ainunge riht der stat und dem amman, und sol öch us der Rinchmur beliben als vil zites, als da vor giset ist; und so iar und tag hinkomet, so sol er in die stat nút gan, e er von den rátgeben bisent wirt, mag öch er die vorgenantun ainung nút verrichten, so sol man im die hant abslahen".

gnadigt, so wurde regelmäßig in die Urfehde aufgenommen, daß im Falle seiner vorzeitigen Rückkehr oder bei nochmaliger Begehung derselben oder einer anderen Missetat die früher erkannte oder verwirkte Strafe ohne alle Gnade an ihm vollzogen werde. Ergriff man ihn dann wieder im Stadtgebiet, so durfte er selten auf Gnade hoffen.

Zu den Eidesvergehen gehört auch der Bruch des Gelöbnisses „an den stab" einer besonderen Form des eidlichen oder eidesstattlichen Versprechens, welches dem Gericht oder Rat gegenüber abgegeben wird. St. II § 89 bestimmt hierüber: „wölher an den stab lobt, und dem nit nachkompt, den sol man in den thurn legen und füro zů rät werden, waz er verschult hab".

Die Praxis hält sich im großen und ganzen an die von den Satzungen normierte Strafe — Geldstrafe und Stadtverweisung. Ehrloserklärungen kamen öfters vor. Die im Falle der Unbeibringlichkeit der Geldstrafe in zweiter Linie angedrohte verstümmelnde Leibesstrafe wurde in Überlingen selten vollstreckt.

1479 erging folgendes Urteil: „diwylen er bekennt, das er ainen falschen Ayd geschworen hat, so habend sich mine herren uf ir ayd zů recht erkennt, das Hans Benntelin erloß und maynaidig sige."[1] 1482 erkannte der Rat: „... nachdem Jos Schmid haut in recht bekennt, das er mainaid gesworen hab, das er dann erloß und mainaid ist, und das er sin wil und leptag weder an raut noch an gericht nimmer gesetzt werden sol."[2] Im gleichen Jahre haben die Räte gegen Peter Vogeller wegen Pfandbruchs und Meineids „die strenghait des rechtens abgestelt und sich füro zu recht erkennt und sprechen petter Vogeller sin er ab und das er als ain mainaidiger gehalten werden solle".[3] 1496 hatte Hans Müller, genannt Bruder, einen falschen Eid geschworen; er wurde verurteilt, daß ihn der Nachrichter „zů dem branger fiere und im sine drey vinger, damit er den ayd geschworen hat, an der hand abhow".[4] 1552 wurde Michel Stöb, der, obwohl der Stadt verwiesen, wieder in dieselbe zurückgekehrt war, wegen Bruchs der Urfehde zu ewigem Gefängnis verurteilt, dann auf Fürbitte zu ewiger Eingrenzung in die Stadt unter Wirtshaus- und Waffenverbot begnadigt.[5] 1533 kam der wegen Betrugs verbannte Urban Spaltenstein „nachts und auch

[1] Gesch. 1479.
[2] Gesch. 1482.
[3] Gesch. 1482.
[4] Gesch. 1496.
[5] Urg. 1522.

tags wieder in die stadt“ und hat auch nachts bisweilen in seinem Hause geschlafen; außerdem hat er sich mehrere Drohungen zu schulden kommen lassen; er wurde wegen Meineids und Drohung zum Tod durchs Schwert verurteilt, darauf begnadigt „das er durch den nachrichter uf den Platz geführt, ihm daselbst die 3 vorderen Finger an der rechten Hand abgehauen und alsdann alsbald er verbunden“ auf 10 Meilen der Stadt verwiesen werde; bei Nichteinhaltung der Urfehde soll das verlesene Urteil an ihm vollstreckt werden.[1]) 1603 wurde Hans Leonhardt Biedermann wegen verschiedener Ehebrüche nach erduldeter Prangerstrafe ewig aus der Stadt verbannt; obwohl er Urfehde geschworen, dem „Urteil gehorsam und Vollzug zu leisten“, hat er „ein solches mit nichten beobachtet“ und ist trotz mehrfacher Warnung öfters wieder in die Stadt gekommen und dadurch „mainaidig und siegelbrüchig“ geworden; der Rat erließ Urteil, der Nachrichter solle ihn vor den Pranger führen, „allda ihm die linke uf den Ruggen binden, an der rechten Hand aber gemäß C. C. C. als einem mainaidigen andern dergleichen zum abscheulichen Exempel die zwai ober gleich an seinen Schwurfingern stutzen“, ihm dann eine Urfehde aufgeben und ihn der Stadt verweisen; aber auch dieses Mal hat man wieder aus Gnaden die Verstümmelung in die Strafe des Lastersteins umgewandelt.[2]) Auch gegen die wegen Diebstahls lebenslänglich verbannte und durch Rückkehr in die Stadt urfehdbrüchig gegewordene Elisabetha Ziegler von Frickingen ging der Antrag der Klage dahin, sie als „meineidig“ nach der peinlichen Halsgerichtsordnung „an lib und leben“ zu strafen; gleichwohl hat sich der Rat nachträglich „aus lauter gnaden“ mit dem Lasterstein und nochmaliger Verweisung begnügt.[3])

VIII. Missetaten wider Obrigkeit und Gemeinwesen.

1. Hoch- und Landesverrat.

Die Treue der Überlinger zu Kaiser und Reich heben manche deutsche Kaiser rühmend hervor. Karl V. spricht in seinem an die Stadt Überlingen gerichteten Briefe v. 29. 7. 1530 seine Anerkennung aus gegenüber dem Rat und der Bürgerschaft „so bei unsern vorfarn Römischen Kaisern und Künigen, auch uns und dem hailigen reiche in stätter, williger, getrewr

[1]) Urg. 1533.
[2]) Urphedenbuch 1603.
[3]) Urphedbuch 1615.

gehorsam und dienstperkait fur ander herkomen und sich redlich erzaigt, gehalten und bewissen haben".[1])

Als aber Karl V. im Jahre 1552 eigenmächtig die seit Jahrhunderten auf zünftiger Grundlage beruhende Stadtverfassung aufhob und die alte Geschlechterherrschaft wieder einführte,[2]) mochte manches Schmähwort gegen den Kaiser und die von ihm aufgezwungene Verfassung laut geworden sein. Der Magistrat sah sich daher veranlaßt, durch das Verbot v. 28. 11. 1552 derartige „Schmachred", „so nit allein bei irer majestät hohe und große ungnad geperen, sonder auch neben demselben gemainer statt und burgerschaft, und etwann dem unschuldigen für den schuldigen darauß leuchtlich merklicher und unwiderbringlicher nachtail und schad entsteen und ervolgen möchte" unter Strafdrohung zu untersagen.[3])

Das dritte Stadtrecht gebietet bei unabläßlicher Strafe von 20 ß ₰, daß kein Überlinger „wider den allergnedigsten hern, ain remischen Kaiser, König, noch auch das hailig remisch reich in Krieg ziech".[4])

Sorgfältig wachte der Rat über die Verfassung der Stadt, deren Rechte und Freiheiten, nicht minder aber auch darüber, daß seine eigene Machtstellung, seine Würde und sein Ansehen gewahrt und geachtet und seine Gesetze und Verordnungen respektiert würden.

In dem Bündnisbrief der Reichsstädte Überlingen, Lindau, Ravensburg, Wangen und Buchhorn vom Jahre 1470 verpflichteten sich die verbündeten Städte, gemeinsam gegen denjenigen vorzugehen, der ihre „frihaiten, rechten und gůten gewonhaiten nemen" oder sie von dem hailigen Römischen rich triben oder trengen, versetzen oder verkoffen wölte".[5])

Wer den Rat beschimpft, zahlt nach dem älteren Stadtrecht 10 ß ₰ und dem Amman seine Gebühr; außerdem ist er meineidig und soll Jahr und Tag vor der Stadt sein und nimmermehr an den Rat kommen.[6]) In St. II beträgt die Strafe 40 ß neben den übrigen Rechtsfolgen.[7]) St. III § 3 und St. VI Tit. 3 bestrafen das „frevenlich" Reden wider „gebot, fürnemen und

[1]) G. S. 361.
[2]) vgl. G. S. 388—408.
[3]) G. S. 413 f.
[4]) St. III § 124.
[5]) G. S. 141 ff.
[6]) St. I § 2.
[7]) St. II § 2: „Item, welcher an dem rát seit, daz er nit sagen sol und des überkomen wirt mit zwain erbern mannen, der git der statt 40 ß ₰ und dem amman sin gericht und ist mainaide und sol jaur und tag vor der statt sin und niemermere an gerichte noch an rät komen".

ansehen“ des Rats mit 20 ℔. Dazu bestimmt St. III § 3: „Würd sich dann jemantz understan und reden, das sich zwüschen aim rát und der gmaint zů ufrůr und widerwertigkait schicken und ziehen möcht, wa und von wem das beschech, wiert er deß überwunden mit zwain erbern mannen, dem soll on alle gnad das hopt abgeschlagen werden“. St. IV Tit. 3 Ziff. 2 droht mit arbiträrer Strafe „nach Befünden des Verbrechens“.

1540 schimpfte der Bürger Christoph Tober aus Anlaß eines Rebsteckenkaufes auf dem Markt über die Rebsteckenordnung des Rats und fluchte den Ratsmitgliedern, „das sie Skt. Valtins Siechtag ankomen“ solle. Er hatte nämlich durch einen großen Einkauf den Preis in die Höhe getrieben und bekam daher von seinen Mitbürgern Vorwürfe gemacht. Er wurde wegen Zuwiderhandlung

a) gegen die kaiserlichen und königlichen Freiheiten und Gesetze „das alles, so sie sagen ordnen und machen von meniglichem gehalten werden soll“,
b) gegen die Satzungen und Artikel, welche jährlich von der Gred öffentlich verlesen „und von allen burgern und Einwohnern diser stadt Überlingen zu halten gesworen würdet,
c) gegen die Stadtsatzung, wonach demjenigen, welcher „wider das ansehen, ordnung und gepott meiner herrn klainem und großem rath frevenlich redt .... on alle gnad das haupt abgeschlagen werden soll“,

zum Tod durchs Schwert verurteilt und nachträglich zu lebenslänglicher Eingrenzung in die Stadt mit Wirtshaus- und Waffenverbot begnadigt.[1])

Neben der Beschimpfung des Rats gilt auch das Verklagen desselben beim Kaiser als schweres Verbrechen. 1610 wurde Hans Nier enthauptet, weil er „gegen die Obrigkait verächtliche verklainerung, despekt und verschimpfung geraichende schmähliche Wort und reden hochsträflich verübt“, ferner den Magistrat und die Obrigkeit „bei dem Kaiser und auch anderwärts mit unerfindlichen, erdichteten, ehrrührigen bezücht und zuclagen offentlich und ungescheucht traduziert, diffamiert und ußgeruffen“ hat; er hat allerdings auch noch die Urfehde gebrochen und die zu seiner Verhaftung ausgesandten Stadtknechte tätlich beleidigt.[2])

Eines der wichtigsten Privilegien der Stadt war die Befreiung ihrer Bürger von fremden Gerichten. Alle Klagen gegen

[1]) Urg. 1540.
[2]) Urphedbuch 1610.

Bürger — ausgenommen Ehesachen, Meineid und Wucher, die der geistlichen Zuständigkeit unterliegen, — müssen bei den Überlinger Gerichten angebracht und durchgeführt werden. Wer daher wegen irgendeiner Sache einen Bürger bei einem fremden Gericht verklagt, muß 5 ℔ ß (in St. IV 40 ℔) Strafe zahlen.[1] Dazu bestimmt St. I § 54: „swer der ist, der dem andern sin hus, ald hof, ald sin garten ald dehain sin aigen, das in dem ethern lit, ansprichet anderswa, denn vor únsir stette amman ze Uberlingen, bihebt er daz iena anderswa, swer der ist, der daz köfet, der sol niemmer burger werden ze Überlingen. Der ez öch emphahet oder bowet, der sol die grossun ainunge gen, als dike, so ers brichet".

Bei einer Strafe von 40 ℔ ist verboten, an der bestehenden Zunftverfassung zu rütteln und eigenmächtig für Zünfte und Handwerke neue Ordnungen aufzurichten; darüber hinaus kann der Rat den Verbrecher noch „an lib, an gut gůt, oder an eren" strafen, wenn sich dessen Handlung als besonders schlimm und gemeingefährlich erweist.[2]

Fälle des Landesverrats finden sich aus der Zeit vor dem Bauernkrieg in den Quellen nicht vor. Im Jahre 1525, während des Bauernkrieges, wurde Martin Roth von Ittendorf, weil er sich beim Bauernaufruhr „argwöhnig gehalten" und sich auch hat vernehmen lassen, „sein spieß solle kainen Bauern stechen", mit Weib und Kindern 10 Meilen weit von der Stadt verwiesen, nachdem er zuvor mit einem Spieß durch die Backen gebrannt worden war.[3]

Aus dem gleichen Jahre wird berichtet: Als Jörg Truchseß den Vertrag zu Weingarten mit dem Bodenseeschen Haufen aufgerichtet hatte, hat er entgegen dem Vertrag ins Hegau ziehen wollen. Als das Geschrei nach Hedwangen kam, daß der Bänkler dem Truchseß das Geschütz und die Wagen weg-

---

[1]) St. I § 22: „Wir hant öch gisezt, das dehaine únser burger niena clagnon sol von dehainen únsern burgern, wan allaine únsirm amman umbe dehain sache, swie si sige, noch sol die clag niena fúrlegen, wan allain únserm amman, es wåri denne umb ain e, oder umb ain mainait, oder umbe wücher; und swer das brichet, der riht der stat funf phunt und dem amman dri schilling". Vgl. St. II § 30; St. III § 83; St. IV Tit. 35.

[2]) St. II § 62: „Es sol ouch kain zunft noch hantwerk noch nieman besunder kain núw ordnung und gesezt under inen nit setzen noch machen, das ander zúnften und handwerken ald ieman anders anrůrte, denn sie selb, ăn der råt und zunftmaister urlob, wissen und willen; ald wer daz überfür, der richt der statt 40 ℔ ß. Ir möcht aber als menger darzů gehaft sin, ald es möcht so gefarlich und ufsätzentlich geschehen, daz ain răt, grosser und klainer, die fúro darumb străfen möchton, es wår an lib, an gůt oder an eren".

[3]) Urg. 1525.

genommen haben soll, habe Hans Mayer von Hedwangen die Leute aufgefordert, sie sollen Sturm anschlagen und dem Bänkler zuziehen. Als nun die Herren von Überlingen auf Anrufen derer von Sernatingen und Sipplingen nach Sernatingen hinabzogen, um ihre Untertanen von den Hegauischen Bauern freizuhalten, und sich aber am Samstag nach Christi Himmelfahrt (12. 5. 1525) eine Empörung in der „gebursami" erhoben und Mayer das zu Hedwangen erfahren hatte, ist er von den Herren von Überlingen gefallen und hat gesagt, man solle Sturm anschlagen und die Herren totschlagen. Für den Angeklagten baten um Gnade der Abt von Salmansweiler und der von Petershausen sowie die ganze Gemeinde Hedwangen. Er mußte den Harnisch und alle Waffen ausliefern und durfte ohne Erlaubnis der Herren von Überlingen nicht über Zwing und Gebiet von Hedwangen hinausgehen.[1])

Am 3. 6. 1525 schwur Max Schneider von Schönach Urfehde, weil er von seinen Herren (dem Bürgermeister und Rat von Überlingen) und ihrem Fähnlein abgefallen und zu den ungehorsamen Bauern übergegangen war. Obwohl er sein Leben verwirkt hatte, so wurde er auf Bitten seiner Verwandtschaft nur zu 100 ℔ Geldstrafe verurteilt.[2])

2. Aufruhr, Auflauf, Sammlung und Widerstand.

Im Gegensatze zu anderen Städten am Bodensee, z. B. Konstanz, wurde Überlingen während der ganzen Zeit seines Bestehens als freie Reichsstadt niemals von inneren Unruhen heimgesucht. Die patrizischen Geschlechter und die in den Zünften organisierten Handwerker und Rebbauern teilten sich friedlich in das städtische Regiment.

Der Bauernaufruhr von 1525, der auch die Landschaft Überlingens in Gärung brachte, war dank des tatkräftigen Eingreifens der Bürgerschaft und ihres tapferen Bürgermeisters Kessenring bald unterdrückt.[3])

Aufrührerische Reden bedrohen die Satzungen mit Enthauptung.[4]) Es ist ferner untersagt „daz nieman .... kain stabrais, kain sammung, kain überzog, kain glöff, noch kainerlaig zonge one dez ráths oder dez meren tail des rats urlob nit bwen, machen noch tůn sol umb kainerlaig sache"; von den

---

[1]) Urfehden L. 38 Nr. 391 Jahr 1521—1527.
[2]) L. 39 Nr. 394.
[3]) vgl. Staiger, Die Stadt Überlingen S. 155 ff.
[4]) G. St. III § 3; vgl. St. IV Tit. 3 Ziff. 2.

Übertretern werden die „ursacher“ mit 5 ß, die Helfer mit 1 ß bestraft.[1]) Es soll sich auch niemand über den andern „gevarlich noch bedahlich besamenen . . . von zornes alder von Krieges wegen, also das er den andern überloffe“; wer gegen dieses Gebot verstößt, zahlt an die Stadt 5 ß und an den Amman 3 β ß und muß Jahr und Tag aus der Stadt sein.[2])

Ungehorsam und Widerstand gegen die Obrigkeit wird verschiedenartig bestraft. Rachsüchtiger Tadel über verhängte Strafe heischt die Friedbruchsühne.[3]) Wer sich dem Urteil oder dem zur Vollstreckung der Strafe beordneten Stadtdiener tätlich widersetzt, zahlt 20 ß ℌ.[4]) Angreifen der Nachtwache kostet 13 ß ℌ, für Gäste das Doppelte; bei gefährlicher Begehung der Tat ist arbiträre Strafe vorbehalten.[5])

Wer „von ungehorsami wegen“ das Bürgerrecht aufgibt, um der Verpflichtung, ein öffentliches Amt anzunehmen, zu entgehen, wird mit 5jähriger Stadtverweisung bestraft und geht während dieser Zeit sämtlicher Bürgerrechte verlustig.[6])

Wer aus der Stadt zieht, um die Stadtsatzungen nicht halten zu müssen oder um dieselben zu umgehen, soll 5 Jahr lang vor der Stadt sein, „und wer zu disen sachen bårlich und unrecht redot“, soll nach Ermessen des Rats bestraft werden.[7])

Ungehorsam und Widerstand eines Bürgers gegen den Amman, den Bürgermeister oder andere obrigkeitliche Personen bei Schlichtung von Händeln und Streitigkeiten unter Bürgern wird nach älterem Stadtrecht[8]) mit β ℌ, später mit 40 ß ℌ be-

---

[1]) St. I § 52; St. II § 58; St. III § 44.

[2]) St. I § 70; St. II § 74.

[3]) St. I § 46: „Wer gestraffet wirt von kainerlai unzuht wegen von der gemaind, vor dem klainen rát, alder vor geriht, wer das åvenren wolti an ir aller kainem der riht der statt die bûss in aller der wise, als es verschriben ist von der fridbråchi wegen“. Vgl. St. II § 51; St. III § 29 Abs. 2; St. IV Tit. 11 Ziff. 1.

[4]) St. IV Tit. 11 Ziff. 2: „Welcher auch sich der angesetzt verdienten Straff oder meiner Herren Dienern, wann solche aus empfangenen Befelch die Straff an ihme vollziehen wollen, thätlichen widersetzen würde, ein solcher solle 20 ß ℌ uhnnachläßlich verfallen sein“.

[5]) St. IV Tit. 6 Ziff. 4.

[6]) St I § 43: „Wer der ist, der únser burger ist, und der von ungehorsami wegen burkreht ufgit darumb, das er nit burgermaister, noch rátzherre, noch zunftmaister, noch ain vierundzwainziger noch ain ainlúfer werde, ob man sin an in kunt, wele burkreht darumb ufgit, und dafúr nit swerren wil, das ers darumb nit entûgi, der sol fúnf jar vor der stat sin ussrenthalb únserm ettern, und sol in och die fúnf jar enkain únser burkreht nit schirmen, und sol och die fúnf jar unser burger nit haissen noch sin“. Ebenso St. II § 48.

[7]) St. I § 89.

[8]) St. I § 14.

straft.[1]) Ungehorsam eines Gastes gegen obrigkeitliche Personen kostet 13 β ℌ,[2]) später 5 ℔.[3]) Widerstand gegen das Friedgebot kann mit Geldstrafe bis zu 40 ℔ und im Falle der Unbeibringlichkeit mit Leibesstrafe gebüßt werden.[4])

3. Amtsdelikte.

Hierher gehört vor allem die Bestechung im Amte. Wer „dehain miet von des gerihtes oder rätes wegen nimpt", soll die große Ainung richten und niemals wieder eine Rats- oder Richterstelle bekleiden.[5]) Wer durch „Schankung" in das Gericht oder in den Rat gekommen ist, oder wer „derlei angenohmen", wird nach St. IV Tit. 2 mit arbiträrer Strafe bedroht.[6])

Der Amman darf neben seinem Berufe weder eine Gastwirtschaft noch eine offene Schankwirtschaft betreiben. Auf der Übertretung dieser Bestimmung ruht eine Geldstrafe von 20 ℔ für jeden Fall der Zuwiderhandlnng. Auch darf niemand bei Strafe von 1 ℔ die Wirtschaft des Amman besuchen.[7])

Ratsmitglieder, die ohne Erlaubnis zu spät in die Sitzungen kommen oder zu früh weggehen, zahlen zur Strafe 16 β ℌ.[8]) St. I § 56 u. St. II § 1 setzen arbiträre Strafe dafür an „nauchdem und daz gefärlich oder ungefärlich geschehen ist".

Gredknechte, die verbotene Fruchtkäufe nicht rügen oder anzeigen, „sondern stillschweigend befördern helfen", gehen außer der verhängten Strafe ihres Dienstes verlustig und werden dazu noch aus der Stadt verbannt.[9])

Im übrigen sind die Pflichten der städtischen Beamten und Angestellten in dem von ihnen zu leistenden Diensteid genau bestimmt. Vielfach sind auch die für Pflichtwidrigkeiten vorgesehenen Strafen in den Eid aufgenommen. Die Strafe des Meineids und der Verlust der Stellung trifft denjenigen, der sich im Dienste treulos erweist.[10])

---

[1]) St. II § 21.
[2]) St. I § 15.
[3]) St. II § 8.
[4]) vgl. oben S. 68ff.
[5]) St. I § 65; ähnl. St. II § 3 und St. III § 5.
[6]) St. IV Tit. 2.
[7]) St. I § 68.
[8]) St. I § 1.
[9]) Gretordnung, Geier S. 623f.
[10]) vgl. die Eidesformeln sämtlicher Überlinger Angestellten, G. S. 162ff.

4. Militärdelikte.

Über die Wehrpflicht bestimmt St. II: „wenn man sturm lůt, daz man usszíehen sol, daz denn alle die, die under den burgermaister gesworen hand, zů dem burgermaister und iederman under sinen zunftmaister, under dem er ist, keren und zulőfen sol, und wă der burgermaister mit dem baner, oder wem daz empfohlen wird, hinzúchet, dem sol allermenglich năchziehen und sol nieman fúr daz baner komen; wer aber mit dem baner nit zůg, der ist der statt 40 ß ℌ verfallen, es wår denn, daz sich der burgermaister, und den er gesworen het, erkanten, daz er von ehhaftiger nőt wegen nit ziehen kunt oder mőht, oder es wår denn, daz ainer zů den letzinen oder zů andern der stat werinen und nőtdurft gesent würd; wer aber von dem baner flúchtig wird, den sol man bůssen an lib und an gůt, nachdem alz sich der rät oder der meratil under in darumb aber in erkennent, nauch dem alz er denn gefaren hät".[1])

Ungehorsam gegen die Hauptleute und Heeresflucht werden nach St. II § 103 mit 40 ß ℌ bestraft und stellen sich außerdem als Meineid dar, im Unvermögensfalle soll man den Verbrecher strafen „an dem lib, es sie ain hand abzeschlahen, ald wie sich denn die richter erkennent näch gelegenhait der sach". In einem späteren Nachtrag zu St. II sowie in St. III werden diese Verbrechen mit Enthauptung gesühnt.[2])

Während des Bauernkrieges ließ 1525 anläßlich einer Meuterung im Stadtheere Bürgermeister Kessenring 50 Meuterer, die sich weigerten, gegen die Bauern ins Feld zu ziehen, ausheben, von denen sieben auf dem Briel zu Sernatingen, weitere acht auf dem Marktplatze zu Überlingen mit dem Schwert hingerichtet wurden.[3])

Jeder Bürger mußte schwören, „sein eigen harnasch und gewöhr vermög der Ordnung zu haben, dasselbig weder zů versetzen noch zů verkaufen, sonder jederzeit damit gerüst zuwarten". Verkauf oder Versetzung der Wehr und Waffen zog strenge Strafe nach sich.[4])

5. Andere Verbrechen gegen das Gemeinwesen.

Das unerlaubte Reislaufen ist unter Geldstrafe verboten. St. I. § 29: „Wir hant ők gisezt, das unhaine únsir búrger

[1]) St. II § 102.
[2]) Beil. zu St. II § 5; St. III § 34.
[3]) Staiger S. 173.
[4]) Ratsverordnung v. 11. 4. 1554, G. S. 433.

sol varn in dehain raise und in dehain urlüge, und nieman ze helfe komen, wan únsirm herren, dem kúnge, und sinem vogt und phleger, an únsirs ammans, und des burgermaisters, und der rät, und öch der zunftmaister urlub; swer das gebot und die gisezt brichet, der riht der stat funf phunt und dem amman dri schilling".

Das polizeiliche Sicherheitswesen war in den mittelalterlichen Städten nicht so ausgebildet wie heute. Zahlreiche Befugnisse und Pflichten, die im modernen Staate den Polizeiorganen zukommen, waren in den mittelalterlichen Städten dem Bürger auferlegt. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des Rechtsfriedens ist jeder Bürger bei Strafvermeiden verpflichtet, Missetaten gegen die Stadt und Bürger zur Anzeige zu bringen und bei Wahrnehmung unerlaubter Handlungen zur Verhinderung derselben selbsttätig einzuschreiten. In den Bürgereid ist aufgenommen: „... und were, das üwer dhainer icht verneme, das diser statt, ald den lüten diser statt kommer ald gebresten machten ald bringen möcht, oder das sich der statt ald den lewten zů ungemach, zů unfriden, zů widerparthien ald zů uflöwfen ziehen ald schicken möcht, das soll er bringen für ainen burgermaister, oder für ainen zunftmaister, ald für ainen deß räts unverzogenlich, on all geverd".[1]) Bei zahlreichen Delikten ist die Verpflichtung zur Anzeige oder zum persönlichen Einschreiten unter Strafdrohung ausdrücklich normiert.[2])

Als sehr schädlich für das Gemeinwesen erweist sich der Einfluß fremder Personen und Gewalthaber auf die inneren Verhältnisse der Stadt und ihrer Bewohner. Zahlreiche Strafsatzungen bezwecken fremde Einmischung zu verhindern und zu beseitigen. Unter diesem Gesichtspunkte ist z. B. die Ehe zwischen Überlinger Bürgern oder Bürgerinnen mit Leibeigenen der Herren von Salmansweiler bei Verlust des dritten Teils des Vermögens verboten.[3]) Wer außerhalb der Stadt einem fremden Herrn dient und demselben jährlich einen bestimmten Zins entrichtet oder ihm gar ein Erbe oder einen „Fall" hinausgibt, verliert ebenfalls den dritten Teil seines Vermögens sowie das Bürgerrecht und wird dazu zeitlebens aus der Stadt gewiesen.[4])

---

[1]) Eid der Bürger, G. S. 168.

[2]) St. I § 75; St. II §§ 36, 44, 55, 56, 57, 116, 127; vgl. auch die entsprechenden Bestimmungen in St. III u. St. IV.

[3]) St. I § 40.

[4]) St. II § 47: „Wir hand ouch gesetzt: wir sinem aigem herren dienet uss der statt haimlich oder offenlich mit dehainen dingen, er schenk im denn ain kentli wines, den schirmet enkaim burgerreht, denn alz verr die stür gät; ald wäre ouch, daz sich jeman mit sinem aigem herren satzte,

Nach St. I müssen Fremde, die in Überlingen seßhaft werden wollen, daselbst entweder Bürger oder Pfahlbürger werden. Tut dies der Fremde nicht oder wird ihm vom Rat diese Vergünstigung versagt, so muß er die Stadt verlassen. Niemand darf ihn hausen oder hofen bei Strafe von je 1 ℔ ß an die Stadt und den Amman für jede Zuwiderhandlung.[1])

Gemeinschädlich handelte, wer gegen die im Interesse des wirtschaftlichen Wohles der Stadt und deren Bewohner gegebenen Satzungen verstieß. Den Einheimischen sollte der städtische Grund und Boden, und zwar möglichst unbelastet, erhalten bleiben. Daher ist bei Strafe von 100 ℔ verboten, liegende Güter an fremde und ausländische Personen, an Kirchen, Gotteshäuser, Stiftungen und derartige Anstalten zu veräußern, oder zu verschenken oder zugunsten derselben zu belasten.[2]) Wer ohne Erlaubnis des Rats sein Eigengut zu Lehen macht, hat 100 ℔ Geldstrafe und einjährige Stadtverweisung zu erwarten.[3]) Namentlich ist der Erwerb von Liegenschaften durch Juden strenge untersagt. Sowohl der Jude als auch der Verkäufer zahlen für jede Zuwiderhandlung 40 ℔ und haben ein Jahr lang die Stadt zu verlassen[4]) Später ist es überhaupt bei schwerer Strafe verboten, mit Juden Rechtsgeschäfte irgendwelcher Natur abzuschließen.[5])

Schließlich wären hier noch zu erwähnen die große Zahl der Vergehen gegen die für den Weinbau, Wein- und Getreidehandel gegebenen Strafsatzungen sowie die markt- und gewerbepolizeilichen Bestimmungen, die jedoch, soweit sie noch nicht behandelt sind, nicht in den Rahmen dieser Arbeit fallen.

---

also daz er im járliches ain genanten zins gåb, es wår pfeffer, wachs, pfenning, oder welcherlaig es wår, daz wider unser statt reht und gesetzt wår, oder erb ald vålle hinussgåbe, wer aber wider diser vorgeschribnen stúk [dehains] tåt und überfür, es sig man oder wib, der ist ouch der statt verfallen aines drittentails alles des gůtes, so er hät, es sig ligend oder varend gůt [und dem amman sin gericht] und sol darzů iemerme usserthalb dem etter sin".

[1]) St. I § 101.
[2]) St. I §§ 36, 55; St. II §§ 80, 81.
[3]) G. St. II § 119.
[4]) St. I § 66.
[5]) vgl. oben S. 60ff.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.